This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

IIIᵗᵉˢ Supplement

zu der

im Jahre 1812 in Druck gegebenen

Uiberſicht

des bei der K. K. Oeſterreichiſchen Armée beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems

und aller

ſich darauf beziehenden Geſetze.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Hofrath in der Penſion, und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens Ritter.

Prag 1817,

gedruckt bei Gottlieb Haaſe, böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

UC 265
A9B8
Suppl.
v.3

Vorrede.

Das gegenwärtige 3te Supplement zu der im Jahre 1812 von mir herausgegebenen Uiberſicht des bei der k. k. öſterreichiſchen Armée beſtehenden Oekonomie-Syſtems enthält die in politiſch-ökonomiſcher Hinſicht vom 1ten Jänner 1816 bis zum letzten Februar 1817 weiter erfloſſenen Normal-Verordnungen.

Bei jeder dieſer Verordnungen iſt die Zahl der Seite und des Bandes der Uiberſicht angedeutet, wohin ſolche gehört. In ſo fern über den nämlichen Gegenſtand ſchon etwas in dem 1ſten oder 2ten Supplement enthalten, ſo iſt auch dieſes mit der Seitenzahl bemerkt, um auch dort die bereits in der Vorrede des 1ſten Supplements an Handen gegebene Vormerkung bewirken zu können.

Es ſind dieſe neu erfloſſenen Normal-Verordnungen zwar chronologiſch, jedoch materienweiſe geliefert worden, damit ſie den verſchiedenen Abtheilungen der Uiberſicht des Syſtems anpaſſend vorzufinden ſeyn mögen.

Außer dem muß ich hier noch folgendes erinnern:

Sowohl in dem gegenwärtigen Supplemente, als auch in den ſchon vorhandenen beiden Supplementen erſcheinen einige Normal-Verordnungen, bei welchen unter dem kurzen Inhalte derſelben keine Zahl der Bogenſeite und des Bandes der Uiberſicht angemerkt iſt, wohin ſolche gehörig.

IIIᵗᵉˢ Supplement

zu der

im Jahre 1812 in Druck gegebenen

Uibersicht

des bei der K. K. Oesterreichischen Armée bestehenden

Militär-Oeconomie-Systems

und aller

sich darauf beziehenden Gesetze.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundschuh,

K. K. Hofrath in der Pension, und des Kaiserl. Oesterreichischen Leopold-Ordens Ritter.

Prag 1817,

gedruckt bei Gottlieb Haase, böhmisch-ständischem Buchdrucker.

IIIᵗᵉˢ Supplement

zu der

im Jahre 1812 in Druck gegebenen

Uiberſicht

des bei der K. K. Oeſterreichiſchen Armée beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems

und aller

ſich darauf beziehenden Geſetze.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Hofrath in der Penſion, und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens Ritter.

Prag 1817,

gedruckt bei Gottlieb Haaſe, böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

UC 265
A9 B8
Suppl.
v.3

Vorrede.

Das gegenwärtige 3te Supplement zu der im Jahre 1812 von mir herausgegebenen Uiberſicht des bei der k. k. öſterreichiſchen Armée beſtehenden Oekonomie-Syſtems enthält die in politiſch-ökonomiſcher Hinſicht vom 1ten Jänner 1816 bis zum letzten Februar 1817 weiter erfloſſenen Normal-Verordnungen.

Bei jeder dieſer Verordnungen iſt die Zahl der Seite und des Bandes der Uiberſicht angedeutet, wohin ſolche gehört. In ſo fern über den nämlichen Gegenſtand ſchon etwas in dem 1ſten oder 2ten Supplement enthalten, ſo iſt auch dieſes mit der Seitenzahl bemerkt, um auch dort die bereits in der Vorrede des 1ſten Supplements an Handen gegebene Vormerkung bewirken zu können.

Es ſind dieſe neu erfloſſenen Normal-Verordnungen zwar chronologiſch, jedoch materienweiſe geliefert worden, damit ſie den verſchiedenen Abtheilungen der Uiberſicht des Syſtems anpaſſend vorzufinden ſeyn mögen.

Außer dem muß ich hier noch folgendes erinnern:

Sowohl in dem gegenwärtigen Supplemente, als auch in den ſchon vorhandenen beiden Supplementen erſcheinen einige Normal-Verordnungen, bei welchen unter dem kurzen Inhalte derſelben keine Zahl der Bogenſeite und des Bandes der Uiberſicht angemerkt iſt, wohin ſolche gehörig.

Die Ursache hievon ist keine andere, als daß diesfällige Verordnungen neue, somit solche Gegenstände betreffen, die noch nicht in dem System vorhanden waren, nun aber dazu gehören; oder, wenn sie auch in dem Systeme lagen, vorher nicht so bestimmt vorgeschrieben waren.

Hinsichtlich dieser nur erwähnten Normal-Verordnungen wird jeder Besitzer der Uibersicht des Systems gut thun, wenn er in dem Register dieser Uibersicht die Materie unter die betreffenden Buchstaben, woselbst noch allenthalben leerer Raum dazu vorhanden ist, auf die Art einträgt, wie solches in dem Register eines jeden Supplements vorgefunden werden kann, und die Zahl der Seite dann des Supplements bemerkt, wodurch er den Gegenstand, wenn, solchen nachzusehen, nothwendig wird, leicht und behend aufzufinden vermag.

Geschrieben den 31sten März 1817.

Inhalt des 3ten Supplements.

Seite.

Neue Friedens- und Kriegsstände der k. k. Armee 1
Wie viel Gemeine von dem neuen Friedensstande beurlaubt werden sollen? . . . . . —
In welcher Anzahl Soldaten hungarischer Nation beurlaubt werden können? Was der Urlaubsertheilung voraus zu gehen hat? und wie die Beurlaubten in dem Königreiche Hungarn evident zu erhalten sind? 2
Desgleichen jener Soldaten, welche in Siebenbürgen gebürtig sind 38
Die k. k. Armee erhält ein 5tes Feld-Artillerie Regiment, dagegen wird das bisher bestandene Artillerie-Handlanger-Corps aufgelöst . . . . . —
In wie weit die Beurlaubung der gemeinen Mannschaft in der Armee erweitert werden soll? . . . 39
Aus den vier italienischen leichten Bataillonen wird ein Linien-Infanterie-Regiment errichtet, welches die Nummer 45 zu führen hat . . . . . —
Was bei solchen Individuen erforderlich ist, welche bei der Superarbitrirung um eine höhere, als die Systemalpension bemessen ist, bitten? 40
Erweiterte Vorschrift für Arbitrir- und Superarbitrirungs-Commissionen . . . . . —
Die in den Superarbitrirungslisten über Oberofficiere bis nun zu vorgeschriebene Rubrik: Anmerkung soll für die Zukunft heißen: Befund und Antrag der Superarbitrirungs-commission 43
Die Einsendung und Einbegleitung der Superarbitrir- und Rearbitrirungslisten an den Hofkriegsrath soll durch die General-Commando-Adjutanten besorgt, von diesen über alle Pensionisten die genauen Vormerkungen geführt, und dieselben den Superarbitrir- und Rearbitrirungen jedes Mal beigezogen werden 46
Nachtrag zur Vorschrift hinsichtlich der Qualifications-Eingabe über die zur k. k. Arcieren-Leibgarde aspirirenden Officiere, dann der zu dem Dienste der Trabanten-Leibgarde und Hofburgwache in Antrag gebracht werdenden Leute 47
Aus der Kriegsgefangenschaft und sonst zurückgelangende Leute solcher Regimenter und sonstiger Truppen-Abtheilungen, welche bereits aufgelöst sind, sollen den nächsten Superarbitrium vorgestellt, und nach desselben Befund behandelt werden 48
Strafen für jene, welche dieses zu thun unterlassen 49
Das Pontonier-Bataillon soll künftig immer mit wasserkundigen Leuten von jenen Linien-Infanterie-Regimentern ergänzt werden, welche ihre Werbbezirke an schiffbaren Flüssen haben, und von denen also derlei geeignete Leute stets in der Vormerkung zu führen sind . . . . . —
Bei den General-Commanden liegt dem Militär-Departement die Bearbeitung der jährlichen Ubications-Tabelle über die pensignirten Generäle, Stabs- und Oberofficiere; dem politischen De-

Inhalt.

Seite.

partement hingegen jene über derlei Militär-Beamte und sonstige Parteien, dann über Militär Witwen- und Waisen ob 49

Für die Conservation der Dienstpferde werden sowohl die Commandanten der Cavallerie-Regimenter, als deren Brigadiers verantwortlich gemacht 50

Was dießfalls den Cavallerie-Brigadiers insbesondere zu thun obliegt? . . . . . —

Anderweite Vorschrift hinsichtlich der Bemessung des Termins, auf welchen die Beihaltung der Gage bei den mit Urlaub abgehenden Generälen, Stabs- und Oberofficieren Statt findet? . . —

Den an Hofkriegsrath einzusenden kommenden Consignationen über ertheilten Urlaub an Officiere ist die Rubrik: die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen: einzuschalten 51

Die zu Gefangenwärtern bei Civilarrestanten aus der halbinvaliden Mannschaft gewählt werdenden Individuen: welche Eigenschaften dieselben sowohl in physischer, als moralischer Hinsicht besitzen müssen? . . . . . —

Bei Civil-Gefangenhäusern können dort, wo eine Truppe vorhanden ist, nach Zulassung des Dienstes wenigstens zur Nachtszeit die äußern Wachtposten von dem Militär besetzt werden . . 52

Wie sich in dem Falle zu benehmen, wenn für einen entlassenen Soldaten ein Mann gestellt worden wäre, der späterhin als Deserteur erkennt wird? . . . . . —

Capitulations-Zeit-Bemessung für Tyroler und Vorarlberger 53

Belehrung hinsichtlich der bei der Artillerie auf lebenslänglich sich reengagirenden Capitulanten . —

Die Entlassung im Concertationswege solcher Soldaten, welche Bauers-Witwen mit Kindern heirathen, und die Wirthschaft lediglich bis zur Volljährigkeit des Erstgebornen zu verwalten haben, findet nicht Statt, auch kann ein solcher Unterthan, wenn er noch kein Soldat ist, unter die Exemten nicht gezählt werden 55

Nachträgliche Belehrung hinsichtlich der Artillerie-Capitulanten 56

Welche von den von Regimentern entlassenen ausgedienten Capitulanten landwehrpflichtig sind? 58

Welche Clausel dießfalls den Abschieden der Cavalleristen einzuschalten ist? . . . . . —

In welchem Fall bei der Entlassung eines im Drange der Umstände von Dominien gestellten befreyten Mannes der Ersatz aller Unkosten einzutreten hat? . . . . . —

In wie lange für Soldaten, welchen im Concertationswege die Entlassung bewilliget wird, die bloße Vormerkung Statt findet? . . . . . —

Erneuerter Befehl, daß die Recroutirungs-Flüchtlinge ad Militiam gestellt werden sollen . . 59

Unter welchen Bedingnissen ausgediente, und auf ihr Begehren entlassen wordene ausgediente Capitulanten auf ihr Ansuchen wieder in die Dienste genommen werden dürfen? . . . . —

Entlassungsgesuche solcher Feldärzte, welche den Lehrcurs an der Josephs-Academie absolvirt haben, kommen künftighin dem Hofkriegsrathe vorzulegen 60

Von dem besitzenden Vermögen eines Fuhrwesens-Deserteurs sind ohne Unterschied 30 fl. pro Aerario militari hereinzubringen . . . . . —

In Tyrol und in dem Königreich Illirien hat in Desertions-Fällen keine Vermögens-Confiscation, sondern lediglich die Entschädigung des Militär-Aerariums hinsichtlich der von einem Deserteur mitgenommenen Montur und Rüstung Statt 61

Wie die Ausforschung der Deserteurs, und die Confiscirung ihres Vermögens im kürzesten Wege einzuleiten ist? . . . . . —

Inhalt.

Seite

Erneuerter allerhöchster Befehl, daß die Transferirung der Mannschaft von der Cavallerie und andern verschiedenen Extra-Corps zur Infanterie wegen verübter Desertion und Diebstahl nach bewirkter gesetzlicher Abstrafung zwar alle Mal, jedoch nie aus Strafe geschehen soll? . . 61

Deserteurs von fremden Truppen, und überhaupt Ausländer, sollen nicht mehr zu den Jäger-Abtheilungen assentirt werden 62

Ein bei den Jäger-Abtheilungen in Zuwachs kommender Deserteur kann nie mehr die ehemals genossene höhere Löhnung ansprechen . . . . . —

Wie die zurückgelangenden Deserteurs italienischer Nation hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind? —

Dienstpflichtzeit der Mannschaft bei den italienischen Truppen 63

Aerarial-Verabreichungen haben alle Mal nach Niederösterreichem Maß oder Gewicht zu geschehen . —

Das Anzünden und die Reinigung der Nachtlampen in den Invalidenhäusern steht dem Hausprofosen zu —

In dem lombardisch-venezianischen Königreich kommt für die beim Landmann bequartirte Mannschaft vom 1sten April 1816 angefangen, der Schlafkreuzer baar zu bezahlen . . . 64

Erhöhte Gebühr der obligaten Beressen, und Zulage für Aufseher bei denselben der hungarischen Militär-Gestütte 65

Officiere bei der Cavallerie ohne alle Geld- und Natural-Gebühr dienende: welche aus ihnen eine Fourage gegen Bezahlung abfassen dürfen? . . . . . —

Der Gesdbetrag, welcher den Obersten des Generalquartiermeister-Stabs auf Kanzlei-Speesen bemessen, ist als ein ergänzender Theil der Gage anzusehen . . . . . —

Nähere Bestimmung der Reit-Douceur, welche für solche Cavalleristen bemessen ist, die ihr Pferd durch 10 und mehrere Jahre geritten haben . . . . . —

Die Löhnung der gemeinen Mannschaft bei dem Jäger-Regiment und den 12 Jäger-Bataillonen ist von 9 auf 6 kr. in der Art herabgesetzt, daß die schon dermal mit der höhern Löhnung dienende, solche als Zulage beibehalten. Dagegen wird die Löhnung der Fourierschützen bei den Jäger-Abtheilungen von 5 auf 6 kr. täglich bemessen 66

Nachtrag zu dieser Verordnung hinsichtlich der Gebühr für die Jäger-Abtheilungen . . . —

In wie fern der Fuhrwesens-Mannschaft auch für die mittelst der verkürzten Wägen bewirkten Transporte die bemessene Zulage zu bezahlen seyn kann? 67

Erläuterung des 16ten § der Medaillen-Vorschrift vom Jahr 1809 hinsichtlich der Frage: in wie weit der forthinige Bezug der Medaillen-Zulage solcher ausgedienter Capiculanten Statt findet, welche sich entweder in Conto Aerarii, oder auf Kosten eines Entlassungswerbers reengagiren? . . . . . —

Gebühr und Behandlung der den General-Commanden bewilligten Haus- und Cassedieuer aus dem Invalidenstande 68

Officiere und Mannschaft, welche sich der Contumaz unterziehen müssen, erhalten eine Zulage auf diese Zeit 69

Neue Ausmaß der Feldrequisiten und der zu ihrer Unterhaltung gehörigen Pauschgelder für alle Truppen-Gattungen der Armée . . . . . —

Von welcher Zeit die Dienstgratialgebühr bei der von der vorigen italienischen Regierung in die k. k. österreichischen Dienste übernommenen Militärmannschaft den Anfang nimmt? . . 70

Den Stabsfeldärzten gebührt bei Uibersetzungen ohne Gehaltsverbesserung weder eine Meubelentschädigung, noch die Verabreichung der Diäten während der Reise, weil dieselben nicht in die Kathegorie der Beamten, sondern in jene der Stabsparteien gehören . . . 70

Inhalt.

Seite.

partement hingegen jene über derlei Militär-Beamte und sonstige Parteien, dann über Militär Witwen- und Waisen ob 49

Für die Conservation der Dienstpferde werden sowohl die Commandanten der Cavallerie-Regimenter, als deren Brigadiers verantwortlich gemacht 50

Was dießfalls den Cavallerie-Brigadiers insbesondere zu thun obliegt? . . . . . —

Anderweite Vorschrift hinsichtlich der Bemessung des Termins, auf welchen die Beihaltung der Gage bei den mit Urlaub abgehenden Generälen, Stabs- und Oberofficieren Statt findet? . . —

Den an Hofkriegsrath einzusenden kommenden Consignationen über ertheilten Urlaub an Officiere ist die Rubrik: die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen: einzuschalten 51

Die zu Gefangenwärtern bei Civilarrestanten aus der halbinvaliden Mannschaft gewählt werdenden Individuen: welche Eigenschaften dieselben sowohl in physischer, als moralischer Hinsicht besitzen müssen? . . . . . —

Bei Civil-Gefangenhäusern können dort, wo eine Truppe vorhanden ist, nach Zulassung des Dienstes wenigstens zur Nachtszeit die äußern Wachtposten von dem Militär besetzt werden . . 52

Wie sich in dem Falle zu benehmen, wenn für einen entlassenen Soldaten ein Mann gestellt worden wäre, — der späterhin als Deserteur erkennt wird? . . . . . —

Capitulations-Zeit-Bemessung für Tyroler und Vorarlberger 53

Belehrung hinsichtlich der bei der Artillerie auf lebenslänglich sich reengagirenden Capitulanten . —

Die Entlassung im Concertationswege solcher Soldaten, welche Bauers-Witwen mit Kindern heirathen, und die Wirthschaft lediglich bis zur Volljährigkeit des Erstgebornen zu verwalten haben, findet nicht Statt, auch kann ein solcher Unterthan, wenn er noch kein Soldat ist, unter die Exemten nicht gezählt werden 55

Nachträgliche Belehrung hinsichtlich der Artillerie-Capitulanten 56

Welche von den von Regimentern entlassenen ausgedienten Capitulanten landwehrpflichtig sind? 58

Welche Clausel dießfalls den Abschieden der Cavalleristen einzuschalten ist? . . . . . —

In welchem Fall bei der Entlassung eines im Drange der Umstände von Dominien gestellten befreyten Mannes der Ersatz aller Unkosten einzutreten hat? . . . . . —

In wie lange für Soldaten, welchen im Concertationswege die Entlassung bewilliget wird, die bloße Vormerkung Statt findet? . . . . . —

Erneuerter Befehl, daß die Recroutirungs-Flüchtlinge ad Militiam gestellt werden sollen . . 59

Unter welchen Bedingnissen ausgediente, und auf ihr Begehren entlassen wordene ausgediente Capitulanten auf ihr Ansuchen wieder in die Dienste genommen werden dürfen? . . . . —

Entlassungsgesuche solcher Feldärzte, welche den Lehrcurs an der Josephs-Academie absolvirt haben, kommen künftighin dem Hofkriegsrathe vorzulegen 60

Von dem besitzenden Vermögen eines Fuhrwesens-Deserteurs sind ohne Unterschied 30 fl. pro Aerario militari hereinzubringen . . . . . —

In Tyrol und in dem Königreich Illirien hat in Desertions-Fällen keine Vermögens-Confiscation, sondern lediglich die Entschädigung des Militär-Aerariums hinsichtlich der von einem Deserteur mitgenommenen Montur und Rüstung Statt 61

Wie die Ausforschung der Deserteurs, und die Confiscirung ihres Vermögens im kürzesten Wege einzuleiten ist? . . . . . —

Inhalt.

Seite

Erneuerter allerhöchster Befehl, daß die Transferirung der Mannschaft von der Cavallerie und andern verschiedenen Extra-Corps zur Infanterie wegen verübter Desertion und Diebstahl nach bewirkter gesetzlicher Abstrafung zwar alle Mal, jedoch nie aus Strafe geschehen soll? . . 61

Deserteurs von fremden Truppen, und überhaupt Ausländer, sollen nicht mehr zu den Jäger-Abtheilungen assentirt werden 62

Ein bei den Jäger-Abtheilungen in Zuwachs kommender Deserteur kann nie mehr die ehemals genossene höhere Löhnung ansprechen . . . . . —

Wie die zurückgelangenden Deserteurs italienischer Nation hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind? —

Dienstpflichtzeit der Mannschaft bei den italienischen Truppen 63

Aerarial-Verabreichungen haben alle Mal nach Niederösterreichem Maß oder Gewicht zu geschehen . —

Das Anzünden und die Reinigung der Nachtlampen in den Invalidenhäusern steht dem Hausprofosen zu —

In dem lombardisch-venezianischen Königreich kommt für die beim Landmann bequartirte Mannschaft vom 1sten April 1816 angefangen, der Schlafkreuzer baar zu bezahlen . . . 64

Erhöhte Gebühr der obligaten Beressen, und Zulage für Aufseher bei denselben der hungarischen Militär-Gestütte 65

Officiere bei der Cavallerie ohne alle Geld- und Natural-Gebühr dienende: welche aus ihnen eine Fourage gegen Bezahlung abfassen dürfen? . . . . . —

Der Geldbetrag, welcher den Obersten des Generalquartiermeister-Stabs auf Kanzlei-Speesen bemessen, ist als ein ergänzender Theil der Gage anzusehen . . . . . —

Nähere Bestimmung der Reit-Douceur, welche für solche Cavalleristen bemessen ist, die ihr Pferd durch 10 und mehrere Jahre geritten haben . . . . . —

Die Löhnung der gemeinen Mannschaft bei dem Jäger-Regiment und den 12 Jäger-Bataillonen ist von 9 auf 6 kr. in der Art herabgesetzt, daß die schon dermal mit der höhern Löhnung dienende, solche als Zulage beibehalten. Dagegen wird die Löhnung der Fourierschützen bei den Jäger-Abtheilungen von 5 auf 6 kr. täglich bemessen 66

Nachtrag zu dieser Verordnung hinsichtlich der Gebühr für die Jäger-Abtheilungen . . . —

In wie fern der Fuhrwesens-Mannschaft auch für die mittelst der verkürzten Wägen bewirkten Transporte die bemessene Zulage zu bezahlen seyn kann? 67

Erläuterung des 16ten § der Medaillen-Vorschrift vom Jahr 1809 hinsichtlich der Frage: in wie weit der forthinige Bezug der Medaillen-Zulage solcher ausgedienter Capitulanten Statt findet, welche sich entweder in Conto Aerarii, oder auf Kosten eines Entlassungswerbers reengagiren? . . . . . —

Gebühr und Behandlung der den General-Commanden bewilligten Haus- und Cassediener aus dem Invalidenstande 68

Officiere und Mannschaft, welche sich der Contumaz unterziehen müssen, erhalten eine Zulage auf diese Zeit 69

Neue Ausmaß der Feldrequisiten und der zu ihrer Unterhaltung gehörigen Pauschgelder für alle Truppen-Gattungen der Armée . . . . . —

Von welcher Zeit die Dienstgratialgebühr bei der von der vorigen italienischen Regierung in die k. k. österreichischen Dienste übernommenen Militärmannschaft den Anfang nimmt? . . 70

Den Stabsfeldärzten gebührt bei Uibersetzungen ohne Gehaltsverbesserung weder eine Meubelentschädigung, noch die Verabreichung der Diäten während der Reise, weil dieselben nicht in die Kathegorie der Beamten, sondern in jene der Stabsparteien gehören . . . 70

Inhalt.

	Seite
In welchen Militärspitälern, und auf welche Weise eine andere Beleuchtungsart statt der bisherigen eingeführt werden soll?	71
In ganz Illirien, Tyrol und Dalmatien soll vom Militär vom 1sten März 1817 angefangen, der Schlafkreuzer für die beim Landmanne bequartirte Mannschaft baar bezahlt werden. .	74
Montursstücke, welche bei Regimentern aus ganzen Materialstücken erzeugt werden, müssen daselbst mit einem eigenen Stempel nach ihren Gattungen bezeichnet werden. . . .	75
Lediglich zur Verfertigung der Leibel, Holzmützen und Fäustlinge sollen ungenäßte, zu allen übrigen Monturserzeugungen aber genäßte Tücher verwendet werden, welche mit einem eigenen Näßungscontrollstempel von dem die Monturscommissionen respicirenden Feldkriegscommissariate zu bezeichnen sind.	75
Erneuerter allerhöchster Befehl, daß von der Adjustirungsvorschrift de Anno 1811 für Officiere nicht im Mindesten abgewichen werden soll	76
Erläuterung dieses allerhöchsten Befehls, und daß die dermal im Gebrauch befindlichen vorschriftswidrigen Uniformsstücke noch bis letzten Juni 1817 getragen werden dürfen .	76
Hiernächst wird auch jede Aenderung in der Montur der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts streng untersagt.	77
Ausser dem befehlen Seine Majestät, daß alle willkührlichen Einführungen und Aenderungen in den bestehenden Dienst- und Exerzierreglements auf das Strengste zu untersagen seyen. .	79
Die tuchenen Reithosen bei der Cavallerie sollen nur in der wirklich kalten Jahrszeit, und bloß beim Dienste zu Pferd im Gebrauch gegeben, ausser dieser Zeit und Gelegenheit aber bei den Escadronen aufbewahrt werden.	80
Das Verboth wider den Kauf und Verkauf ärarischer Montursorten wird wiederholt in die Erinnerung gebracht.	81
Montursvorräthe bei den Transportssammlungshäusern sollen alle Vierteljahre zuverläßig inventirt werden	81
Was dem Feldkriegscommissariate hiebei zu thun obliegt?	81
Vorschrift, wie sich fernerhin die Regimenter, Corps und Branchen rücksichtlich der Geldauslagen für Medicamente und Curen zu benehmen haben?	81
Vorschrift, wie bei der Abschickung an Mannschaftsergänzungstransporten vorzugehen, und was während des Marsches dieser Transporte zu beobachten ist?	83
Die bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Naturalien- und Serviceabfassungen, dann eigenen Abholung derselben mittelst der Dienstpferde und Mannschaft, werden zur Nachachtung erneuert.	85
Zu den Naturalienfassungen soll die Cavallerie ihre eigenen Säcke mitbringen, zu dem Brodtragen aber die Mannschaft überhaupt weder Leintücher nehmen, noch die Mäntel benützen. .	86
Kriegskassen sollen von jenen gedruckten Bögen, die sie zu Kassescheinen und sonstigen vorschriftmäßigen Documenten zur Erleichterung ihrer Arbeiten haben, an Niemanden welche ausfolgen, sondern nebst den Amtssigillen stets in der Obhuth und Verrechnung der beiden Oberbeamten halten.	86
Strafen für jene Kriegskasseoberbeamte, welche dieser Anordnung entgegen handeln. . .	87
Erneuerte Vorschrift für Kriegskassebeamte, wie sie zu ihrer und des Aerars Sicherheit mit den ihnen anvertrauten Geldern vorzugehen, und in Sachen überhaupt sich zu benehmen haben? .	87
Was hiebei dem Feldkriegscommissariate zu thun obliegt?	87
Wann und von wem die Kriegskassen zu untersuchen, die Relationen darüber zu erstatten sind? .	88

Inhalt.

Seite.

Vorschrift, wie mit den Hofkriegsbuchhaltungsliquidazionen über die von Militärparteien gelegten Rechnungen von nun an vorgegangen werden soll? 88

Erneuerter Befehl, daß bei gesammten Truppen mit den Officieren und Parteien zeitweilig abgerechnet, und Richtigkeit mit denselben gepflogen werden soll. 90

Vorschrift, wie sich in Fällen, wo Regimentserziehungshäuser extraordinäre Vorschüsse benöthigen, zu benehmen ist? 90

Was hiebei dem Feldkriegscommissariate obliegt? 91

Für Kostzöglinge soll das Kostgeld immer so bemessen seyn, daß nebst der Bedeckung des wirklichen Aufwandes, dem Regimentserziehungsinstitute auch noch ein verhältnißmäßiger Nutzen zugehe . 91

Regimentserziehungshäuser sollen die Erfordernißaufsätze über ihren Geldbedarf im April- und Octobermonat für das nächste Militär-Halbjahr einreichen. 91

In Mayland ist ein Militärerziehungshaus zum Behuf der Söhne der lombardisch-venetianischen Nazionalregimenter und Corps errichtet worden. 92

Weitere Erklärung hierüber, daß nämlich die Anzahl der in diesem Militärerziehungshause auf ärarische Kosten zu unterhaltenden Zöglinge auf 250 festgesetzt, und die Befugniß zur Aufnahme derselben dem Hofkriegsrathe vorbehalten sey, an welchen also die Eingaben über die Aspiranten mittelst der Generalcommanden zu gelangen haben . . . 92

Uebrigens werden auch Kostzöglinge daselbst aufgenommen, deren Zahl bis auf 50 sich belaufen kann und deren Aufnahme dem lombardischen Generalcommando eingeräumt ist. . : 93

Vorschrift, in welcher Gestalt der jährliche Straßenrapport zu erstatten ist? . . . 93

Belehrung, was die Regimenter zu thun haben, um die jährlichen Straßenrapporte ohne einen besondern Geldaufwand verläßlich erstatten zu können? 93

Anderweite Verfügung hinsichtlich der Erhebung und Auszahlung der Maria-Theresien-Ordenspension. 94

Eingabe alljährliche darüber 95

Bei gesammten Kriegscassen ist die Führung besonderer Journale über Gelder de Praeterito mit letztem December 1816 aufgehoben worden. 97

In wie weit den angeworben werdenden Ausländer-Rekruten das Handgeld theilweis, oder in der Gänze bei ihrer Assentirung zu bezahlen ist? 98

Vorschrift, nach welcher die Generalcommanden die monatlichen Gelderfordernißaufsätze für die Dotation der unterstehenden Kriegscassen zu liefern haben. 98

Wie die Liegerstatt für die zur Schanzarbeit und zum Festungsarreste verurtheilten Sträflinge, ferner für die in Stabsstockhäusern einsitzende Arrestanten beschaffen seyn soll? . . 98

Vorschrift, neue: wie die theils zur Schanzarbeit, theils zur Zuchthausstrafe verurtheilten männlichen und weiblichen Sträflinge zu behandeln sind? . . . . . : 99

Nachtrag zu dieser Vorschrift. 103

Weitere Erklärung rücksichtlich der Verpflegung und der Arbeitsverwendung der zur Schanzarbeit verurtheilten männlichen, und im Zuchthause befindlichen weiblichen Sträflinge. . . 104

An welche Beamte, und in welchem Maße die Generalcommanden Gehaltsvorschüsse bewilligen dürfen? 106

Über derley angewiesene Besoldungsvorschüsse ist nach Verlauf jeden halben Solarjahrs ein Verzeichniß an den Hofkriegsrath einzusenden. 107

Belehrung für die Regimenter und Corps, dann sonstige eine eigene Rechnung legende Militärbranchen über einige vom 1. November 1816 einzutreten gehabte Rechnungsveränderung . 107

Weitere Belehrung hierüber 108

Inhalt.

Seite.

Verpflegsmagazine haben fernerhin ſtatt der Conſumtionsextracte, monatliche Naturalienabgabsverzeichniſſe an die Hofkriegsbuchhaltung einzuſenden 109

Das von den Regimentern aus der Kriegskaſſe gefaßt werdende Brodgeld kommt dieſer allmonatlich von der Verpflegsdepartementscaſſe zu erſetzen, und darüber ein ſummariſcher Ausweis dem Hofkriegsrathe einzuſenden 110

Vorſchrift, in welchem Preiſe die Regimentserziehungshäuſer das aus den Verpflegsmagazinen faſſende Brod zu bezahlen haben? 110

Polizeydirectionen haben das für ihre Mannſchaft faſſende Brod im Anſchaffungspreiſe zu bezahlen. 110

Vorſchrift für Aerarialcaſſen, wie ſie bey Uibernahme der in Säcken verpackten Metallmünze ſich zu benehmen haben? 110

Regiments- und Stabsprofoſen, in den Invalidenhäuſern verſorgte, erhalten ein Monturſäquivalent im Gelde. 111

Verminderung des Monturſäquivalents für in Invalidenhäuſern verſorgte Fouriers, Aerzte und Profoſen. 112

Uiber die in der Interimalverſorgung der Invalidenhäuſer befindlichen Soldatenkinder ſoll alle Vierteljahr ein Ausweis an den Hofkriegsrath eingereicht werden. 112

Belehrung, welche Gattungen von Soldatenmädchen zur Unterbringung in die Spinnfabrik zu Pottendorf in N. Oe. geeignet ſind? und was die Eingaben für jene derley Mädchen, deren Unterbringung daſelbſt gewünſcht wird, zu enthalten haben? 113

In welchen Beträgen, und auf welche Weiſe den in Ländern befindlichen rechnungslegenden Feldapotheken Beamten Gelder zum Empfange anzuweiſen ſeyn können? 115

Vorſchrift, wie ſich das Hauptmedicamentendepot in Wien ſowohl, als die Provinzialmedicamentendepots in den verſchiedenen Ländern, bey der Abſendung und bey der Uibernahme von Arzneymaterialien zu benehmen haben? 116

Bezeichnung der Verantwortlichkeit und Haftung jener Feldapothekenbeamten, welche nach der beſtehenden Vorſchrift Documente über Empfänge von Materialien und Requiſiten mitzufertigen haben. 120

Mit der Herausgabe einer neuen Militär-Medicamenten-Taxe wird verordnet, daß von den nicht medicinfreyen Parteien vom 1ſten Juni 1816 an auch noch 50 pr. Ct. Regie-Koſten zu bezahlen ſeyen . . . . . —

Abgaben an Medicamenten aus Feldapotheken ſollen nur in Gegenwart des Faſſenden, und unter genauer Vorwägung der zu faſſenden Artikel geſchehen . . . . . —

Außerordentliche Geldbeträge, welche den Feldapotheken-Beamten angewieſen werden: wie ſolche von dieſen Beamten in ihren Rechnungen ſowohl hinſichtlich des Empfanges, als rückſichtlich des geleiſteten Rückerſatzes bei der Verausgabung auszuweiſen ſind? 121

Von der Ausnahme, welche bei Artillerie-Güter-Verführungs-Licitationen zu machen anbefohlen war, kömmt es wieder ab 122

Vorſchrift, wie bei Licitationen, welche zur Sicherſtellung der erforderlichen Medicamenten-Materialien abgehalten werden, ſich benommen werden ſoll? . . . . . —

Artillerie, Güter-Verführungen: in wie fern ſolche durch das Militär-Fuhrweſen, gegentheilig durch bedungenes Fuhrwerk zu verführen ſind? 123

Unbrauchbares Bettzeug, welches im Belag eines Spitals war, ſoll nie ohne vorausgegangene Reinigung durch die vorgeſchriebene Räucherung zum Verkauf gebracht werden. Was diesfalls die Licitations-Ankündigungen zu enthalten haben? 124

Inhalt.

Seite.

Wann und unter welchen Vorschriften der Verkauf unbrauchbarer Bettensorten im Wege der Licitation Statt findet? 125

In welchem Preis zum fernern Belag unbrauchbare Leintücher von Bettfournituren den Militär-Spitälern zu Bandagen und Charpien überlassen werden können? . . . . . —

Militär-Beamte, welche eine Dienst-Caution zu erlegen verpflichtet sind, haben solche in Ländern, wo blos Metallgeld gesetzlich cursirt, in eben dieser, oder sogestaltig versicherten Urkunden zu leisten . . . . . —

Den bestehenden Dienst-Eides-Formeln ist der neue Titel Seiner Majestät einzuschalten . . 126

Die vorgeschriebene Dienst-Caution soll von jenen Kriegscasse-Beamten und sonstigen Individuen, welche in eine Verrechnung gesetzt werden, sogleich sicher gestellt, und an den Hofkriegsrath eingesendet werden . . . . . —

Mit 1 pr. Ct. in Conventions-Münze verzinslichen Staatsobligationen gemäß Patent vom 1. Juni 1816 können Dienstes-Cautionen nicht berichtigt werden . . . . . —

Staats-Beamte und Militär-Individuen, welche zu ihrem und ihrer Familien Wohl an einer Privat-Versorgungs-Anstalt Theil nehmen, haben nicht zu besorgen, daß denselben oder ihren Frauen und Kindern wegen der ihnen von diesem Institute zufallenden Pension, an der Staatspension irgend ein Abzug werde gemacht werden 127

Den in einem Irrenhause untergebrachten Officieren gebührt die Pension in der nämlichen Ausmaß, wie solche andere Pensionisten gleicher Charge zuweis beziehen . . . . . —

Militär-Waisen weiblichen Geschlechts, welche einen Gnadengehalt beziehen: was dießfalls bei ihrer Verehligung zu geschehen hat? . . . . . —

Von Thierärzten: welche aus ihnen, mithin auch deren Weiber und Kinder pensionsfähig sind? . 128

Nachtrag zur Vorschrift, das metallene Armée-Kreuz betreffend 129

Auch für erkrankende Schanzarbeits-Arrestanten, welche in ein Militärspital gebracht werden, kommt das Brodgeld nach dem jährlichen Durchschnitts-Anschaffungspreis dem Spitalsfond zu entrichten 130

Stabile Militärspitäler sollen immer für vorkommen mögende Beinbruchfälle 12 St. biegsame Spannschienen vorräthig haben . . . . . —

Aus welchem Fond in Friedenszeiten die für Militärspitäler erforderlichen Schlafröcke, Schweißhemden, Gattien und Pantoffeln beizuschaffen sind . . . . . —

Vorschrift hinsichtlich der in der k. k. Armée befindlichen russischen St. Georgekreuze 5ter Klasse . 131

Vorschrift, was hinsichtlich solcher Officiere oder sonstiger Militärparteien, Witwen und Waisen einzuleiten ist, welche ihre Ubication in Wien nehmen, oder welche von den im Pensionsstande bereits befindlichen dahin sich übersiedeln, oder auch nur nach Wien reisen wollen 133

Feldärzte, welche Ausländer sind, und den Lehrcurs an der Josephs-Academie, oder an dem Thierarznei-Institut auf Kosten des Staats anzuhören wünschen: welchen Revers dieselben deswegen einzulegen haben? 134

Belehrung, welche von den in der k. k. Armée vorhandenen fremden Ordens-Decorationen nach Versterbenden den Erben verbleiben, gegentheilig an den Hofkriegsrath einzusenden sind? . . . . . —

Vorschrift, neue: hinsichtlich der pensionirten Officiere, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen 135

Wie deren Eingenschaften verläßlich zu erheben, und die Qualifications-Eingaben über sie zu liefern sind? 138

Inhalt

Seite.

Veränderungen, die sich bei den zu Civilanstellungen vorgemerkten pensionirten Officieren jeweil ergeben, müssen vierteljährig ausgewiesen werden 137

Den eine Anstellung im Civile überkommenden pensionirten Officieren wird fernerhin kein Uibersiedlungsbeitrag abgereicht 139

Wenn ein pensionirter Officier während seiner Anstellung im Civile heirathet, kann er nur erst alsdann in die Militärpension, so fern derselbe in jeder andern Hinsicht dazu geeignet ist, wieder übernommen werden, wenn er die für seine Charge bemessene Heiraths-Caution verläufig erlegt hat 139

Was bei solchen mit Beibehaltung des Officierscharacters ohne Pension ausgetretenen Officieren zu veranlassen ist, wenn sie Civilanstellungen erhalten? 141

Formular, nach welchem die Qualificationseingaben über pensionirte Officiere zu verfassen sind, welche eine Civilbedienstung wünschen 142

Vorschrift, wie in Invalidenhäusern mit solchen siechen Invaliden vorzugehen ist, welche an den Menagen nicht Theil nehmen können? 143

Pensionirte Officiere, welchen die Aufnahme in ein Invalidenhaus bewilliget wird, müssen bei ihrem Eintreffen daselbst von einer Commission erneuert superarbitrirt, und dürfen nur dann wirklich aufgenommen werden, wenn sie als realinvalid für immer anerkannt werden . 145

Ordens-Decorationen sowohl in- als ausländische: deren Nachmachung, Ausstellung und Verkauf ist verbothen 145

Amts-Siegel darf in den kaiserlich österreichischen Staaten kein Graveur, oder Petschierstecher ohne schriftlichen Auftrag des Vorstehers des Amtes, für welches dasselbe gehört, stechen und ausfolgen 146

Nachtrag hinsichtlich der Nationalisirung der in Hungarn sich aufhaltenden Deutscherbländischen Unterthanen — Beuzuisse und Eingaben sollen hinsichtlich ihrer Wahrheit mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit ausgefertigt werden 147

Nachträgliche Vorschrift, wie bei Sicherstellung der Heiraths-Cautionen auf Realitäten in Hungarn vorgegangen werden soll? 147

Was Conti über bewirkte Bau-Herstellungen, Ausweisungen und Ausbesserungen zu enthalten haben? und wie die Kosten-Uiberschläge hierüber zu liefern sind? 148

In den an reisende Militär-Individuen ausgestellt werdenden Marschrouten soll bestimmt ausgedrückt werden, daß die allgemein vorgeschriebenen Mautgebühren von ihnen unweigerlich zu entrichten seyen 148

Belehrung, was bei Visitationen der Verpflegs-Magazine zu beobachten, und wie die Relationen darüber zu erstatten sind? 148

Bei den Verpflegs-Magazinen sollen allenthalben die Stations-Commandanten die Controlle führen . 149

Verpflegs-Magacine sollen höchstens nur mit einem einmonatlichen Geldverlag versehen seyn . . 149

Nachträgliche Vorschrift hinsichtlich der bei den Verpflegs-Magazinen zu bestehen habenden Controll . 149

Inhalt.

Seite.

Die an den Hofkriegsrath monatlich zu gelangen habenden Scontrirungs-Ausweise der Verpflegs-Departementscasse hat der General-Commando Verpflegs-Departements-Referent alle Mal mitzufertigen 150

Demselben liegt auch die Controlle bei dem in dem Orte des General-Commando befindlichen Hauptverpflegsmagazin über verschiedene Gegenstände ob 150

Nachträgliche Belehrung, wie die Militär-Pfarrbücher bei den Regimentern und Corps zu führen sind? 151

Jährliche Eingabe hinsichtlich dieser Pfarrbücher 151

Instruction für den General-Remontirungs-Inspecteur 155

Über Wirthschafts-Gegenstände der Gestütts-Etablissements hat der Remontirungs-Inspecteur jährlich ein Mal eine Haupt-Relation zu erstatten 155

Weiter sind von demselben die jährlichen Beschell-Relationen aus den Provinzen mittelst einer Haupt-Relation dem Hofkriegsrathe vorzulegen 156

Leichte Remonten sollen in Friedenszeiten nicht unter 14 Faust 3 Zoll eingekauft werden . . 156

Wer den Urlaub, und auf welche Zeit den Commandanten und Officieren der Beschell- und Remontirungs-Departemente ertheilen kann? 156

Seine Majestät befehlen, daß auf Kosten des Staates in der Neustädter 20, in der Ingenieur-10, und in der Theresianischen Ritter-Akademie 10 Zöglinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche gebildet werden sollen . . . . . —

Beschell und Gestütts-Departements haben ihren vierteljährigen Bedarf an Eisenwerken und andern Requisiten nur im Lititacionswege beizuschaffen 157

Bei Concursen über Besetzung erledigter Kreis-Ingenieurs-Stellen soll vorzüglich auf hiezu geeignete Militär-Individuen Rücksicht genommen werden 157

Die von Partheien schriftlich eingebracht werdenden Gesuche müssen denselben auch wieder schriftlich erlediget werden . . . . . —

Conduite-Listen über Landwehrofficiere: wer sie zu verfassen und einzusenden hat? . . . 158

Gebäude-Beschädigungen aus vernachlässigter Aufsicht: wem solche zur Last fallen? . . . —

Militär-Fuhrwesens-Transports-Divisionen müssen über Elementar-Ereignisse, welche ihnen einen Aufenthalt im Transporte wirken, glaubwürdige Zeugnisse beibringen, und sie dürfen bei auswärtigen Transporten nur nach 3 Marschtagen einen Rasttag halten . . . 159

Vorschrift, welche Maßregeln in den Hauptstädten der Provinzen nothwendig sind, um die zweckmäßigere Beschäftigung des Militär-Fuhrwesens bei den Loco-Verführungen zu erreichen? . 160

Instruction des Militär-Fuhrwesens-Corps-Commando für die Länder-Posto-Commenden über die zweckmäßige Verwendung der Artillerie- und Transports-Bespannungen in Friedenszeiten . 163

Weitere Vorschrift, wie sich bei den Regimentern und Corps, dann sonstigen Militär-Branchen hinsichtlich des Limito-Rauchtabaks benommen werden soll, um bei selben jedem Unterschleif vorzubeugen? 167

Was diesfalls den Herren Brigadiers und dem Feldkriegscommissariate zu thun obliegt? . . 168

Inhalt

	Seite.
Wie sich hinsichtlich der Heirathen von Feldapotheken-Beamten zu benehmen ist?	168
Den conscribirenden Officieren ist es streng untersagt, für sich und ihre Mannschaft während der Werbbezirks-Revision die Verpflegung vom Lande zu fodern	169
Die Vidirung der von Dominien an konscribirte Unterthanen ertheilten Päße von Seite des Regiments-Werbbezirks-Commando und des Kreisamtes findet nur in Kriegszeiten Statt, und hat in Friedenszeiten zu unterbleiben	—
Wer bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Fuhrwesens-Posto-Commandanten auf diese Zeit das Landes-Posto-Commando zu übernehmen und zu führen hat?	—
Nachtrag zum Heiraths-Normale	170

Am 5ten Juni 1816 wurden vom Hofkriegsrath die von Seiner Majestät dem Kaiser allerhöchst sanctionirten neuen Friedens- und Kriegsstände der Infanterie und Cavallerie herabgegeben.

Neue Friedens- und Kriegsstände der K. K. Armée.

Gehört zu pag. 1 des 1sten Bandes der Uibersicht des Ker. Systems.

Nach diesen bestehen nun auch in Friedenszeiten bei gesammten Linien-Infanterie-Regimentern, folglich mit Einschluß der hungarischen und italienischen derlei Regimenter, die 3ten Bataillone derselben aus 6 Compagnien, und bei jeder der 18 Füsiliers-Compagnien 1 Fähnrich im Stande, wofür die Führer in der Zahl von 9 Köpfen bei dem Regiments-Stabe ausgewiesen werden.

Es bleiben ferner auch die 3 Bataillons-Adjutanten beim Regiments-Stabe effective, woselbst die Zahl der Unterärzte und Fouriere um einen Kopf jeder Charge vermehrt worden ist.

Die Jäger-Bataillone, welche im letzten Kriege von 9 auf 12 Bataillone gesetzt worden sind, bleiben im Friedensstande zu 4 Compagnien, und nebst diesen 12 Jäger-Bataillonen zählet die K. K. Armée auch ein Tyroler-Jäger-Regiment zu 4 Bataillonen, jedes von 6 Compagnien, welches den Namen Allerhöchst Seiner Majestät des Kaisers führet.

Bei der gesammten Cavallerie behalten die Escadronen auch in Friedenszeiten den 2ten Rittmeister im completen Stande, um welchen also jede Escadron nebst desselben beihabendem Privatdiener im Stande vermehrt ist.

Sonst bestehet das Pioniers-Corps dermalen aus 2 Bataillonen, und ein jedes derselben aus 4 Compagnien.

Bei Herausgabe dieser Stände wurde vom Hofkriegsrath rücksichtlich der Beurlaubung angeordnet, daß von dem completen Friedensstande der Gemeinen zu beurlauben seyen:

Wie viel Gemeine von dem neuen Friedensstande beurlaubt werden sollen?

Gehört zu pag. 13 §. 4 des 3ten Bandes.

Bei den deutschen Infanterie-Regimentern von jeder Grenadier- und Fusilier-Compagnie 20 Mann.

Bei den Jäger-Bataillonen 40 Mann pr. Compagnie.

Bei den Cuirassiers und Dragoner-Regimentern pr Escadron 24 Mann, nämlich die unberittenen. Befinden sich bei einem Regimente mehrere Leute zu Fuß, so sind auch diese einstweilen zu beurlauben.

Mit gleicher Beobachtung haben die Chevaux-Legers-Hussaren- und Uhlanen-Regimenter die 40 unberittenen Gemeinen pr. Escadron auf Urlaub zu setzen.

Vom Pionier-Corps sollen alle Leute, welche den Stand von 120 Gemeinen pr. Compagnie überschreiten, beurlaubt, die Loco-Mannschaft hingegen, so viel es nur immer geschehen kann, zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden.

In welcher Anzahl Soldaten hungarischer Nazion beurlaubt werden können? Was der Urlaubs-Ertheilung voraus zu gehen hat? und wie die Beurlaubten in dem Königreich Hungarn evident zu erhalten sind?

Hinsichtlich der Beurlaubung hungarischer Soldaten wurde vom Hofkriegsrath bereits unterm 24ten April 1816 bekannt gemacht, daß Seine Majestät der Kaiser beschlossen haben, diese bei sämmtlichen hungarischen Regimentern auf eine ausgedehntere Weise eintreten zu lassen, und hierüber eine Instrukzion zugesichert, welche auch mittelst hofkriegsräthlichen Reskripts vom 3ten Juli 1816 nachfolgte, und weiter unten per Extensum geliefert wird.

Gehört zu pag. 13 des 3ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 2 des 2ten Supplements.

Da nach den allerhöchst sanctionirten Grundsätzen die Urlaubs-Bewilligungen hungarischer Soldaten in der Regel nur auf Ansuchen der Jurisdictionen ertheilt werden sollen, und hiernach alle auf die Beurlaubung hungarischer Mannschaft Bezug nehmende Gegenstände mit der königl. hungarischen Statthalterei verhandelt werden müssen; so ist vom Hofkriegsrath die Erledigung über diese Urlaubs- und Evidenthaltungs-Gegenstände dem hungarischen Generalcommando übertragen worden, an welches sich demnach die andern Generalcommanden in allen Urlaubs-Gegenständen hungarischer Mannschaft zu wenden, und alle von diesem Generalcommando wegen Beurlaubung der bei den entweder dermal schon unterstehenden — oder für die Zukunft unterstehen werdenden hungarischen Regimentern befindlichen Mannschaft, an die Generalcommanden erlassende Insinuazionen ohne Verzug in Vollzug zu setzen hben.

Die oben angezogene Instruction lautet wie folgt:

Seine Majestät der Kaiser und König haben beschlossen, zur Schonung des allerhöchsten Aerariums, vorzüglich aber auch, um dem Lande die so nöthigen arbeitenden Hände in größtmöglicher Anzahl wieder zu verschaffen, ein Beurlaubungssystem in dem Königreiche Hungarn eintreten zu lassen.

Hierbei haben folgende von Seiner Majestät sanctionirte Grundsätze zu gelten:

§. I.

Arten der Beurlaubung.

Die Beurlaubung der hungarischen Soldaten der Linien-Regimenter sowohl, als auch des Fuhrwesens-Corps kann Statt finden: Bis zur Einberufung und bis zur Exerzierzeit.

Die Militär-Behörden werden stets durch den Hofkriegsrath die bestimmte Weisung erhalten, welche Anzahl Soldaten von jedem hungarischen Regiment und von dem Fuhrwesens-Corps nach Zulassung der Bedürfnisse des Militär-Dienstes bis zur Einberufung, und welche Anzahl bis zur Exerzierzeit beurlaubt werden könne.

Indessen haben Seine Majestät über die Classification der Individuen, welche zu der Beurlaubung bis zur Einberufung, und welche zu der Beurlaubung bis zur Exerzierzeit angetragen werden sollen, nachstehende Principien aufgestellt.

§. II.

Classification der zu Beurlaubenden.

Bis zur Einberufung sind vorzüglich zu beurlauben:

a) Solche Wirthschaftsbesitzer, welche nach den über die Entlassung hungarischer Soldaten in der Normal-Vorschrift vom 28. November 1810 aufgestellten Grundsätzen nicht zur gänzlichen Entlassung geeignet sind.

b) Jene, welche zu Hause eine Familie zu ernähren haben.

c) Jene, für welche ein sicherer Erwerb durch Lohn oder Handarbeit an einem bestimmt anzugebenden Orte ausgewiesen werden kann.

Zur Beurlaubung bis zur Exerzierzeit sind geeignet, nebst den so eben unter a, b und c erwähnten Classen, in soferne sie nicht alle bis zur Einberufung beurlaubt werden können, auch alle jene, welche bei ihren Aeltern und Verwandten hinlänglichen Nahrungs-Erwerb finden.

§. III.

Befugniß, den Urlaub zu ertheilen.

Die Befugniß, den Urlaub zu ertheilen, stehet dem Regiments-Commando bei der Mannschaft von den Linien-Regimentern, und dem Fuhrwesens-Corps-Commando bei der Fuhrwesens-Mannschaft zu.

§. IV.

Der Urlaub kann nur auf Ansuchen der Jurisdictionen ertheilet werden.

Jede Urlaubs-Bewilligung muß jedoch auf ein Ansuchen der Jurisdiction, zu welcher der zu Beurlaubende seinem Geburtsorte nach gehört, gestützt werden.

Die Jurisdictionen haben daher dem in ihrem Bezirke aufgestellten Haupt- oder Filial-Werb-Commando von Zeit zu Zeit Verzeichnisse über die bis zur Einberufung, und über die bis zur Exerzierzeit zu beurlaubende Mannschaft, mit Angabe der Classification, und sonstiger Motive zu übergeben.

Das Haupt = Werb = Commando wird diese Consignationen dem Regiments = oder Fuhrwesens = Corps = Commando zur Ertheilung des Urlaubs für die bezeichneten Individuen einsenden.

Das Regiments = oder Fuhrwesens = Corps = Commando wird bei übrigens gleichen Verhältnissen den schon eingeübten und vertrauten Leuten bei Ertheilung des Urlaubs den Vorzug geben.

Sollte das Regiments = oder Fuhrwesens = Corps = Commando mit der einen oder der andern Jurisdiction über die Beurlaubungsart eines Mannes nicht einverstanden seyn, so wäre zu trachten, die entstandene Differenz durch gütliches Einvernehmen unter Vermittlung des Haupt = Werb = Commando auszugleichen.

Nur dann, wenn sich das Regiments = oder Fuhrwesens = Corps = Commando mit der Jurisdiction gar nicht sollte vereinigen können, wäre der Anstand der gemeinschaftlichen Entscheidung der königl. hungarischen Statthalterei, und des hungarischen General = Commando zu unterziehen.

Uibrigens sind die Landes = Behörden dahin angewiesen, nur solche Individuen, nach Einvernehmung der betreffenden Grundobrigkeiten und Gemeinde = Vorsteher, zu einer oder der andern Beurlaubung in Antrag zu bringen, deren verläufiger guter Lebenswandel hinlänglich bekannt ist, und welche auch früher weder dem Herumirren, noch andern Excessen ergeben waren.

§. V.

Die Jurisdictionen können die Einrückung der Beurlaubten verlangen.

Auf ausdrückliches Verlangen der betreffenden politischen Behörde ist ein Beurlaubter ohne Anstand und ohne alle weitere Untersuchung zum Regiment einzuberufen, und nicht weiter zu beurlauben.

§. VI.

Der Urlaub kann keinem Soldaten aufgedrungen werden.

Kein Soldat kann gezwungen werden, auf Urlaub zu gehen, selbst dann nicht, wenn ihn die eigene Jurisdiction zur Beurlaubung vorschlägt, worüber das Regiments = oder Fuhrwesens = Corps = Commando verantwortlich gemacht wird.

§. VII.

Vorschriften bei Absendung des Mannes auf Urlaub. Formulare 1.

Bei Absendung des Mannes auf Urlaub sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1tens. Hat jeder Mann bei dem Abgehen auf Urlaub einen ordentlich ausgefertigten Urlaubs = Paß nach dem anliegenden 1sten Formulare zu erhalten.

Dieſer Paß hat zu enthalten:

a) Das vollſtändige Nationale des Mannes,

b) Deſſen Perſons-Beſchreibung.

c) Den Ort, in welchem der Mann beurlaubt wird.

d) Den Comitat oder Diſtrict, zu welchem der Urlaubsort gehört.

e) Eine kurz gefaßte Erklärung der Pflichten, welche der Mann bei dem Eintreffen in den Urlaubsort zu beobachten hat, und welche weiter unten umſtändlicher werden auseinander geſetzt werden.

f) Die Marſch-Route des Mannes, endlich

g) Das Verzeichniß der dem Beurlaubten mitzugebenden ärariſchen Montursſtücke.

2tens. Iſt der auf Urlaub abzuſendende Mann bei ſeinem Abgehen vom Regimente über ſeine Obliegenheit ſowohl bei dem Eintreffen, als während des Aufenthaltes in ſeinem Urlaubsorte mündlich genau zu belehren.

3tens. Die auf Urlaub zu ſetzende Mannſchaft wird, wenn es nur immer thunlich iſt, und beſonders von den außer Hungarn liegenden, und weit entfernten Regimentern oder Fuhrweſens-Abtheilungen nicht einzeln abgehen gemacht, ſondern in Transporte zuſammen geſetzt werden.

Die in Transporte verſammelten Leute werden bis zu dem Comitat, Diſtrict, in deſſen Bezirk ihre Urlaubsorte gelegen ſind, geführt, und von dem im Comitate, Diſtricte oder königlichen Freyſtadt aufgeſtellten Werb-Commandant n revidirt. Demſelben übergibt der Transportsführer die Urlaubs-Päſſe, welche bei dem Werb-Commandanten verbleiben, und ſtatt deren den Beurlaubten Aufenthalts-Scheine nach dem anliegenden 2ten Formulare ausgeſtellt werden. Sollte es aber Formulare 2.

4tens nicht möglich ſeyn, die Beurlaubten mittelſt Transport abzuſchicken, ſo wird ſolchen einzeln abgeſchickten Leuten, wenn das Regiment oder die Fuhrweſens-Abtheilung in Hungarn, oder in annexis provinciis ſtationiret iſt, ein Viaticum aus der Regiments- oder Abtheilungs-Caſſe auf dem Wege auf einmal abgereicht, damit ſie nicht zum Betteln gezwungen werden, wodurch die Ehre des Militärſtandes herabgewürdigt wird.

Als Viaticum beſtimmt man jenen Betrag, welcher auf die Diſtanz von dem Standquartiere des Regiments bis in den Urlaubsort, den Tag zu drei Meilen gerechnet, an Brot und Wohnung in Geld ausgeſchlagen entfällt.

Wenn Fleiſch- und Theuerungs-Zulagen beſtehen, ſo verſteht es ſich, daß dieſe in das Viaticum mit einzurechnen ſeyen.

Das Brotgeld ist nicht mit der regulamentmäßigen Reluition, sondern nach dem vom Hofkriegsrathe jährlich hinausgegebenen Durchschnitts-Beköstigungs-Preise zu erfolgen.

Hat das Regiment oder die Fuhrwesens-Abtheilung das Standquartier in entfernten Provinzen, so ist das Viaticum zur Hintanhaltung jeder muthwilligen Verschwendung nicht auf einmahl für die ganze Distanz, sondern bloß bis zum nächsten Militär- oder General-Commando-Ort aus der Regiments- oder Abtheilungs-Casse nach dem obangeführten Maßstab zu erfolgen.

Damit diesen Leuten bei dem nächsten Militär- oder General-Commando-Ort das Viaticum unbeanständet angewiesen werde, sind diese Leute mit einer auf die ganze Urlaubs-Distanz ausgefertigten Marsch-Route und Revisions-Liste zu versehen.

Mit der Marsch-Route und der Revisions-Liste haben sich diese Leute bei dem betreffenden Oberkriegs-Commissariat gehörig zu melden, allwo ihnen das Viaticum auf die weitere Distanz, nach Rücksicht der Entfernung entweder bis in ihre Heimath, oder wieder bis zum nächsten Militär- oder General-Commando-Ort nach der vorgeschriebenen Gebührs-Ausmaß angewiesen werden wird.

Nach der Verschiedenheit des vom Hofkriegsrathe jährlich für jedes Land hinausgegebenen Durchschnitts-Beköstigung-Preises wird in jedem Lande das Brotgeld berechnet werden.

Das empfangene Viaticum ist bei jenen Leuten, welche sich bei keinem Militär- oder General-Commando-Ort wegen weiterer Anweisung zu melden haben, auf dem Urlaubs-Passe mit genauer Ansetzung des Betrags ersichtlich zu machen.

Bei Leuten aber, welche wegen Entfernung des Standquartiers ihres Regiments einen oder mehrere General-Commando-Bezirke zu betreten haben, ist das Empfangene auf der Marschroute anzumerken, und dem betreffenden Regimente oder Fuhrwesens-Abtheilung gehörig zuzurechnen.

5tens. Ist jedes Regiment verpflichtet, über die beurlaubte Mannschaft doppelte, mit den Urlaubspässen ganz übereinstimmende Urlaubslisten auszufertigen.

Diese Urlaubslisten sind comitatenweise abzutheilen, und beide Parien dem General-Commando in Hungarn einzusenden, welches ein Pare durch die königlichhungarische Statthalterei den Comitaten, Districten und königlichen Freystädten, und das andere den Haupt-Werb-Commanden übermitteln wird.

Die Einsendung der Urlaubslisten auf vorbemerkte Art, hat auch dann Statt zu finden, wenn künftig einzelne Beurlaubungen oder Verwechslungen der auf Urlaub befindlichen mit anderen Leuten erfolgen.

6tens. Wird der auf Urlaub gehende Mann mit den erforderlichen Montursstücken nach der schon bestehenden Vorschrift versehen.

§. VIII.

Benehmen des Mannes bei dem Eintreffen und während des Aufenthalts in dem Urlaubsorte.

1stens. Nach der §. VII. festgesetzten Vorschrift sollen Beurlaubte, wenn es nur immer möglich ist, nicht einzeln abgehen gemacht, sondern in Transporte zusammen gesetzt werden.

In diesem Falle wird der Transportsführer dafür sorgen, daß bei dem in jedem Comitate oder Districte aufgestellten Werb = Commandanten die Revision der zu dem Comitat oder District, ihrem Geburtsort nach, gehörigen Beurlaubten, die Ausfolgung der Aufenthaltsscheine, und die Absendung in ihre Urlaubsorte erfolge.

2tens. Sollten aber Beurlaubte einzeln abgesendet werden müssen, so haben sich solche auch einzeln auf gleiche Art bei den in jedem Comitate oder Districte aufgestellten Werb = Commandanten zu melden.

Sollte der einzeln auf Urlaub gesetzte, und durch die vom Regimente eingesendete Urlaubsliste bezeichnete Mann nicht bis zu der Zeit, wo er nach der Distanz = Berechnung in den Urlaubs = Bezirk bequem hätte eintreffen können, erscheinen, so hat das betreffende Werb = Commando sogleich die nähere Nachforschung durch das General = Commando in Hungarn anzusuchen

3tens. Jeder Beurlaubte hat sich sogleich bei seinem Eintreffen in seinem Aufenthaltsort bei den Gemeinde = Vorstehern mit seinem Aufenthaltsscheine anzumelden, und darf ohne Vorwissen derselben seinen Aufenthalt weder zeitlich, noch bleibend verändern. Wünscht er sich seines Erwerbes wegen nur zeitlich in einen andern Ort des nämlichen Comitats oder Districts zu begeben, so hat er hierzu, wenn er nicht über acht Tage auszubleiben gedenkt, sich bei dem Gemeinderichter, und zwar sowohl bei der Abreise, als auch bei der Rückkehr anzumelden, und der Richter soll gehalten seyn, dessen allfälliges längeres Ausbleiben sogleich dem nächsten Comitats = oder Districts = Beamten anzuzeigen.

Sollte sich aber der Beurlaubte auf längere Zeit als acht Tage, selbst im Mittel der nämlichen Behörde, entfernen wollen, so hat derselbe hierzu die Erlaubniß von dem betreffenden Comitats = oder Districts = Beamten anzusuchen, welcher ihm nach der unter §. IX. beschriebenen Modalität einen eige-

nen, auf bestimmte Zeit zu geltenden Erlaubnißschein, der zugleich zu seiner Legitimation dient, ausfertigen wird; will er aber seinen Aufenthalt bleibend in einem andern Orte des nämlichen Comitats oder Districts nehmen, so hat er sich deßhalb durch den betreffenden Comitats- oder Districts-Beamten und durch den Vice-Gespan oder Districts-Capitän, in königlichen Freystädten aber durch den Stadthauptmann und Stadtrichter bei dem aufgestellten Werb-Officier zu melden.

Wenn ein Beurlaubter in einen andern Comitat, District, oder in eine andere in einem andern Comitat liegende königl. Freystadt, jedoch mit Vorwissen der betreffenden politischen Behörde, sich begibt, so hat sich derselbe, wenn er nur zeitlich allda verweilt, die Bewilligung hierzu von den betreffenden Comitats-, Districts-Beamten oder Stadthauptmann anzusuchen, wenn die Veränderung aber bleibend seyn sollte, so hat sich derselbe nach der für bleibende Verwechslungen des Aufenthaltes in dem nämlichen Comitate oder Districte vorgeschriebenen Art zu melden, worüber §. IX. Absatz 6, die umständlichere Weisung enthalten ist.

4tens. Muß sich der Beurlaubte bei der ihn treffenden Einberufung entweder zur Revision oder zur Waffenübung unausbleiblich stellen, worüber §. X. und XI. die näheren Vorschriften folgen.

§. IX.

Benehmen der Behörden bei dem Eintreffen und während des Aufenthalts des Mannes in dem Urlaubsorte.

1stens. Wird in jedem Comitat, District oder größeren königlichen Freystadt unter der Oberleitung des Haupt-Werb-Commandanten (wovon §. X. Absatz 4) ein eigener Districts-Werb-Officier aufgestellt.

2tens. Der Zweck der Aufstellung der Districts-Werb-Officiere ist nebst der Werbung die unausgesetzte, und genaue Evidenthaltung der Beurlaubten nach den hier ausgesprochenen von Seiner Majestät genehmigten Grundsätzen, wofür derselbe persönlich verantwortlich bleibt.

3tens. Damit jedoch derselbe seinem Zwecke genau entsprechen könne, so wird als Hauptgrundsatz festgesetzt, daß jeder Districts-Werb-Officier nach der bisherigen in Werbungs-Angelegenheiten Statt gehabten Beobachtung in allen, das Evidenthaltungs-Geschäft betreffenden, in der gegenwärtigen Instruction bezeichneten Fällen sich an den Vice-Gespan, Districts-Capitän oder Stadtrichter schriftlich zu wenden, und um deren Mitwirkung zu ersuchen habe.

In dem Falle, als wider besseres Vermuthen auf das dießfällige Ersuchschreiben keine Erledigung erfolgen sollte, hat der Districts-Werb-Officier hier-

über an das Haupt-Werb-Commando die Anzeige zu erſtatten, welch letzteres ſodann ſich mit dem Vice-Geſpan, Diſtricts-Capitän oder Stadtrichter in das freundſchaftliche Einvernehmen ſetzen wird.

Sollte allenfalls die Meinung des Diſtricts-Werb-Officiers von jener des Vice-Geſpans, Diſtricts-Capitäns, oder Stadtrichters und vice versa unterſchieden ſeyn, ſo haben beide Theile ſich an die vorgeſetzte Behörde zu wenden, und zwar der Diſtricts-Werb-Officier durch das Haupt-Werb-Commando an das General-Commando in Hungarn, und der Vice-Geſpan, Diſtricts-Capitän, oder Stadtrichter an die königl. hungariſche Statthalterey.

Die gemeinſchaftliche Entſcheidung dieſer beiden Behörden hat dann zur genauen Richtſchnur ſowohl dem Diſtricts-Werb-Officier, als auch dem Vice-Geſpan, Diſtricts-Capitän, oder Stadtrichter zu dienen.

4tens. Die Aufſicht dieſes Diſtricts-Werb-Officiers hat ſich über alle im Umfange des Comitats, Diſtricts, oder königlichen Freyſtadt befindliche hungariſche Beurlaubte, von was immer für einer Waffengattung, zu erſtrecken.

Damit dieſer Zweck erreicht werde, hat

a) Das Haupt-Werb-Commando nach dem anverwahrten 3ten Formulare über alle in dem Regiments-Werbbezirke ſich befindende Beurlaubte ein Grundbuch anzulegen, und hierbei die durch das General-Commando in Hungarn erhaltenen, comitats- und diſtrictsweis abgetheilten Urlaubsliſten (vide §. VII. Abſatz 5) zum Grunde zu legen. Formulare 3.

b) Das Haupt-Werb-Commando überſendet ſonach die durch das General-Commando erhaltenen Urlaubsliſten den in den Perſonen der Diſtricts-Werb-Officiere beſtehenden Filial-Werb-Commanden.

Dieſe Filial-Werb-Commanden vergleichen die durch das Haupt-Werb-Commando überſchickten Urlaubsliſten mit jenen, welche der Vice-Geſpan, Diſtricts-Capitän, oder der Stadtrichter durch die königlich-hungariſche Statthalterey nach dem §. VII. Abſatz 5 erhalten haben, verfaſſen nach dieſer Vergleichung das eigene abtheilige, nach den Bezirken der Stuhlrichter oder Prozeſſen bei den Comitaten, oder Diſtricten eingetheilte Grundbuch, nach dem fur das Haupt-Werb-Commando entworfenen Formular, und übermitteln dann dieſe Urlaubsliſten durch den Vice-Geſpan oder Diſtricts-Capitän an die betreffenden Stuhlrichter, welche gehalten ſeyn werden, bei den oftmahligen ämtlichen Bereiſungen der Gemeinden ihres Diſtricts ſich nach der Exiſtenz dieſer Beurlaubten zu erkundigen, und ſich ſelbe auch perſönlich vorſtellen zu laſſen; die allfälligen Gebrechen anzuzeigen und abzuſtellen, auch auf dieſe Art mitzuwirken, daß das Vorgeſchriebene genau beobachtet werde.

In den königlichen Freyſtädten werden dieſe Urlaubsliſten durch den Stadtrichter dem Stadthauptmann übergeben, deſſen Pflicht mit jener eines Stuhlrichters in Abſicht der Evidenthaltung der in dem Stadtbezirke Beurlaubten gleich iſt.

c) Das Hauptgrundbuch wird von dem Haupt-Werb-Commando, die abtheiligen Grundbücher aber werden von den Diſtricts-Werb-Officieren nach den von dem Vice-Geſpan, Diſtricts-Capitän, oder Stadtrichter über die Exiſtenz oder den Abgang der Beurlaubten zu erhaltenden Notizen, und insbeſondere bei der in den nachfolgenden §§. X. und XI. angeordneten jährlichen Reviſion rectificirt.

d) Das Haupt-Werb-Commando controllirt von Zeit zu Zeit die Filial-Werb-Commanden, und endlich

e) unterſuchen, und überzeugen ſich die Brigadiers mit den reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariaten ebenfalls von Zeit zu Zeit von dem vorſchriftsmäßigen Benehmen der Werb-Commanden; dieſe haben dann die allfälligen Gebrechen alſogleich abzuſtellen, und nur dann, wenn ſich wiederhohlte Fahrläſſigkeiten bei einem oder andern Werb-Commando zeigen ſollten, ſolche dem General-Commando in Hungarn zur weitern Verfügung anzuzeigen.

5tens. Meldet ſich ein Beurlaubter, ſeines Erwerbs wegen ſich aus ſeinem Beurlaubsorte in einen andern Ort des nämlichen Comitats, Diſtricts, begeben zu dürfen, ſo kömmt es darauf an, ob ſich der Beurlaubte nur zeitlich oder ob er ſich für immer von ſeinem Urlaubsorte in einen andern Ort des nämlichen Comitats, Diſtricts, begeben wolle.

Wünſcht er ſich nur zeitlich und nicht über acht Tage aus ſeinem Urlaubsorte zu entfernen, ſo hat er ſich nach dem §. VIII. 3ten Abſchnitt, bei dem Gemeindrichter oder Vorſteher zu melden; wünſcht er ſich aber auf längere Zeit zu entfernen, ſo verwendet er ſich an den betreffenden Comitats- oder Diſtricts-Beamten, in den königlichen Freyſtädten an den Stadthauptmann, welche, ohne hierüber eine Anfrage an den Diſtricts-Werb-Officier zu ſtellen, einen Erlaubnißſchein nach dem anliegenden 4ten Formulare ertheilen. Formulare 4.

Will aber ein Beurlaubter ſeinen Aufenthaltsort mit einem andern Aufenthaltsorte in dem nämlichen Comitat, Diſtrict, bleibend verwechſeln, ſo hat ſich der Beurlaubte bei dem betreffenden Stuhlrichter, in den königlichen Freyſtädten aber, bei dem Stadthauptmann, anzumelden, dieſe werden nach Erwägung der hierbei allenfalls obwaltenden Umſtände ſein Geſuch unter Einſendung des ihm abzufordernden Aufenthaltsſcheines mittelſt des Vice-Geſpans,

Districts-Capitäns oder Stadtrichters an den Districts-Werb-Officier befördern, dieser ertheilt die Bewilligung zur angesuchten Veränderung in demselben Wege, übersendet dem Beurlaubten einen neuen Aufenthaltsschein, bezüglich auf den neu gewählten Aufenthaltsort, rectificirt hiernach das eigene Grundbuch, verständiget hiervon das Hauptwerb-Commando zur Rectificirung des Hauptgrundbuchs, und auch durch den Vice-Gespan, Districts-Capitän, oder Stadrichter, den betreffenden Stuhlrichter, oder Stadthauptmann, in dessen Bezirk sich der Beurlaubte begibt.

6tens. Sollte sich ein Beurlaubter in einen andern Comitat, District, oder in eine andere, in einem andern Comitat liegende königliche Freystadt, mit Vorwissen der betreffenden politischen Behörde begeben wollen, und sich deswegen um die Erlaubniß nach der Weisung des §. VIII. gehörig melden, so ist wieder darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Aufenthalt nur zeitlich oder bleibend verändert wird.

Im ersten Falle ertheilt ihm der betreffende Comitats-Districts-Beamte, oder der Stadthauptmann hierzu die Erlaubniß schriftlich nach dem im 5ten Abschnitte dieses §. vorgeschriebenen Formular. — Meldet sich der Beurlaubte nach Verlauf der bewilligten Frist nicht bei ihm, so hat derselbe den Districts-Werb-Officier durch den Vice-Gespan, Districts-Capitän, oder Stadtrichter davon zu verständigen, damit derselbe sich mit dem Bezirks-Werb-Officier jener Jurisdiction, in deren Mittel sich der Beurlaubte begeben hat, darüber in das Einvernehmen setze, oder nach Umständen dessen Currentirung bewirke.

Uibrigens ist jeder Beurlaubte, der die ihm zur zeitlichen Veränderung des Aufenthaltsortes eingeräumte, und in dem dießfälligen Erlaubnißschein ausgedrückte Zeit überschreitet, anzuhalten, und unter sicherer Verwahrung an den Districts-Werb-Officier abzuschicken, insofern Krankheit, oder Unglücksfälle an seiner Rückkehr nicht hinderlich wären.

Im zweiten Falle, wenn nämlich ein Beurlaubter seinen Aufenthalt permanent in einem andern Comitat nehmen will, hat man sich hierbei nach der im 5ten Abschnitte des gegenwärtigen §. für bleibende Verwechslungen festgesetzten Vorschrift zu benehmen, und der Districts-Werb-Officier verständiget auch die betreffenden Districts-Werb-Officiere hiervon, welche sonach durch die ihnen zugetheilten Ober- und Unterofficiere sich von Zeit zu Zeit die Uiberzeugung verschaffen werden, ob jene Individuen, welche ihre Ubication verändert und die Erlaubniß hierzu erhalten haben, sich auch im Werbbezirke befinden.

7tens. Jene Soldaten, welche, ohne die Erlaubniß hierzu angesucht zu haben, und ohne erfolgte legale Bewilligung wo immer angetroffen werden, sind als Deserteurs zu behandeln.

8tens. Wenn ein Beurlaubter mit Tod abgehet, haben die Gemeinde-Vorsteher, oder der Stadthauptmann sogleich die allenfalls vorfindigen Monturs-Stücke, den Aufenthalts- oder Erlaubsschein, dann den von dem Ortspfarrer oder Prediger unentgeltlich ausgestellten Todtenschein durch den betreffenden Stuhlrichter an den Vice-Gespan oder Districts-Capitän in den Comitaten oder Districten, in den königlichen Freystädten aber an den Stadtrichter gelangen zu machen, welche solche an den Districts-Werb-Officier zu übersenden haben.

Der Districts-Werb-Officier rectificirt hiernach das eigene Grundbuch mit genauer Anführung des Tages des Absterbens, cassirt den Aufenthalts- oder Urlaubsschein, und übersendet die Monturs-Stücke sammt dem Todtenschein an das Hauptwerb-Commando.

Das Hauptwerb-Commando rectificirt ebenfalls das Hauptgrundbuch mit gleicher Ansetzung des Sterbtages, führt die erhaltenen Monturs-Sorten mit schicklicher Gelegenheit in Conto des Regiments oder Corps, zu welchem der Verstorbene gehört hat, an die näher liegende Monturs-Commission, gegen eine von letzterer zu erhaltende Bescheinigung ab; endlich übersendet es den Todtenschein dem Regiments- oder Corps-Commando zur Aufbewahrung bei den Monatacten.

§. X.

Revision und Waffenübung der Beurlaubten bis zur Einberufung.

1tens. Im Frühjahre, zu einer Zeit, wo die Feldarbeiten ruhen, wird die Revision und Waffenübung der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft vorgenommen.

Zu dieser Revision haben alle in jedem Comitat, District, oder königlichen Freystadt bis zur Einberufung beurlaubte Soldaten, ohne Unterschied der Waffengattung, einzurücken.

2tens. Dieses Geschäft muß binnen sechs Wochen ganz vollendet seyn, wobei jedoch wohl zu bemerken ist, daß ein bis zur Einberufung beurlaubter Mann mit Inbegriff der Revision nicht länger, als auf zehn Tage vom Urlaub einrücken, und seinen Erwerbsquellen entzogen werden dürfe. Es wird sich hiernach

3tens in jeden Prozeß (Bezirk) eines Stuhlrichters, in jede größere königliche Freystadt ein ambulantes Revisions- und Abrichtungs-Commando begeben, welches die Revision der gesammten, zu dem Prozeß, oder der königlichen Freystadt gehörigen, bis zur Einberufung beurlaubten, die Waffenübung aber nur mit der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft von der Infanterie vorzunehmen, und wenn es mit diesem Geschäfte, welches längstens binnen zehn Tagen vollendet seyn muß, fertig ist, in derselben Absicht in einen andern Prozeß, oder eine andere königliche Freystadt des nämlichen Comitats oder Districts sich zu begeben hat, oder wenn das Werb-Commando mit mehreren Chargen und Waffen versehen ist, im Einverständniß mit der politischen Behörde solche zur Bewirkung der bemerkten Revision und Waffenübung zu gleicher Zeit in mehrere Prozesse vertheilen, und dadurch das Geschäft noch eher, als der für alle Abtheilungen oder Prozesse angenommene Termin von sechs Wochen verstreicht, beendigen.

4tens. Zur Erleichterung dieses Geschäftes wird in jedem Regiments-Werbbezirke ein Werb-Commando aufgestellt werden, welches unter einem Stabsofficier als Hauptwerb-Commandanten, aus den erforderlichen Ober- und Unterofficieren, und 200 Gemeinen zu bestehen hat.

Die Ober- und Unterofficiere, dann die gemeine Mannschaft werden in dem Werbbezirke als Filial-Werb-Commanden eingetheilt werden.

5tens. Das Hauptwerb-Commando, und die Filial-Werb-Commanden werden mit dem betreffenden Vice-Gespan, Districts-Capitän, oder Stadtrichter die Zeit, zu welcher die erste Revision sämmtlicher, und die bei dieser Gelegenheit zu bewirkende Waffenübung der bis zur Einberufung beurlaubten Leute von der Infanterie Statt finden soll, bestimmen, die Puncte, in welchen das obbemerkte ambulante Abrichtungs-Commando die Revision und Waffenübung in den Comitaten und Districten in jedem Prozeß vorzunehmen hat, bezeichnen, und auch festsetzen, in welcher Zahl und Ordnung in den Prozessen eines Comitats, oder Districts die Revision und Waffenübung einzutreten habe, damit nicht nur die Beurlaubten hiervon gehörig, und bei Zeiten verständiget, sondern auch die sonst nöthigen Vorkehrungen durch die politische Behörde getroffen werden können.

6tens. Die einberufenen Beurlaubten haben sich, sobald das ambulante Abrichtungs-Commando in demjenigen Puncte eintrifft, welcher in ihrem Prozeß zur Revision und Waffenübung bestimmt worden ist, an diesem Puncte unausweichlich zu stellen; daselbst werden

7tens sämmtliche, in dem Prozeß (mit Einschluß der in den kleineren königlichen Freystädten befindlichen Leute) versammelte Beurlaubte bis zur Einberufung jeder Waffengattung von dem Abrichtungs-Commando, im Beiseyn des Stuhlrichters (in den größeren königlichen Freystädten aber, wohin nämlich nach dem 3ten Abschnitte des gegenwärtigen §. ein ambulantes Revisions- und Abrichtungs-Commando abrückt, im Beiseyn des Stadthauptmannes) revidirt, die von der Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps beurlaubten Leute nach bewirkter Revision, welche auf dem Aufenthaltsschein anzumerken ist, nach Haus gesendet, die bis zur Einberufung beurlaubten Infanteristen aber in den Waffen geübt, welche Uibung jedoch, wie eben bereits bemerkt wurde, mit Einschluß der Revision nicht länger, als zehn Tage zu dauern hat.

8tens. Wenn die Waffenübung der bis zur Einberufung beurlaubten Infanteristen in allen Prozessen der zu einem Regiments-Werbbezirke gehörigen Comitate, Districte oder königlichen Freystädte vollendet, und das Geschäft zu Stande gebracht worden ist, wird nach den eingelangten Berichten der einzelnen Districts-Werb-Officiere, durch das Hauptwerb-Commando über den Befund von dem ganzen Regiments-Werbbezirk dem General-Commando in Hungarn Bericht erstattet.

Diesem Berichte muß ein summarisches Verzeichniß der effectiv vorhandenen Beurlaubten mit nahmentlicher Docirung der in Abgang gekommenen nach ihren Urlaubs-Kathegorien und Waffengattungen beigelegt werden.

Uiberdieß hat dieser Bericht jene Bemerkungen zu enthalten, welche über die Abrichtung der bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten, oder sonst zum Behuf des Evidenthaltungs-Geschäfts gemacht worden sind.

Diese Bemerkungen, so wie die oberwähnten Verzeichnisse müssen jedoch nach den verschiedenen Waffengattungen, Regimentern und Corps abgetheilt werden, und ist über die abtheiligen Verzeichnisse ein summarisches Totale zu verfassen.

Auch sind die von fremden Regimentern revidirten, oder exercierten Leute ihrem Regiments-Commando auszuweisen.

§. XI.

Revision und Waffenübung der bis zur Exercierzeit beurlaubten Leute.

1stens. Im Spätjahre, zu einer Zeit, wo auch die Waffenübung bei den übrigen Truppen Statt findet, hat die Revision und die Waffenübung der bis zur Exercierzeit beurlaubten Leute einzutreten.

2tens. Diese Revision hat gleichfalls in jedem Comitate und Districte prozessenweise vor sich zu gehen. Es werden

3tens in jeden Prozeß eines Comitats, Districts, oder einer größeren königlichen Freystadt eigene Commanden abgesendet werden, welche sich in den zwischen den Werb-Commanden, und dem Vice-Gespan, Districts-Capitän oder Stadtrichter bezeichneten Puncten aufstellen.

4tens. Wenn die einberufenen bis zur Exercierzeit Beurlaubten eines Prozesses in dem bezeichneten Punct eingetroffen sind, so werden solche von dem aufgestellten Commando in den Comitaten und Districten im Beiseyn des Stuhlrichters, in den größeren königlichen Freystädten aber, wohin nämlich nach dem vorhergehenden Abschnitte gegenwärtigen §. ein eigenes Commando abgesendet wird, in Gegenwart des Städthauptmanns revidirt, und zu dem Haupt-Werb-Commando abgesendet.

Uiber die Zeit, den Ort, und die Dauer der vorzunehmenden Revision sowohl, als über die Zahl der zu revidirenden Mannschaft ist das Einvernehmen mit den betreffenden Behörden auf die im §. X. 3ten Absatz vorgeschriebene Art zu pflegen, insbesondere aber ist die Comitats-, Districts-, oder städtische Behörde, in welcher sich das Haupt-Werb-Commando befindet, von der Zahl, und der Zeit des Einrückens jener Mannschaft vorläufig zu verständigen, welche dahin zum Exercieren abgesendet wird.

5tens. Bei dem Haupt-Werb-Commando werden die aus den verschiedenen Werbbezirks-Abtheilungen dahin abgesendeten Beurlaubten bis zur Exercierzeit gesammelt, durch drei Wochen in den Waffen geübt, und nach geendigter Waffenübung mit dem vidirten Aufenthaltsschein nach Hause gesendet, wenn nicht deren Verwechslung mit andern vom Regimente zu beurlaubenden Leuten sollte nöthig erachtet werden. Wobei es sich von selbst verstehet, daß diese Verwechslung von Seite des Regiments nur mit solchen Beurlaubten geschehen könne, die vorläufig schon durch die Behörden nach dem §. IV. zur Beurlaubung angesprochen worden sind.

6tens. Uiber die mit den Beurlaubten bis zur Exercierzeit vorgenommene Waffenübung, wird durch das Haupt-Werb-Commando dem Regiments- und dem General-Commando in Hungarn Bericht erstattet.

7tens. In so ferne in einem oder dem andern Comitate zu fremden Regimentern gehörigen Beurlaubte in den Waffen geübt worden wären, müssen hiervon die betreffenden Regimenter durch das Haupt-Werb-Commando in die Kenntniß gesetzt werden.

§. XII.

Behandlung der Beurlaubten während der Waffenübung.

1stens. So lange die bis zur Exercierzeit, oder die bis zur Einberufung beurlaubten Leute in den Waffen geübt werden, haben solche ganz das für Infanteristen bemessene Friedens-Tractament zu erhalten.

2tens. Die bis zur Exercierzeit beurlaubten Leute erhalten bei ihrem Einrücken zu der jährlichen Waffenübung jene Montursstücke, welche ihnen nach der für solche Beurlaubte bestimmten Dauerzeit gebühren.

3tens. Die bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten haben zu der jährlich abzuhaltenden Revision und Waffenübung in ihren eigenen Kleidungsstücken zu erscheinen.

Wenn die Beurlaubten von der Infanterie jedoch mit blauen hungarischen Beinkleidern, einem Dollman oder Spenzer von weißer, oder auch einer andern Farbe, und wo möglich mit der Regiments- oder Corps-Egalisirungsfarbe, Schnürschuhen oder Zischmen, einer sogenannten Holzmütze, oder einem Csako, dann zwei Hemden und einer Gattie erscheinen, so wird den mit den bezeichneten eigenen Kleidungsstücken zur Revision und Waffenübung sich stellenden bis zur Einberufung beurlaubten Leuten ein Douceur von fünf Gulden Wiener Währung jährlich auf die Hand bezahlt werden.

Dieses Douceur von 5 fl. W. W. wird hiermit als systemmäßig, in so lange die gegenwärtige Instruction in Wirksamkeit bleibt, erklärt.

Es wird überdieß, in so lange es die dermahl bestehende Theuerung oder andere Umstände erfordern werden, auf dieses Douceur jährlich eine im Einvernehmen zwischen dem Hofkriegsrathe und der königl. hungarischen Hofkanzley zu bestimmende verhältnißmäßige Zulage bewilliget werden, welche von Zeit zu Zeit durch das General-Commando in Hungarn sämmtlichen Haupt-Werb-Commandanten noch vor der Einrückung der Beurlaubten bis zur Einberufung zur Revision und Waffenübung bekannt gegeben wird. Dieses Douceur wird sammt der allenfalls bewilligten Zulage der Beurlaubten nach ihrer vollbrachten Uibung in Gegenwart und unter Bestätigung des Stuhlrichters in den Comitaten und Districten, oder des Stadthauptmanns in den größeren königlichen Freystädten erfolgt werden.

Die bis zur Einberufung beurlaubten Leute von der Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps haben, da sie in den Waffen nicht geübt werden, wenn sie auch in den oben bezeichneten Kleidern erscheinen, keinen Anspruch auf das der Infanterie-Mannschaft bewilligte Douceur.

4tens. Nach geendeter Waffenübung werden die Beurlaubten wieder in ihre Urlaubsörter gesendet; ist dieser Urlaubsort über eine Tagreise (drei Meilen) von dem Orte der Waffenübung entfernt, so muß dem Manne ein angemessenes Viaticum erfolgt werden. Als Viaticum ist jener Betrag zu verabreichen, welcher, den Tag zu drei Meilen gerechnet, an Brot und Löhnung in Geld angeschlagen entfällt. Dieses Viaticum hat der Beurlaubte für den Hin- und Herweg anzusprechen.

Auf dieses Viaticum haben die von der Cavallerie oder dem Fuhrwesens-Corps beurlaubten Leute, da sie in den Waffen nicht geübt werden, keinen Anspruch.

5tens. Wenn zur Zeit der vorzunehmenden Waffenübungen besondere Fleischbeiträge, Theurungszulagen, oder Subsistenz-Beiträge bestehen, so versteht es sich von selbst, daß an denselben auch die in den Waffen geübt werdende Mannschaft sowohl während der Waffenübung, als auch bei Berechnung des Viaticums Theil zu nehmen habe.

6tens. Damit die beurlaubte und in Waffen geübt werdende Mannschaft mit dem nach dem 1sten und 5ten Abschnitt des gegenwärtigen §. gebührenden Tractamente gehörig verpflegt, und mit dem nach dem 4ten Absatze gebührenden Viaticum gehörig abgefertiget werden könne, werden die Commandanten der ambulanten Revisions- und Uibungs-Commanden mit dem nöthigen Geldverlag durch die Hauptwerb-Commanden versehen werden.

§. XIII.

Behandlung der Beurlaubten, welche die vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllen, oder sich während des Urlaubs eines Vergehens schuldig machen.

1stens. Sobald ein Beurlaubter zur Waffenübung, oder zum Regimente einberufen wird, hat er sich unausbleiblich an dem ihm jedesmahl angewiesenen Punct längstens binnen acht Tagen zu stellen.

2tens. Bleibt der Beurlaubte nach der ihm kundgemachten Einberufung vorsätzlich über acht Tage aus, und erscheint auch nach dieser Frist nicht, so wird er vom Urlaub eingezogen, und als Deserteur behandelt.

Erscheint er aber nach 8 Tagen vom Tage der kundgemachten Einberufung, so hat er sich über die Hindernisse, welche das verspätete Einrücken veranlaßten, legal auszuweisen

3tens. Kleinere Excesse, welche Beurlaubte verüben, können von den Ortsobrigkeiten ohne weiters abgeurtheilt, und mit einem Verweis, oder einem, jedoch acht Tage nicht übersteigenden Arrest bestraft werden.

Werden aber diese Excesse wiederhohlt, oder solche Excesse begangen, welche die Einziehung vom Urlaub rathsam machen, so hat der Districts-Werb-

Officier auf die hierüber von der Comitats-, Districts- oder städtischen Behörde erhaltene Eröffnung über den Schuldigen nicht nur eine ordentliche Species facti zu verfassen, sondern auch den Thatbestand, einvernehmlich mit der Civil-Obrigkeit gehörig zu erheben, und die Acten sammt dem Schuldigen unter Arrest an das Haupt-Werb-Commando abzusenden.

Das Haupt-Werb-Commando wird den Arrestanten sammt den Acten, wenn das Regiment, zu welchem der Arrestant gehört, im Lande Hungarn oder in annexis provinciis stehet, an dasselbe unter Arrest mittelst Transports zur weitern Aburtheilung absenden.

Stehet aber das Regiment außer Hungarn und den zu Hungarn gehörigen Ländern, so hat das Haupt-Werb-Commando über den ganzen Vorfall die Anzeige an das General-Commando in Hungarn zu erstatten, und von demselben nach den ohnehin schon bestehenden Verordnungen sich die Weisung zu erbitten; ob der Arrestant nebst den erhobenen Acten dem nächsten, mit einem Auditor versehenen Regiments-, oder in das Stabsstockhaus des General-Commando zur Aburtheilung abzugeben sey? Nach der zu erhaltenden Weisung hat sich dann das Haupt-Werb-Commando zu fügen.

Erst nach geschehener Abstrafung wird der Schuldige mittelst Transports zu dem eigenen Regiment abgesendet, und sämmtliche Acten dahin abgegeben.

4tens. Jener Soldat, welcher während des Urlaubes eines Criminal-Verbrechens sich schuldig macht, ist nach der im dritten Abschnitte des gegenwärtigen §. enthaltenen Weisung mit der aufgenommenen gemischten Präliminar-Untersuchung unter Arrest entweder an das Regiment, wenn dasselbe in Hungarn oder in annexis provinciis stehet, oder an das vom hungarischen General-Commando delegirte Militär-Gericht zur weitern Aburtheilung abzuschicken.

Hierdurch ist aber keineswegs der bisher beobachtete Gebrauch, daß in Fällen, wo Beurlaubte ein Criminal-Verbrechen mit Individuen eines andern Standes begiengen, dieselben zur Erleichterung der Untersuchung, Erhebung des Verbrechens, und Führung des Prozesses den Landesbehörden gegen Revers de non praejudicando übergeben werden, aufgehoben, sondern derselbe bleibt auch fortan unter den bestehenden Cautelen in voller Wirksamkeit.

§. XIV.

Beobachtung bey wahrgenommener Desertion eines Beurlaubten.

1stens. Sobald ein Beurlaubter in einem Jurisdictions-Bezirk vermißt wird, und der Verdacht einer Desertion entsteht, haben die sich nächst berührenden Districts-Werb-Officiere, dann die nächsten Comitats-, Districts- oder städtischen

Behörden sich wechselseitig Nachricht zu geben, damit dem Vermißten nachgeforscht werden könne.

2tens. Im Fall der entdeckten wirklichen Desertion, haben der betreffende Districts-Werb-Officier durch das Hauptwerb-Commando, und der Stuhlrichter oder Stadthauptmann durch den Vice-Gespan, Districts-Capitän oder Stadtrichter an die vorgesetzten Behörden zur Currentirung der Persons-Beschreibung die vorgeschriebene Deserteurs-Eingabe schleunigst einzusenden.

3tens. Der Eingebrachte, des Desertions-Verbrechens überwiesene Beurlaubte ist unter guter Aufsicht mit einer Species facti entweder an das eigene Regiment, oder an das hierzu deligirte Militär-Gericht nach der Weisung des dritten Absatzes des §. XIII. abzuschicken.

4tens. Auf gleiche Art sind auch, wie §. IX. 7. Abschnitt und §. XIII. 2. Absatz bereits bemerkt wurde, jene Soldaten, welche, ohne die Erlaubniß hierzu angesucht zu haben, und ohne erfolgte legale Bewilligung, wo immer angetroffen werden, und jene Soldaten, welche nach der ihnen kundgemachten Einberufung vorsetzlich über acht Tage ausbleiben, und nach dieser Frist nicht erscheinen, als Deserteurs zu behandeln.

§. XV.

Behandlung der Behörden und Individuen, welche einberufene Beurlaubte zurück halten.

Wenn die Gemeinde, Vorsteher oder Privatpersonen einen bey ihnen beurlaubten Soldaten, welcher einberufen wird, längere Zeit vorsätzlich zurückhalten und verhehlen, einen solchen Beurlaubten auf ausdrückliche Erinnerung nicht ausliefern, und dergestalt durch ihre Connivenz zur Desertion eines Beurlaubten Anlaß geben, so hat der Fiscal der betreffenden Behörden, sobald dieses durch den aufgestellten Districts-Werb-Officier, oder auch sonst bekannt geworden ist, nach vorläufiger gerichtlicher Erhebung gegen solche als Begünstiger der Deserteurs nach der auch bisher beobachteten Norme von Amts wegen gerichtlich zu verfahren, und sowohl auf die Bestrafung derselben, als auf die Stellung eines anderen Mannes, und auf die Entschädigung des höchsten Aerariums anzutragen. Sollte aber die betreffende Behörde die Gründe zur Einleitung eines solchen Verfahrens nicht für hinlänglich erachten, und das Hauptwerb-Commando sich damit nicht vereinigen zu können glauben, so hat dasselbe die weitere Anzeige darüber an das hungarische General-Commando zu machen, welches dann im Wege der königlich-hungarischen Statthalterey die nöthige Abhülfe verschaffen wird.

§. XVI.

Fälle, in welchen die Beurlaubten der Militär-Jurisdiction zugewiesen bleiben.

Alle beurlaubte Soldaten bleiben während der Urlaubszeit in Sterbfällen, und in ihren bürgerlichen Rechtsstreiten (jene über ihre Realitäten ausgenommen) der Militär-Jurisdiction zugewiesen.

§. XVII.

Von Heiraths-Bewilligungen der Beurlaubten.

1stens. Den beurlaubten Soldaten jeder Waffengattung kann nur die gesetzmäßige Militär-Behörde die Heiraths-Licenz gültig ertheilen.

2tens. Wenn sich Soldaten während des Urlaubs friedfertig betragen, sich mit glaubwürdigen Zeugnissen der politischen Behörden ausweisen, daß sie eine Familie zu ernähren im Stande sind, und sich bei dem betreffenden Distrikts-Werb-Officier hierinfalls dienstmäßig melden, so kann ihnen das Regiments- oder Fuhrwesens-Corps-Commando, wenn es Leute vom Fuhrwesens-Corps sind, auch während des Urlaubs die Bewilligung zur Verehligung nach der zweyten Art ertheilen.

§. XVIII.

Von commandirt Beurlaubten.

Wenn öffentliche Behörden, Gutsbesitzer, und größere Privaten zu gemeinnützigen Anstalten in größerer Anzahl Militär-Arbeiter unter militärischer Aufsicht verlangen, so können ihnen solche ohne Anstand gegeben werden.

Diese Leute sind als commandirt Beurlaubte zu führen, und nach den über commandirt Beurlaubte bereits bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Nur wird hierbey noch bemerkt:

1stens daß diese commandirt beurlaubten Leute eben so vortheilhaft, als die zu Staatsarbeiten verwendeten Militär-Arbeiter behandelt werden müssen.

2tens Daß nicht weniger als zehn Mann auf diese Art mitsammen beurlaubt werden dürfen.

3tens. Daß zu 10 Mann ein Corporal, zu 25 Mann ein Feldwebel oder Führer, und zu 50 Mann nebst der verhältnißmäßigen Anzahl von Unter-Officieren ein Ober-Officier beygegeben werden müsse, daß jedoch Se. Majestät in dem letztern Falle die Unterhaltung des Ober-Officiers demjenigen, welcher zu gemeinnützigen Anstalten Militär-Arbeiter ansucht, nicht aufbürden wollen.

Se. Majestät befehlen jedoch ausdrücklich, daß zu Privaten keine Mannschaft wider Willen commandirt, sondern bloß freywillig hierzu ausgewählt, und dabey gesorgt werde, daß der Mann gut und gehörig für seine Arbeit gezahlt werde.

§. XIX.

Von Beurlaubungen, welche auf Ansuchen von Privaten und fremden Jurisdictionen Statt finden.

Wenn fremde Jurisdictionen, Städte, Communitäten oder Privaten die Beurlaubung einzelner hungarischer Soldaten ansuchen, so kann solche auch, jedoch nur dann Statt finden, wenn sich jene Behörde, oder jener Private, welche oder welcher die Beurlaubung ansucht, verbindlich macht, den Beurlaubten, falls er einberufen wird, wieder zu stellen, und wenn er entweichen sollte, den Ersatz mit einem andern tauglich anerkannten Mann, und den Erlag des doppelten Montursgeldes zu leisten.

Wird der Mann zum Dienst während des Urlaubs untauglich, oder wenn der Mann mit Tod abgehen sollte, so ist die requirirende Behörde, oder der requirirende Private verbunden, im ersten Fall den Mann zur Superarbitrirung, im letztern Fall aber den Todtenschein sammt den allenfalls vorhandenen Montursstücken an das nächste General-Commando, wenn das Regiment, zu welchem der Mann gehört, nicht in Hungarn dislocirt ist, widrigens aber an den nächst aufgestellten Districts-Werb-Officier abzusenden, welch letzterer dann den untauglichen Mann durch das Hauptwerb-Commando dem Superarbitrio vorzustellen hat, mit dem Todtenscheine aber und den Montursstücken ist sich nach der §. IX. 8. Absatz ertheilten Weisung zu benehmen.

§. XX.

Von Beurlaubungen auf kurze Zeit.

Se. Majestät gestatten überdieß den Regiments-Commandanten auch noch ferner, jene Soldaten von dem effectiven Loco-Stand, welche bey ihren Aeltern und Verwandten nur kurze Zeit nothwendig sind, oder sich durch ein nur kurze Zeit dauerndes Geschäft einen Erwerb verschaffen können, so weit es der Dienst gestattet, auf bestimmte Zeit in jedem Lande, jedoch nur in eigener Regiments-Nummer zu beurlauben, wenn sich ihrer Ubication versichert werden kann.

In Hungarn aber selbst darf und kann eine noch so kurze Beurlaubung nur auf Ansuchen der betreffenden Behörde Statt finden.

Uiber die auf kurze Zeit beurlaubt werdende hungarische Mannschaft hat jedes Regiment die eigene Vormerkung zu führen, und auf die richtige Einrückung zu wachen.

§. XXI.

Von Beurlaubungen bey der Cavallerie.

So wie bey der Infanterie und dem Fuhrweſen, können auch bey der Cavallerie nach Zulaſſung des Militär-Dienſtes, Beurlaubungen eintreten.

Bey den Beurlaubungen von der Cavallerie finden alle jene Vorſchriften Statt, welche für die Beurlaubten von der Infanterie von Sr. Majeſtät genehmiget worden ſind, nur werden die beurlaubten Cavalleriſten in der Regel nicht jährlich in den Waffen geübt, da von der Cavallerie nur beſonders geübte Leute auf Urlaub dürfen entlaſſen werden.

Sollte man einmahl die Uibung dieſer Beurlaubten nöthig erachten, ſo wird von höherer Behörde wegen ihrer Einrückung zum Regimente, oder wegen Beorderung angemeſſener Cavallerie-Abrichtungs-Commanden, in die Comitate die Verfügung getroffen werden.

§. XXII.

Schluß.

Stätes unverrücktes Einvernehmen, und ungeſtörte Harmonie zwiſchen den Civil- und Militär-Behörden befördern die Ausführung der von Sr. Majeſtät genehmigten Vorſchriften.

Die beiderſeitigen Behörden haben daher im Königreiche Hungarn ſich die Erhaltung dieſer Harmonie ſtets vor Augen zu halten, und ſich bei der Ausführung des Angeordneten wechſelſeitig hülfreiche Hand zu leiſten.

Jene Civil- oder Militär-Individuen, welche ſich hierbey auszeichnen, werden ſich nicht nur die Zufriedenheit der höhern Behörden erwerben, ſondern auch nach dem Grade ihrer erworbenen Verdienſte Sr. Majeſtät bekannt gemacht werden.

Formulare Nr. 1.

Urlaubspaß Nr. 10.

bis zur Einberufung
bis zur Exercierzeit
auf kurze Zeit

Vorzeiger dieſes, Korporal von dem k. k. Infanterie-Regiment Hiller,
Gemeiner Hußaren-Regiment Heſſen-Homburg,
Gemeiner Fuhrweſens-Corps-Friedens-Diviſion
Nr. 2., Nahmens, Stephan Urban, von Ketskemet im Peſter-Comitat gebürtig, 25 Jahre alt, katholiſcher Religion, ledigen Standes, Schuſter von Profeſſion, mittelmäßiger Statur, ſchwarzen Haaren, tragend einen weißen Rock mit grünen Aufſchlägen, weißes Leibel, und blaue Hoſen, iſt von hier nach Faszbereny, im Fazyger District, beurlaubt worden. Gegenwärtiger Paß hat nicht weiter als bis nach Faszbereny und zwar nur bis zur heurigen Exercierzeit zu gelten.

Gegeben zu Peterwardein in Slavonien den 181

(L. S.)

Seiner Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen, zu Hungarn, Böheim ꝛc. ꝛc. königl. apoſtoliſchen Majeſtät beſtellter Regiments- oder Corps-Commandant.

M. N.
Oberſt.

Marschroute.

Gehet von

über

nach

Ist verpflegt mit Geld und Brot oder Brotgeld bis inclusive

Nimmt an Montursorten mit sich:

Hut	Schuhe
Röckel	Kittel
Leibel	Halsbindelschnallen
Tuchhosen paar	Halsflor
Hemden Stück	Fouragier-Mützen Stück
Gattien	leinene Tornister Stück

Unterschrift des Kriegscommissärs.

Belehrung für den vorbenannten Mann:

Er hat die ihm von Behörde zu Behörde vorgezeichnete Marschroute genau einzuhalten, bey seiner Ankunft im Comitat, District, in welchem der Urlaubsort liegt, gegenwärtigen Paß dem seinem Urlaubsort nächsten Districts-Werb-Commandanten (wenn nicht der Werb-Commandant selbst in dem Urlaubsort aufgestellt ist) bis zur Beendigung seiner Urlaubszeit, oder bis zu seiner Einberufung, zur Aufbewahrung zu übergeben.

Instructio pro supranominato Militè.

Idem designatum sibi de Jurisdictione in Jurisdictionem ductum Itinerarium ad amussim sequi, ubi in Comitatum vel Districtum, in quo locus ablicentiationis situatur, advenerit, praesentes Litteras ablicentionales proximo ad locum ablicentiationis suae Collectaculi militaris Commendanti, nisi forte iste in ipso hoc loco ablicentiationis constitueretur, tradere obligabitur, ibidem usque effluxum termini concessae ablicentiationis, aut usque Revocationem conservandas.

A' fennevezett Embert illetö Oktatás.

A' Tisztségek által helységről helységre kiszabatt Utat meg kell tartani, midön á Varmegyebe, vagy Kerületbe, melyben á kértt Szabadság hely fekszik, elérkezend, szükség á jelenvalo szabadsag levelet leg közelebb találtató Verbung Commendánshoz vinni, hogy ez á Szabadsag ideje elteléséig, vagy á Katona Viszahivásaig amazt magánál tartsa.

Pouèenj pro predgmenowaneho Wogaka.

Predgmenowany Wogak musy tu Marſſrutu, ktera gemu od gedneho Miſta do druhého predepſana bude, pilne zachowat, a kdiz do Stolice aneb Diſtrictu dogde, wktereg, aneb wkterem, to mēſto neb Dedina, do nj geſt prepuſſteny, ſe nachazy, musy tento Paß neyblizſſi Wogenſkei Wrchnoſti, geſtli ſe ona w tomto, Mjſte, kam tento Paß patrj, nenachazi, odewzdat, kde on aż dotud oſtane, dokud ten Wogakowy předepſany Termin Urlaubu nepregde, aneb dokud Wogak naſpatek wolany nebude.

Geſehen bey der Ankunft des vorbemerkten Beurlaubten Stephan Urban in dem Urlaubsbezirk des zu Jaßbereny im Jazyger Diſtrict aufgeſtellten Bezirks-Werb-Commandanten, und mit einem Aufenthaltsſchein Nr. 2 in ſein Aufenthaltsort Jaßbereny gewieſen den 2. Junius 1816.

Unterſchrift des Bezirks-Werb-Commandanten.

Anmerkung. Die in dem vorſtehenden Formular zur Exemplification unterſtrichenen Wörter ſind in den anzulegenden Stampiglien für auszufertigende Päſſe weg, und der Zwiſchenraum zum Einſchreiben leer zu laſſen.

Formulare Nr. 2.

Aufenthaltsschein Nr. 2.

Vorzeiger dieses, Corporal von dem k. k. Infanterie-Regiment Hillet-
Gemeiner Hußaren-Regiment Hessen-Homburg,
Gemeiner Fuhrwesens-Corps-Friedens-Division
Nr. 2., Namens, Stephan Urban, wird als Beurlaubter bis zur Einberufung oder bis zur Exercierzeit anmit in sein Aufenthaltsort Fazbereny im Fazyger District gewiesen, und ist derselbe nicht befugt, diesen Ort ohne eine besondere vorgeschriebene Erlaubniß zu verlassen.

Gegeben zu den ten

Im Bezirke des Fazyger Districts aufgestellter
District-Werb-Commandant.

N. N.
Hauptmann.

Belehrung für den obbenannten Mann.

Er darf ohne Vorwissen, und ohne schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Orts-Obrigkeit sich in keinen andern Ort begeben, seinen Aufenthalt auf längere Zeit, oder bis zu seiner Einberufung aber nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der in der Stadt, dem Districts- oder Comitats-Bezirke seines Urlaubsortes aufgestellten Districts-Werb-Officiere ganz verändern. Im Übertretungsfalle, und wenn er ohne Paß oder ohne erfolgte legale Bewilligung anderwärts betreten wird, eben so auch, wenn er bey der ihn treffenden Einberufung sich nicht längstens binnen acht Tagen vom Tage der kundgemachten Einberufung, bey dem Militär-Werb-Commando seines Urlaubbezirks einfindet, hat er die kriegsrechtliche Behandlung gleich einem Deserteur zu gewärtigen.

Instructio pro supranominato Milite.

Idem absque praescitu, et sine obtenta praevie a praeposita locali Jurisdictione facultate, ad nullum alium locum abscedere, mansionem vero suam ad longius tempus, aut usque sui revocationem, nonnisi erga positivum constituti in Civitate, Districtu, vel Comitatu, quorsum nempe locus ablicentiationis spectati, Districtualis Collectaculi militaris Officialis Indultum mutare audebit; in casu praevaricationis, et si absque Passualibus, aut sine obtenta legali facultate alibi locorum deprehensus fuerit, ita etiam, si Occasione sui Revocationis, semet ad Summum intra Octo Dies a Die publicatae Revocationis computandas coram Collectaculi militaris Praefectura Districtus illius, ad quem locus ablicentiationis pertinet, non stiterit, rigorem legum Militarium pariatione ac Desertor experturus.

A' fennevezett Embert illetö Oktatás.

A' helybéli Elöjárók tudta 's irásbéli engedelme nélkül más helyre menni nem szabad, ha pedig tartózkodása helyét hoszszabb időre, avagy a' visza hivásig meg akarma változtatni, szükség hogy es iránt a Városban, Kerületben, vagy Varmegyében, hol t. i. a' Szabadság helye fekszik, talaltato Verbung Commendánstol engedelmet nyerjen. A' ki ezen Rendszabást áthágja, avagy törvényes Engedelem nélkül masutt találtatik, nem különben, ha a' kihirdetett visza hivás utan 8 nap alatt, a' Kerületbéli Verbung Commándo elött meg jelenni elmulasztja az a' hadi Törvény szerént mint Szökevény fog tekintetni.

Pouzenj pro predgmenowaneho Wogaka.

Predgmenowany Wogak nesmi bez Wedoma a bez obdrzaneho Pisemneho dowolenja sebe predloženeg toho mista Wrchnosty na druhe misto odegti, a gestliby se ginde za dluhsy čas a nebo snad až dotud na dokud spatek pozwan nebude, bawiti chtel, wteg připadnosti pisemne dowolenj wiprosit, ginace, gestli on to

bez Paſu a bez dowolenj učinj tak též, geſtli ſe nagwice po 8. dnech, kdiž na ſpatek wolan bude, u woganſkeg Wrchnoſtj neohlaſj, a na termin neuſtanowy, ſnim gako z Deſerterem pokračowano bude.

Vorbenannter Mann iſt bei der jährlichen Reviſion und Waffenübung erſchienen, oder mit Bewilligung nicht erſchienen.

Jászberény den 10. September 1816.

Unterſchrift des Bezirks-Werb-Commandanten.

Anmerkung. Die in dem vorſtehenden Formular zur Exemplification unterſtrichenen Wörter ſind in den aufzulegenden Stampiglien für auszufertigende Aufenthaltsſcheine weg, und der Zwiſchenaum zum Einſchreiben leer zu laſſen.

buch

ey der Bezirks-Abtheilung Nr. in dem Comitat N. oder District N.
ubten vom Militär-Jahr 18$\frac{16}{17}$.

ir	Bis zur Einberufung	Die Veränderung des Urlaubs wurde bewilligt	In dem Ort	In dem Comitat	Anmerkung.
	1	15. April 1816	Vörösvar	Pilischer	Im Dienst des Postmeisters.
	1	— —	— —	— —	Den 16. August 1816 gestorben.
	——	20. May 1816	Waitzen	Pester	Weinzierl bey dem Bürger Knobloch.
	1	— —	— —	— —	Als Gärtner bey dem Baron Podmaniczky, erhielt den 12. August 1816 die Heirathsbewilligung.
	3	— —	— —	— —	

nent oder Corps, zu welchem der Beurlaubte gehört, namentlich aufzuführen,

dság Levél.

ója Urbán István Hiller
éli Káplár Szabadsag-
erénybe ezennel Szabad-
gy ön ügyeiben Arok-
en. — Mely Levélnek
gy 4 hétig tart.
ybe
81

L. S.)

a' Szolga Bironak, vagy
' Város Kapitánynak.

Dowolenj.

Pritomnemu Kapralowi od peſſiho Hiller Regimentu gmenem Stephanowi Urban na Urlaub do Faſzberenyu prepuſtenemu, ſe dowoluge wgeho potrebe do Arokſzallaſu na 14 dnj aneb na 4 tjdne odgiti.

Dano w Faſzberenyu

181

(L. S.)

Podpis Sluzno Dworſkeho, a nebofſto Richtara Meſkeho.

Mann.

eben, und darf ſich auch in dieſem Orte nicht über die bewilligte Zeit aufhalten, in den eigenen Urlaubsort der Ortsobrigkeit zur Caſſirung zurückzuſtellen.

Idem niquidem ibi ultra concessum tempus remanere audebit, Casum in contrarıu illico locali Jurisdictioni sine cassationis restituendas habebit.

Semmi ſ szabad az engedett idönél tovább mulatni, ellenkező esetben az általh iisitése végett visza kelletik adni.

Gemu n polapen bube; pritomni Pas ma ſe hneb, gako ten Wogak naſpatek ſe wratj,

t Stampiglien für auszufertigende Erlaubnißſcheine weg, und

Dieſer Haupt-Inſtruction hat der Hofkriegsrath unterm 12ten Juli 1816 noch eine beſondere Belehrung für die Militär-Behörden, die Beurlaubung hungariſcher Soldaten betreffend, herabgegeben, welche hier nachfolgend ebenfalls vollſtändig geliefert wird:

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben, wie es aus der mit der Verordnung vom 3. Juli l. J. hinausgegebenen allgemeinen Inſtruction bekannt iſt, im Königreich Hungarn ein ausgedehntes Beurlaubungs-Syſtem eintreten zu laſſen beſchloſſen.

Der Zweck dieſes Syſtems iſt, die Schonung der Finanzen, und Verſchaffung arbeitender Hände für das Land.

Das Hauptaugenmerk aber dieſes Syſtems iſt, die genaue Evidenthaltung der auf Urlaub geſetzten Mannſchaft.

In dieſer Abſicht wurde auch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß in der Regel nur auf Verlangen der eigenen Jurisdiction, zu welcher nämlich der zu Beurlaubende ſeinem Geburtsorte nach gehört, eine Beurlaubung Statt finden dürfte, und dieſer Satz muß auch in Zukunft als höchſte Regel betrachtet werden.

Da ſich jedoch der Fall ereignen kann, daß ſelbſt eigene Jurisdictionen mehrere Leute auf Urlaub verlangen, als vermöge des von Seiner Majeſtät feſtgeſetzten Friedensſtandes der hungariſchen Regimenter beurlaubt werden können; da ferner auch fremde Jurisdictionen, Unternehmer größerer zum Nutzen des Staates gereichenden Anſtalten, oder auch Private Leute auf Urlaub verlangen dürften, ſo wird es eine Pflicht der Regiments-Commanden, über die mehr oder wenigere Angemeſſenheit der zu Beurlaubenden eine Claſſification aufzunehmen.

Uiber die Claſſification derjenigen Mannſchaft, welche bis zur Einberufung, und welche bis zur Exercierzeit beurlaubt werden könne, enthält die oben zitirte allgemeine Inſtruction §. 2. die beſtimmte Weiſung.

Es handelt ſich demnach nur mehr um eine umfaſſende nachträgliche Belehrung:

a) welche Leute mehr oder weniger zum Urlaub geeignet ſeyen?

b) welche von den zum Urlaub mehr Geeigneten bis zur Exercierzeit, und welche bis zur Einberufung; dann

c) wie viele ſyſtemmäßig bis zur Exercierzeit, und wie viele bis zur Einberufung beurlaubt werden können?

Dieſe Belehrung wird nun mit Folgendem ertheilt:

1tens. Zum Urlaub ſind geeignet:

a) Alle jene Gemeine, welche von den eigenen Jurisdictionen auf Urlaub verlangt werden. Die von den Jurisdictionen verlangte Mannschaft muß mit Ausnahme der Erzedenten, und der Unabgerichteten, in so weit hierdurch der von Seiner Majestät festgesetzte Loco-Stand nicht herabgesetzt wird, auf Urlaub gelassen werden.

b) Alle nach dem nun regulirten Friedensstand über denselben überzählig ausfallende Mannschaft.

Diese kann auf Verlangen fremder Jurisdictionen, Unternehmer öffentlicher Arbeiten, und Privaten, mit Rücksicht auf die in der allgemeinen Instruction §. 19. vorgezeichneten Cautelen beurlaubt werden. Unter diesen sind bei übrigens gleichen Verhältnissen

aa) Die schon geübten und vertrauten Leute;

bb) Die Kriegs- und ausgedienten sonstigen Capitulanten, welche ungeachtet des mit der Verordnung vom 2. May, K. 2105, ihnen zugestandenen Rechts, sich um ihre Entlassung zu melden, dennoch fortzudienen freywillig erklärt haben, zum Urlaub vorzugsweise geeignet.

Zum Urlaub sind in der Regel nicht geeignet:

a) Die Unterofficiere, in so fern sie nicht überzählig wären.

b) Alle jene, welche bei den Regimentern in größeren Exzessen betreten worden sind.

Sollten solche Erzedenten von den Jurisdictionen nahmentlich auf Urlaub verlangt werden, so haben die Regimenter den requirirenden Jurisdictionen bekannt zu geben, daß die verlangten Leute Erzedenten seyen.

Wenn dessen ungeachtet die Jurisdictionen auf der Nothwendigkeit von derley Leuten zu Hause beharren sollten, so sind dann solche Leute ohne weiters auf Urlaub zu setzen.

c) Leute, welche wegen der Kürze ihrer Dienstzeit noch unausgebildet sind, und noch eine Abrichtung unumgänglich benöthigen.

Wenn unabgerichtete junge Leute von den Jurisdictionen nahmentlich auf Urlaub verlangt werden, so ist den requirirenden Behörden die dießfällige Versicherung bis nach der nächsten Exercierzeit zu geben, und solche Leute sind sodann auch ohne weitern Anstand zu beurlauben.

Uiberhaupt versieht man sich, daß unter diesem Vorwande der Beurlaubung keine Hinderniße in Weg gelegt, sondern solche in Gemäßheit der allerhöchsten Willensmeinung nach den hier bezeichneten Modalitäten auf alle mögliche Art begünstiget werde.

ytens. Von den zum Urlaub Geeigneten können alle jene bis zur Exercierzeit beurlaubt werden, welche von den eigenen Jurisdictionen namentlich verlangt werden, jedoch immer mit Rücksicht auf den bestimmten Locs-Stand.

Bis zur Einberufung können beurlaubt werden der Zahl nach

a) alle jene, welche auf den nun regulirten completen Friedensstand überzählig ausfallen. Wenn die eigenen Jurisdictionen mehr Leute verlangen sollten, als systemmäßig bis zur Exercierzeit nach dem festgesetzten Locostand beurlaubt werden können, und noch überzählige Mannschaft besteht, so muß die mehr verlangte Zahl von den überzähligen Leuten ohne weiters abgegeben werden.

b) Bei übrigens gleichen Verhältnissen, die schon geübten und vertrauten Leute, weil die bis zur Einberufung beurlaubten Leute von der Infanterie jährlich nur durch 10 Tage in den Waffen geübt werden, folglich schon mehr dressirt seyn müssen.

c) Die in den Regimentern befindlichen Kriegs- und sonstige Capitulanten, welche fortzudienen gewünscht haben.

Zweitens. Zur Erläuterung der dritten Frage, wie viele Leute systemmäßig bis zur Exercierzeit, und wie viele bis zur Einberufung beurlaubt werden können? dienen folgende Vorschriften:

a) Seine Majestät haben nach den mit der Verordnung vom 1ten Mai d. J. G. 3430 hinausgegebenen Friedensständen den completen Friedensstand eines hungarischen Infanterie-Regiments auf 3 Bataillone, jedes Bataillon zu 6 Compagnien, die Compagnie à 160 Gemeinen gerechnet, zusammen auf 2880 Gemeine festzusetzen geruhet.

Es kann demnach alle jene Mannschaft, welche über diesen completen Friedensstand per 2880 Gemeine überzählig ausfällt, systemmäßig, und zwar bis zur Einberufung, (so wie sub Nro. 1. gesagt wurde, beurlaubt werden.

Die überzählige Mannschaft ist, in so weit sich zu ihrer Beurlaubung keine Gelegenheit darbiethet, nothwendig in alle 3 Bataillone einzutheilen, und bey denselben in Stand zu setzen.

b) Von dem festgesetzten Friedensstande einer Compagnie von 160 Gemeinen können 40 Mann, folglich von sämmtlichen 18 Compagnien 720 Mann beurlaubt werden.

Diese Zahl von Siebenhundert zwanzig Gemeinen soll systemmäßig bis zur Exercierzeit beurlaubt werden.

c) Sollten die Jurisdictionen von einer Compagnie allenfalls mehrere Gemeine auf Urlaub verlangen, wodurch die systemisirte Zahl von 40 Mann per Compagnie überschritten würde, so wird in der Voraussetzung, daß im Ganzen die systemisirte Zahl der bis zur Exercierzeit zu beurlaubenden 720 Gemeinen nicht überschritten wird, bewilliget, die verlangte Mehrzahl bei der einen, oder der andern Compagnie zu beurlauben, dagegen muß dann zwischen sämmtlichen Compagnien eine Ausgleichung geschehen, damit der sub f. festgesetzte Loco-Stand der Compagnie stets complet erhalten werde.

d) Wenn die Jurisdictionen über 720 Gemeine per Regiment auf Urlaub verlangen sollten, so kann ihrem Verlangen nur in so lange willfahret werden, als Uiberzählige bestehen, welche dann nach der Weisung sub g) bis zur Einberufung, mit Rücksicht ihrer Angemessenheit, beurlaubet werden können.

Sollten jedoch die eigenen Jurisdictionen weniger als 720 Köpfe auf Urlaub verlangen, so kann die Minderzahl auf Verlangen fremder Jurisdictionen, Unternehmer öffentlicher Arbeiten, oder auch Privaten auf Urlaub gegeben werden.

e) Außer den nach der Weisung sub b) per Compagnie bis zur Exercierzeit zu beurlaubenden 40 Mann, sind von jeder Compagnie aus der ganzen Zahl von 120 Gemeinen 6 Köpfe, oder pr. Regiment Einhundert acht Gemeine, welche nach dem Ermessen der Regiments-Commanden für das Werbgeschäft geeignet befunden werden, auszuwählen, und mit den sub h) bestimmten Chargen in den Regiments-Werbbezirk abzuschicken.

f) Die hiernach pr. Compagnie erübrigende Zahl von 114, oder per Regiment 2052 Gemeinen wird als der Loco-Stand einer Compagnie, und respective des Regiments festgesetzt.

Dieser Loco-Stand von 114 Gemeinen pr. Compagnie, oder 2052 per Regiment darf (Urlaube auf kurze Zeit abgerechnet) weder durch eine Beurlaubung bis zur Einberufung, noch durch eine Beurlaubung bis zur Exerzierzeit vermindert werden.

g) Zur Leitung des Werb- und Evidenthaltungs-Geschäfts wird von dem Hofkriegsrathe für jeden Regiments-Werbbezirk ein Stabsofficier des betreffenden Regiments bestimmt werden. Für den Fall, daß kein Stabsofficier benannt werden sollte, hat das Regiments-Commando die Leitung dieses Geschäfts einem hierzu vollkommen geeigneten ältern Hauptmann zu übertragen.

h) Dem Stabsofficiere oder älteren Hauptmanne werden als Haupt-Werb-Commandanten für das Werbgeschäft zugetheilt, und aus dem Stande des ganzen Regiments beigegeben:

2 Hauptleute,
4 Oberlieutenants,
4 Unterlieutenants oder Fähnriche,
1 Oberofficier als Adjutant,
4 Feldwebel,
20 Corporale,
20 Gefreyte,
4 Tambours,
1 Fourier, und die sub e) aus dem Stand aller Compagnien ausgewählten 108 Gemeinen.

i) Diese Chargen, sowohl Officiere, als auch Unterofficiere, so wie selbst die Gemeinen Leute, müssen in jedem Anbetracht auserlesen gute, und der Landessprachen kundige Subjecte seyn, die die Beruhigung gewähren, daß sie zu jeder Zeit und überall als detaschirte Theile sich selbst überlassen bleiben können.

Die Ober- und Unterofficiers müssen mit der hungarischen Landesverfassung gut bekannt, und in ihrem Betragen gegen das Politicum sehr bescheiden, und klug seyn, worüber Se. Majestät die Regiments-Commandanten streng verantwortlich zu machen anzubefehlen geruhet haben.

Außerdem müssen die Chargen sowohl, als auch die gemeinen Leute, besonders aber die Oberoffiziere, die volle Dienstkenntniß und die gründliche Abrichtungs-Methode besitzen, weil denselben insbesondere obliegt, sowohl die neu angeworbenen Recruten, als auch die jährlich zur Waffenübung einberufenen Beurlaubten zu exercieren.

Es ist daher

k) bey der Auswahl der Officiere zu dem Werb-Geschäft keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie in dem supernumeräen Stand, oder in der Wirklichkeit stehen, sondern jene, welche die angeführten Eigenschaften besitzen, sind hiezu zu bestimmen.

Die in der Wirklichkeit stehenden Officiere müssen in der Wirklichkeit bleiben, und ihre Stellen müssen im Regimente durch Supernumeräre supplirt werden.

Diejenigen, die Supernumeräre sind, haben, sobald sie die Eintheilung trifft, in die Wirklichkeit einzurücken, verbleiben jedoch bey dem Werb-Commando, und ihre Plätze sind, in so lange Supernumeräre sind, durch selbe zu besetzen.

l) Die sub h) bestimmten Chargen und Mannschaft begeben sich sammt dem Haupt-Werb-Commandanten in den Werb-Bezirk des Regiments, und vertheilen sich nach dem beygeschlossenen Eintheilungs-Entwurf (welcher jedoch

durch das General-Commando in Hungarn, einvernehmlich mit der k. hungarischen Statthalterey, noch hie und da modificirt werden kann) verhältnißmäßig in die den Werb-Commanden zugewiesenen Plätze. Die Anzahl der aufzustellenden Abtheilungen hängt lediglich von der Zahl der Comitate ab, aus welchen der Regiments-Werbbezirk besteht.

Die abtheiligen Comitats- oder Districtsweise, dann in den königlichen Freystädten aufgestellten Commanden werden durch die zwey Hauptleute, welche als Divisions-Commandanten von zwey und zwey Abtheilungen betrachtet werden, commandirt; diese zwey Hauptleute aber bleiben in allem und jedem an das Haupt-Werb-Commando angewiesen.

Der Adjutant und der Fourier sind insbesondere zur Aushülfe des Haupt-Werb-Commandanten bestimmt.

m) In der allgemeinen Instruction wurden §. X. Absatz 4. bey den Werb-Commanden 200 Gemeine, jedoch aus dem Grunde angesetzt, weil man zugleich auf einen Zuwachs von Recruten rechnete, welche bei den Werb-Commanden von Zeit zu Zeit angeworben und abgerichtet werden.

Diese Zahl von 200 Gemeinen, mit Einschluß der angeworbenen Recruten, darf nie überschritten werden, und es sind die Recruten, wenn nicht früher, doch sobald die Gesammtzahl der Gemeinen-Werb-Mannschaft und der Recruten sich der Zahl von 200 Köpfen nähert, mittelst Transports dem Regimente zuzusenden, worüber der Haupt-Werb-Commandant dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleibt.

n) Außer den sub h) erwähnten Chargen und Gemeinen haben keine weiteren Werb-Commanden mehr zu bestehen, daher sind die jetzt auf Werbung befindlichen Chargen und Mannschaft ganz abzulösen, und nach den vorgeschriebenen Grundsätzen zu behandeln.

4tens. Bey den Grenadieren haben Seine Majestät den Friedensstand der Compagnie auf 120 Gemeine festgesetzt.

Hiervon können pr. Compagnie 20 Gemeine auf Verlangen der Jurisdictionen, jedoch nur bis zur Exercierzeit beurlaubt werden.

Der nach Abschlag der zu beurlaubenden 20 Grenadiers verbleibende Loco-Stand von 100 Grenadieren pr. Compagnie darf (sehr kurze Urlaube abgerechnet) niemahls vermindert werden.

Eine Beurlaubung bis zur Einberufung findet bey den Grenadieren nicht Statt.

5tens. Rücksichtlich der von den Husaren-Regimentern zu beurlaubenden Mannschaft werden folgende Vorschriften hinausgegeben:

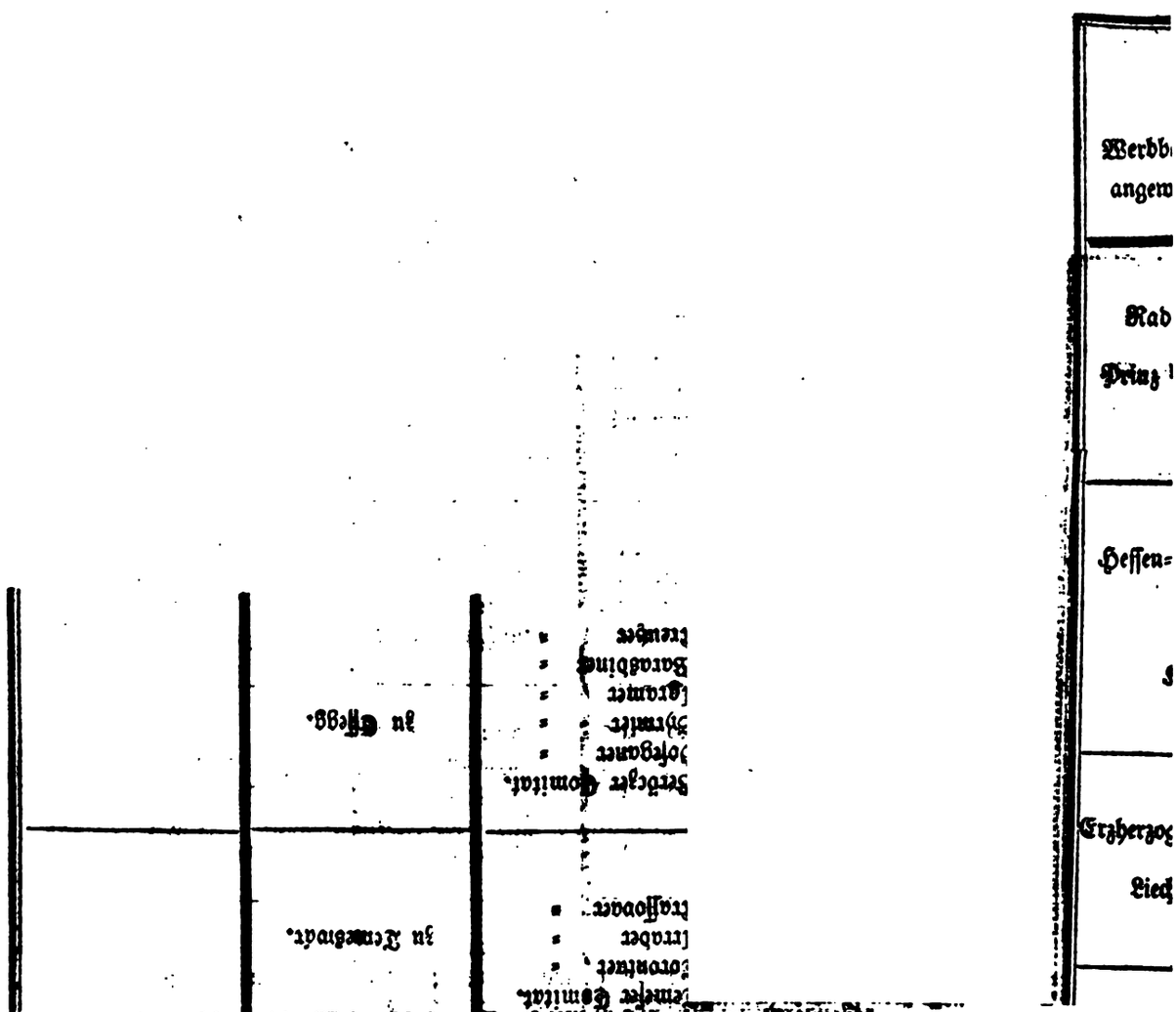

bestimmen, in welchem die Mehrzahl der Beurlaubten des eigenen Regiments

Name der ezirke nach den dahin iesenen Regimentern.	Die Werbbezirke formiren nachstehende Bezirks-Abtheilungen oder Filial-Werb-Commanden.	Jurisdictionen.	Stationen der Haupt-Werb-Commanden.	Anmerkungen.
ivojevisch Infanterie und Regent von England Husaren.	1te zu Güns oder Rechnitz. 2te = Oedenburg. 3te = Szala = Egerszegh.	Eisenburger Comitat. Oedenburger = Szalader =	zu Güns oder Rechnitz.	
Homburg Infanterie und kaiser Husaren.	1te zu Stuhlweißenburg. 2te = Weszprim. 3te = Grau. 4te = Comorn. 5te = Raab. 6te = Wieselburg.	Stuhlweißenburger Comitat. Weszprimer = Graner = Comorner = Raaber = Wieselburger =	zu Stuhlweißenburg.	
) Franz Carl-Infanterie und tenstein Husaren.	1te zu Fünfkirchen. 2te = Zombor. 3te = Szekszard. 4te = Kapossár.	Baramyer Comitat. Bacser = Tolnaer = Simegyer =	zu Fünfkirchen.	

a) Da nach den von Seiner Majeſtät beſtimmten Friedensſtänden ein Huſaren-Regiment im Frieden aus 4 Diviſionen, und jede Escadron aus 150 berittenen und 40 unberittenen Gemeinen zu beſtehen hat, ſo darf

b) der complete Friedensſtand von 150 berittenen Gemeinen pr. Escadron (kurze Urlaube abgerechnet) weder durch Beurlaubung bis zur Einberufung, noch durch Beurlaubung bis zur Exercierzeit gemindert werden.

c) Die unberittenen 40 Gemeinen pr. Escadron, ſo wie die etwa auf dem oben angegebenen Loco-Stand ausfallende überzählige Mannſchaft müſſen auf Verlangen der eigenen ſowohl als fremden Jurisdictionen, ſo wie auch auf Verlangen der Unternehmer größerer Anſtalten oder der Privaten, und zwar bis zur Einberufung, beurlaubet werden. Jedoch iſt

d) hauptſächlich darauf Rückſicht zu nehmen, daß nur ganz dreſſirte Leute beurlaubt werden, weil bey den beurlaubten Cavaleriſten vielleicht mehrere Jahre keine Waffenübung Statt finden wird. Aus dieſem ergiebt ſich, daß

e) bey jedem Huſaren-Regimente ſyſtemmäßig Dreyhundert zwanzig Gemeine bis zur Einberufung beurlaubt werden können.

f) Bey den Huſaren-Regimentern darf keine Beurlaubnng bis zur Exercierzeit Statt finden.

g) So lange als überzählige Mannſchaft bey den Huſaren-Regimentern exiſtirt, und ſolche nicht auf Urlaub geſetzt werden kann, iſt ſolche unter ſämmtliche 8 Escadrons verhältnißmäßig einzutheilen, und bey ſelben im Stande zu führen; endlich

h) hat überhaupt bey Beurlaubung der Cavaleriſten alles dasjenige zu gelten, was für die Beurlaubung der Infanteriſten vorgeſchrieben iſt; und haben ſich die Huſaren-Regimenter mit jenen Haupt-Werb-Commanden, in deren Bezirk Huſaren beurlaubt werden, im ſtäten Einvernehmen zu erhalten.

Zu dieſem Ende hat jedes Huſaren-Regiment einen ſubalternen Officier, welcher die für die übrigen Werbofficiere sub i) vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzet, in jenem Werbbezirk, aus welchem das Huſaren-Regiment die Recruten in der Regel erhaltet, abzuſenden, welcher in allem und jedem an den Haupt-Werb-Commandanten angewieſen bleibt, und lediglich die Beſtimmung hat, bey der Evidenthaltung der auf Urlaub geſetzten Leute des eigenen Regiments mitzuwirken, und die Correſpondenz zwiſchen dem Regiment und dem Haupt-Werb-Commando zu befördern.

Bey jenen Regimentern, welche aus zwey Werbbezirken in der Regel ihre Recruten erhalten, iſt der betreffende Huſaren-Officier in jenem Werbbezirke zu beſtimmen, in welchem die Mehrzahl der Beurlaubten des eigenen Regiments

ſich befindet, und derſelbe unterſteht für dieſen Fall auch nur jenem Haupt-Werb-Commando, in deſſen Bezirk dieſer Cavallerie-Officier aufgeſtellt iſt.

Nebſt dieſen allgemeinen Vorſchriften findet man noch Folgendes anzuordnen:

A. Bleibt es den Regiments-Commanden auch ferner geſtattet, von dem effectiven Loco-Stand, nach Zulaſſung des Militärdienſtes, eine größere oder kleinere Anzahl Leute, ſelbſt Unterofficiere, auf kurze Zeit zu beurlauben.

B. Die in dem Regiments-Werbbezirke als Werb-Commanden aufgeſtellten Abtheilungen beſorgen unter der Aufſicht der zwey Hauptleute, und unter der Central-Leitung des Haupt-Werb-Commandanten die Anwerbung und Abrichtung der Recruten, dann die Evidenthaltung, Reviſion und Waffenübung der Beurlaubten nach den in der bereits beſtehenden Werb- und der erfloſſenen neuen Beurlaubungs-Inſtruction aufgeſtellten Grundſätzen, im ſtäten unverrückten Einvernehmen mit den politiſchen Behörden.

C. Damit bey den mit der beurlaubten Mannſchaft der Infanterie vorzunehmenden Waffenübungen es nicht an Waffen gebreche, ſo hat jedes Infanterie-Regiment ſeine zu beurlaubende Mannſchaft, welche nach der Haupt-Inſtruction § VII. Abſatz 3. regelmäßig in Transporte bis in ihre Comitate abgeſchickt wird, vollkommen armirt, in ihre Urlaubsörter abzuſchicken, und ſind die mitgegebenen Armaturen auf den Urlaubspäſſen anzumerken.

Bey dem Eintreffen eines ſolchen armirten Transports beurlaubter Leute, hat der Transportführer dafür zu ſorgen, daß die Waffen bey den in jedem Comitate oder Diſtricte aufgeſtellten Werb-Commandanten richtig abgegeben, und gehörig depoſitirt werden.

Für die gute Conſervirung der von den Beurlaubten mitgebrachten Feuergewehre bleibt das Haupt-Werb-Commando verantwortlich.

Während der Uibungen haben die ambulanten Reviſions- und Abrichtungs-Commanden für die gute Conſervation der Gewehre zu haften.

Die etwa in dem Bezirke von fremden Regimentern vorhandenen Beurlaubten, welche keine Waffen mitgebracht haben, ſind während der Waffenübungen, mit Waffen der eigenen Regiments-Mannſchaft zu verſehen

Man verſieht ſich von den klugen Einleitungen des Haupt-Werb-Commandanten, daß rückſichtlich der Waffen keine Stockung während der Uibungen erfolgen werde.

Einzeln auf Urlaub geſetzten Leuten werden die Waffen nicht mitgegeben, ſondern es iſt ſolchen während der Waffenübungen mit Feuergewehren anderer beurlaubten Leute auszuhelfen.

Sollte übrigens wider Vermuthen eine unvermeidliche Stockung bei den Uibungen wegen Mangels an Waffen vorausgesehen werden, so hat das Haupt-Werb-Commando hierüber noch in Zeiten eine motivirte Anzeige an das hungarische General-Commando zu erstatten, welches die thunliche Abhülfe herbeischaffen wird.

D. Wenn jene Gemeine, welche von den Regiments-Commandanten für das Werb-Geschäft bestimmt wurden, auf Urlaub verlangt werden, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie von den eigenen, oder von fremden Jurisdictionen, Privaten ꝛc. auf Urlaub verlangt werden; im ersten Falle müssen die verlangten Leute auch ohne weiters auf Urlaub gesetzt, und durch andere ersetzt werden; im zweyten Falle aber bleibt dem Regiments-Commando die Bewilligung überlassen.

E. Alle im Werb-Bezirke vorkommende Geschäfte haben von den Filial-Werb-Commanden an das Haupt-Werb-Commando, und durch dieses, in so fern es nothwendig ist, unter der Vidirung des vorgesetzten Brigade- und Divisions-Commando weiter an das hungarische General-Commando den Zug zu nehmen.

Auch im Banat, Slavonien und Croatien haben die dort aufgestellten Werb-Commanden auf die nämliche Art durch ihre Haupt-Werb-Commanden, und mittelst der vorgesetzten Brigade-Divisions- und General-Commanden die Berichte über diese Gegenstände an das hungarische General-Commando gelangen zu lassen.

F. Die dem General-Commando unterstehenden Divisionen und Briegadiers haben über die genaueste Befolgung der Beurlaubungs-Vorschriften streng zu wachen, und bleiben hierüber dem Hofkriegsrathe persönlich verantwortlich. Endlich

G. haben die Werb-Commanden bei den jährlichen Zusammenrückungen zur Revision und Waffenübung die gemeine Mannschaft in Geheim zu vernehmen, ob ein oder dem andern Manne nichts allenfalls bekannt sey, daß in seinem Urlaubsorte von eigenen oder welch einem anderen Regimente oder Corps sich ein Deserteur aufhalte, oder auch verhehlt werde?

Wenn auf eine von einem Mann abgegebene Aeußerung der Deserteur wirklich ausfindig gemacht und auch eingezogen worden wäre, so ist dem betreffenden Mann die gewöhnliche Militär-Taglia pr. Acht Gulden Wiener Währung nach hergestelltem Beweise sogleich baar auszuzahlen.

Ist der Deserteur aber vom Fuhrwesens-Corps, so ist dem betreffenden Mann nur die gewöhnliche bestimmte Taglia pr. Sechs Gulden W. W. zu erfolgen.

Wien am 12. Julius 1816.

Carl Fürst zu Schwarzenberg,
Feldmarschall und Hofkriegs-Raths-Präsident.

Desgleichen bei jenen Soldaten welche in Siebenbürgen gebürtig sind.

Unterm 30. Jänner 1817 wurde vom Hofkriegsrath auch die von Seiner Majestät sanctionirte Beurlaubungs- und Evidenthaltungs-Instruction für die siebenbürgischen Regimenter, und respektive für das Großfürstenthum Siebenbürgen circulariter mitgetheilt, welche, da sie mit jener des Königreichs Hungarn ganz gleichstimmig ist, hier weggelassen, und nur bemerkt wird, daß dem Siebenbürgischen General-Commando vom Hofkriegsrathe ausschließlich das Recht eingeräumt sey, Befehle in Betreff der Beurlaubung siebenbürgischer Soldaten zu erlassen, und daß also andere General-Commanden in Fällen, wo es sich um die Beurlaubung eines aus Siebenbürgen gebürtigen Mannes handelt, sich mit dem benannten General-Commando einzuvernehmen, und den Insinuationen oder Erledigungen desselben in Beurlaubungs-Angelegenheiten genau nachzukommen haben.

Die k. k. Armee erhält ein 5. Feld-Artillerie-Regiment, dagegen wird das bisher bestandene Artillerie-Handlanger-Corps aufgelöst.

Gehört zu pag. 1 des 1sten Bandes.

Am 4. August 1816 intimirte der Hofkriegsrath, daß auf Seiner Majestät allerhöchsten Befehl ein 5. Feldartillerie Regiment errichtet, das bestandene Artillerie Handlanger Corps hingegen aufgelöst werden soll.

In Folge dessen hat der Hofkriegsrath die Auflösung des Artillerie-Handlanger-Corps auf den 31. Juli, die Errichtung des 5. Feld-Artillerie-Regiments dagegen auf den 1. August d. J. bestimmt.

Der Stand eines dieser 5 Feld-Artillerie-Regimenter bestehet aus 4 Bataillonen, und von diesen 3 zu 4, und eines zu 6, mithin zusammen aus 18 Compagnien.

Das 2. Feld-Artillerie-Regiment hat um einen Stabsofficier als Feldzeugamts-Commandanten und dessen Fourierschützen mehr im Stande, als die übrigen.

Die Stelle jener Officiere der Artillerie, welche bei den Generals von der Artillerie als Adjutanten angestellt sind, werden bei den Compagnien ersetzt, und diese nebst ihren Privatdienern beim Stab aufgeführt, daher der Stand des Stabes, und somit auch jener des ganzen Regiments um so viel Köpfe stärker ausfällt.

Unterm 1. September 1816 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß zu Folge einer allerhöchſten Entſchließung die Beurlaubung in der Art zu erweitern ſeyn ſoll, daß von dem fixirten Friedensſtande der deutſchen Infanterie Regimenter, ſo weit dieſe Regimenter ſich bereits in den öſterreichiſchen Provinzen befinden, bei den zwey erſten Bataillonen pr. Compagnie 40 Gemeine, bei dem 3. Bataillon aber geſammte Gemeine zu beurlauben, und von dieſem die Chargen den Compagnien der zwey 1. Bataillone zur Dienſtleiſtung zuzutheilen ſeyen.

In wie weit die Beurlaubung der gemeinen Mannſchaft in der Armee erweitert werden ſoll?

Gehört zu pag. 13 §. 4. des 3ten Bandes.

Bei den hungariſchen Regimentern ſollen pr. Compagnie ebenfalls 40 Gemeine beurlaubt werden, ſo weit dieſe Regimenter nicht außer Landes ſich befinden.

Die vier italieniſchen Infanterie-Regimenter erhalten den nämlichen Friedensſtand, wie ſolcher für die deutſchen Infanterie-Regimenter feſtgeſetzt iſt, und haben mit Einſchluß der von jedem dieſer Regimenter in Italien befindlichen 2 Compagnien des 3. Bataillons, welche als commandirt zu führen ſind, mit 3 Bataillonen auf den completen Friedensſtand mit 100 Gemeinen pr. Compagnie in Loco zu verbleiben.

Alle dieſen Locoſtand überſchreitende Mannſchaft ſoll beurlaubt, und hiebei der beſondere Bedacht genommen werden, daß vorzugsweiſe nur jene Leute beurlaubt werden, von denen die Regimenter die Uiberzeugung haben, daß ſie hiezu geeignet ſind, und über deren Evidenthaltung ſie ſich die Verſicherung verſchaffen können.

Die hungariſchen Grenadier-Bataillone haben gleich den Deutſchen pr. Compagnie von dem fixirten Friedensſtand 20 Gemeine zu beurlauben.

Die in den öſterreichiſchen Staaten bereits befindlichen 10 Jäger-Bataillone haben pr. Compagnie noch anderweite 20 Gemeine zu beurlauben, mithin den Beurlaubungsſtand auf 60 Köpfe pr. Compagnie zu ſetzen.

Auch bei dem Jäger Regiment Kaiſer ſollen pr. Compagnie von den Patrouillenführern und Gemeinen 60 Mann beurlaubt werden.

Die 4 italieniſchen leichten Bataillone werden aufgelöſt, und aus denſelben ein Linien-Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen, jedes zu 6 Compagnien und einer Grenadier-Diviſion formirt Dieſes Regiment hat die Num. 45 zu führen, iſt gleich den übrigen 4 italieniſchen Infanterie-Regimentern ſtark, und hat auch die vorgeſchriebene Anzahl beurlaubt zu haben.

Aus den 4 italieniſchen leichten Bataillonen wird ein Linien-Infanterie-Regiment errichtet, welches die Nr. 45 zu führen hat.

Gehört zu pag. 1 des 1ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 30 des 2ten Supplements.

Die Cavallerie-Regimenter ſollen von dem feſtgeſetzten Friedensſtande der berittenen Gemeinen pr. Escadron, und zwar die Curaſſier- und Dragoner-Regimenter 20, die Chevaux-Legers-, Huſſaren- und Uhlanen-Regimenter aber 30 Mann beurlauben.

Name der ezirke nach den dahin iesenen Regimentern.	Die Werbbezirke formiren nachstehende Bezirks-Abtheilungen oder Filial-Werb-Commanden.	Jurisdictionen.	Stationen der Haupt-Werb-Commanden.	Anmerkungen.
ivojevisch Infanterie und Regent von England Husaren.	1te zu Güns oder Rechnitz. 2te = Oedenburg. 3te = Szala = Egerszegh.	Eisenburger Comitat. Oedenburger = Szalader =	zu Güns oder Rechnitz.	
Homburg Infanterie und kaiser Husaren.	1te zu Stuhlweißenburg. 2te = Weszprim. 3te = Gran. 4te = Comorn. 5te = Raab. 6te = Wieselburg.	Stuhlweißenburger Comitat. Weszprimer = Graner = Comorner = Raaber = Wieselburger =	zu Stuhlweißenburg.	
Franz Carl-Infanterie und tenstein Husaren.	1te zu Fünfkirchen. 2te = Zombor. 3te = Szekszard. 4te = Kapovár.	Baramyer Comitat. Bacser = Tolnaer = Sümegher =	zu Fünfkirchen.	

a) Da nach den von Seiner Majeſtät beſtimmten Friedensſtänden ein Huſaren-Regiment im Frieden aus 4 Diviſionen, und jede Escadron aus 150 berittenen und 40 unberittenen Gemeinen zu beſtehen hat, ſo darf

b) der complete Friedensſtand von 150 berittenen Gemeinen pr. Escadron (kurze Urlaube abgerechnet) weder durch Beurlaubung bis zur Einberufung, noch durch Beurlaubung bis zur Exercierzeit gemindert werden.

c) Die unberittenen 40 Gemeinen pr. Escadron, ſo wie die etwa auf dem oben angegebenen Loco-Stand ausfallende überzählige Mannſchaft müſſen auf Verlangen der eigenen ſowohl als fremden Jurisdictionen, ſo wie auch auf Verlangen der Unternehmer größerer Anſtalten oder der Privaten, und zwar bis zur Einberufung, beurlaubet werden. Jedoch iſt

d) hauptſächlich darauf Rückſicht zu nehmen, daß nur ganz dreſſirte Leute beurlaubt werden, weil bey den beurlaubten Cavaleriſten vielleicht mehrere Jahre keine Waffenübung Statt finden wird. Aus dieſem ergiebt ſich, daß

e) bey jedem Huſaren-Regimente ſyſtemmäßig Dreyhundert zwanzig Gemeine bis zur Einberufung beurlaubt werden können.

f) Bey den Huſaren-Regimentern darf keine Beurlaubung bis zur Exercierzeit Statt finden.

g) So lange als überzählige Mannſchaft bey den Huſaren-Regimentern exiſtirt, und ſolche nicht auf Urlaub geſetzt werden kann, iſt ſolche unter ſämmtliche 8 Escadrons verhältnißmäßig einzutheilen, und bey ſelben im Stande zu führen; endlich

h) hat überhaupt bey Beurlaubung der Cavaleriſten alles dasjenige zu gelten, was für die Beurlaubung der Infanteriſten vorgeſchrieben iſt; und haben ſich die Huſaren-Regimenter mit jenen Haupt-Werb-Commanden, in deren Bezirk Huſaren beurlaubt werden, im ſtäten Einvernehmen zu erhalten.

Zu dieſem Ende hat jedes Huſaren-Regiment einen ſubalternen Officier, welcher die für die übrigen Werbofficiere sub i) vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzet, in jenem Werbbezirk, aus welchem das Huſaren-Regiment die Recruten in der Regel erhaltet, abzuſenden, welcher in allem und jedem an den Haupt-Werb-Commandanten angewieſen bleibt, und lediglich die Beſtimmung hat, bey der Evidenthaltung der auf Urlaub geſetzten Leute des eigenen Regiments mitzuwirken, und die Correſpondenz zwiſchen dem Regiment und dem Haupt-Werb-Commando zu befördern.

Bey jenen Regimentern, welche aus zwey Werbbezirken in der Regel ihre Recruten erhalten, iſt der betreffende Huſaren-Officier in jenem Werbbezirke zu beſtimmen, in welchem die Mehrzahl der Beurlaubten des eigenen Regiments

ſich befindet, und derſelbe unterſteht für dieſen Fall auch nur jenem Haupt-Werb-Commando, in deſſen Bezirk dieſer Cavallerie-Officier aufgeſtellt iſt.

Nebſt dieſen allgemeinen Vorſchriften findet man noch Folgendes anzuordnen:

A. Bleibt es den Regiments-Commanden auch ferner geſtattet, von dem effectiven Loco-Stand, nach Zulaſſung des Militärdienſtes, eine größere oder kleinere Anzahl Leute, ſelbſt Unterofficiere, auf kurze Zeit zu beurlauben.

B. Die in dem Regiments-Werbbezirke als Werb-Commanden aufgeſtellten Abtheilungen beſorgen unter der Aufſicht der zwey Hauptleute, und unter der Central-Leitung des Haupt-Werb-Commandanten die Anwerbung und Abrichtung der Recruten, dann die Evidenthaltung, Reviſion und Waffenübung der Beurlaubten nach den in der bereits beſtehenden Werb- und der erfloſſenen neuen Beurlaubungs-Inſtruction aufgeſtellten Grundſätzen, im ſtäten unverrückten Einvernehmen mit den politiſchen Behörden.

C. Damit bey den mit der beurlaubten Mannſchaft der Infanterie vorzunehmenden Waffenübungen es nicht an Waffen gebreche, ſo hat jedes Infanterie-Regiment ſeine zu beurlaubende Mannſchaft, welche nach der Haupt-Inſtruction § VII. Abſatz 3. regelmäßig in Transporte bis in ihre Comitate abgeſchickt wird, vollkommen armirt, in ihre Urlaubsörter abzuſchicken, und ſind die mitgegebenen Armaturen auf den Urlaubspäſſen anzumerken.

Bey dem Eintreffen eines ſolchen armirten Transports beurlaubter Leute, hat der Transportführer dafür zu ſorgen, daß die Waffen bey den in jedem Comitate oder Diſtricte aufgeſtellten Werb-Commandanten richtig abgegeben, und gehörig depoſitirt werden.

Für die gute Conſervirung der von den Beurlaubten mitgebrachten Feuergewehre bleibt das Haupt-Werb-Commando verantwortlich.

Während der Übungen haben die ambulanten Reviſions- und Abrichtungs-Commanden für die gute Conſervation der Gewehre zu haften.

Die etwa in dem Bezirke von fremden Regimentern vorhandenen Beurlaubten, welche keine Waffen mitgebracht haben, ſind während der Waffenübungen, mit Waffen der eigenen Regiments-Mannſchaft zu verſehen

Man verſieht ſich von den klugen Einleitungen des Haupt-Werb-Commandanten, daß rückſichtlich der Waffen keine Stockung während der Übungen erfolgen werde.

Einzeln auf Urlaub geſetzten Leuten werden die Waffen nicht mitgegeben, ſondern es iſt ſolchen während der Waffenübungen mit Feuergewehren anderer beurlaubten Leute auszuhelfen.

Sollte übrigens wider Vermuthen eine unvermeidliche Stockung bei den Uibungen wegen Mangels an Waffen vorausgesehen werden, so hat das Haupt-Werb-Commando hierüber noch in Zeiten eine motivirte Anzeige an das hungarische General-Commando zu erstatten, welches die thunliche Abhülfe herbeischaffen wird.

D. Wenn jene Gemeine, welche von den Regiments-Commandanten für das Werb-Geschäft bestimmt wurden, auf Urlaub verlangt werden, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie von den eigenen, oder von fremden Jurisdictionen, Privaten ꝛc. auf Urlaub verlangt werden; im ersten Falle müssen die verlangten Leute auch ohne weiters auf Urlaub gesetzt, und durch andere ersetzt werden; im zweyten Falle aber bleibt dem Regiments-Commando die Bewilligung überlassen.

E. Alle im Werb-Bezirke vorkommende Geschäfte haben von den Filial-Werb-Commanden an das Haupt-Werb-Commando, und durch dieses, in so fern es nothwendig ist, unter der Vidirung des vorgesetzten Brigade- und Divisions-Commando weiter an das hungarische General-Commando den Zug zu nehmen.

Auch im Banat, Slavonien und Croatien haben die dort aufgestellten Werb-Commanden auf die nämliche Art durch ihre Haupt-Werb-Commanden, und mittelst der vorgesetzten Brigade-Divisions- und General-Commanden die Berichte über diese Gegenstände an das hungarische General-Commando gelangen zu lassen.

F. Die dem General-Commando unterstehenden Divisionen und Brigadiers haben über die genaueste Befolgung der Beurlaubungs-Vorschriften streng zu wachen, und bleiben hierüber dem Hofkriegsrathe persönlich verantwortlich. Endlich

G. haben die Werb-Commanden bei den jährlichen Zusammenrückungen zur Revision und Waffenübung die gemeine Mannschaft in Geheim zu vernehmen, ob ein oder dem andern Manne nichts allenfalls bekannt sey, daß in seinem Urlaubsorte von eigenen oder welch einem anderen Regimente oder Corps sich ein Deserteur aufhalte, oder auch verhehlt werde?

Wenn auf eine von einem Mann abgegebene Aeußerung der Deserteur wirklich ausfindig gemacht und auch eingezogen worden wäre, so ist dem betreffenden Mann die gewöhnliche Militär-Taglia pr. Acht Gulden Wiener Währung nach hergestelltem Beweise sogleich baar auszuzahlen.

Ist der Deserteur aber vom Fuhrwesens-Corps, so ist dem betreffenden Mann nur die gewöhnliche bestimmte Taglia pr. Sechs Gulden W. W. zu erfolgen.

Wien am 12. Julius 1816.

Carl Fürst zu Schwarzenberg,
Feldmarschall und Hofkriegs-Raths-Präsident.

Desgleichen bei jenen Soldaten welche in Siebenbürgen gebürtig sind.

Unterm 30. Jänner 1817 wurde vom Hofkriegsrath auch die von Seiner Majestät sanctionirte Beurlaubungs- und Evidenthaltungs-Instruction für die siebenbürgischen Regimenter, und respektive für das Großfürstenthum Siebenbürgen circulariter mitgetheilt, welche, da sie mit jener des Königreichs Hungarn ganz gleichstimmig ist, hier weggelassen, und nur bemerkt wird, daß dem Siebenbürgischen General-Commando vom Hofkriegsrathe ausschließlich das Recht eingeräumt sey, Befehle in Betreff der Beurlaubung siebenbürgischer Soldaten zu erlassen, und daß also andere General-Commanden in Fällen, wo es sich um die Beurlaubung eines aus Siebenbürgen gebürtigen Mannes handelt, sich mit dem benannten General-Commando einzuvernehmen, und den Insinuationen oder Erledigungen desselben in Beurlaubungs-Angelegenheiten genau nachzukommen haben.

Die k. k. Armee erhält ein 5. Feld-Artillerie-Regiment, dagegen wird das bisher bestandene Artillerie-Handlanger-Corps aufgelöst.

Gehört zu pag. 1 des 1sten Bandes.

Am 4. August 1816 intimirte der Hofkriegsrath, daß auf Seiner Majestät allerhöchsten Befehl ein 5. Feldartillerie Regiment errichtet, das bestandene Artillerie Handlanger Corps hingegen aufgelöst werden soll.

In Folge dessen hat der Hofkriegsrath die Auflösung des Artillerie-Handlanger-Corps auf den 31. Juli, die Errichtung des 5. Feld-Artillerie-Regiments dagegen auf den 1. August d. J. bestimmt.

Der Stand eines dieser 5 Feld-Artillerie-Regimenter besteht aus 4 Bataillonen, und von diesen 3 zu 4, und eines zu 6, mithin zusammen aus 18 Compagnien.

Das 2. Feld-Artillerie-Regiment hat um einen Stabsofficier als Feldzeugamts-Commandanten und dessen Fourierschützen mehr im Stande, als die übrigen.

Die Stelle jener Officiere der Artillerie, welche bei den Generals von der Artillerie als Adjutanten angestellt sind, werden bei den Compagnien ersetzt, und diese nebst ihren Privatdienern beim Stab aufgeführt, daher der Stand des Stabes, und somit auch jener des ganzen Regiments um so viel Köpfe stärker ausfällt.

In wie weit die Beurlaubung der gemeinen Mannschaft in der Armee erweitert werden soll?

Gehört zu pag. 13 §. 4. des 3ten Bandes.

Unterm 1. September 1816 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß zu Folge einer allerhöchsten Entschließung die Beurlaubung in der Art zu erweitern seyn soll, daß von dem fixirten Friedensstande der deutschen Infanterie Regimenter, so weit diese Regimenter sich bereits in den österreichischen Provinzen befinden, bei den zwey ersten Bataillonen pr. Compagnie 40 Gemeine, bei dem 3. Bataillon aber gesammte Gemeine zu beurlauben, und von diesem die Chargen den Compagnien der zwey 1. Bataillone zur Dienstleistung zuzutheilen seyen.

Bei den hungarischen Regimentern sollen pr. Compagnie ebenfalls 40 Gemeine beurlaubt werden, so weit diese Regimenter nicht außer Landes sich befinden.

Die vier italienischen Infanterie-Regimenter erhalten den nämlichen Friedensstand, wie solcher für die deutschen Infanterie-Regimenter festgesetzt ist, und haben mit Einschluß der von jedem dieser Regimenter in Italien befindlichen 2 Compagnien des 3. Bataillons, welche als commandirt zu führen sind, mit 3 Bataillonen auf den completen Friedensstand mit 100 Gemeinen pr. Compagnie in Loco zu verbleiben.

Alle diesen Locostand überschreitende Mannschaft soll beurlaubt, und hiebei der besondere Bedacht genommen werden, daß vorzugsweise nur jene Leute beurlaubt werden, von denen die Regimenter die Uiberzeugung haben, daß sie hiezu geeignet sind, und über deren Evidenthaltung sie sich die Versicherung verschaffen können.

Die hungarischen Grenadier-Bataillone haben gleich den Deutschen pr. Compagnie von dem fixirten Friedensstand 20 Gemeine zu beurlauben.

Die in den österreichischen Staaten bereits befindlichen 10 Jäger-Bataillone haben pr. Compagnie noch anderweite 20 Gemeine zu beurlauben, mithin den Beurlaubungsstand auf 60 Köpfe pr. Compagnie zu setzen.

Auch bei dem Jäger Regiment Kaiser sollen pr. Compagnie von den Patrouillenführern und Gemeinen 60 Mann beurlaubt werden.

Aus den 4 italienischen leichten Bataillonen wird ein Linien-Infanterie-Regiment errichtet, welches die Nr. 45 zu führen hat.

Gehört zu pag. 1 des 1ten Bandes der Uiberficht, und zu pag. 30 des 2ten Supplements.

Die 4 italienischen leichten Bataillone werden aufgelöst, und aus denselben ein Linien-Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen, jedes zu 6 Compagnien und einer Grenadier-Division formirt. Dieses Regiment hat die Num. 45 zu führen, ist gleich den übrigen 4 italienischen Infanterie-Regimentern stark, und hat auch die vorgeschriebene Anzahl beurlaubt zu haben.

Die Cavallerie-Regimenter sollen von dem festgesetzten Friedensstande der berittenen Gemeinen pr. Escadron, und zwar die Cürassier- und Dragoner-Regimenter 20, die Chevaux-Legers-, Hussaren- und Uhlanen-Regimenter aber 30 Mann beurlauben.

Was bei solchen Individuen erforderlich ist, welche bei der Superarbitrirung um eine höhere, als die Systemalpension bemessen ist, bitten?

Gehört zu pag. 250 §. 19 des 2., und zu pag. 189 des 3ten Bandes.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimazion vom 9. April 1816 haben Seine Majestät der Kaiser auf einen Vortrag des Hofkriegsraths unterm 16. Oktober 1815 zu entschließen geruht, daß in jedem Falle, in welchem auf eine erhöhte Pension über die Systemal-Ausmaß angetragen wird, die Bestätigung des Superarbitrirungs-Zeugnisses mittelst des Protomedikus, oder in dessen Ermanglung des betreffenden Kreisphysicus oder Comitatsarztes beigebracht werde.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls muß daher in allen diesen eben bezeichneten Fällen künftig dem Superarbitrirungs-Befunde ein die Defecte, Krankheitszustände und Dienstunfähigkeit des betreffenden, um eine höhere, als die Systemal-Pension Bittenden, oder dazu angetragenen Individiums bestätigendes Zeugniß des Protomedicus, oder in dessen Ermanglung, wenn die Superarbitrirung an Orten geschieht, wo kein Protomedicus angestellt sich befindet, des betreffenden Kreisphysicus oder Comitatsarztes beigefügt werden.

Zur Vereinfachung der Sache verordnet der Hofkriegsrath, daß in allen solchen vorkommenden Superarbitrirungs-Fällen, bei denen das Ansuchen und Einschreiten um eine höhere, als die Systemal-Pension eintritt, der betreffende Protomedicus, oder Kreisphysicus, oder Comitatsarzt jedesmal zur Superarbitrirungscommission und gemeinschaftlichen Erhebung und Bestätigung des Gesundheits-Befundes des der Superarbitrirung vorgestellten Individuums eingeladen werden.

In Fällen aber, wo sich bei der angedeuteten Einladung zur Superarbitrirungskommission, und der gemeinschaftlichen Erhebung Schwierigkeiten zeigen sollten, soll der dem Superarbitrium Vorzustellende angewiesen werden, bei seiner Vorstellung vor der Superarbitrirungscommission auch ein Zeugniß des betreffenden Protomedicus, oder in dessen Ermanglung des Kreisphysicus oder Comitatsarztes über seine Umstände, Defecte und Dienstunfähigkeit beizubringen, welches Zeugniß sodann dem Superarbitrirungs-Befunde beizulegen kömmt.

Erweiterte Vorschrift für Arbitrir- und Superarbitrirungs-Commissionen.

Gehört zu pag. 250 §. 19. des 2ten Bandes.

Aus dem Anlaß sich ergebener Fälle, daß sowohl Stabs- als Oberofficiere, welche nach dem beigebrachten Superarbitrirungs-Befund als realinvalid classificirt, und in den Pensionsstand gesetzt waren, in kurzer Zeit nach dieser Classification rearbitrirt, und von einer andern, oft auch von der nämlichen Superarbitrirungscommission wieder zu allen Feldkriegsdiensten tauglich befunden, und zur Eintheilung in die Linie angetragen wurden; daß ferner wahrgenommen worden,

wienach von denen noch zum Dienste außer der Linie classificirten Halbinvaliden mehrere, die der Hofkriegsrath gelegenheitlich in die für sie angetragene Dienstleistung anstellte, die dazu erforderlichen Eigenschaften nicht besaßen, hat der k. k. Hofkriegsrath zur Vorbeugung ähnlicher Gebrechen, unterm 15. September 1816 nicht nur die wegen der Halb- und Realinvaliden erflossenen Normal-Vorschriften vom 29. März und 28. Juni 1777, dann die nachgefolgten hofkriegsräthlichen Verordnungen, vorzüglich jene vom 20. November 1800, 26. December 1801 und 15. November 1808 in Erinnerung gebracht, und die künftige genaue Befolgung derselben im Allgemeinen aufgetragen, sondern auch noch insbesondere diesen Vorschriften nachfolgende Erläuterungen zur Nachachtung beygefügt:

Die Arbitrirungskommissionen haben vorzüglich auf die vollständige Richtigkeit des von dem Regiment in den Conscriptionslisten angesetzten — auf legale Documente sich gründenden Nationals, der stufenweisen Dienstleistung und Conduite des arbitrirt werdenden Officiers zu sehen, die Defecte genau zu erheben und zu bestätigen, und sonach die Classe, in welche der Arbitrirte gehört, alle Mal ausdrücklich zu bestimmen, damit die Superarbitrirungscommission hiernach ihren Schluß fassen kann.

Da jedes Regiment und respective die Stabsofficiere desselben, größtentheils auch der Brigadier, über die physischen und moralischen Eigenschaften eines arbitrirt werdenden Oberofficiers, und über dessen Angemessenheit als Halbinvaliden zu anderweitigen Diensten das competenteste Urtheil zu fällen im Stande sind, so wird denselben bei deren Classificirung die genaueste Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften zur strengsten Pflicht gemacht.

Der Fall, daß die Arbitrirungscommission sich nicht immer selbst von den Gebrechen des arbitrirt Werdenden überzeugen, sondern dieselben zuweilen nur aus eigener Angabe des Untersuchten annehmen könne, scheint sich zwar nicht oft ergeben zu können, da ein solcher, bei welchem dieser Fall eintreten dürfte, eigentlich weder dem Arbitrio, noch dem Superarbitrio vorgestellt werden sollte; indessen liegt es doch nicht ganz in dem Gebiete der Unmöglichkeit, daß Gebrechen, die nur durch lange und fortgesetzte ärztliche Beobachtung entdeckt werden können, durch legale ärztliche Zeugnisse bestätigt sind, der damit Behaftete jedoch der Ordnung und Förmlichkeit wegen, dem Arbitrio und Superarbitrio vorgestellt werden muß, welche nun aus eigener Erhebung kein ganz bestimmtes Urtheil fällen, sondern dasselbe nur auf die beigebrachten ärztlichen Zeugnisse füßen können. In einem solchen Fall muß nebst dem Zeugniß des Regiments, oder desjenigen Arztes, welcher diesen Officier in seinem Kranken-Zustande behan-

delt hat, ein Zeugniß beigebracht, und der Arbitrirungsliſte zugelegt werden, in welcher der Regiments-Commandant mit allen Stabsofficieren, welche ſich ſelten außer dem Fall befinden, den Geſundheits-Zuſtand ihrer Officiere leicht zu erforſchen, und denen es obliegt, über die Moralität, Fähigkeiten und Verdienſte ihrer Untergebenen eben ſo Schilderungen zu machen, als über ihre phyſiſchen Eigenſchaften richtige Notizen zu liefern, bei Ehre und Pflicht zu beſtätigen haben, daß der Officier durch ſo und ſo lange Zeit mit dem angegebenen Zuſtande krank darnieder gelegen, daß ihn dieſer oder jener Arzt darin behandelt, daß, ſo viel ihnen wiſſentlich, dieſer Arzt alle Heilmittel vergebens angewendet habe, und daß er rückſichtlich ſeiner Fähigkeiten und Moralität zu dieſem oder jenem Dienſte geeignet ſey. Eine ſolche Beſtätigung muß ächt und wahr ſeyn, und trägt zur richtigen Beurtheilung vorzüglich bei, weßwegen die Stabsofficiere für die Richtigkeit desſelben ſtrenge verantwortlich ſind. Wenn die Stabsofficiere des Regiments aber in ihren Zeugniſſen ſagen, daß ihnen von dem Krankheitszuſtande des betreffenden Officiers nichts Gründliches bekannt ſey, dann muß die Arbitrirungs-, oder, wenn die Conſcriptionsliſte demungeachtet an das General-Commando abzuſenden befunden worden, die Superarbitrirungskommiſſion ihre Vorſicht verdoppeln, und der Angabe keinen, oder nur auf den Fall einen Glauben beimeſſen, wenn das äußere Anſehen, oder ſonſt untrügliche Kennzeichen der Aerzte eine gegründete Beſtätigung geben, welches jedoch von dem superarbitrirenden Stabsarzt ausführlich zu bemerken iſt, und wornach derley Officiere nur als zeitlich Invalide klaſſifizirt werden können.

Nach dieſem Befunde ſind ſodann in der Rubrik: Leibesbeſchaffenheit und Defecte, nebſt Bezeichnung der Gebrechen, die betreffenden Zeugniſſe aufzuführen, und die Claſſification zu bewirken, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände auf eine nochmalige Unterſuchung nach einem gewiſſen Zeitraum anzutragen und ſelbſt die fortgeſetzte ärztliche Behandlung anzuordnen.

Bei dem Superarbitrio geſchieht zwar die Klaſſificirung nur nach Erkenntniß, und mit der Verantwortlichkeit der ganzen Superarbitrirungscommiſſion. Die genaue und gründliche Beurtheilung der von dem Arbitrio angeſetzten Defecte hingegen, ſo wie der durch dieſelben verurſachten Dienſtunfähigkeit, und der noch vorhandenen Wahrſcheinlichkeit, oder ſich zeigenden Unmöglichkeit einer Heilung und Herſtellung hängt jedoch größtentheils von der ſorgfältigſten Prüfung und Erwägung des feldärztlichen Mitgliedes der Superarbitrirungscommiſſion ab.

Durch dieſe Prüfung ergiebt ſich ſodann die Beſtimmung, ob der Superarbitrirte nur als Halbinvalid, oder Zeitlichinvalid, oder als Realinvalid zu claſſificiren ſey.

Die beſtehenden Verordnungen erklären zwar die Begriffe, welche mit dieſer Eintheilung der Invaliden in 3 Claſſen verbunden ſind, ſehr deutlich folgendermaßen:

Ein Realinvalid iſt der, welcher vermöge ſeiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zu allen, was immer für Militärdienſten für beſtändig untauglich iſt.

Ein Halbinvalid iſt der, welcher vermöge ſeiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zwar zu Kriegsdienſten im Felde für immer untauglich, aber noch zu andern Militärdienſten tauglich iſt.

Ein zeitlicher Invalid iſt der, welcher zwar ſeiner Gebrechen wegen zu allen Militärdienſten eine Zeitlang untauglich bleibt, aber Hoffnung hat, mit der Zeit wieder hergeſtellt, folglich wieder dienſttauglich zu werden.

Inzwiſchen iſt beobachtet worden, daß dieſe allgemeinen Begriffe oft zu den unregelmäßigſten Ausſprüchen, z. B. Realinvalid, jedoch noch zu leichten Dienſten: zu Feldſpitals-, Garniſonsſpitals-, oder ſonſt noch zu kleinen Militär-Spitalsdienſtleiſtungen anwendbar ꝛc. Anlaß geben.

Der Hofkriegsrath verordnet daher, daß von nun an die vorhandenen Defecte die fortwährende oder zeitliche Dienſtuntauglichkeit, dann diejenigen Dienſte, für welche bei den halben Invaliden noch eine Anwendbarkeit vorhanden iſt, von der Superarbitrirungscommiſſion in den diesfälligen Liſten, und zwar in der Rubrike: Anmerkung, welche künftig heißen muß: Befund und Antrag der Superarbitrirungscommiſſion, auf folgende Art genau bezeichnet werden ſollen:

Die in den Superarbitrirungsliſten über Oberofficiere bis nun zu vorgeſchriebene Rubrike: Anmerkung, ſoll für die Zukunft heißen: Befund und Antrag der Superarbitrirungscommiſſion.

Gehört zu pag. 255 des 2ten Bandes.

Bei einem Realinvaliden, der mit ſolchen Gebrechen behaftet iſt, welche fortwährend eine gänzliche Untauglichkeit begründen, wird geſagt: Iſt mit (hier kommen die erhobenen Gebrechen genau zu bezeichnen,) behaftet, und nach dieſen aufhabenden Defecten zu allen Feldkriegs- und Garniſonsdienſten untauglich, mithin als Realinvalid befunden worden, wünſcht ſeine Penſion aus der N. N. Kriegscaſſe zu beziehen.

Bei einem Halbinvaliden, der mit ſolchen Gebrechen behaftet iſt, die ihn zwar zum Feldkriegsdienſt untauglich, jedoch noch zu andern Militärdienſten tauglich machen, werden ebenfalls die erhobenen Defecte genau bezeichnet, und die Dienſte, zu welchen er nach ſeinen phyſiſchen und moraliſchen

Eigenschaften noch eine Anwendbarkeit hat, nebst der Casse, aus welcher er, falls er in den Ruhestand versetzt wird, seine Pension zu erheben wünschte, bemerkt.

Bei einem Zeitlichinvaliden, welcher zwar dermal zu allen Feldkriegs- und Garnisonsdiensten untauglich ist, jedoch zu seiner Wiederherstellung und Diensttauglichkeit Hoffnung hat, kommt nach Bezeichnung der erhobenen Gebrechen zu bemerken, daß derselbe wegen dieser aufhabenden Gebrechen dermal zu allen Feldkriegs- und Garnisonsdiensten untauglich, mithin bis zu seiner Herstellung als zeitlicher Invalid befunden worden sey, und seine Pension aus dieser oder jener Casse zu beziehen wünsche.

Nachdem durch diese umständliche Bezeichnung der Defecte und der Classification nunmehr oben in der Rubrike der Superarbitrirungsliste, welche vorher Anmerkung hieß, für die Zukunft aber überschrieben werden muß: Befund und Antrag der Superarbitrirungscommission, bereits alles enthalten ist, so ist es künftig genug, wenn in der untern Clausel der Superarbitrirungsliste gesetzt wird: vorstehender N. N. ist von uns gehörig superarbitrirt, und wegen obbeschriebener Defecte als Real-Halb, oder Zeitlichinvalid befunden worden.

Die Superarbitrirungen können in der Regel nur von den General-Commanden, und zwar nur über die Stabs- und Oberofficiere der ihnen unterstehenden Regimenter und Bataillons, keineswegs aber jene vorgenommen werden, welche zu andern General-Commanden gehören; es werden jedoch von dieser Regel die besondern Fälle ausgenommen, wo der zu superarbitrirende Stabs- oder Oberofficier bettlägerig, und zugleich intransportabel, oder seine Invalidität durch Verstümmlung oder den höchsten Grad der Schwäche vor jedermanns Augen evident dargestellt wäre, welche die Superarbitrirung blos als Formalität erheischt: aber auch selbst in diesem Falle müßen vorher von den betreffenden Regimentern die Conscriptions- und respective Arbitrirungslisten abgefordert werden.

Diese Anordnung schließt daher im Allgemeinen die bisher so häufig vorgenommene Superarbitrirung außer dem Orte des General-Commando aus. Indessen giebt es Fälle, wo wegen Entlegenheit des Aufenthaltsortes des zu Superarbitrirenden von dem Sitze des General-Commando, oder wegen der Unmöglichkeit seiner Transportirung, die Ausführung dieser Anordnung nicht wohl thunlich, oder wenigstens für denselben zu beschwerlich, und mit beträchtlichen Unkosten verbunden wäre. In solchen Fällen wird zwar gestattet, daß in jenen Stationen, wo sich selbstständige Militär-Commanden, oder in Hun-

garn bei jenen Oberkriegscommiſſariaten, wo ſich ein Feldmarſchall-Lieutenant und Stabsarzt befinden, die Superarbitrirung vorgenommen, vorher aber immer zuerſt von dem General-Commando die Bewilligung hiezu eingeholt, und von dieſem nach Befund der Umſtände die auswärtige Superarbitrirungs-Commiſſion delegirt werde.

Die General-Commanden haben jedoch darauf zu ſehen, daß von dieſen ſo ſelten, als möglich, zu ertheilenden Delegirung kein Mißbrauch gemacht werde.

Bei Rearbitrirungen muß jedesmal 1 pare des früheren Superarbitrirungs-Acts zum Grunde gelegt, und der Rearbitrirungs-Liſte beigeſchloſſen werden, welches dermal um ſo leichter geſchehen kann, als nach der Circular-Verordnung vom 27. October 1815 jedes General-Commando, in deſſen Bezirk der Penſionirte ſeinen Aufenthalt nimmt, nebſt der Conduite-Liſte auch 1 pare der Superarbitrirungs-Liſte erhält.

Um den Vollzug dieſer Anordnung noch mehr zu erleichtern, iſt überhaupt, ſo wie Jemand in Folge der durch eine Superarbitrirungscommiſſion geprüften und erklärten Claſſificirung zu einem oder dem anderen Dienſtzweig überſetzt und eingetheilt wird, z. B. wenn ein Officier, was ſo oft geſchieht, nach einem Superarbitrirungs-Befunde vom Regiment unmittelbar zum Feldſpitals-Dienſt übertritt, künftig 1 pare des Superarbitrirungs-Actes den Transferirungs-Documenten beizugeſellen, damit es da, wo der Superarbitrirte ſich befindet, ſtets ſogleich erhoben werden könne.

Da die Rearbitrirung übrigens den einzigen Zweck hat, ſich von der Fortdauer, oder der erfolgten Herſtellung der vorhin vorhanden geweſenen Gebrechen genau zu überzeugen, ſo muß ſie ſpeziell mit beſonderer Beziehung auf die in dem Superarbitrirungs-Act angegebenen Defecte vorgenommen werden.

Es können ſich hiebei nach der Natur des Rearbitrirungs-Geſchäftes nur 3 Fälle ergeben:

a) Die vorhin erhobenen, und in dem Superarbitrirungs-Acte angegebenen Gebrechen beſtehen noch auf dieſelbe Weiſe, oder ſie haben ſich verſchlimmert.

b) Die vorhin erhobenen Gebrechen haben ſich etwas gebeſſert, ſo daß nun eine ausgedehntere Dienſttauglichkeit, als vorhanden, erklärt wird, oder, wenn bei der früheren Superarbitrirung eine zeitliche Untauglichkeit zu allen Militär-Dienſten ausgeſprochen worden, nunmehr die Rückkehr einiger, jedoch bedingter, und nur auf die Verwendung bei einem oder dem andern Dienſte beſchränkten Tauglichkeit befunden wird.

c) Die vorhin erhobenen Gebrechen haben sich ganz und vollkommen gebessert.

Im ersten Falle kömmt in der Rubrik: Befund und Antrag der Superarbitrirungs-Commission: das Jahr, Tag und Ort der früheren Superarbitrirung, und die darinn angegebenen — und dermal noch vorhandenen Gebrechen, oder, wenn sich diese verschlimmert hätten, die spezifische Verschlimmerung anzusetzen, und so dann der Rearbitrirte nach seiner dermaligen Dienstes-Anwendbarkeit oder Untauglichkeit zu classificiren.

Im zweiten Fall ist das Nämliche, wie im ersten, zu beobachten, und der Grad der Besserung, so wie die Dienste, für welche dermalen eine Anwendbarkeit vorhanden ist, genau zu bezeichnen.

Im dritten Falle tritt die nämliche Beobachtung, wie in dem ersten und zweiten ein, und es muß hiebei die Art der vollkommenen Herstellung zu allen Feld-Kriegs- und Garnisons-Diensten umständlich bezeichnet werden.

Als Grundregel setzt der Hofkriegsrath fest, daß jeder Officier dieser letzten Classe, welcher nämlich mit Pension ausgetreten ist, sich nach der Hand wieder zur Feldbienstleistung meldet, und von einer Rearbitrirungs-Commission hiezu tauglich anerkannt wird, für die Zukunft nur bei demjenigen Regiment wieder angestellt werden kann, von welchem er in die Pension übergetreten ist, und welches auf hofkriegsräthliche Anordnung sämmtlichen Truppen zur Kenntniß gebracht wurde.

Uibrigens soll bei jedem einzusendenden Rearbitrirungs-Act in der Rubrik Conduite verläßlich und gewissenhaft bemerkt werden, wie das moralische Betragen des Rearbitrirten während des Pensionsstandes beschaffen gewesen ist, und sich daher die Aufsicht und Beobachtung dieser Officiere genau gegenwärtig gehalten werden, weil Officiere, welche sich während des Pensions-Standes moralische Gebrechen zu Schulden kommen lassen, bei ihrer erfolgenden Rearbitrirung auf ihre Wiederanstellung keinen Anspruch machen können.

Die Einsendung und Einbegleitung der Superarbitrir- und Rearbitrirungs-Listen an den Hofkriegsrath soll durch die General-Commando-Adjutanten besorgt, von diesen über alle Pensionisten die genauen Vormerkungen geführt, und dieselben den Superarbi-

Da endlich die General-Commando-Adjutanten die Einsendung und Einbegleitung der Superarbitrirungs- und Rearbitrirungs-Listen an den Hofkriegsrath zu besorgen, und über die Classification der Pensionirten verläßliche Vormerkung zu führen haben, so ist es der Dienstes-Ordnung angemessen, daß für die Zukunft auch die General-Commando-Adjutanten sich bei allen in dem Orte der General-Commanden vorgenommen werdenden Superarbitritrun-

gen und Rearbitrirungen einfinden, um nach den Befehlen des commandirenden Generalen den Beschluß der Commission in Ausführung zu bringen.

trir = und Rearbitrirungen jedesmal beigezogen werden.

Da die beim Hofkriegsrath seit geraumer Zeit eingelangten Qualifications-Eingaben über die zur k. k. Arcieren = Leibgarde aspirirenden Officiere mit so weniger Rücksicht auf die vorgeschriebenen Bestimmungen verfaßt sind, daß es unmöglich ist, daraus die auf bewährte Verdienste gegründeten Ansprüche, und sohin mit Verläßlichkeit den größern oder geringern Grad der Würdigkeit des anempfohlenen Individuums zu entnehmen, obwohl hierüber die bestimmtesten Vorschriften bestehen, und diese mit den Rescripten vom 28. Februar 1799, 24. November 1801, und vom 3. März 1804 durch sehr umständliche Weisungen erneuert worden sind; so wurde hinsichtlich dieses Gegenstandes vom Hofkriegsrathe unterm 17. May 1816 Folgendes zur genauen Nachachtung verordnet:

Nachtrag zur Vorschrift hinsichtlich der Qualifications-Eingaben über zur k. k. Arcieren-Leibgarde aspirirenden Officiere, dann der zu dem Dienste der Trabanten = Leibgarde und Hofburg-Wache in Antrag gebracht werdenden Leute.

Gehört zu pag. 265 und 277 des 2ten Bandes der Uibersicht.

Wenn die hier in der Frage stehenden Eingaben ihrem Zwecke entsprechen sollen, so müssen sie mit Genauigkeit und Wahrheit alle körperlichen und moralischen Eigenschaften des Competenten enthalten. Hieher gehören das Alter, äußere Bildung, die Größe, die körperliche Beschaffenheit, der Grad der Diensttauglichkeit, erhaltenen Wunden, Verdienste, Conduite, Moralität, und eine bekannte gute Denkungsart. Es versteht sich also von selbst, daß alles, was hierauf Bezug nimmt, bestimmt, genau und umständlich angeführt, und daß die in der Qualifications = Eingabe enthaltenen Rubriken, hiernach nicht mit den trockenen Worten: Ja oder Nein, oder mit bloßer Beziehung auf die in Händen habenden Zeugnisse, oder auf die bei dem Hofkriegsrathe erliegenden Conduite = Listen, sondern auf eine so ausführliche Weise ausgefüllt werden müssen, um auf sie ein richtiges Urtheil über den Grad der Angemessenheit des Beschriebenen mit Zuversicht gründen zu können; damit ferner der darin enthaltenen Schilderung volle Glaubwürdigkeit verschafft werde, ist sie von jenem Corps oder Regiments = Commando auszufertigen, unter welchem der Empfohlene zuletzt und längere Zeit gedient hat, und welches folglich einzig in der Lage seyn kann, hierüber ein competentes — auf eigene pflichtmäßige Uiberzeugung gegründetes Urtheil zu fällen. Die auf solche Art verfaßte Qualifications = Eingabe, in der sich nicht statt der Schilderung der Conduite und Verdienste, auf die beim Hofkriegsrathe befindlichen, bloß die all-

gemeinen Eigenschaften der Officiere enthaltenden Conduite-Listen berufen werden darf, ist sodann sammt der vorschriftmäßig zu verfassenden Conscriptions-Liste, unter der Responsabilität derjenigen, welche diese beiden Documente zu unterfertigen haben, vom General-Commando an den Hofkriegsrath einzusenden.

Auf die genaue Beobachtung dieser erneuerten Vorschrift haben die General-Commanden unter eigener Verantwortung zu halten, und der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß, weil seit einiger Zeit zur Hofburgwache Leute übersetzt worden sind, deren Conduite der ihnen zu Theil gewordenen Versorgung keines Wegs entspricht, den gesammten Regiments- und Corps-Commandanten der Befehl, für den Dienst der Trabanten-Leibgarde und Hof-Burg-Wache nur Leute von der verläßlichsten guten Conduite in Vorschlag zu bringen, mit der Weisung zu ertheilen seyn soll, daß alle jene Individuen, deren angegebene Eigenschaften und Conduite in der Folge nicht bewährt befunden werden sollte, auf Kosten des betreffenden Regiments- oder Corps-Commandanten ohne Nachsicht werden zurückgesendet werden.

Aus der Kriegs-Gefangenschaft und sonst zurückgelangende Leute solcher Regimenter und sonstiger Truppen Abtheilungen, die bereits aufgelöst sind, sollen dem nächsten Superarbitrium vorgestellt, und nach desselben Befund sogleich behandelt werden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mittelst Rescripts vom 20. Juni 1816 bekannt gemacht, es sey wahrgenommen worden, daß mehrere aus der Kriegs-Gefangenschaft zurück gelangte, oder lange Zeit in auswärtigen Diensten gestandene — mit augenscheinlichen Gebrechen behaftete Leute, und lange vermißte Recruten von bereits aufgelösten Regimentern und Corps, anstatt gleich nach ihrem Einbruche in die k. k. Staaten von dem ersten Militär- oder Transports-Commando dem nächst thunlichen Superarbitrium vorgestellt, und ihrer eigentlichen Bestimmung nach auf dem kürzesten Wege zugeführt zu werden, mit Beibehaltung der Verpflegung eines dienstthuenden Mannes, auch in die entferntesten Provinzen des Kaiserstaats gesendet, zum Theil auch auf ärarische Kosten in den Spitälern herumgezogen, und endlich erst nach längerer Zeit dem Superarbitrium unterzogen worden sind, wornach dieselben oft den nämlichen Weg wieder zurückgesendet, und daher ihrer endlichen Bestimmung, oder Heimath zum Nachtheil des Aerars, und ihres persönlichen Interesse unnöthigerweise durch lange Zeit vorenthalten wurden.

Um nun für die Zukunft derley Umtriebe zu vermeiden, verordnet der Hofkriegsrath, daß derley Revertenten von denen in der k. k. Armee nicht mehr be-

stehenden Regimentern, Bataillonen und Corps gleich mit Beilegung der ersten Präsentirungs-Liste, oder des ursprünglichen Zuwachs-Documentes dem nächsten Superarbitrium vorgestellt, in Betreff ihrer Diensttauglichkeit sogleich untersucht, und nach Befund entweder in ihre Heimath, oder an ihre sonstige Bestimmung auf dem kürzesten Wege abgesendet werden sollen.

Strafen für jene, welche dieses zu thun unterlassen.

Der Hofkriegsrath macht die Militär-Commandanten, und das Feldkriegs-Commissariat für den genauen Vollzug dieses Befehls verantwortlich, indem bey einem künftig mehrmal vorkommenden solchen Falle der betreffende Militär-Commandant und kriegscommissariatische Beamte die Verpflegung solcher Leute, welche als ganz untauglich über die Gränze wieder zurückgeschickt werden müßten, für die betreffende Zeit dem Aerar zu ersetzen, ohne Nachsicht verhalten werden würde.

Das Pontonier-Bataillon soll künftig immer mit wasserkundigen Leuten von jenen Linien-Infanterie-Regimentern ergänzt werden, welche ihre Werbbezirke an schiffbaren Flüssen haben, und von denen also derlei geeignete Leute stets in der Vormerkung zu führen sind.

Gehört zu pag. 14. §. 5. des 1ten Bandes.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 8. September 1816 ist aus Anlaß des Seiner Majestät erstatteten Vortrags wegen Verbesserung des Pontonswesens die allerhöchste Entschließung erfolgt, daß zur Ergänzung des Abgangs beym Pontonier-Bataillon künftig wasserkundige Mannschaft von allen Linien-Regimentern, die ihre Bezirke an schiffbaren Flüssen haben, genommen, und bey ihren Regimentern hiezu in der Vormerkung geführt werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung haben die Regimenter, welche ihre Werbbezirke an schiffbaren Flüssen haben, alle jene Leute in einem namentlichen Verzeichniß aufzuführen, die wasserkundig, und zur Transferirung zum Pontonier-Bataillon vollkommen geeignet sind; hiernächst auch solche Individuen, welche von den Dominien nicht ausdrücklich als Schiffer, Fischer, Schiffsmüller an schiffbaren Flüssen, unter der Rubrik: Profession aufgeführt wurden, demungeachtet aber wasserkundig sind, und nach der Erfahrung oft absichtlich ihre Tauglichkeit zum Pontonswesen verbergen, auszuforschen, und in das obige Verzeichniß miteinzubringen, überhaupt aber alle zu dem Pontonier-Dienst taugliche Leute fernerhin stets in der Vormerkung zu führen, damit das Pontonier-Bataillon in Zukunft immer mit wasserkundigen Leuten complettirt werden kann.

Bei den General-Commanden liegt dem Militär-Departement die Bearbeitung der

Unterm 4. December 1816 verordnete der Hofkriegsrath, daß, weil nach dem Reskripte vom 15. September d. J. dem General-Commando-Adjutanten

jährlichen Ubications-Tabelle über die penſionirten Generäle, Stabs- und Oberofficiere; dem politiſchen Departement hingegen jene über derley Militärbeamte und ſonſtige Partenen, dann über Militär-Witwen und Waiſen ab.

Gehört zu pag. 259 des 3ten Bandes.

die Intervenirung ſowohl bey der Superarbitrirung der noch dienenden, als bey der Rearbitrirung der penſionirten Officiere aufgetragen worden ſey, mithin dem Militär-Departemente vorzüglich alle Behelfe zur Beobachtung und Beurtheilung der penſionirten Officiere zur Hand ſind, hiernächſt dasſelbe am meiſten geeignet iſt, die Ubications-Tabelle über ſämmtliche in dem Bezirk des General-Commando angewieſene penſionirte Generäle, Stabs- und Oberofficiere zu unterhalten, dieſes Departement, alſo auch dieſe Ubications-Tabelle als periodiſche jährliche Eingabe fernerhin zu bearbeiten habe, wornach dem politiſchen Departemente nur die Bearbeitung der Ubications-Tabelle über Militär-Beamte und ſonſtige Parteyen, dann über Militär-Witwen und Waiſen, dergleichen Verhandlungen über ſolche eben ſo zuſtehet, wie dem öconomiſchen Departement die Evidenthaltung der in dem General-Commando-Bezirk patentmäßig angewieſenen Invaliden-Mannſchaft, und die Verhandlung in Betreff derſelben vorbehalten iſt.

Für die Conſervation der Dienſtpferde werden ſowohl die Commandanten der Cavallerie-Regimenter, als deren Brigadiere verantwortlich gemacht.

Gehört zu pag. 232 des 2ten Bandes.

Was diesfalls den Cavallerie-Brigadieren insbeſondere zu thun obliegt?

Am 6. Jänner 1817 wurde vom Hofkriegsrath die Republicirung der unterm 30. Juni 1806 erfloſſenen Belehrung, die Conſervation der Dienſtpferde betreffend, mit dem Zuſatze verordnet, daß ſowohl die Commandanten der Cavallerie-Regimenter, als auch die Cavallerie-Brigaden für ihre pünktliche Befolgung perſönlich verantwortlich gemacht, und letztere zugleich beauftragt werden ſollen, ſich von der Wartung und Pflege der Dienſtpferde bey der ihnen unterſtehenden Cavallerie durch unvermuthete Reiſen die vollkommene Uiberzeugung zu verſchaffen, und alle entdeckt werdende Gebrechen unnachſichtlich zu ahnden.

Anderweite Vorſchrift hinſichtlich der Bemeſſung des Termins, auf welchen die Beybehaltung der Gage bei den mit Urlaub abgehenden Generälen, Stabs- und Oberofficieren ſtatt findet.

Gehört zu pag. 123 des 1ſten und zu pag. 5 des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 2. Jänner 1817 haben Seine Majeſtät unterm 27. December 1816 allergnädigſt zu reſolviren geruht, daß künftig bei Beurlaubung der Generäle, Stabs- und Oberofficiere der Termin mit Beibehaltung der Gage ohne Unterſchied, ob der Urlaub in das Inn- oder in das Ausland ertheilt wird, nach folgenden Abſtufungen der Meilen-Diſtanzen, welche das beurlaubte Individuum bereiſet, beſtimmt werden ſoll:

Wenn der Urlaubsort vom Dienſtpoſten des betreffenden Individuums auf 40 Meilen entfernt iſt, kann demſelben der Urlaub auf 6 Wochen, von 41

bis 60 Meilen auf 2 Monate, und wenn die Entfernung über 60 bis 80 Meilen beträgt, auf $2\frac{1}{2}$ Monat, über 80 Meilen aber auf 3 Monate ohne Gage-carens, und ohne Unterschied, ob solcher in das Inn- oder in das Ausland angesucht wird, ertheilt werden.

Nach diesen Abstufungen kann das General-Commando einem Stabs- oder Oberofficier in die Länder der österreichischen Monarchie mit Beibelassung der Gage auch einen dreymonatlichen Urlaub ertheilen; außerdem aber hat es rücksichtlich der Urlaubs-Verlängerungen, und der von Stabs- und Oberofficieren in das Ausland angesucht werdenden Beurlaubungen, dann in Betreff der in der activen Dienstleistung stehenden Generäle, sie mögen in das Inn- oder in das Ausland einen Urlaub ansuchen, bei den hofkriegsräthlichen Cirkular-Reskripten vom 22. Dezember 1815 und 10. April 1816, G. 7404 und 2605 sein ferneres Verbleiben zu behalten, nach welchen Anordnungen sich fortan genau geachtet, übrigens aber auch in den dem Hofkriegsrathe eingesendet werdenden vorschriftmäßigen Urlaubs-Consignationen noch die Rubrike: Die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen, eingeschaltet, und in solcher die Distanz bestimmt angezeigt werden muß.

Den an den Hofkriegsrath einzusenden kommenden Consignationen über ertheilten Urlaub an Officiere ist die Rubrike: Die Entfernung des Urlaubs-Ortes beträgt Meilen, einzuschalten.

Gehört zu pag. 7, §. 11 des 3ten Bandes.

Aus dem Anlasse mehrerer Beschwerden der Civil-Gerichts-Behörden, daß zu dem sehr mühsamen und verantwortlichen Dienste eines Gefangen-Wärters, auf welchem die Sicherheit und Ordnung der Gefängnisse größten Theils beruht, oft gebrechliche Halbinvalide von unverläßlicher Conduite durch die Militär-Behörden namhaft gemacht werden, wurde der Antrag gemacht, die Militär-Individuen bei der Besetzung der Gefangen-Wärter-Stellen ganz auszuschließen, und hiezu blos geeignete Individuen aus dem Civil-Stande zu wählen.

Die zu Gefangenwärtern bei Civil-Arresten aus der halbinvaliden Mannschaft gewählt werdende Individuen, welche Eigenschaften dieselben sowohl in physischer, als moralischer Hinsicht besitzen müssen?

Gehört zu pag. 275 des 2ten Bandes.

Auf das hierüber vom Hofkriegsrathe erstattete Gutachten, haben Inhalt der Intimation dieser Hofstelle vom 15. Jänner 1817 Seine Majestät unterm 31. December v. J. zu entschließen geruhet: es habe noch ferner dabei zu verbleiben, daß die Gefangenwärter bei den Civil-Arresten aus der halbinvaliden Mannschaft vorzüglich genommen werden sollen, doch seyen die General-Commanden dafür verantwortlich zu machen, daß sie nur vertraute — mit den für den beschwerlichen Dienst nöthigen physischen Kräften versehene — dem Trunke nicht ergebene — und nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienste leisten sollen, auch der Sprache kundige Individuen den Civil-Behörden vorschlagen sollen,

widrigenfalls die unbrauchbaren dem Militär auf Kosten derjenigen, die sie vorgeschlagen haben, zurück zu stellen seyen.

Auch gestatten Seine Majestät, daß bei jeder Gefangen-Anstalt der dritte Theil der Gefangen-Aufseher aus rüstigen und bekannten Civil-Individuen gewählt werden dürfe, um die gebrechlicheren in den härteren Dienstleistungen zu erleichtern.

Bei Civil-Gefangenhäusern können dort, wo eine Militär-Truppe vorhanden ist, nach Zulassung des Dienstes wenigstens zur Nachtszeit die äußern Wachtposten von dem Militär besorgt werden.

Endlich genehmigen Seine Majestät, daß, um die zu große Vermehrung der Civil-Gefangenwärter zur Erleichterung des Aerariums zu beseitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden ist, und der Dienst es gestattet, die äußeren Wachtposten bei den Civil-Gefangenhäusern, wenigstens zur Nachtzeit von dem Militär besorgt werden sollen.

Wie sich in dem Falle zu benehmen, wenn für einen entlassenen Soldaten ein Mann gestellt worden wäre, der späterhin als Deserteur erkannt wird?

Gehört zu pag. 290 §. 32 des 2ten Bandes der Uibersicht des Systems, und zu pag. 42 des 1ten Supplements.

Uiber die Frage, wie sich zu benehmen sey, wenn für einen Soldaten, dessen Entlassung gegen Stellung eines andern Mannes, und Erlag des Monturgeldes bewilliget worden ist, der Ersatz mit einem Manne geleistet wurde, welcher später als Deserteur erkannt wird, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 23ten Februar 1816 folgendes herabgegeben:

Bei der Entscheidung dieser Anfrage kommt es darauf an, ob der für den Entlassungswerber eingestandene Deserteur a) von diesem, oder b) von dem Regiment engagirt wurde?

Ad a) Hat der Entlassungswerber den Mann gestellt, ohne daß das Regiment hierauf Einfluß nahm, so ist der Entlassungswerber verpflichtet, noch einen Mann zu stellen, weil ihm die Entlassung nur gegen Stellung eines nicht schon in Militärdiensten stehenden Mannes bewilligt worden ist, jedoch bleibt ihm der Regreß hiefür an den Deserteur, welcher sich für ihn engagiren ließ.

Hat aber ad b) der Entlassungswerber dem Regimente einen Pauschalbetrag übergeben, dieses hiefür dessen Verbindlichkeit in Rücksicht der Stellung eines andern Mannes übernommen, und einen Deserteur engagirt, so ist der Entlassungswerber seiner Verbindlichkeit enthoben, und kann zu keiner Ersatzleistung mehr verhalten werden.

Was die Dienstesverpflichtung des für den Entlassenen eingestandenen Deserteurs betrifft, da kommt es darauf an, ob dieser Einstandsmann früher auf lebenslänglich, oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre dienstpflichtig war? Im ersten Falle muß er ohnehin so lange dienen, als er hiezu tauglich ist; im

zweiten Falle ist zu unterscheiden, ob der Deserteur von dem Entlassungswerber, oder von dem Regimente engagirt worden ist? Hat ihn der Entlassungswerber gestellt, so hat er nebst seiner früher bestandenen Capitulation nur noch die wegen der Desertion ihm etwa als Strafe zuerkannte Capitulations-Verlängerung auszudienen. Hat ihn aber das Regiment engagirt, so muß er nebst seiner frühern Capitulation, und der als Strafe ihm zuerkannten Verlängerung auch die neu eingegangene Dienstesverpflichtung erfüllen.

Capitulations-Zeit-Bemessung der Tyroler und Vorarlberger.

Unterm 21ten März 1816 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach gemäß einer allerhöchsten Resolution vom 14ten Februar 1816 die im Jäger-Regiment Kaiser dienende Tyroler und Vorarlberger in dem Falle eines Krieges auch nach vollendeter Dienstzeit von 8 Jahren im Regimente fortbleiben müssen, denselben jedoch die Zeit, welche sie über 8 Jahre im Regimente fortdienen, von der übrigen Zeit von 6 Jahren, welche sie noch im Zuzuge zu verbleiben hätten, abgerechnet werden müsse.

Gehört zu pag. 33 des 3ten Bandes.

Belehrung hinsichtlich der bei der Artillerie auf lebenslänglich sich reengagirenden Capitulanten.

Hinsichtlich der auf lebenslänglich sich reengagirenden Capitulanten bei der Artillerie hat der Hofkriegsrath unterm 28sten April 1816 folgendes rescribirt:

Bei Erscheinung des Finanz-Patents im Jahre 1811 wurde das im Jahre 1810 für jene Artilleristen, welche sich auf lebenslänglich reengagiren, bestimmte Reengagierungsgeld von 120 und rücksichtlich 150 fl. in Bancozetteln auf 70, und bei den Chargen auf 80 fl. in Einlösungsscheinen herabgesetzt.

Gehört zu pag. 47 des 3ten Bandes.

Ferner wurde bei der Reengagirung der Artilleristen auf lebenslänglich angeordnet, daß Leute, welche sich auf eine bestimmte Anzahl Jahre bereits reengagirten, nach der Hälfte ihrer contractmäßigen Dienstzeit auf beständig reengagirt werden könnten, und ihnen in diesem Falle der Mehrbetrag des für lebenslängliche Reengagirung festgesetzten höhern, über das bereits empfangene Reengagirungsgeld sogleich ganz auf die Hand zu bezahlen sey, wornach eigentlich das ganze früher schon empfangene Reengagirungsgeld von dem für lebenslängliche Verpflichtung festgesetzten höhern in Abzug gebracht wird.

Mit Bezug auf die itzt angeführten Verordnungen sind beim Hofkriegsrath nachstehende Anfragen vorgekommen:

jährlichen Ubications-Tabelle über die penſionirten Generäle, Stabs- und Oberofficiere; dem politiſchen Departement hingegen jene über derley Militärbeamte und ſonſtige Partenen, dann über Militär-Witwen und Waiſen ab.

Gehört zu pag. 259 des 3ten Bandes.

die Intervenirung ſowohl bey der Superarbitrirung der noch dienenden, als bey der Rearbitrirung der penſionirten Officiere aufgetragen worden ſey, mithin dem Militär-Departemente vorzüglich alle Behelfe zur Beobachtung und Beurtheilung der penſionirten Officiere zur Hand ſind, hiernächſt dasſelbe am meiſten geeignet iſt, die Ubications-Tabelle über ſämmtliche in dem Bezirk des General-Commando angewieſene penſionirte Generäle, Stabs- und Oberofficiere zu unterhalten, dieſes Departement, alſo auch dieſe Ubications-Tabelle als periodiſche jährliche Eingabe fernerhin zu bearbeiten habe, wornach dem politiſchen Departemente nur die Bearbeitung der Ubications-Tabelle über Militär-Beamte und ſonſtige Parteyen, dann über Militär-Witwen und Waiſen, dergleichen Verhandlungen über ſolche eben ſo zuſtehet, wie dem öconomiſchen Departement die Evidenthaltung der in dem General-Commando-Bezirk ſtatutmäßig angewieſenen Invaliden-Mannſchaft, und die Verhandlung in Betreff derſelben vorbehalten iſt.

Für die Conſervation der Dienſtpferde werden ſowohl die Commandanten der Cavallerie-Regimenter, als deren Brigadiere verantwortlich gemacht.

Gehört zu pag. 232 des 2ten Bandes.

Was diesfalls den Cavallerie-Brigadieren insbeſondere zu thun obliegt?

Am 6. Jänner 1817 wurde vom Hofkriegsrath die Republicirung der unterm 30. Juni 1806 erfloſſenen Belehrung, die Conſervation der Dienſtpferde betreffend, mit dem Zuſatze verordnet, daß ſowohl die Commandanten der Cavallerie-Regimenter, als auch die Cavallerie-Brigaden für ihre pünktliche Befolgung perſönlich verantwortlich gemacht, und letztere zugleich beauftragt werden ſollen, ſich von der Wartung und Pflege der Dienſtpferde bey der ihnen unterſtehenden Cavallerie durch unvermuthete Reiſen die vollkommene Überzeugung zu verſchaffen, und alle entdeckt werdende Gebrechen unnachſichtlich zu ahnden.

Anderweite Vorſchrift hinſichtlich der Bemeſſung des Termins, auf welchen die Beybehaltung der Gage bei den mit Urlaub abgehenden Generälen, Stabs- und Oberofficieren ſtatt findet.

Gehört zu pag. 123 des 1ſten und zu pag. 5 des 3ten Bandes der Überſicht.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 2. Jänner 1817 haben Seine Majeſtät unterm 27. December 1816 allergnädigſt zu reſolviren geruht, daß künftig bei Beurlaubung der Generäle, Stabs- und Oberofficiere der Termin mit Beibehaltung der Gage ohne Unterſchied, ob der Urlaub in das Inn- oder in das Ausland ertheilt wird, nach folgenden Abſtufungen der Meilen-Diſtanzen, welche das beurlaubte Individuum bereiſet, beſtimmt werden ſoll:

Wenn der Urlaubsort vom Dienſtpoſten des betreffenden Individuums auf 40 Meilen entfernt iſt, kann demſelben der Urlaub auf 6 Wochen, von 42

bis 60 Meilen auf 2 Monate, und wenn die Entfernung über 60 bis 80 Meilen beträgt, auf 2½ Monat, über 80 Meilen aber auf 3 Monate ohne Gage-carenz, und ohne Unterschied, ob solchen in das Inn- oder in das Ausland angesucht wird, ertheilt werden.

Nach diesen Abstufungen kann das General-Commando einem Stabs- oder Oberofficier in die Länder der österreichischen Monarchie mit Beibelassung der Gage auch einen dreymonatlichen Urlaub ertheilen; außerdem aber hat es rücksichtlich der Urlaubs-Verlängerungen, und der von Stabs- und Oberofficieren in das Ausland angesucht werdenden Beurlaubungen, denn in Betreff der in der activen Dienstleistung stehenden Generäle, sie mögen in das Inn- oder in das Ausland einen Urlaub ansuchen, bei den hofkriegsräthlichen Cirkular-Reskripten vom 22. Dezember 1815 und 10. April 1816, G. 7404 und 2605 sein ferneres Verbleiben zu behalten, nach welchen Anordnungen sich fortan genau geachtet, übrigens aber auch in den dem Hofkriegsrathe eingesendet werdenden vorschriftmäßigen Urlaubs-Consignationen noch die Rubrike: Die Entfernung des Urlaubsortes beträgt Meilen, eingeschaltet, und in solchen die Distanz bestimmt angezeigt werden muß.

Den an den Hofkriegsrath einzusendenden kommenden Consignationen über ertheilten Urlaub an Officiere ist die Rubrike: Die Entfernung des Urlaubs-Ortes beträgt Meilen, einzuschalten.

Gehört zu pag. 7, §. 11 des 1sten Bandes.

Aus dem Anlasse mehrerer Beschwerden der Civil-Gerichts-Behörden, daß zu dem sehr mühsamen und verantwortlichen Dienste eines Gefangen-Wärters, auf welchem die Sicherheit und Ordnung der Gefängnisse größten Theils beruht, oft gebrechliche Halbinvalide von unverläßlicher Conduite durch die Militär-Behörden namhaft gemacht werden, wurde der Antrag gemacht, die Militär-Individuen bei der Besetzung der Gefangen-Wärter-Stellen ganz auszuschließen, und hiezu blos geeignete Individuen aus dem Civil-Stande zu wählen.

Die zu Gefangenwärtern bei Civil-Arresten aus der halbinvaliden Mannschaft gewählt werdende Individuen, welche Eigenschaften dieselben sowohl in physischer, als moralischer Hinsicht besitzen müssen?

Gehört zu pag. 275 des 2ten Bandes.

Auf das hierüber vom Hofkriegsrathe erstattete Gutachten, haben Inhalt der Intimation dieser Hofstelle vom 15. Jänner 1817 Seine Majestät unterm 31. December v. J. zu entschließen geruhet: es habe noch ferner dabei zu verbleiben, daß die Gefangenwärter bei den Civil-Arresten aus der halbinvaliden Mannschaft vorzüglich genommen werden sollen, doch seyen die General-Commanden dafür verantwortlich zu machen, daß sie nur vertraute — mit den für den beschwerlichen Dienst nöthigen physischen Kräften versehene — dem Trunke nicht ergebene — und nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienste leisten sollen, auch der Sprache kundige Individuen den Civil-Behörden vorschlagen sollen,

widrigenfalls die unbrauchbaren dem Militär auf Kosten derjenigen, die sie vorgeschlagen haben, zurück zu stellen seyen.

Auch gestatten Seine Majestät, daß bei jeder Gefangen-Anstalt der dritte Theil der Gefangen-Aufseher aus rüstigen und bekannten Civil-Individuen gewählt werden dürfe, um die gebrechlicheren in den härteren Dienstleistungen zu erleichtern.

Bei Civil-Gefangenhäusern können dort, wo eine Militär-Truppe vorhanden ist, nach Zulassung des Dienstes wenigstens zur Nachtszeit die äußern Wachtposten von dem Militär besorgt werden.

Endlich genehmigen Seine Majestät, daß, um die zu große Vermehrung der Civil-Gefangenwärter zur Erleichterung des Aerariums zu beseitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden ist, und der Dienst es gestattet, die äußeren Wachtposten bei den Civil-Gefangenhäusern, wenigstens zur Nachtzeit von dem Militär besorgt werden sollen.

Wie sich in dem Falle zu benehmen, wenn für einen entlassenen Soldaten ein Mann gestellt worden wäre, der späterhin als Deserteur erkannt wird?

Gehört zu pag. 290 §. 32 des 2ten Bandes der Uibersicht des Systems, und zu pag. 42 des 1ten Supplements.

Uiber die Frage, wie sich zu benehmen sey, wenn für einen Soldaten, dessen Entlassung gegen Stellung eines andern Mannes, und Erlag des Monturgeldes bewilliget worden ist, der Ersatz mit einem Manne geleistet wurde, welcher später als Deserteur erkannt wird, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 23ten Februar 1816 folgendes herabgegeben:

Bei der Entscheidung dieser Anfrage kommt es darauf an, ob der für den Entlassungswerber eingestandene Deserteur a) von diesem, oder b) von dem Regiment engagirt wurde?

Ad a) Hat der Entlassungswerber den Mann gestellt, ohne daß das Regiment hierauf Einfluß nahm, so ist der Entlassungswerber verpflichtet, noch einen Mann zu stellen, weil ihm die Entlassung nur gegen Stellung eines nicht schon in Militärdiensten stehenden Mannes bewilligt worden ist, jedoch bleibt ihm der Regreß hiefür an den Deserteur, welcher sich für ihn engagiren ließ.

Hat aber ad b) der Entlassungswerber dem Regimente einen Pauschalbetrag übergeben, dieses hiefür dessen Verbindlichkeit in Rücksicht der Stellung eines andern Mannes übernommen, und einen Deserteur engagirt, so ist der Entlassungswerber seiner Verbindlichkeit enthoben, und kann zu keiner Ersatzleistung mehr verhalten werden.

Was die Dienstesverpflichtung des für den Entlassenen eingestandenen Deserteurs betrifft, da kommt es darauf an, ob dieser Einstandsmann früher auf lebenslänglich, oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre dienstpflichtig war? Im ersten Falle muß er ohnehin so lange dienen, als er hiezu tauglich ist; im

zweiten Falle iſt zu unterſcheiden, ob der Deſerteur von dem Entlaſſungswerber, oder von dem Regimente engagirt worden iſt? Hat ihn der Entlaſſungswerber geſtellt, ſo hat er nebſt ſeiner früher beſtandenen Capitulation nur noch die wegen der Deſertion ihm etwa als Strafe zuerkannte Capitulations-Verlängerung auszudienen. Hat ihn aber das Regiment engagirt, ſo muß er nebſt ſeiner frühern Capitulation, und der als Strafe ihm zuerkannten Verlängerung auch die neu eingegangene Dienſtesverpflichtung erfüllen.

Capitulations-Zeit-Bemeſſung der Tyroler und Vorarlberger.

Gehört zu pag. 38 des 3ten Bandes.

Unterm 21ten März 1816 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach gemäß einer allerhöchſten Reſolution vom 14ten Februar 1816 die im Jäger-Regimente Kaiſer dienende Tyroler und Vorarlberger in dem Falle eines Krieges auch nach vollendeter Dienſtzeit von 8 Jahren im Regimente fortbleiben müſſen, denſelben jedoch die Zeit, welche ſie über 8 Jahre im Regimente fortdienen, von der übrigen Zeit von 6 Jahren, welche ſie noch im Zuzuge zu verbleiben hätten, abgerechnet werden müſſe.

Belehrung hinſichtlich der bei der Artillerie auf lebenslänglich ſich reengagirenden Capitulanten.

Gehört zu pag. 47 des 3ten Bandes.

Hinſichtlich der auf lebenslänglich ſich reengagirenden Capitulanten bei der Artillerie hat der Hofkriegsrath unterm 28ſten April 1816 folgendes reſcribirt:

Bei Erſcheinung des Finanz-Patents im Jahre 1811 wurde das im Jahre 1810 für jene Artilleriſten, welche ſich auf lebenslänglich reengagiren, beſtimmte Reengagierungsgeld von 120 und rückſichtlich 150 fl. in Bancozetteln auf 70, und bei den Chargen auf 80 fl. in Einlöſungsſcheinen herabgeſetzt.

Ferner wurde bei der Reengagirung der Artilleriſten auf lebenslänglich angeordnet, daß Leute, welche ſich auf eine beſtimmte Anzahl Jahre bereits reengagirten, nach der Hälfte ihrer contractmäßigen Dienſtzeit auf beſtändig reengagirt werden könnten, und ihnen in dieſem Falle der Mehrbetrag des für lebenslängliche Reengagirung feſtgeſetzten höhern, über das bereits empfangene Reengagirungsgeld ſogleich ganz auf die Hand zu bezahlen ſey, wornach eigentlich das ganze früher ſchon empfangene Reengagirungsgeld von dem für lebenslängliche Verpflichtung feſtgeſetzten höhern in Abzug gebracht wird.

Mit Bezug auf die itzt angeführten Verordnungen ſind beim Hofkriegsrath nachſtehende Anfragen vorgekommen:

a) in welcher Valuta ist in jenen Provinzen, in denen nur Metallgeld cursirt, das nach Erscheinung des Finanz-Patents für Artilleristen in Einlösungsscheinen festgesetzte höhere Reengagirungsgeld zu bezahlen? und

b) in welchem Verhältniß soll das früher in Papiergeld empfangene Reengagirungsgeld bei jenen Artilleristen, welche sich gegenwärtig auf ihre Lebenszeit reengagiren, in Abzug gebracht, oder: wie soll ihnen der Mehrbetrag des höhern über das schon empfangene Reengagirungsgeld auf die Hand bezahlt werden?

Diese Anfragen haben Seine Majestät nach dem Antrage des Hofkriegsrathes zu entscheiden befunden, wie folgt:

ad a) Das im Jahre 1811 nach Erscheinung des Finanz-Patents für lebenslängliche Reengagirung der Artilleristen in Einlösungsscheinen festgesetzte Reengagirungsgeld von 70, und bei Chargen von 80 fl. ist in jenen Ländern, in denen nur Metallgeld cursirt, in Conventions-Münze zu bezahlen.

ad b) Ist zu unterscheiden: ob sich jene Artilleristen, welche auf eine bestimmte Anzahl von Jahren reengagirt wurden, und nach Verlauf der halben Reengagirungszeit eine lebenslängliche Dienstesverpflichtung eingehen, vor oder nach Erscheinung des Finanz-Patens vom Jahre 1811 auf eine bestimmte Anzahl Jahre reengagirt haben.

Das Reengagirungsgeld jener Artilleristen, welche sich vor Erscheinung des Finanz-Patentes auf eine bestimmte Anzahl Jahre reengagirten, und nach Verlauf der halben contractmäßigen Dienstzeit eine lebenslängliche Dienstesverpflichtung eingehen, ist nach der Scala desjenigen Jahrs, in welchem sie sich das erste Mal reengagirten, zu berechnen, und der nach dieser Berechnung in Einlösungsscheinen entfallende Betrag von dem zu bezahlenden höhern Reengagirungsgelde in Abzug zu bringen, das heißt: es ist diesen Leuten nur der Mehrbetrag des für lebenslängliche Reengagirung festgesetzten, über das früher in Papiergeld empfangene — nach der Scala reducirte Reengagirungsgeld, und zwar in jenen Ländern, in denen Papiergeld cursirt, in Einlösscheinen, dann in jenen Provinzen, in denen Mettallgeld cursirt, in Conventions-Münze zu erfolgen.

Jene Artilleristen dagegen, welche nach der Erscheinung des Finanz-Patents auf eine bestimmte Anzahl Jahre reengagirt wurden, und sich nach Verlauf der halben contractmäßigen Dienstzeit das zweite Mal auf beständig reengagiren lassen, haben nur den Mehrbetrag des höhern auf das in Einlösungsscheinen empfangene Reengagirungsgeld in Einlösscheinen, oder in Conven-

tions-Münze, je nachdem Metall- oder Papiergeld im Umlaufe ist, zu erhalten.

Zur deutlichen Auseinandersetzung, und um allen nur immer möglichen Anständen und Anfragen zu begegnen, wird nachstehendes Beispiel angeführt:

Ein Artillerist hat sich im März 1810 gegen ein Reengagirungsgeld von 42 fl. in Bancozetteln auf fernere 14 Jahre reengagiren lassen, im Jahre 1817 nach erfüllter halben Reengagirungszeit will derselbe gegen das bei der Artillerie für lebenslängliche Dienstesverpflichtung festgesetzte Reengagirungsgeld von 70 fl. auf beständig sich reengagiren. In diesem Falle wird der früher in Bancozetteln empfangene Betrag von 42 fl. nach dem laut der Scala des Finanz-Patents für den Monat März 1810 auf 331 bestimmten Curs berechnet, und der nach dieser Berechnung mit 12 fl. 30 $\frac{7}{17}$ kr. in Einlösscheinen entfallene Betrag von dem für lebenslängliche Verpflichtung festgesetzten Betrag von 70 fl. in Abzug gebracht, folglich erhielte in dem angeführten Falle der zu reengagirende Artillerist noch 57 fl. 29 $\frac{10}{17}$ kr., und zwar in Ländern, in welchen Papiergeld cursirt, in Einlösungsscheinen, und in Provinzen, in denen Metallgeld im Umlaufe ist, in Conventions-Münze.

Hätte jedoch ein Artillerist nach Erscheinung des Finanz-Patentes gegen ein Reengagirungsgeld von 42 fl. in Einlösscheinen auf 14 Jahre sich reengagiren lassen, und wollte nach Verlauf der halben Reengagirungszeit gegen ein Reengagirungsgeld von 70 fl. auf lebenslänglich sich verpflichten, so würde derselbe nach Abzug des früher in Einlösscheinen empfangenen Reengagirungsgeldes nur mehr 28 fl. Metallgeld, wo Metallgeld, oder 28 fl. in Einlösscheinen, wo Papiergeld im Umlaufe ist, zu erhalten haben.

Es ist beim Hofkriegsrathe die Anfrage vorgekommen, ob Soldaten, welche eine Bauers-Witwe mit Kindern heirathen, und die Wirthschaft bis zur Volljährigkeit des Erstgebornen, welcher nach den Gesetzen Erbe ist, verwalten, zur Entlassung im Concertationswege geeignet seyen; dann ob die im Drang der Umstände gestellten Bewirthschafter eines solchen Grundes vom Militär entlassen werden sollen?

Die Entlassung im Concertationswege solcher Soldaten, welche Bauers-Witwen mit Kindern heirathen, und die Wirthschaft lediglich bis zur Volljährigkeit des Erstgebornen zu verwalten haben, findet nicht Statt, auch kann ein solcher Unterthan, wenn er noch kein Soldat ist, unter die Exemten nicht gezählt werden.

Der Hofkriegsrath hat hierüber nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley unterm 1ten Juni 1816 folgendes entschieden:

In dem Conscriptions-Gesetze ist der Grundsatz deutlich ausgesprochen, daß ein und derselbe nach seiner Kathegorie dazu bezeichnete Catastral-Grund nur immer einen Mann von der Militärpflicht befreye.

Gehört zu pag. 294 des 3ten Bandes.

Für eine Bauernwirthschaft, welche die Witwe des verstorbenen Besitzers blos verwaltet, ist der vom Gesetze auf diesen Grund eximirte Eine schon vorhanden; es kann daher einem Zweiten die Exemtion auf den nämlichen Grund nicht zu Theil werden: denn angenommen, daß die mit solchen Witwen verehligten Soldaten in Rücksicht ihrer Eigenschaft als zeitweilige Bewirthschafter des dem erstgebornen Sohne gehörigen Grundes, zur Entlassung im Concertationswege geeignet seyn sollten, so könnte diese Begünstigung nur zeitlich, und dem Wehrstande niemals vortheilhaft seyn, weil sich bei vielen die leichteste Gelegenheit darbieten würde, aus der Militärwidmung zu kommen; auch würde für den Ackerbau selbst kein Vortheil daraus entspringen, weil für den auf solche Art entlassenen Mann der Ersatz immer aus dem übrigen Bevölkerungsstande geleistet werden müßte.

Rücksichtlich des zweiten Punctes tritt noch die Betrachtung ein, daß wenn Militärpflichtige, die an solche Witwen verheirathet sind, und im Drange der Umstände gestellt wurden, in der Regel ihre Entlassung erhielten, sie dadurch gleichsam unter die Exemten gezählt, und dadurch die ledigen militärpflichtigen Bursche verleitet würden, sich mit Hinwegsetzung aller sonstigen Rücksichten an derlei Witwen zu verheirathen, um nur gegen die Militärwidmung gesichert zu seyn.

Es hat daher bei dem im Conskriptions Gesetze ausgesprochenen Grundsatze zu verbleiben, und es ist kein derlei zeitweiliger Bewirthschafter eines Bauerngrundes von der Militärwidmung befreyt, weder zur Entlassung im Concertationswege geeignet, wohl aber kann dessen Entlassung in besondern Fällen gegen Offert statt finden.

Nachträgliche Belehrung hinsichtlich der Artillerie Capitulanten.

Gehört zu pag. 47 des 3ten Bandes.

Uiber die Anfrage:

1.) Ob die aus Ungarn gebürtige Mannschaft, welche früher bei hungarischen Regimentern mit 10jähriger Capitulation assentirt, nach der Hand aber zur Artillerie übersetzt wurde, nach Vollstreckung dieser 10jährigen Dienstzeit entlassen werden soll, oder eine 14jährige Capitulation auszudienen habe?

2tens. Ob und welches Reengagirungs-Geld den ausgedienten Capitulanten von der Garnisons-Artillerie, welche sich auf beständig, oder wenigstens auf 6 Jahre reengagiren, zu erfolgen sey?

3tens. Wie sich bei der Berechnung zu benehmen sey, wenn das Douceur von 2 fl, welches die Artillerie-Mannschaft für jedes über die Capitu-

lations-Zeit zugebrachte Jahr empfangen hat, und welches von dem Reengagirungs-Gelde abzuziehen ist, in Wiener Währung empfangen worden ist, und der Artillerist das Reengagirungs-Geld in Conventions-Münze zu erhalten hat? oder umgekehrt, wenn das Douçeur in Conventions-Münze empfangen worden ist, und der Artillerist das Reengagierungs-Geld in Wiener Währung zu erhalten hat? hat der Hofkriegsrath unterm 4. July 1816 folgende Entscheidung ertheilt:

1tens. Haben die aus Hungarn gebürtigen Leute, welche früher bei hungarischen Regimentern mit 10 jähriger Capitulation assentirt, nach der Hand aber zur Artillerie transferirt wurden, gleich den im ähnlichen Falle befindlichen deutsch-erbländischen Innländer-Capitulanten die für die Artillerie bestimmte 14jährige Capitulations-Zeit auszudienen.

2tens. Bestimmt die Verordnung vom 20. October 1806 ausdrücklich, daß die bei den Garnisons-Artillerie-Districten befindliche Mannschaft, welche für ihre Bestimmung noch ganz angemessen, und gut conduisirt ist, höchstens mit einem Handgeld von 12 fl. reengagirt werden könne. Dieses Reengagirungs-Geld ist jedoch nur jenen Leuten zu erfolgen, welche sich wenigstens zu einer ferneren Dienstzeit von 6 Jahren herbeilassen; jene welche zu einer weiteren Dienstleistung auf bestimmte Jahre sich nicht herbeilassen, können zwar, so lange sie noch fortdienen wollen, beibehalten werden, jedoch ohne Erfolgung eines Reengagirungs-Geldes, oder eines jährlichen Douçeurs; jene Leute, welche, ohne auf eine bestimmte Zeit sich einzulassen, fortdienen wollen, können aber, wenn sie ihre Abschiede verlangen, erst von einer Musterung zur anderen entlassen werden.

3tens. Kann die Verordnung vom 28. April 1816 bei der Berechnung des Douçeurs-Abzuges für die über die Capitulations-Zeit zugebrachten Jahre von dem Reengagirungs-Gelde in so fern benützt werden, daß das in Conventions-Münze empfangene Douçeur von dem in Wiener-Währung zu empfangenden Reengagirungs-Gelde, und umgekehrt das in Einlösungsscheinen erhaltene Douçeur von dem in Conventions-Münze zu empfangenden Reengagirungs-Geld stets nach dem vollen Nennwerthe abzuziehen sey. Eine Scala-Berechnung findet in diesem Falle nicht Statt, weil die Festsetzung des Douçeurs für die über ihre Capitulations-Zeit dienenden Innländer-Capitulanten nicht in die Zeit der Scala einfällt.

Welche von den von Regimentern entlassenen ausgedienten Capitulanten landwehrpflichtig sind?

Gehört zu pag. 14 des 1ten, und zu pag. 303 des 2ten Bandes der Uibersicht.

Untern 15. August 1816 erinnerte der Hofkriegsrath, daß nach dem 11. §. der allerhöchst sanctionirten Landwehr-Instruction, ohne Ausnahme der Waffen, alle conscribirten Innländer, welche als ausgediente Capitulanten ohne Reengagirung ihren Abschied genommen haben, oder vor Verlauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit gegen Offert entlassen wurden, landwehrpflichtig seyen.

In Folge dieses §. können demnach auch ausgediente Cavalleristen ohne Anstand zur Landwehr beigezogen werden, wie solches auch in dem letzten Kriege geschehen ist.

Welche Clausel dießfalls den Abschieden der Cavalleristen einzuschalten ist?

Bei Erinnerung dieser Vorschrift verordnet der Hofkriegsrath, daß künftig in den Abschieden der ausgedienten Cavallerie-Capitulanten ausdrücklich die Clausel einzuschalten sey, daß sie verbunden sind, in der Landwehr, oder, bei dem Ausbruch eines Krieges, auf Kriegsdauer im Fuhrwesen zu dienen.

In welchem Fall bei der Entlassung eines, im Drange der Umstände, von Dominien gestellten befreyten Mannes der Ersatz aller Unkosten einzutreten hat?

Gehört zu pag. 280 §. 22 des 2ten Bandes.

Aus Anlaß einer beim Hofkriegsrathe vorgekommenen Anfrage, ob die Verordnungen vom 30. Juli 1808, und vom 27. Mai 1810, gemäß welchen bei Entlassung eines im Drange der Umstände gestellten befreyten Mannes von den Dominen die Vergütung des Hand- und Montur-Geldes, dann der Verpflegskosten nicht gefordert werden darf, außer wenn das Dominium überwiesen würde, daß bei Stellung dieses Befreyten noch andere entbehrliche Leute vorhanden gewesen sind, auch auf jene Leute Bezug nehmen, welche als Befreyte in den letzten Kriegsjahren gestellt wurden, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 22. August 1816 circulariter bekannt gemacht, daß diese Begünstigung allerdings auch für die in den letzten Kriegsjahren gestellten befreyten Leute, die jetzt entlassen werden, in Kraft zu treten habe, doch dürfe diese Begünstigung nur dann Platz greifen, wenn gegen das betreffende Dominium keine Beweise vorhanden sind, daß solches bei Stellung dieser befreyten Leute andere mehr Entbehrliche aus Parteylichkeit verschont habe, in welchem letzteren Falle der Ersatz aller Unkosten ohne weiters hereinzubringen wäre.

In wie lange für Soldaten, welchen in Concertations-Wege die Entlassung bewilligt

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 21. October 1816 haben Seine Majestät der Kaiser und König zu entschließen geruht, daß, so lange, als bei den Regimentern noch Mannschaft über den completen Friedensstand vorhanden

seyn wird, die unbedingte Entlassung im Concertations-Wege auf ererbte, erheirathete oder gekaufte Wirthschaft und Gewerbe gegen bloße Vormerkung, wie sie schon nach dem Kriege vom Jahre 1809 bestand, wieder Statt finden, und nur hinsichtlich der Entlassung auf erkaufte und abgetretene Wirthschaften die Beschränkung eintreten soll, daß die hiedurch bewirkte Militär-Befreyung nur so lang zu gelten habe, als der Entlassene in dem wirklichen Besitze der erkauften oder abgetretenen Wirthschaft sich befindet, und solche selbst bewirthschaftet, und daß derselbe wieder zum Militär gestellt werden könne, wenn er vor Erreichung des 45. Jahrs die Wirthschaft verkauft, verpachtet, oder auf was immer für eine Art einem andern zur Bewirthschaftung übergibt.

wird, die bloße Vormerkung Statt findet?

Gehört zu pag. 282 §. 9 des 2ten Bandes.

Der Hofkriegsrath befiehlt hiebei, streng darauf zu wachen, damit bei Entlassungen im Concertations-Wege gegen Vormerkung nicht zu leicht vorgegangen, und jeder Fall, wo ein Mißbrauch sollte entdeckt worden seyn, mit der größten Strenge gegen den Schuld tragenden geahndet werde.

Ferner, daß hiedurch die gegen Recrutirungs-Flüchtlinge bereits bestehenden Vorschriften nicht aufgehoben werden, und daß demnach, so lange Recrutirungs-Flüchtlinge bei einem Dominium vorhanden sind, diese für Entlassene im Concertations-Wege, oder á Conto der künftig zu Entlassenden, zu stellen seyen.

Erneuerter Befehl, daß die Recrutirungs-Flüchtlinge ad militiam gestellt werden sollen.

Gehört zu pag. 38 des 1sten Supplements.

In Folge dessen soll den conscribirenden Officieren aufgetragen werden, bei der Revision darauf zu dringen, daß die etwa sich vorfindenden — noch nicht gestellten Recrutirungs-Flüchtlinge auf der Stelle für ihre Werb-Bezirks-Regimenter assentirt werden.

Bei dem Umstand, daß schon mehrmals Anfragen vorgekommen, wie sich zu benehmen sey, wenn mit Abschied entlassene ausgediente Capitulanten aus Mangel der Nahrung wieder Dienste nehmen wollen, hat der Hofkriegsrath unterm 22. October 1816 angeordnet, daß jene Leute, welche sich zur Reengagirung nicht bewegen ließen, auf ihrer Entlassung bestanden, und aus Mangel der Nahrung wieder Dienste nehmen wollen, wenn sie ganz dienstauglich sind, nur gegen ein Handgeld von 3 fl., und mit der gesetzlichen Capitulation wieder assentirt werden können; ausgediente Cavalleristen dürfen auch wieder bei der Kavallerie angenommen werden.

Unter welchen Bedingnissen ausgediente und auf ihr Begehren entlassen worden ausgediente Capitulanten auf ihr Ansuchen wieder in die Dienste genommen werden dürfen?

Gehört zu pag. 201 §. 12 des 2ten Bandes.

Sollten unter den sich zur Dienstleistung wieder meldenden, mit Abschied entlassenen ausgedienten Capitulanten ehemalige Unteroffiziere befindlich seyn, so können solche nur wieder als Gemeine eintreten.

Entlassungs-Gesuche solcher Feldärzte, welche den Lehrkurs an der Josephs-Akademie absolvirt haben, kommen fürhin dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

Gehört zu pag. 164 des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 52 des 2ten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 14. Februar 1817 haben Seine Majestät der Kaiser über einen Vortrag des Hofkriegsraths, mittelst welchen Allerhöchst denenselben der Nominal-Ausweis über die an der Josephs-Akademie graduirten Feldärzte, welche im vorigen Jahre die Entlassung aus dem feldärztlichen Dienste angesucht und erhalten haben, vorgelegt wurde, anzubefehlen geruhet, daß in solchen Fällen, wo aus wichtigen Gründen auf eine Ausnahme oder Abweichung von der mit dem Cirkular-Rescripte vom 6. Dezember 1814 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, wornach jene Feldärzte, welche vom 1. November 1814 an der Josephs-Akademie in den Lehrcurs treten, nach Beendigung desselben zwölf und respective achtzehen Jahre, wenn sie den hippiatrischen Lehrcurs besonders hören, zu dienen verpflichtet sind, anzutragen gefunden werden sollte, künftighin hierüber die allerhöchste Genehmigung eingeholt werden müsse.

Der Hofkriegsrath verordnet demnach, daß von nun an, wenn Entlassungsgesuche von Feldärzten vorkommen, welche den Lehrkurs absolvirt haben, und besondere Gründe zu ihrer Entlassung aufführen und beweisen können, solche dieser Hofstelle gutächtlich einzureichen seyen, um selbe der Allerhöchsten Genehmigung vorlegen zu können.

Von dem besitzenden Vermögen eines Fuhrwesens-Deserteurs sind ohne Unterschied 30 fl. pro aerario militari hereinzubringen.

Gehört zu pag. 214 §. 13 des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 52 des 1sten Supplements.

Am 6. Jänner 1816 intimirte der Hofkriegsrath, daß zwar durch die Verordnung vom 8. Juli 1815 bekannt gemacht worden sey, wienach in Fällen, wo sich bei den von der entweichenden Fuhrwesens-Mannschaft herein zu bringenden Pönale von 30 fl. nach der für das Militär-Aerarium gelesteten Entschädigung noch ein Uiberschuß ergibt, dieser Uiberschuß dem Recroutirungs-Fond des Landes zuzufließen habe.

Nachdem sich aber die vereinte Hofkanzley nicht herbeilassen will, vice versa beizustimmen, daß in Fällen, wo das Pönale von 30 fl. zur Entschädigung des Militär-Aerariums nicht hinreicht, das superplus aus dem etwaigen Vermögen des Deserteurs hereingebracht werden soll, so hat es auch von der Hin-

gangs erwähnten Verordnung abzukommen, und es ist bei vorkommenden Desertionen der Fuhrwesens-Mannschaft, so wie vorhin, ein Pauschalbetrag von 30 fl., weder mehr noch weniger herein zu bringen.

In Tyrol und im Königreiche Illirien hat in Desertions-Fällen keine Vermögens-Confiscation, sondern lediglich die Entschädigung des Militär-Aerariums hinsichtlich der von einem Deserteur mitgenommenen Montur und Rüstung statt.

Gehört zu pag. 214 §. 13 des 2ten Bandes der Uibersicht des Oekonomie-Systems.

Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 16. September 1816 haben Seine Majestät der Kaiser und König auf einen allerhöchst denenselben erstatteten Vortrag der Central-Organisirungs-Hofcommission zu entschließen geruht, daß in Tyrol und in dem Illirischen Königreiche in Desertions-Fällen keine Vermögens-Confiscation statt finden, sondern nur die Entschädigung des Militär-Aerariums für die von dem Deserteur mitgenommenen Montur- und Rüstungs-Sorten aus dessen etwaigem Vermögen eintreten soll.

Wie die Ausforschung des Deserteurs und die Confiscirung ihres Vermögens im kürzesten Wege einzuleiten ist?

Gehört zu pag. 226 des 2ten Bandes der Uibersicht.

Aus Anlaß einer Anfrage des galizischen General-Commando wurde vom Hofkriegsrathe im Einverständniß mit der k. k. vereinten Hofkanzley am 20. August 1816 bedeutet, daß zur Verminderung der Schreiberey, die Einleitungen wegen Ausforschung der Deserteurs, und Confiscirung ihres Vermögens, bloß zwischen den betreffenden Werbbezirks-Regimentern, und den Kreisämtern abgethan, und nur in streitigen Fällen den höhern Behörden zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Hiernach soll sich denn auch gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 10. October 1816 in allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen benommen werden.

Erneuerter allerhöchster Befehl, daß die Transferirung der Mannschaft von der Cavallerie und andern verschiedenen Extra-Corps zur Infanterie wegen verübter Desertion und Diebstahl, nach bewirkter gesetzlicher Abstrafung zwar allemal, jedoch nie aus Strafe geschehen soll.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 26. September 1816 haben Seine Majestät neuerlich zu befehlen geruht, daß nach dem schon unterm 20. Februar 1808 erlassenen Circular-Befehl von der Cavallerie, von der Artillerie, vom Mineurs- und Sappeurs-Corps, vom Jäger-Regiment Kaiser, von den Jäger-Bataillonen und vom Militär-Fuhrwesen derjenige Mann, welcher wegen verübter Desertion, oder wegen Diebstahls gesetzlich abgestraft worden ist, zur Infanterie übersetzt werden soll, daß aber diese Transferirung

Gehört zu pag. 195 des 2ten Bandes.

keineswegs als eine Strafe angerechnet, mithin auch davon in dem über ihn gefällten Sentenz keine Erwähnung geschehen soll, indem keineswegs die Absicht dadurch dahin gehen kann, den Infanterie-Dienst herabzuwürdigen, sondern weil eine solche Transferirung von den vorlenannten Truppen-Gattungen zur Hintanhaltung eines größeren Nachtheils für den Dienst und das Aerar nothwendig wird.

Deserteure von fremden Truppen, und überhaupt Ausländer sollen nicht mehr zu den Jäger-Abtheilungen assentirt werden.

Weiter geruhten Seine Majestät anzuordnen, daß künftig, wenn es anders bisher geschehen seyn sollte, Deserteure von fremden Truppen, die das Vorurtheil der Unvertrautheit ohnehin schon gegen sich haben, und überhaupt Ausländer nicht mehr für die in Seiner Majestät Dienste stehenden Jäger-Bataillone assentirt werden dürfen.

Gehört zu pag. 208 des 2ten Bandes.

Nach der Analogie dieser Allerhöchsten Resolution kann auch zu dem Kaiser-Jäger-Regiment die Assentirung eines Deserteurs von fremden Truppen eben so wenig, als eines Ausländers künftig gestattet werden, weil nach Seiner Majestät allerhöchster Anordnung zu diesem Jäger-Regiment nur geborne Tyroler und Vorarlberger assentirt werden dürfen.

Ein bei den Jäger-Abtheilungen in Zuwachs kommender Deserteur kann nie mehr die ehemals genossene höhere Löhnung ansprechen.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß durch diese allerhöchste Resolution sich zugleich die vorgekommene Anfrage dahin behebe: daß ein bei dem Kaiser-Jäger-Regimente, oder bei einem der 12 Jäger-Bataillone in Zuwachs kommender Deserteur nicht mehr die vorige mit täglichen 9 kr. genossene Verpflegung weiterhin ansprechen könne, weil er nach seinem Austritte aus dem Arreste nur die Infanterie-Verpflegung erhalten kann; wohingegen den als unwissend verloren in Abgang gebrachten, oder aus der Kriegs-Gefangenschaft wieder einrückenden Jägern, wenn sie die Schuldlosigkeit ihres Ausbleibens vollkommen erweisen, das vorhin genossene höhere Tractament von täglichen 9 kr. nach Billigkeit nicht entzogen werden könne.

Wie die zurückgelangenden Deserteure italienischer Nation hinsichtlich der Capitulation zu behandeln sind?

Gehört zu pag. 226 des 2ten Bandes.

Der k. k. Hofkriegsrath hat über die Anfrage: ob jene Deserteure, welche seit der Übernahme der italienischen Regimenter in die kaiserlich-österreichische Dienste entwichen sind, bei der gegenwärtig angeordneten Entlassung der nach den Gesetzen der vorigen Regierung hiezu berechtigten Capitulanten nach den Vorschriften der erloschenen Regierung behandelt werden sollen, vermög welchen jeder zur öffentlichen Arbeit verurtheilte, später begnadigte, oder nach ausgestandener Strafe zu einem Corps wieder eingetheilte Deserteur verpflichtet war, vom Tage seiner neuen Eintheilung 8 Jahre zu dienen, mittelst Rescripts vom 31. December 1816 folgendes entschieden:

1stens) Kann keine Rede davon seyn, die Dienstes-Verpflichtung derjenigen Leute, welche auf die Aufforderung des Feldmarschalls Grafen Bellegarde oder der provisorischen Reggenza die Armee des bestandenen Königreichs Italien verlassen haben, zu verlängern, wenn sie auch später zu dem Dienste bei den österreichisch-italienischen Truppen wieder beigezogen wurden.

Dienstpflicht-Zeit der Mannschaft bei den italienischen Truppen.

2tens) Haben jene Deserteure, welche seit Einverleibung der italienischen Truppen in die österreichische Armee entwichen sind, vom Tage ihrer Einverleibung und neuen Eintheilung 8 Jahre zu dienen, weil bei diesen Truppen im Allgemeinen die Gesetze der vorigen Regierung rücksichtlich der Dienst-Zeit noch in Kraft sind, folglich solche auch in dem vorliegenden speziellen Fall als geltend anerkannt werden müssen.

Gehört zu pag. 35 §. 27 des 3ten Bandes.

3tens) Sind jene Leute, welche während ihrer Dienstzeit bei der exitalienischen Armee entwichen sind, später eingebracht nach den Gesetzen der vorigen Regierung abgeurtheilt, und verpflichtet wurden, vom Tage der neuen Eintheilung 8 Jahre zu dienen, zu verhalten, die von der exitalienischen Armee mitgebrachte verlängerte Dienstes-Verpflichtung zu erfüllen, da über Capitulation im Allgemeinen die Gesetze der vorigen Regierung als geltend anerkannt, und in Ausführung gebracht werden.

Aerarial-Verabreichungen haben allemal nach Niederösterreicher Maß oder Gewicht zu geschehen.

Am 19. Jänner 1816 brachte der Hofkriegsrath die bestehende Vorschrift in die Erinnerung, daß jede Aerarial-Verabreichung, welche nach einem andern Maß angekauft wird, nie anders als nach dem N. Oe. Maß oder Gewicht an die Mannschaft vertheilt, und in Verwendung gebracht werden dürfe, auch daß in Hinkunft jeder durch Außerachtlassung dieser Vorschrift entstehende Uibergenuß von dem Schuldtragenden unnachsichtlich dem Aerario zu ersetzen seyn werde.

Gehört zu pag. 69 des 1sten Bandes.

Das Anzünden und die Reinigung der Nachtlampen in den Invaliden-Häusern stehet den Hausprofosen zu.

Gemäß eines hofkriegsräthlichen Reskripts vom 28. Jänner 1816 gehört das Anzünden und Reinigen der Nachtlampen in den Invalidenhäusern in die Verrichtung des in denselben angestellten Hausprofosen; es ist ihm zu diesem Ende in dem Invaliden-Verpflegs-System vom Jahre 1772 nebst dem jährlichen Gehalte von 100 fl. auch der Betrag der Löhnung eines gemeinen Invaliden, und nebst der eigenen Gebühr von täglichen 2 Brod und 3 Service-Portionen, auch noch eine dritte Brod- und eine vierte Service-Portion zur Gebühr unter der

Gehört zu pag. 74 §. 85 des 2ten Bandes.

Bemerkung: Hausprofos cum suis ausgemessen. Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß hiernach eine besondere Zulage für das erwähnte Anzünden und Reinigen der Nachtlampen in den Invalidenhäusern nicht statt finde.

In dem Lombardisch-venetianischen Königreiche kommt für die beim Landmann bequartirte Mannschaft vom 1. April 1816 angefangen, der Schlafkreuzer baar zu bezahlen.

Gehört zu pag. 66 des 1sten, und zu pag. 92 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Inhalt eines hofkriegsräthlichen Rescripts vom 29. Februar 1816 wird befohlen, daß der Schlafkreuzer in den italienischen Provinzen, nämlich in dem Lombardisch-venezianischen Königreiche, für die bei dem Landmann bequartirte Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann für alle jene Militär-Parteyen, für welche eine Entrichtung des Schlafkreuzers nach dem System statt hat, von Seite des Militärs vom 1. April 1816 angefangen, nicht mehr wie bisher blos quittirt, sondern den betreffenden Gemeind-Vorstehern durch den jeweiligen Commandanten der Truppen, oder den Transports-Commandanten immer gleich baar bezahlt werden soll, wornach die Orts-Obrigkeit die weitere Befriedigung der Quartier-Träger zu veranlassen haben wird.

Bei dieser eintretenden Bezahlung des Schlafkreuzers sind in Ansehung der Bezahlung der von den Orts-Vorstehern darüber auszustellenden Quittungen, und der dagegen von den Truppen- oder Transports-Commandanten zu empfangen habenden Gegenscheine, dann der Verrechnungs-Art des bezahlten Schlafkreuzers, die für diesen Fall bestehenden Vorschriften von Seite des Militärs zu beobachten, und sich keine Willkührlichkeiten oder Bedrückungen der Orts-Gemeinden zu erlauben, indem sonst bei einer dießfalls vorkommenden Klage der Schuldtragende nicht nur zum Ersatz aus Eigenem verhalten, sondern auch nach Umständen noch besonders bestraft werden würde.

Hiernach muß in den Marschrouten, welche in oder nach Italien ertheilt, angemerkt werden, daß in den lombardisch-venezianischen Staaten die Unterkunft des Mannes gegen gleich baare Bezahlung des Schlafkreuzers gebühre.

Die aus den deutschen Provinzen nach Italien ziehenden Truppen und Mannschafts-Transporte haben daher zu diesem Ende von dem an das Lombardisch-venezianische Königreich gränzenden General-Commando den nöthigen Geld-Verlag aus der nächsten Kriegskasse angewiesen zu erhalten, und die Truppen- oder Transports-Commandanten sich hierum bei diesem General-Commando zu melden.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 18. März 1816 haben Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß bei den hungarischen Militär-Gestütten den als Aufseher über die Csikosen und Beressen angestellten Gemeinen auf die Zeit, als sie zur dießfälligen Aufsicht verwendet werden, eine Zulage von täglichen 6 krn. pr. Kopf abgereicht, hiernächst die Löhnung der obligaten Beressen von 12 auf 14 kr. erhöhet werde.

Erhöhte Gebühr der obligaten Beressen, und Zulage für Aufseher bei denselben der hungarischen Militär-Gestütte.

Gehört zu pag. 99 des 1sten Bandes der Uibersicht.

So weit unter den Cavallerie-Regimentern Officiere vorhanden sind, welche vermöge besonderer allerhöchsten Resolutionen bis zur Einbringung aller überzähligen Chargen ohne alle Geld- und Natural-Gebühr auf ihr Ansuchen in die Dienstleistung getreten sind, zur Zeit des letzten Krieges aber zur Dienstleistnng in das Feld beordert wurden, und aus dieser Ursache zu Fassung der Pferde-Porzionen für ihre auf der Streu gehabten — die Competenz nicht überschrittene Anzahl Pferde die Bewilligung erhalten haben; für solche überzählige Officiere hat der Hofkriegsrath Inhalt Rescripts vom 4. April 1816 zu bewilligen befunden, daß ihnen für ihre der Zeit auf der Streue haltende Pferde die Fourage nach der für die überzähligen Chargen der Zeit bestehenden restringirten Ausmaß gegen aus Eigenem zu leistende baare Bezahlung in den deutschen, galizischen und italienischen Provinzen zu 10 kr., in Hungarn aber zu 6 kr. pr. Portion täglich bis auf weitere Anordnung angewiesen, und zur Gebühr gestellt werden kann.

Officiere, bei der Cavallerie ohne alle Geld- und Natural-Gebühr dienende: welche aus ihnen eine Fourage gegen Bezahlung abfassen dürfen?

Gehört zu pag. 74 des 1sten Bandes.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 18. April 1816 haben Seine Majestät über einen vom Hofkriegsrathe erstatteten Vortrag unterm 1. des benannten Monats zu entschließen geruht, daß der in der Tractaments-Vorschrift vom Jahre 1785 unter der Rubrik: Kanzley-Spesen in dem Gehalte der Obersten des General-Quartiermeister-Stabes begriffene Betrag jährlicher 720 fl. als ein ergänzender Theil ihrer Gagen anzusehen, und hiernach der ihnen gebührende classenmäßige Procenten Zuschuß zu bestimmen sey.

Der Geldbetrag, welcher den Obersten des General-Quartiermeister-Stabes auf Kanzley-Spesen bemessen, ist als ein ergänzender Theil der Gage anzusehen.

Gehört zu pag. 107 des 1sten Bandes.

Aus dem Anlaß, daß Leute bey der Cavallerie, welche ein und das nämliche Pferd schon länger denn 10 Jahre geritten, wegen verspäteter Zahlung eben auch nicht mehr dann 3 Ducaten erhalten haben, hat der Hofkriegsrath un-

Nähere Bestimmung der Reit-Douceur, welche für solche Cavalleristen bemessen

ist, die ihr Pferd durch 10 und mehrere Jahre geritten haben.

Gehört zu pag. 145 §. 32 des 1sten Bandes.

term 16. Mai 1816 zu verordnen befunden, daß durch die verspätete Zahlung der ersten Reit-Douceur dem Manne keine Verkürzung zugehen dürfe, sondern daß demselben, wenn er das Dienstpferd schon 11 oder 12 Jahre geritten, und das Reit-Douceur nach den verflossenen 10 Jahren nicht erhalten hat, ihm mit den auf 10 Jahre gebührenden 3 Ducaten auch zugleich das jährliche Douceur von 1 Ducaten mitzubezahlen sey.

Die Löhnung der gemeinen Mannschaft bei dem Jäger-Regiment, und den 12 Jäger-Bataillonen ist von 9 auf 6kr. in der Art herabgesetzt, daß die schon dermal mit der höhern Löhnung Dienenden solche als Zulage beibehalten. Dagegen wird die Löhnung der Fourierschützen bei den Jäger-Abtheilungen von 5 auf 6 kr. täglich bemessen.

Gehört zu pag. 72 des 1sten Bandes.

Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 6. Juni 1816 haben Seine Majestät anzuordnen geruht, daß die gemeine Mannschaft sowohl bey dem Tyroler Jäger-Regiment Kaiser, als auch bey den 12 Jäger Bataillonen die Grenadiers-Löhnung, das ist täglich 6 kr. erhalten soll, daß jedoch jene Leute, welche vorhin die höhere Jäger-Gebühr bezogen haben, solche fortan, und zwar das Superplus als eine Zulage zu genießen haben, und daß die Löhnung der obligaten und unobligaten Fourierschützen, dann der obligaten Privatdiener sowohl bey dem gedachten Jäger-Regiment, als auch bey den 12 Jäger-Bataillonen ebenfalls pr. Kopf täglich mit 6 kr. künftig zur Gebühr gestellt werden soll.

Hiebey versteht sich von selbst, daß die obligaten Privatdiener, welche bisher täglich 9 kr. bezogen haben, in dieser Gebühr ferner zu belassen seyen.

Sowohl in den Compagnie-Verpflegslisten, als auch in dem zum Monat-Act gehörigen Verpflegs-Entwurf wird unter der Rubrik: Löhnung, die Gebühr à täglich 6 kr., und in einer besondern Rubrik: Zulage à täglich 3 kr. für jene gemeine Mannschaft und obligate Privatdiener, welche bisher in der höhern Gebühr gestanden sind, aufgeführt.

Nachtrag zu obiger Verordnung hinsichtlich der Gebühr für die Jäger-Abtheilungen.

Gehört zu pag. 72 des 1sten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 84 des 1sten Supplements.

Aus Anlaß einer beim Hofkriegsrathe vorgekommenen Anfrage wurde von dieser Hofstelle am 16. August 1816 in Bezug auf das obangeführte Rescript vom 6. Juni a. c. erklärt, daß sowohl bey dem Kaiser-Jäger-Regiment, als auch bey den 12 Jäger-Bataillonen die Ober- und Unterjäger, dann die Stabs- und Compagnie-Trompeter sowohl dermal, als auch künftig fortan bey ihrem bisher genossenen Tractamente unabänderlich zu verbleiben haben.

Dagegen können die Patrouilleführer, welchen nur in Kriegszeiten eine Zulage gebührt, die Zimmerleute, Fourierschützen und Privatdiener keine andere Löhnung, als die gemeinen Jäger, das ist täglich 6 kr. erhalten, und nur jenen

Leuten, welche vorhin die höhere Jägergebühr bezogen haben, ist das Superplus als eine Zulage in einer besondern Rubrik zur Gebühr zu stellen.

In wie fern der Fuhrwesens-Mannschaft auch für die mittelst der verkürzten Wägen bewirkten Transporte, die bemessene Zulage zu bezahlen seyn kann?

Gehört zu pag. 143 §. 30 des 1sten Bandes.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mittels Reſcripts vom 20. September 1816 entſchieden, daß, wenn mit den vorhandenen — und im Allgemeinen nur zur Aufnahme einer Ladung von 18 Centnern geeigneten vierſpännigen Wägen, die bis nun vorgeſchriebene Meilendiſtanz, und zwar auf chauſſirten Straßen im Sommer 4 und im Winter 3, auf unchauſſirten aber 3 und 2½ Meilen täglich hinterlegt, hiernächſt die verführten Güter durch die Mannſchaft auf- und abgeladen (jedoch nicht auf- und abgetragen) werden, die geringere Ladung auf die der Fuhrweſens-Mannſchaft für auswärtige entferntere Transporte bewilligte Zulage keinen Bezug nehmen könne, daher dieſelbe nach der beſtehenden Ausmaß mit der Rückſicht, daß die vorgeſchriebene Meilen-Anzahl hinterlegt, und alle übrigen Vorſchriften, dann ſonſtige auf die Zulage begründeten Bedingniſſe erfüllt werden, ohne Anſtand zu erfolgen ſey.

Der Hofkriegsrath fügt dieſem bei, daß, in ſo fern es das Volumen der zu verladenden Gegenſtände zuläßt, auch mehr als 18 Centner aufzunehmen, die Gattung der jetzigen Wägen diesfalls kein Hinderniß wirken ſoll, vielmehr ſey dieſes den betreffenden Diviſions- und Detachements-Commandanten da, wo es ſich mit dem Raum, und der Tragbarkeit der Wägen, hiernächſt mit der Eigenſchaft der zu transportirenden Artikel verträgt, mittelſt des Fuhrweſens-Poſto-Commando zur Pflicht zu machen.

Erläuterung des §. 16 der Medaillen-Vorſchrift vom Jahr 1809 hinſichtlich der Frage: in wie weit der fortdauernde Bezug der Medaillen-Zulage ſolcher ausgedienten Capitulanten ſtatt findet, welche ſich entweder in Conto Aerarii, oder auf Koſten eines Entlaſſungswerbers reengagiren.

Gehört zu pag. 133 §. 23 des 1ten Bandes.

Dem k. k. Hofkriegsrathe iſt die Frage unterlegt worden: ob der §. 16 der Medaillen-Vorſchrift vom Jahre 1809, daß nämlich ein entlaſſener Inländer, der die Medaille beſitzt, wenn er ſich binnen 6 Monaten, ein Ausländer aber, wenn er ſich binnen einem Jahre nach ſeiner Verabſchiedung wieder engagiren läßt, von dem Tage ſeiner neuen Aſſentirung auch die Medaillen-Zulage wieder erhalte, nur für diejenigen zu gelten habe, welche à Conto Aerarii ſich wieder engagiren, oder auch für diejenigen, welche auf Koſten eines Entlaſſungwerbers wieder engagirt werden; dann, wie ſich in dem Falle zu benehmen ſey, wenn der ſich reengagirende ausgediente Capitulant die Medaille in einer Unterofficiers-Charge erworben, ſomit die Zulage nach der Unterofficiers-Löhnung genoſſen hat, bei ſeiner Reengagirung aber als Gemeiner aſſentirt wird?

Diese Anfrage hat gedachte Hofstelle unterm 2. October 1816 folgendermaßen entschieden:

Da der Endzweck des gedachten Paragraphes der Medaillen-Vorschrift dahin ging, die mit einer Medaille betheilten ausgedienten Capitulanten, durch den ihnen im Falle ihrer neuen Engagirung zugesicherten Wiedergenuß der früher bezogenen Medaillen-Zulage für den Militär-Dienst wieder zu gewinnen, dieser Endzweck aber bei der Reengagirung solcher Individuen, dieselbe mag in Conto Aerarii, oder für einen Entlassungswerber geschehen, gleichmäßig erreicht wird, so findet auch in Rücksicht des Wiedergenußes der Medaillen-Zulage zwischen diesen beiden Arten der Wiederengagirung kein Unterschied statt.

Eben so macht auch die Medaillen-Vorschrift keinen Unterschied, ob der sich Reengagirende vor seiner Entlassung die Medaillen-Zulage nach der Löhnung eines Gemeinen oder eines Unterofficiers genossen habe, sondern sichert jedem Medaillen-Besitzer, der sich binnen der vorgeschriebenen Zeit wieder engagirt, ohne Unterschied die genossene Medaillen-Zulage wieder zu.

Es kann daher auch keinem Anstand unterliegen, den in der vorgeschriebenen Zeit sich reengagirenden ausgedienten Capitulanten die früher nach der Unterofficiers-Löhnung genossene Medaillen-Zulage wieder zu erfolgen, zumahl diese Leute, wenn sie auch, gleich andern Recrouten, als Gemeine assentirt werden müssen, bei erster Gelegenheit ohnehin zu Unterofficieren wieder befördert werden dürften.

Gebühr und Behandlung der den General-Commanden bewilligten Haus- und Cassediener aus dem Invaliden Stande.

Gehört zu pag. 109 Lit. i des 1sten Bandes.

Damit sich in der Behandlung der den General-Commanden bewilligten Haus- und Cassediener den in Sachen bestehenden Vorschriften gemäß, allenthalben gleichförmig benommen werden möge, hat der Hofkriegsrath unterm 10. October 1816 Folgendes vorgeschrieben:

1stens. Daß durchgehends kein Unterschied zwischen den unmittelbar aus den Invalidenhäusern, oder aus dem Patentalstande zu solchen Diensten gewählten Individuen gemacht werde. In jedem Falle sind dieselben im Stande der Invalidenhäuser zu führen, und haben das volle Invaliden-Tractament, mithin nicht nur den Invaliden-Gehalt, sondern auch alle wie immer Namen habende Beträge und Bezüge, welche dem Mann im Invalidenhause gebühren, zu erhalten, auch sind dieselben im jeden Falle mit der Montour zu betheilen.

Die Invaliden, welche bei den General-Commanden in Provinzen, wo nur Metallgeld gesetzlichen Umlauf hat, als Haus- und Cassediener verwendet werden, haben den Invaliden-Gehalt in Conventions-Münze, und eben so

die sonstigen Beiträge in dieser Münz-Gattung nach der Ausmaß zu erhalten, welche für die in jenen Provinzen bestehenden Verhältnisse festgesetzt sind.

2tens. Daß künftig eben so wenig ein Unterschied zwischen den Haus- und Cassedienern zu machen ist, indem beide einen gleich starken Dienst, und daher gleiche billige Ansprüche zu machen haben. Die Cassediener werden daher nicht nur in der aus den Kanzley-Spesen-Fond zu bestreitenden täglichen Zulage pr. 15 kr. gleich zu halten seyn, sondern auch wie diese nebst der Montour, einen graumelirten Caputrock mit einem lichtblauen Kragen, der 2 Jahre zu dauern hat, und von den Montours-Commissionen gegen Bezahlung aus den Kanzley-Spesen abzufassen ist, zu erhalten haben.

Diese Caputröcke müssen jedoch im Amte getragen, und gehörig unterhalten werden, hiernächst die bemessene Dauerzeit vollkommen ausreichen; sie sind daher, wenn während dieser Zeit eine Veränderung mit den Haus- oder Cassedienern vorgehet, beim General-Commando oder bei der Kriegskasse zu behalten, und auf den Rest der Dauerzeit wieder für den neu eintretenden Invaliden zu verwenden.

Der Hofkriegsrath setzt diesem bei, daß, weil sonach der Mann bei seiner Montour gut bestehen kann, unter keinem Vorwand eine weitere Aufrechnung für solche Leute gestattet, und in keinem Falle irgend eine dießfällige Passirung werde ertheilt werden.

Officiere und Mannschaft, welche sich der Contumaz unterziehen müssen, erhalten eine Zulage.

Gehört zu pag. 69 des 1sten Bandes.

Inhalt eines hofkriegsräthlichen Rescripts vom 17. October 1816 haben Seine Majestät über das Einschreiten des Hofkriegsraths allergnädigst zu bewilligen geruht, daß den Stabs- und Oberofficieren, und der Mannschaft vom Unterofficier abwärts, welche des Dienstes wegen aus dem Auslande in die österreichischen Staaten zurückkehren, und sich aus Sanitäts-Rücksichten der Contumaz unterziehen müssen, wegen ihrer durch diesen Aufenthalt erschwerten Subsistenz für die betreffenden Tage eine Zulage nach der Hälfte der ihnen gebührenden Gage und rücksichtlich Löhnung zur Gebühr gestellt, und erfolgt werden könne.

Neue Natural-Ausmaß der Feld-Requisiten und der zu ihrer Unterhaltung gehörigen Pauschgelder für alle Truppen-Gattungen der Armee.

Unterm 14. November 1816 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß Seine Majestät der Kaiser die von der Hofkriegs-Buchhaltung nach den dermaligen Ständen sämmtlicher Truppen-Gattungen entworfene neue Natural-Ausmaß

Gehört zu pag. 164 §. 44 und zu pag. 218 des 1ſten Bandes der Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems dann zu pag. 68 des 1ſten Supplements.

der Feldrequiſiten und der zu ihrer Unterhaltung gehörigen Pauſchgelder zu genehmigen, und dabei allerhöchſt zu entſchließen geruhet haben, daß der Termin der eintretenden diesfälligen Gültigkeit und Gebühr auf den 1. November d. J. als den Anfang des laufenden neuen Militär-Jahrs feſtgeſetzt werde.

Eine wie die andere Gebühr wird in der Nebenlage gehörig ausgewieſen.

Von welcher Zeit die Dienſt-Gratial-Gebühr bei der von der vorigen italieniſchen Regierung in die k. k. öſterreichiſchen Dienſte übernommenen Militär-Mannſchaft den Anfang nimmt?

Gehört zu pag. 146 §. 34 des 1ſten Bandes.

Uiber die von dem k. k. Hofkriegsrathe mittelſt Vortrags Seiner Majeſtät dem Kaiſer unterlegte Anfrage, wie ſich in Anſehung des Dienſt-Gratials bei der von der vorigen italieniſchen Regierung in die k. k. öſterreichiſchen Dienſte übernommenen Militär-Mannſchaft zu benehmen ſey, haben Allerhöchſtdieſelben vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 9. Jänner 1817 allergnädigſt zu entſchließen geruht, daß bei den italieniſchen und ſonſtigen Regimentern, Bataillonen und Corps, bei welchen ſich Italiener befinden, auf dieſe die Erfolglaſſung des Dienſt-Gratials beſtehenden Vorſchriften jedoch dergeſtalt angewendet werden dürfen, daß die Dienſtzeit dieſer Individuen erſt von dem Tage an gerechnet werden könne, an welchem ſie in die k. k. öſterreichiſche Dienſtleiſtung übernommen worden, oder getreten ſind.

Die vorgegangene Zeit, wo ſie der beſtandenen italieniſchen Regierung Dienſte leiſteten, kommt bei der Entwerfung und Berechnung des Dienſtgratials nicht zu berückſichtigen, und gibt dem Manne, deſſen zurückgelaſſenen Witwe oder Kindern keinen Anſpruch auf ein Dienſtes-Gratiale.

Den Stabsfeldärzten gebühret bei Uiberſetzung ohne Gehalts-Verbeſſerung weder eine Meubel-Entſchädigung, noch die Verabreichung der Diäten während der Reiſe, weil dieſelben nicht in die Kathegorie der Beamten, ſondern in jene der Stabsparteyen gehören.

Vermög hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 23ten Jänner 1817 können den Stabsfeldärzten bei Uiberſetzungen ohne Gehalts-Verbeſſerung, nebſt der Vergütung der Vorſpann und Wagen-Reparaturs-Auslagen, die ausdrücklich nur den Beamten in ſolchen Fall bewilligte Meubel-Entſchädigung und die Diäten während der Reiſe nicht zugeſtanden werden, nachdem die Stabsfeldärzte nicht in die Kathegorie der Beamten, ſondern in jene der Stabs-Parteyen gehören, folglich von daher ohne ſpecielle allerhöchſte Reſoluzion keineswegs in der Gebühr nach gleichen Grundſätzen behandelt werden können.

Aufsatz

über die Ausmaß der Feld-Requisiten und das dießfällige jährliche Unterhaltungs-Pausch-Quantum für den dermahligen Armee-Stand.

Linien-Infanterie-Regiment von zwey Bataillons	203	24	406	48
Linien-Infanterie-Regiment von drey Bataillons	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

In welchen Militärspitälern, und auf welche Weise eine andere Beleuchtungsart statt der bisherigen eingeführt werden soll?

Gehört zu pag. 172 des 1sten Bandes.

Der hohe Preis, in welchem die Unschlittkerzen dermal stehen, hat den k. k. Hofkriesrath bewogen, mittelst Rescripts vom 12ten Februar 1817 anzuordnen, in den Militär-Spitälern allgemein die in dem Wiener Garnisons-Spital bereits bestehende Beleuchtungsart einzuführen, nach welcher sich in den Krankenzimmern der mit Unschlitt gefüllten Glaslampen, auf den Stiegen, Gängen und Abschnitten der Oehllampen, bei den Ordinationen und Abspeisungen aber in den kürzeren Tagen der Unschlittkerzen bedient wird.

Die Ausmaß an Lampen, dann an Unschlitt oder Brennöhl für selbe, und an Unschlittkerzen zu obbesagten Bestimmungen besteht für das Wiener Garnisons-Spital, wie folget:

Lampen in die Zimmer.

Für 1 großes, worin 2 Oefen angebracht sind,	2	Lampen.
— 1 kleineres, wo 1 Ofen sich befindet,	1	—
— 1 Zimmer der inspectionirenden Officiere, und Aerzte, der Commandirten, der Ordonancen und der Köche, für jedes gleichfalls	1	—

Unschlitt oder Talg in diese Lampen.

Für eine Lampe täglich:	Vom 1sten bis 15ten	November.	.	$4\frac{3}{4}$	Loth.
	— 16ten — 30ten	—	.	5	—
	— 1sten — 15ten	December.	.	$5\frac{1}{4}$	—
	— 16ten — 31ten	—	.	$5\frac{1}{2}$	—
	— 1sten — 15ten	Jänner.	.	$5\frac{3}{4}$	—
	— 16ten — 31ten	—	.	5	—
	— 1sten — 15ten	Februar.	.	$4\frac{3}{4}$	—
	— 16ten — 28ten	—	.	$4\frac{1}{2}$	—
	— 1sten — 15ten	März.	.	$4\frac{1}{4}$	—
	— 16ten — 31ten	—	.	4	—
	— 1ten — 15ten	April.	.	$3\frac{3}{4}$	—
	— 16ten — 30ten	—	.	$3\frac{1}{2}$	—
Für den Monat	Mai.		.	$3\frac{1}{4}$	—
	Juni.		.	3	—
	Juli.		.	$3\frac{1}{4}$	—
	August.		.	$3\frac{1}{2}$	—

Vom 1ſten bis 15ten September.	$3\frac{1}{2}$	—
— 16ten — 30ten —	4	—
— 1ten — 15ten October.	$4\frac{1}{2}$	—
— 16ten — 31ten —	$4\frac{1}{2}$	—

Brennöhl zu den Lampen auf den Stiegen, Gängen und Abtritten.

Für jede Lampe die nämliche Ausmaß, wie oben an Unſchlitt.

Für die allgemeine Speisküche iſt auf eine Lampe mit Brennöhl angetragen, in den größern Garniſons-Spitälern finden im Verhältniſſe des Wiener Garniſons-Spitals 2 Oehllampen als Maximum Statt.

Unſchlittkerzen zu der Ordination, Abſpeiſung, und in die beſondern Zimmer.

Als Maximum ſind bemeſſen:	Monatlich ℔ im Sommer.	im Winter.
Für 1 Krankenzimmer.		2
— das ärztliche Inſpections-Zimmer.	2	5
— — Zimmer der Commandirten.	1	2
— ein Parteyenzimmer, worin die Ober- und Unterärzte, dann die Fouriers vom Spitalsſtande, und, wenn ſolche ledig ſind, mehrere beiſammen zu wohnen haben	1	2
— die allgemeine Speisküche.	2	4
— — Waſchküche, wenn die Hemden und Gattien nicht ſtückweiſe bezahlt werden.	1	2
Für das Victualien-Magazin und für den Weinkeller.	$\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$
Für die Abtheilungs-Corporalen zur nächtlichen Inſpection für eine Abtheilung.	1	—

Mit dem Bemerken, daß für die Abtheilungs-Corporalen nur für den Sommer die Kerzen zur Inſpection angetragen ſind, weil im Winter von den für die Krankenzimmer monatlich bemeſſenen 2 ℔ Lichtern ſo viel erſpart werden muß, um die zur nächtlichen Inſpection nöthigen Kerzen nehmen zu können.

	Monatlich ℔ im Sommer	im Winter.
Für die Spitals-Rechnungskanzley. . . .	3	7
— — Kranken-Aufnahms-Kanzley zu den allenfalls vorkommenden nächtlichen Arbeiten. .	½	1
— — Kanzley des Commandanten. . . .	2	3
Für den wirklich im Gebrauche vorhandenen Ungeziefer Vertilgungsofen. . . .	½	½

Die bemerkte Ausmaß an Unschlittkerzen ist jedoch bei den kleinern Garnisons-Spitälern, z. B. zu Carlsburg, Peterwardein, Temeswar ꝛc. nicht ganz erforderlich, weil diese Spitäler nicht die vielen bemerkten Theile zu beleuchten haben, und besonders auch für die kleinen Krankenzimmer von 6 und etwas mehrern Köpfen der vorwärts angetragenen 2 ℔ Lichter monatlich nicht bedürfen, daher es sich von selbst versteht, daß die Beleuchtung nur für jene Zimmer, und sonstigen Theile im Spital anzutragen und aufzurechnen ist, welche wirklich vorhanden, und auch im Gebrauche sind.

Die Ausweisung des erforderlichen Brennöhls, des Lampen-Unschlitts, und der Unschlittkerzen hat nach der erforderlichen Anzahl der Lampen, und nach der im Gebrauche habenden Anzahl von Zimmern und sonstigen Theile in dem für die innere Rechnungsrichtigkeit vorgeschriebenen Service-Protocolle specifisch, in der einzusendenden Rechnung hingegen nach der bisherigen Form mittelst eines feldkriegscommissariatisch bestätigten — auf das Service-Protocoll sich gründenden Certificats zu geschehen, nur haben die Garnisons-Spitäler in den täglichen Diät-Summarien die belegten Krankenzimmer mit ihren Nummern sicher aufzuführen, so wie auch ein Exemplar des commissionellen Befundes nach der untersuchten Beschaffenheit des Locals der Hofkriegsbuchhaltung vom Hofkriegsrathe mitgetheilt werden wird.

Diese vorbeschriebene Ausmaß ist nicht für die Militär-Spitäler als bereits bestimmt anzunehmen, sondern nur nach Maß der Localität eines jeden Spitals in Anwendung zu bringen. Hiernach verordnet der Hofkriegsrath, daß sogleich in jedem Militär-Spital durch eine eigene Commission vom Platz- oder Regiments-Commandanten, Chefarzt und kriegscommissariatischen Beamten mit Zuziehung des Spitalscommandanten genau erhoben werde:

1stens. Wie viele Zimmer oder Zellen zum Belag mit Kranken bestimmt, und welche andere Zimmer zu den im Ausweise angeführten Bestimmungen vorhanden, und unumgänglich nothwendig sind, wobei in Ansehung der leztern nur auf den unausweichlichen Bedarf sich zu beschränken seyn wird.

2tens. Wie viele Lampen in den Zimmern ꝛc, dann wie viele Lampen auf den Stiegen, Gängen und Abtritten unausweichlich erforderlich seyn werden.

3tens. Was dann für jede der drei Abtheilungen zur Beleuchtung mit Unschlitt oder Talg, dann an Brennöhl und an Unschlittkerzen monatlich nach Verhältniß der im obigen Ausweise enthaltenen Ausmaß zu der Localität benöthiget werden wird?

4tens. Wie viel dieses kosten würde? wie bisher die Beleuchtung geschah, und was selbe kostete? mithin welcher Vortheil bei der neu angetragenen Beleuchtungsart sich ergeben werde?

5tens. Wie hoch eine Glaslampe in den Zimmern, und eine Lampe auf den Stiegen ꝛc. dermal zu stehen kommen würde, wenn sie erst angeschafft werden müßten? oder welche, und wie viele in jedem Spital schon vorhanden sind?

Die darüber in Dupplo einzusendenden Commissions-Protocolle hat das General-Commando genau zu prüfen, und mit seinen Bemerkungen und Gutachten an den Hofkriegsrath zu begleiten.

Uibrigens fügt der Hofkriegsrath bei, daß diese Einführung blos auf die wirklichen Garnisons-Spitäler, und jene Regiments-Spitäler, welche ehevor auch Garnisons-Spitäler waren, dann auf jene Regiments-Spitäler, welche einen größern Umfang haben, und öfters Kranke von Transenen aufnehmen müssen, sich zu erstrecken habe; die kleinen Regiments- und übrigen Militär-Spitäler haben bei der bisherigen Beleuchtungsart zu verbleiben, außer das General-Commando fände noch eines oder das andere dieser Spitäler gleich den erstern behandeln zu machen, worüber dasselbe einen besondern gutächtlichen Bericht mit Zulegung eines ähnlichen Commissions-Protocolls, wie solches für erstere Spitäler angeordnet wurde, an den Hofkriegsrath zu erstatten haben würde.

In ganz Illirien, Tyrol und Dalmatien soll vom Militär vom 1sten März 1817 angefangen, der Schlafkreuzer für die beim Landmanne bequartirte Mannschaft baar bezahlt werden.

Gehört zu pag. 96 des 1sten, und zu pag. 92 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Vermög hofkriegsräthlichen Rescripts vom 13ten Februar 1817 ist im Einverständnisse der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission und der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen befunden worden, daß die Schlafkreuzer in ganz Illirien, Tyrol und Dalmatien für die beim Landmanne bequartirte Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann alle jene Militär-partheyen, für welche eine Bezahlung des Schlafkreuzers nach dem System Statt hat, von Seite des Militärs vom 1sten März 1817 angefangen, nicht mehr wie bisher blos quittirt, sondern dem betreffenden Gemeinde-Vorsteher durch den jeweiligen Commandanten der Truppe, oder von dem Transports-Commandanten immer gleich baar bezahlt werden.

Der Hofkriegsrath verordnet, daß bei dieser eintretenden Entrichtung des Schlafkreuzers, in Ansehung der Bezahlung sowohl, als rücksichtlich der von dem Orts-Vorsteher darüber auszustellenden Quittungen, und der dagegen von dem Truppen- oder Transports-Commandanten zu empfangen habenden Gegenscheinen, dann der Verrechnungs-Art des bezahlten Schlafgeldes, die für diesen Fall bestehenden Vorschriften von Seite des Militärs zu beobachten, und sich keine Willkührlichkeiten und Bedrückungen der Ortsgemeinden zu erlauben seyen, indem gedachte Hofstelle sonst, wenn darüber eine Klage vorkommen sollte, den Schuldtragenden nicht nur zum Ersatz aus Eigenem verhalten, sondern ihn auch nach Umständen bestrafen würde.

Damit in Fällen, wo von den Monturs-Commissionen Montursstücke unverfertigt empfangen werden, von den gesammten Regimentern durchaus gleich und ordnungsmäßig sich benommen werde, wurde vom Hofkriegsrath unterm 11. März 1810 folgende Weisung zur allgemeinen Einführung und unabänderlichen Richtschnur vorgeschrieben:

Montursstücke, welche bei Regimentern aus ganzen Materialstücken erzeugt werden, müssen daselbst mit einem eigenen Stempel nach ihren Gattungen bezeichnet werden.

Gehört zu pag. 112 des 3ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 28 des 2ten Supplements.

Die bei den Truppen aus ganzen Materialstücken erzeugten Montursorten müssen nämlich, wie es durch die Cirkular-Verordnung vom 28. Jänner 1808 für die Monturs-Commissionen angeordnet worden ist, von den Regimentern selbst, jedoch mit der Abänderung bezeichnet werden, daß der Stempel anstatt der Anfangsbuchstaben der Monturs Commission, die Nummer des Regiments, und unter dieser Klassen und Gattungen ausdrücke.

Diese Stempel sind bei der Monturs-Commission gegen Quittung zu empfangen.

Die selbst verfertigten und gestempelten Montursstücke müssen von dem Brigadier und respizirenden Feldkriegscommissär durchaus revidirt werden, und vom letztern ist nach dieser augenscheinlichen Uiberzeugung auf dem Entwurfe, mittelst dessen das Materiale zu den betreffenden Sorten empfangen wurde, die Bestätigung anzumerken, welche Gattungen und Anzahl Montursstücke verfertiget worden seyen, damit solchergestalt gegen die Hofkriegsbuchhaltung in der jährlichen Berechnung sich ausgewiesen werden kann.

Unterm 13. April 1816 machte der Hofkriegsrath bekannt, es hätten Seine Majestät den schon bestehenden allerhöchsten Befehl zu erneuern geruht, daß bei

Lediglich zur Verfertigung der Leibel, Holzmützen und Fäustlinge sollen ungenäßte —

zu allen übrigen Monturs-Erzeugungen aber genäßte Tücher verwendet werden, welche mit einem eigenen Näſſungs-Controll-Stempel von dem die Monturs-Commiſſionen reſpicirenden Feldkriegscommiſſariate zu bezeichnen ſind.

Gehört zu pag. 112 des 3ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 28 des 2ten Supplements.

den Monturs-Commiſſionen wie überhaupt, alſo auch bei den Egaliſirungs-Tüchern keine andern, als vollkommen qualitätmäßige angenommen, und keine fertigen Monturſorten, mit Ausnahme der Leibet, Holzmützen und Fäuſtlinge, aus ungenäßtem Tuche erzeugt, und an die Truppen abgegeben werden ſollen. Ferner hätten Allerhöchſt dieſelben, um auch den Truppen, welche dermalen ganze Stücke Materiale zur eignen Monturs-Erzeugung faſſen, die genäßten Tücher ganz kennbar zu bezeichnen, den Antrag des Hofkriegsraths zu genehmigen geruht, daß künftig jedes genäßte Monturs-Tuch von dem die Monturs-Commiſſionen reſpizirenden Feldkriegscommiſſariate an beiden Enden mit einem Näſſungs-Controll-Stempel bezeichnet werde.

Erneuerter allerhöchſter Befehl, daß von der Adjuſtirungs-Vorſchrift de anno 1811 für Officiere nicht im Mindeſten abgewichen werden ſoll.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 21. April 1816 haben Seine Majeſtät der Kaiſer und König über verſchiedene wahrgenommene Abweichungen von der allerhöchſt ſanctionirten Adjuſtirungs-Vorſchrift unterm 2. dieſes Monats folgendes zu entſchließen geruhet:

„Der Hofkriegsrath hat neuerdings den geſammten General-Commenden „den geſchärfteſten Befehl hinaus zu geben, und unter eigener Verantwortung dar„auf feſte Hand zu halten; daß von der von Mir im Jahr 1811 ſanctionirten „Adjuſtirungs-Vorſchrift in keinem Punkt abgewichen, und ſich insbeſondere keine „hievon abweichende Verzierungen erlaubt werden, die nur dazu dienen, um dem „Officier, der keine eigenen Mittel hat, ſchlechterdings außer Stand zu ſetzen, „mit ſeiner Gage auslangen zu können. Sollten in Hinkunft gleichwohl Fälle „vorkommen, wo dieſem Meinem Befehl zuwider gehandelt worden wäre, ſo ſind „die Schuldtragenden Mir ſogleich anzuzeigen, und ohne weiters zum Erſatz des „durch eine willkührlich vorſchriftswidrige Abänderung, oder Embellirung der „Uniformsſtücke den Officieren verurſachten Schadens zu verhalten.“

Der Hofkriegsrath fügte dieſer Kundmachung bei, daß geſammte Truppen und die Generalität ſich hiernach genaueſt zu achten, und auf den pünktlichen Vollzug mit allem Nachdruck zu halten haben.

Erläuterung dieſes allerhöchſten Befehls, und daß die dermal im Gebrauch befindlichen vorſchriftswidrigen Uniformsſtücke nur noch bis letz-

Gemäß eines anderweiten hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 23. Auguſt 1816 wurde Folgendes intimirt:

Uiber einen auf allerhöchſten Befehl erſtatteten weitern Vortrag des Hofkriegsraths, worin Seiner Majeſtät die abverlangte Anzeige über die ſeit den letz-

ten Feldzügen in der Armée willkührlich eingeschlichenen Abweichung der Adjustirungs-Vorschrift, und die hiedurch dermal bei den Officieren im Gebrauche stehenden vorschriftswidrigen Uniformirungsstücke unterlegt wurde, haben Allerhöchstdieselben nunmehr unterm 28. v. M. zu entschließen geruht: „daß alle gegenwärtigen, bloß vom Geschmacke einiger Herren Generäle und Regiments-Commandanten herrührende Aenderungen in einem Zeitpunkte, wo Allerhöchstdieselben mit Rührung die Klagen über Unzulänglichkeit der Gebühren der Officiere von allen Seiten vernehmen müßten, doppelt sträflich werden, und es daher Allerhöchst Ihr ernster Wille sey, daß sich gesammte Herren Generäle, Stabs- und Ober-Officiere genau und in allen Stücken nach der von Allerhöchstdenenselben im Jahre 1811 sanctionirten Adjustirungs-Vorschrift halten, wie solches Allerhöchstdieselben mehrmal befohlen haben."

ten Juni 1817 getragen werden dürfen.

Um indeß nicht durch gleiche Abschaffung der dermal gegen diese Vorschrift im Gebrauche stehenden Uniformsstücke für die Betreffenden einen nachtheiligen Aufwand herbei zu führen, geruhten Seine Majestät auf den Antrag des Hofkriegsrathes, aus besonderer allerhöchster Gnade für dieses und das letzte Mal die fernere Tragung der bei den Officieren der Armée gegen die Norm angenommenen Uniformsstücke, in so fern es jedoch nicht bei einem oder dem andern derselben ohne Schaden früher geschehen kann, bis Ende Juni künftigen Jahrs huldreichst zu gestatten, nach Verlauf dieser Zeitfrist befehlen jedoch Allerhöchstdieselben auf das strengste, und machen den Hofkriegsrath dafür verantwortlich, daß alles dermal angenommene Vorschriftswidrige auf die Norm vom Jahr 1811 zurück geführt, jede Abweichung von derselben, die gleichwohl vorkommen sollte, unverzüglich auf Kosten des Uibertreters sogleich abgestellt, und derselbe, so wie der betreffende Regiments- oder Corps-Commandant, der solche duldet, streng geahndet, und Seiner Majestät namhaft gemacht werden soll.

Eben so untersagen Seine Majestät strenge jede Aenderungen in der Montur der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die nicht die vorläufige allerhöchste Genehmigung erhalten haben, und durch den Hofkriegsrath der Armée bekannt gemacht werden.

Hiernächst wird auch jede Aenderung in der Montur der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts streng untersagt.

Unter diese eingeschlichene Abweichungen von der bestehenden Uniformirungs-Norm, welche bisher durch Anzeige zur Kenntniß des Hofkriegsraths gekommen, und von demselben zum Theile bereits gerügt worden sind, gehören vorzüglich folgende:

Gehört zu pag. 209 §. 17 des 1sten Bandes.

1tens. Auf den Czakos der Officiere die kugelförmige Goldrose, die breiten Borden, und bei den subalternen Officieren der schmälere schwarze Streif in der Goldborde, und die breiten gestickten Sonnenschirme.

2tens. Bei den Grenadiers-Mützen der Officiere: nebst dem breiten gestückten Sonnenschirm, daß die Haare des Pelzwerks vorn herab dressirt sind.

3tens. Die dermalige Stickerey auf den Czakos der Husaren-Officiere, und ebenfalls breiten gestickten Sonnenschirm.

4tens. Auf den Hosen der Officiere der hungarischen Infanterie: die breiten Borden, oder Spigeti, und bei den Husarenofficieren die breiteren Schnüre auf dem Pelz und Dollmann, dann die blos seidenen Schnüre auf den Spensern, die gegenwärtige Besetzung der Hängkuppel mit Bördeln, und die vorschriftwidrigen Säbeltaschen.

5tens. Bei den Jägerofficieren, in so fern solches auf die hofkriegsräthliche Verordnung vom 10. May d. J. wider Vermuthen nicht schon eingestellt worden seyn sollte, die Federbüsche, Collets, Epaulets, Pantalons, Schnurrbärte, und die goldnen mit schmalen grünen Streifen durchgezogenen Hängkuppeln.

Diese, so wie alle übrigen — von der Kopf- bis zur Fußbedeckung gegen die Vorschrift vom Jahr 1811, und die nachträglich hiezu erlassenen Verordnungen vom 19. Juni 1811 E 2044, 24. Juli 1811 E 2444, dann 3. August 1811 E 2504, vom 7. August 1811 E 2565 und 16. Oktober 1811 E 3432, endlich vom 8. März 1812 G 1112 noch angenommenen Uniformirungsstücke aller Art, welche dermal bei den Officieren im Gebrauche sind, dürfen, wenn nicht ein oder das andere derselben gegenwärtig schon ohne Schaden eine Aenderung erleiden sollte, nur bis zu ihrer von Seiner Majestät aus besonderer Gnade bis ultimo Juni künftigen Jahrs bewilligten Abnützung beibehalten werden, und es hat daher alle in der Zwischenzeit nothwendig eintretende neue Anschaffung ganz nach der bestehenden Vorschrift des Jahrs 1811 zu geschehen, und auf solche bis Ende Juni 1817 bei der Armée die ganze Adjustirung ohne Ausnahme wieder zurück geführt zu seyn.

Die General-Commanden sind angewiesen, von dieser erneuerten allerhöchsten Entschließung die unterstehenden Herren Divisionairs und Brigadiers, dann Stabs- und Oberofficiere in die Kenntniß zu setzen, und erstere, so wie die Regiments-Commandanten nachdrücklich anzuweisen, auf die genaue Befolgung des allerhöchsten Befehls mit aller Strenge zu wachen, und bei den Officieren unter eigener Verantwortung keine neue Anschaffungen von Uniformsstücken zu dulden, die auch nur im Mindesten entfernt von der von Seiner Majestät sanctionirten — der Armée mit der Cirkular-Verordnung vom 17. May 1811 bekannt gegebenen Vorschrift sind.

Bei dem bestimmten allerhöchsten Befehl, und dem ernstlichen Willen Seiner Majestät, alle eigenmächtigen Aenderungen in der Armée eingestellt zu wissen,

und bei der dafür dem Hofkriegsrathe aufgelegten eigenen Verantwortlichkeit, versieht sich derselbe zuversichtlich, die General-Commanden, so wie die Herren Divisionairs, Brigadiers, Regiments- und Corps-Commandanten werden, die genaue Befolgung ihrer Pflichten gewohnt, auch nun ihre vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten, jede vorschriftswidrige Tracht, bunte Verzierung und auffallenden Zuschnitt der Kleidungen bei den Officieren einzustellen, und daher, um sich in der Folge hierüber keiner allerhöchsten Bemerkung auszusetzen, und den Hofkriegsrath nicht in die unangenehme — jedoch sodann bemüssigte Lage zu bringen, Uibertreter der allerhöchsten Befehle ahnden, und nebst jenen, die solches duldeten, Seiner Majestät namhaft machen zu müssen, alle Sorge tragen, damit mit 1. Juli des künftigen Jahrs die ganze Adjustirung nach der vorgeschriebenen Norm verfertigt sey.

Uibrigens haben Seine Majestät zu mehrerer Bequemlichkeit der Herren Generäle, Stabs- und Oberofficiere die gänzliche Abschaffung der gegenwärtig vorgeschriebenen breiten Kuppeln, und dagegen die Tragung der schmalen sogenannten Hängkuppeln, wie solche mit der Cirkular-Verordnung vom 19. Juni 1811 E 2044 außer Dienst ohne alle Verzierung, und ohne Beschläge mit Metall unter der Weste zu tragen gestattet wurden, von nun an als Vorschrift einzuführen geruht.

Diese Hängkuppeln, welche bei den Generälen und Stabs-Officieren von Gold, bei den übrigen Officieren von weißem, und bei den Jäger von schwarzem Leder ganz ohne alle Verzierung zu bestehen haben, müssen unter den Uniformen getragen, und so wie die bisherigen breiten Kuppeln an dem Oberringe, durch den der vordere Hängriem durchgezogen wird, mit einem Haken versehen werden, in welchem der Degen oder Säbel im Gehen einzuhängen kömmt; überhaupt aber muß der Degen oder Säbel an den Riemen der Hauptkuppel so geschnallt und getragen werden, daß er nicht auf der Erde aufstoßt.

Zugleich bewilligen Seine Majestät, daß, wenn Herren Generäle in den Fall kommen, sich neu bordirte, oder die Herren Feldmarschälle, gestickte Galla-Uniforms anzuschaffen, solche künftig durchaus zum Zuknöpfen, wie es für alle übrigen Uniformen vorgeschrieben ist, zu verfertigen sind, wodurch sodann die bordirte oder gestickte Weste von selbst wegfällt, und die goldene Feldbinde dann über dem zugeknöpften Rock zu tragen komme.

Außer dem befehlen Seine Majestät, daß alle willkührlichen Einführungen und Aendezungen in den bestehenden

Schlüßlich haben Seine Majestät zu befehlen geruht, alle willkührliche Einführungen und Aenderungen in den bestehenden Dienst und Exercier-Reglements, die nicht Allerhöchst Ihre Genehmigung vorher erhielten, auf das strengste zu

Dienst- und Exercier-Reglements auf das strengste zu untersagen seyen.

untersagen, für dessen genauen Vollzug die General-Commanden, gesammte Generalität und Regiments-Commandanten dem Hofkriegsrath ebenfalls verantwortlich bleiben.

Die tuchenen Reithosen bei der Cavallerie sollen nur in der wirklichen kalten Jahrs-Zeit, und bloß beim Dienste zu Pferde in Gebrauch gegeben, außer dieser Zeit und Gelegenheit aber bei den Escadronen aufbewahrt werden.

Gehört zu pag. 176 §. 1 des 1sten Bandes.

Unterm 28. September 1816 machte der Hofkriegsrath bekannt, es sey demselben wiederhohlt die Anzeige zugekommen, daß bei der Cavallerie der Gebrauch der tuchenen Reithosen seit geraumer Zeit, ganz ohne aller Rücksicht auf den einzig wohlthätigen Zweck ihrer ursprünglichen Einführung zu gedenken, über Hand nehme, und dieses Kleidungsstück, welches eigentlich nur dem Schutze des Mannes bei rauher Jahrszeit im Dienste zu Pferde gewidmet ist, als ein gewöhnliches übriges Montursstück, ohne allen Unterschied und Ausnahme zu jeder Zeit getragen werde; auch der Mißbrauch der Reithosen so weit gehe, daß einige Regimenter solche auf die Schuhe richten, folglich vom Knie herab so knapp machen lassen, daß sie über den Stiefel zu eng werden. Die natürliche und nothwendige Folge dieser Mißbräuche ist die Unzulänglichkeit der mit genauer Rücksicht auf die ursprüngliche Widmung von Seiner Majestät für die Reithosen vorgeschriebenen dreyjährigen Dauerzeit, und die hieraus hervorgehende Anhäufung von Gesuchen um Passirung außerordentlicher Zuschüsse hieran.

Die Aufrechthaltung der Adjustirungs-Ordnung sowohl, als die Verwahrung des allerhöchsten Aerariums vor Ungebühren und Uibergenüssen fordert dringend eine unbedingte Abhülfe.

Der Hofkriegsrath sieht sich daher veranlaßt, bestimmt anzuordnen, daß die tuchenen Uiberhosen von der gesammten Cavallerie durchaus nur in der wirklich kalten Jahrszeit, und selbst auch das blos beim Dienste zu Pferde in den Gebrauch genommen, außer dieser Zeit und Gelegenheit aber beständig bei den Escadronen mit bester Sorgfalt aufbewahrt werden, wodurch deren Abänderung in der Weite, und der Gebrauch zu den Schuhen von selbst wegfallen muß.

Für die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung sind nebst den Herren Divisionairs und Brigadiers ganz vorzüglich die Herren Regiments-Commandanten und übrigen Stabs-Officiere den General-Commanden, die General-Commanden aber dem Hofkriegsrathe verantwortlich, welchem diese Hofstelle noch beifügt, daß künftig ein jedes noch vorkommende Passirungs-Gesuch um Reithosen nicht nur ohne weiters werde zurückgewiesen, sondern auch als ein sprechender Beweis neuerlicher Uiberschreitung dieser Anordnung angesehen, und darüber der Schuldtragende strenge zur Verantwortung gezogen werden.

Das Verboth wider den Kauf- und Verkauf ärarischer Montur-Sorten wird wiederholt in die Erinnerung gebracht.

Das im Jahre 1786 wider den Kauf- und Verkauf der ärarischen Montur ergangene Verboth wurde zuletzt mittelst Verordnung vom 30. November 1808 erneuert.

Da Inzichten von desselben Uibertretung vorgekommen sind; so verordnete der Hofkriegsrath unterm 10. October 1816, solches gesammten Truppen- und Militär-Behörden wiederholt mit der Bedrohung der schärfesten Ahndung in Erinnerung zu bringen, und es dadurch in seiner vollen Kraft zu erhalten.

Gehört zu pag. 202 §. 1 des 1sten Bandes.

Daß dieses Verboth von der k. k. vereinigten Hofkanzley auch gesammten Länderstellen zur Republication und genauen Darobhaltung auf die Befolgung desselben kund gemacht worden sey, dieses wurde vom Hofkriegsrath mittelst Reskripts vom 10. November 1816 intimirt.

Monturs-Vorräthe bei den Transports-Sammlungshäusern sollen alle Viertel-Jahre zuverlässig inventirt werden.

Um über die Richtigkeit der bei den Transports-Sammlungs-Häusern in jeweiliger Verrechnung befindlichen Monturs-Vorräthe die Gewißheit zu erlangen, verordnet der k. k. Hofkriegsrath mittelst Reskripts vom 18. Jänner 1817, daß der Monturs-Vorrath bei den Transports-Sammlungs-Häusern alle Viertel Jahr zuverlässig inventirt, und daß das Sammel-Haus respicirende Feld-Kriegs-Commissariat nicht nur für die Richtigkeit dieser Inventur, sondern auch dafür strenge verantwortlich gemacht werden soll, daß sich dasselbe von der jeweiligen wirklichen Abgabe der für die Mannschaft zum Empfange angewiesenen Monturs-Sorten jedesmal persönlich überzeuge, so wie der Inventurs-Befund allezeit dem General-Commando vorgelegt werden muß.

Gehört zu pag. 203 der Uibersicht, und zu pag. 12 des 2ten Supplements.

Was dem Feldcommissariate hiebei zu thun obliegt?

Vorschrift, wie sich fernerhin die Regimenter, Corps und Branchen rücksichtlich der Geld-Auslagen für Medicamente und Curen zu benehmen haben?

Hinsichtlich einer gleichartigen und richtigen Berechnung der bei Pferdekuren verbrauchten Arzneyen, hat der Hofkriegsrath unterm 4. April 1816 nachstehende Grundsätze aufzustellen befunden, welche künftig in diesem Gegenstande zur einzigen unabweichlichen Richtschnur dienen sollen, und zwar:

Gehört zu pag. 160 des 3ten Bandes.

1stens. In jenen Orten, wo die von Curschmieden verordneten Arzneyen nicht aus einer daselbst befindlichen Feld-Apotheke, oder von einem mit dem Militär-Aerarium wegen der Arzney-Lieferung im Contracte stehenden bürgerlichen Apotheke auf die täglichen Recepte abgefaßt werden können, sind solche auf die Quittungen der Beschell-Posten-Commandanten, und auf feldkriegscommissariatische Entwürfe gegen Bezahlung nach der bestehenden Militär-Medica-

Dienst- und Exercier-Reglements auf das strengste zu untersagen seyen.

untersagen, für dessen genauen Vollzug die General-Commanden, gesammte Generalität und Regiments-Commandanten dem Hofkriegsrath ebenfalls verantwortlich bleiben.

Die tuchenen Reithosen bei der Cavallerie sollen nur in der wirklichen kalten Jahrs-Zeit, und bloß beim Dienste zu Pferde in Gebrauch gegeben, außer dieser Zeit und Gelegenheit aber bei den Escadronen aufbewahrt werden.

Gehört zu pag. 176 §. 1 des 1sten Bandes.

Unterm 28. September 1816 machte der Hofkriegsrath bekannt, es sey demselben wiederhohlt die Anzeige zugekommen, daß bei der Cavallerie der Gebrauch der tuchenen Reithosen seit geraumer Zeit, ganz ohne aller Rücksicht auf den einzig wohlthätigen Zweck ihrer ursprünglichen Einführung zu gedenken, über Hand nehme, und dieses Kleidungsstück, welches eigentlich nur dem Schutze des Mannes bei rauher Jahrszeit im Dienste zu Pferde gewidmet ist, als ein gewöhnliches übriges Montursstück, ohne allen Unterschied und Ausnahme zu jeder Zeit getragen werde; auch der Mißbrauch der Reithosen so weit gehe, daß einige Regimenter solche auf die Schuhe richten, folglich vom Knie herab so knapp machen lassen, daß sie über den Stiefel zu eng werden. Die natürliche und nothwendige Folge dieser Mißbräuche ist die Unzulänglichkeit der mit genauer Rücksicht auf die ursprüngliche Widmung von Seiner Majestät für die Reithosen vorgeschriebenen dreyjährigen Dauerzeit, und die hieraus hervorgehende Anhäufung von Gesuchen um Passirung außerordentlicher Zuschüsse hieran.

Die Aufrechthaltung der Adjustirungs-Ordnung sowohl, als die Verwahrung des allerhöchsten Aerariums vor Ungebühren und Uibergenüssen fordert dringend eine unbedingte Abhülfe.

Der Hofkriegsrath sieht sich daher veranlaßt, bestimmt anzuordnen, daß die tuchenen Uiberhosen von der gesammten Cavallerie durchaus nur in der wirklich kalten Jahrszeit, und selbst auch das blos beim Dienste zu Pferde in den Gebrauch genommen, außer dieser Zeit und Gelegenheit aber beständig bei den Escadronen mit bester Sorgfalt aufbewahrt werden, wodurch deren Abänderung in der Weite, und der Gebrauch zu den Schuhen von selbst wegfallen muß.

Für die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung sind nebst den Herren Divisionairs und Brigadiers ganz vorzüglich die Herren Regiments-Commandanten und übrigen Stabs-Officiere den General-Commanden, die General-Commanden aber dem Hofkriegsrathe verantwortlich, welchem diese Hofstelle noch beifügt, daß künftig ein jedes noch vorkommende Passirungs-Gesuch um Reithosen nicht nur ohne weiters werde zurückgewiesen, sondern auch als ein sprechender Beweis neuerlicher Uiberschreitung dieser Anordnung angesehen, und darüber der Schuldtragende strenge zur Verantwortung gezogen werden.

Das Verboth wider den Kauf- und Verkauf ärarischer Montur-Sorten wird wiederholt in die Erinnerung gebracht.

Das im Jahre 1786 wider den Kauf- und Verkauf der ärarischen Montur ergangene Verboth wurde zuletzt mittelst Verordnung vom 30. November 1808 erneuert.

Da Inzichten von desselben Uibertretung vorgekommen sind; so verordnete der Hofkriegsrath unterm 10. October 1816, solches gesammten Truppen und Militär-Behörden wiederholt mit der Bedrohung der schärfesten Ahndung in Erinnerung zu bringen, und es dadurch in seiner vollen Kraft zu erhalten.

Gehört zu pag. 202 §. 1 des 1sten Bandes.

Daß dieses Verboth von der k. k. vereinigten Hofkanzley auch gesammten Länderstellen zur Republication und genauen Darobhaltung auf die Befolgung desselben kund gemacht worden sey, dieses wurde vom Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 10. November 1816 intimirt.

Monturs-Vorräthe bei den Transports-Sammlungshäusern sollen alle Viertel-Jahre zuverlässig inventirt werden.

Um über die Richtigkeit der bei den Transports-Sammlungs-Häusern in jeweiliger Verrechnung befindlichen Monturs-Vorräthe die Gewißheit zu erlangen, verordnet der k. k. Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 18. Jänner 1817, daß der Monturs-Vorrath bei den Transports-Sammlungs-Häusern alle Viertel Jahr zuverlässig inventirt, und daß das Sammel-Haus respicirende Feld-Kriegs-Commissariat nicht nur für die Richtigkeit dieser Inventur, sondern auch dafür strenge verantwortlich gemacht werden soll, daß sich dasselbe von der jeweiligen wirklichen Abgabe der für die Mannschaft zum Empfange angewiesenen Monturs-Sorten jedesmal persönlich überzeuge, so wie der Inventurs-Befund allezeit dem General-Commando vorgelegt werden muß.

Gehört zu pag. 203 der Uibersicht, und zu pag. 12 des 2ten Supplements.

Was dem Feldcommissariate hiebei zu thun obliegt?

Vorschrift, wie sich fernerhin die Regimenter, Corps und Branchen rücksichtlich der Geld-Auslagen für Medicamente und Curen zu benehmen haben?

Hinsichtlich einer gleichartigen und richtigen Verrechnung der bei Pferdekuren verbrauchten Arzneyen, hat der Hofkriegsrath unterm 4. April 1816 nachstehende Grundsätze aufzustellen befunden, welche künftig in diesem Gegenstande zur einzigen unabweichlichen Richtschnur dienen sollen, und zwar:

Gehört zu pag. 160 des 3ten Bandes.

1stens. In jenen Orten, wo die von Curschmieden verordneten Arzneyen nicht aus einer daselbst befindlichen Feld-Apotheke, oder von einem mit dem Militär-Aerarium wegen der Arzney-Lieferung im Contracte stehenden bürgerlichen Apotheke auf die täglichen Recepte abgefaßt werden können, sind solche auf die Quittungen der Beschell-Posten-Commandanten, und auf feldkriegscommissariatische Entwürfe gegen Bezahlung nach der bestehenden Militär-Medica-

menten = Taxe, und der für die Regie = Kästen stipulirten Aufgabe, durch die Militär = Kur = Schmiede aus der nächstgelegenen Feld = Apotheke in zureichender Quantität zur Selbstdispendirung und gehörigen Verrechnung abzufassen.

2tens. Die zu Pferde = Curen erforderlichen — in dem Militär = Medicamenten = Kataloge nicht enthaltenen, einfachen, zubereiteten und zusammengesetzten Arzney = Mittel, sind in einem angemessenen Vorrathe aus den Civil = Apotheken gegen die auf specificirte und taxirte Gegenscheine der bürgerlichen Apotheker nach der österreichischen Provincial = Medicamenten = Taxe mit einem — wo möglich zu bedingenden Abzuge zu leistende baare Bezahlung abzufassen.

3tens. Die bisher so häufig üblich gewesene Subministrirung der erforderlichen Pferd = Arzneyen durch die Cur = Schmiede, wofür sie eben so willkührliche, als überspannte Forderungen machen, ist durchaus abzustellen.

4tens. Ein Civil = Cur = Schmied darf zu Pferdecuren nur in Ermanglung eines Militär = Cur = Schmiedes beigezogen werden, und dieser Civil = Cur-Schmied darf die von ihm verordneten Arzneyen nur im äußersten Nothfalle, mithin nur dann selbst subministriren, wenn solche nach beigebrachter — glaubwürdiger Bestätigung weder aus einer ärarischen Feld = Apotheke, noch aus einer bürgerlichen Apotheke abgefaßt werden konnten.

5tens. Von diesen zur Aushülfe beigezogenen Civil-Cur-Schmieden dürfen ferner nur die mit leichten Krankheiten und Beschädigungen behafteten, dann die wegen schnell befallenen schweren Krankheiten nicht transportabel gewordenen Beschäller und Remonten behandelt werden; dagegen sind alle während der Beschäll = Zeit, oder des Transports mit schweren und langwierigen Krankheiten oder Defecten befallene Pferde zur Cur an jene Beschäll = Stationen, oder an jenes Cavallerie-Regiment, oder auch an die Fuhrwesens = Division, welche von diesen dreyen sich gerade am nächsten befinden, gegen Vergütung der betreffenden Kosten abzugeben.

6tens. Den Cavallerie = Regimentern und dem Fuhrwesens = Corps ist die Vergütung für die von ihren Curschmieden den kranken Beschällern und Remonten abgereichten Arzneyen nur nach der bestehenden Militär = Medicamenten = Taxe mit Aufgabe der für die Regie = Kosten bestimmten Procente zu leisten, und diese Bezahlung darf nur auf die mit den Original = Recepten der Cur = Schmiede belegten Quittungen der Commandanten, niemals aber auf die Quittungen der Curschmiede erfolgt werden.

7tens. Auf den sowohl von Militär = als von Civil = Curschmieden für kranke und marode Pferde vorgeschriebenen Recepten, muß von dem angeordneten Arzneymittel das Gewicht und die Bestandtheile ausgesetzt, und zugleich

auf jedem Recepte die Krankheit, und eine Beschreibung des Pferdes angemerkt werden.

8tens. Den Conten der bürgerlichen Apotheken und der Civil = Curschmiede müssen die erwähnten Recepte jeder Zeit beigeschlossen, auch überdieß in den Conten der Civil = Curschmiede die Forderungen für ihre ärztliche Bemühungen besonders ausgewiesen werden.

9tens. Auf diesen Conten der bürgerlichen Apotheker und Civil = Curschmiede müssen sowohl die Umstände, welche die Abnahme der Arzneyen nothwendig machten, als auch die Richtigkeit der geleisteten Bezahlung feldkriegscommissariatisch, oder in Ermanglung eines feldkriegscommissariatischen Beamten ortsobrigkeitlich bestätigt seyn.

Die Commandanten und Wirthschafts = Directionen der Militär = Gestütte, die Beschell = und Remontirungs = Departements, dann das Militär = Fuhrwesens = Corps haben die zu legenden Ausweise, Verzeichnisse oder Rechnungen über die auf Pferd = Arzneyen und Pferd = Curen verwendeten Gelder, in Gemäßheit der für die Regimenter, Corps und sonstigen Branchen bestehenden Vorschrift zur vorläufigen Liquidirung an die Hofkriegs = Buchhaltung einzusenden, und die einstweilen activ zu führenden Medicamenten = Gelder erst auf die erhaltenen Liquidazionen in ihren Rechnungen in Ausgabe zu stellen.

Zur Erzielung eines gleichzeitigen Einsendungs = Termins und Rechnungs = Abschlusses, dann zur Verminderung der Schreibereyen haben sämmtliche Regimenter, Corps und Branchen in Zukunft ihre Medicamenten = Gelder = Rechnungen von einem zum andern halben Militär = Jahr, und was die Fuhrwesens = Corps und Landes = Posten = Commanden betrifft, haben diese eben auch nur eine ähnliche Total = Rechnung zu legen, und zur vorläufigen Prüfung an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden.

Vorschrift, wie bei der Abschickung von Mannschafts = Ergänzungs = Transporten vorzugehen, und was während des Marsches dieser Transporte zu beobachten ist?

Gehört zu pag. 204 §. 56 des 3ten Bandes.

Aus Gelegenheit der den in Frankreich dislocirten Regimentern zu ihrer Ergänzung aus den Oesterreichischen Provinzen zuzuschickenden Mannschafts = Transporte hat der Hofkriegsrath unterm 13. April 1816 zur genauen Beobachtung folgendes verordnet:

1tens. Jeder abgesendet werdende Ergänzungs = Transport ist vor seinem Aufbruch durch den Brigadier und feldkriegskommissariatischen Beamten in Beziehung auf vollkommene Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung genau zu untersuchen, und das Mangelnde unverzüglich anzuweisen und zu erfolgen. Bei

dieſer Gelegenheit hat der Brigadier dem Transports-Commandanten die Pflichten auseinander zu ſetzen, welche demſelben bei der Führung des Transportes in jeder Rückſicht obliegen, und denſelben insbeſondere für die Handhabung der vorgeſchriebenen Ordnung und Mannszucht ſowohl während des Marſches, als in dem Quartier, dann für die nie genug einzuprägende Conſervazion des Mannes perſönlich verantwortlich zu machen.

2tens. Bei der Inſtradirung der Ergänzungs-Transporte iſt keine Marſchſtation über 3 Meilen lang zu beſtimmen, und bei günſtiger Jahrszeit den 4te Tag zum Raſten anzuweiſen.

3tens. Um die Uiberzeugung zu erlangen, ob die Transporte während des Marſches die vorgeſchriebene militäriſche Ordnung beobachten, und die eingetheilten Ober- und Unterofficiere ſich nicht willkührlich, wie es häufig geſchieht, von ihrem Transporte entfernen, ſondern vorſchriftmäßig in ihren Abtheilungen marſchieren; ſo haben die Brigadiers, wenn ſolche Ergänzungen durch ihre Bezirke ziehen, ihnen unvermuthet eine, auch mehrere Stationen auf dem Marſche entgegen zu gehen, ſich von der Ordnung und dem Zuſtande der Truppen während des Marſches zu überzeugen, und wenn ſie finden, daß die beſtehenden Marſch-Vorſchriften und ſonſtige Beobachtungen bei einem oder dem andern Transporte auſſer Acht gelaſſen worden ſind, den betreffenden Transports-Commandanten mit einer umſtändlichen Beſchreibung der gefundenen Gebrechen dem vorgeſetzten General-Commando unverzüglich anzuzeigen, welches die Ablöſung und ſtrengſte Ahndung deſſelben ſogleich zu veranlaſſen hat.

4tens. Jeder derley Ergänzungs-Transport muß bei ſeiner Abſendung mit der verhältnißmäßigen Anzahl von Ober- und Unterofficiers-Chargen, dann altgedienten Leuten verſehen werden, und es ſind hiezu vorzüglich jene Chargen zu beſtimmen, welche zu dem Stande der im Auslande befindlichen Regimenter gehören.

5tens. Bei Einbruch eines ſolchen Ergänzungs-Transports in dem Bezirke eines oder des andern General-Commando iſt derſelbe ſogleich durch den nächſten Brigadier und kriegscommiſſariatiſchen Beamten genau unterſuchen zu laſſen, das Mangelnde im Conto des Regiments anzuweiſen und zu erfolgen, und die Relation über den getroffenen Zuſtand zu erſtatten.

6tens. Bevor ein ſolcher Ergänzungs-Transport aus dem Bezirke des einen General-Commando in jenen des zweyten einbricht, iſt derſelbe in einer hiezu vorzüglichſt geeigneten Station wenigſtens 3 Tage anzuhalten, allda wieder durch einen Brigadier und kriegskommiſſariatiſchen Beamten zu unterſuchen, über den gefundenen Zuſtand zu relationiren, das Mangelnde anzuweiſen und zu erfolgen,

insbesondere aber diese Zeit hiezu zu benützen, damit die schadhaften Monturs- und Armaturs-Stücke hergestellt, und die Leute zur Reinigung angehalten werden.

Auf diese Art wird ein Ergänzungs-Transport, welcher aus Siebenbürgen aufbricht, in einer der nächsten Stationen des Banats an Hungarn, dann in Oberungarn zur nächsten Grenze Oesterreichs, und in Oesterreich in einer der nächsten Stationen an Baiern 3 Tage anzuhalten haben.

7tens. Bei dieser Einleitung ist es nothwendig, daß die Marschpläne jederzeit aufs schlaunigste dem anstoßenden General-Commando zugesendet werden, damit demselben zu den nöthigen Dispositionen die erforderliche Zeit erübrige, und es versteht sich von selbst, daß die Marien von solchen jeder Zeit dem Hofkriegsrathe unterlegt werden müssen.

8tens. Bei den den Herrn Brigadieren aufgetragenen Untersuchungen haben sie neben der Bekleidung und Ausrüstung auch sich mit dem Gesundheitszustande und der Conservazion des Mannes zu beschäftigen. Sollte ein oder der andere Transport auf seinem Zuge mehrere Leute in die Spitäler haben abgeben müssen, so sind die Ursachen genau zu untersuchen, und mit der dießfälligen Anzeige zugleich jene über die allenfalsigen Mittel zu verbinden, durch die dem eingerissenen Uibel zu begegnen wäre. Dieselbe Beobachtung hat für den Fall zu gelten, wenn eine nahmhafte Desertion eingerissen seyn sollte, und in diesem, so wie in dem oberwähnten Fall sind diejenigen ohne irgend eine Schonung nahmhaft zu machen, die sich hiebei einer Schuld verfänglich gemacht haben können.

Diesen Verordnungen wurde von Hofkriegsrath unterm 22. November 1815 nachgetragen, daß einem jeden größern Mannschafts-Transporte ein Arzt beizugeben sey, welcher denselben bis an den Ort seiner Bestimmung zu begleiten, und sodann wieder zurück zu kehren hat.

Die bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Naturalien und Service-Abfassungen, dann eigenen Abholung mittelst der Dienstpferde und Mannschaft werden zur Nachachtung erneuert.

Der Hofkriegsrath hat mittelst Rescripts vom 25. April 1816 die im Jahr 1785 ergangene allgemeine Vorschrift in Rückerinnerung gebracht, nach welcher die Regimenter und Partheyen die Naturalien aus den Fassungs-Magazinen selbst abholen müssen, daher auch in Friedenszeiten die für die Dienstpferde nöthige Fourage mittelst derselben auf ¼tel auch ½ Meile abzuholen kein Anstand genommen werden darf, sondern nur in Fällen, wo die augenscheinliche Zugrundrichtung der Dienstpferde zu besorgen wäre, nach dem Ermessen des Landes-General-Commando eine Ausnahme von dieser Vorschrift Statt finden, und die Zufuhr der Fourage bis in die Consumzions-Orte gestattet werden kann.

In Verfolg dieser Vorschrift verordnet der Hofkriegsrath, daß die Cavallerie auf ¼tel, und wenn es nach der Erkenntniß des General-Commando ohne Zugrundrichtung der Dienstpferde geschehen kann, auch auf ½ Meile die Naturalien selbst abzuholen, die Infanterie und übrigen Parteyen aber ihre Natural, Service und Betten-Erfordernisse bis auf ¼tel Meil in der Regel zwar selbst zu tragen haben, in so fern nicht etwa Local-Hindernisse, oder sonst außerordentliche Dienstes-Rücksichten entgegen wären, deren Erwägung jedem General-Commando, jedoch auf dessen Verantwortung überlassen bleibt, nachdem es sich auch öfters darum handelt, damit das Fuhrwesen, wenn es etwa keine Artillerie, Monturs- und Medicamenten-Güter, wozu dasselbe in der Regel zu benützen ist, und auch sonst keine Naturalien bei den Verpflegs-Magazinen zu verführen hätte, nicht unbeschäftigt bleibe.

Zu den Naturalien-Fassungen soll die Cavallerie ihre eigenen Säcke mitbringen, zu dem Brodtragen aber die Mannschaft überhaupt weder Leintücher nehmen, noch die Mäntel benützen.

Gehört zu pag. 12 §. 3 des 2ten Bandes.

Hiebei verordnet der Hofkriegsrath, auch die sämmtlichen Regiments- und übrigen Truppen-Abtheilungs-Commandanten auf die bestehenden Vorschriften zurück zu führen, daß die Cavallerie zu den Faßungen ihre eigenen Säcke mitzubringen, die Infanterie- und übrigen Truppen-Körper aber bei Verantwortung ihrer Commandanten das Brod weder in Leintüchern zu tragen, noch die Mäntel dazu zu benutzen haben, indem durch einen solchen Mißbrauch sowohl diese als jene vor der Zeit zu Grunde gerichtet würden.

Kriegscassen sollen von jenen gedruckten Bogen, die sie zu Cassescheinen und sonstigen vorschriftmäßigen Documenten zur Erleichterung ihrer Arbeiten haben, an Niemanden welche ausfolgen, sondern nebst den Amts-Sigillen stets in der Obhuth und Verrechnung der beiden Oberbeamten halten.

Weil wahrgenommen worden, daß gedruckte Cassescheine, welche in der Regel nur die Kriegscassen zur Erleichterung ihrer Arbeiten haben, und ausdrücklich nur zu den von ihnen selbst auszustellenden vorschriftmäßigen Documenten gebrauchen dürfen, unausgefüllt auch in die Hände einer Regiments-Rechnungskanzley gekommen, und zu Abschriften gebraucht worden sind, durch eine solche Unvorsichtigkeit mit den gedruckten Bogen hingegen leicht die Gelegenheit zu den nachtheiligsten Unterschleifen gegeben werden könnte; so hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 9. Mai 1816 zur Sicherheit des Aerars sowohl, als zur eigenen Sicherheit der Kriegscasse-Beamten verordnet, daß künftig derley gedruckte Bogen zu Cassescheinen, und allen sonstigen vorschriftmäßigen Documenten, so wie die Dienst-Sigille von den beiden Oberbeamten jeder Kriegscasse in die eigene Obhuth und Verrechnung zu nehmen, verschlossen zu halten, und nur zu dem eigenen Gebrauch in der Casse zu verwenden, überhaupt alle Aufmerksamkeit zu tragen sey, daß solche unausgefüllte Bögen nicht verstreuet werden, oder auf irgend eine Weise in Hände von Privaten kommen.

Der Hofkriegsrath fügt bei, daß im Falle durch Verletzung dieser Vorschrift Mißbräuche veranlaßt werden, die betreffenden Casse-Oberbeamte nicht nur für den möglichen Nachtheil verantwortlich zu bleiben hätten, sondern auch unnachsichtlich für ihre Achtlosigkeit bestraft werden würden.

Strafen für jene Kriegscasse-Oberbeamte, welche dieser Anordnung entgegen handeln.

Unterm 18. Juli 1816 wurden vom Hofkriegsrath aus dem Anlaß, daß bei einer Kriegscasse mehrere vorschriftswidrige Vorgänge sich entdeckt haben, folgende Erinnerungen für die Kriegscasse-Beamten zur genauen Befolgung gemacht, nämlich:

Erneuerte Vorschrift für Kriegscasse-Beamte, wie sie zu ihrer und des Aerars Sicherheit mit den ihnen anvertrauten Geldern vorzugehen, und in Sachen überhaupt sich zu benehmen haben?

Gehört zu pag. 168 des 3ten Bandes.

a) Die beiden ersten, die Casse-Gegensperr führenden Beamten haben nicht allein bei der in das Kasse-Zimmer führenden Thüre, sondern auch bei den Casse-Truhen selbst ununterbrochen die genaueste Gegensperre zu unterhalten.

b) Nur eine kleine Handcasse kann einem Casse-Beamten ohne Gegensperr zu geringen Zahlungen überlassen werden, und in diesem Falle ist darüber von Tag zu Tag die Richtigkeit herzustellen.

c) An dem nämlichen Tage, während dessen Gelder in die Kasse eingehen, müssen solche in Empfang genommen, und so auch die bezahlten verausgabt, und alle, mithin auch jene von der Handcasse journalisirt werden. Ausdrücklich deswegen ist das Casse-Tagebuch (Journal) bei allen Kriegscassen, und den sonstigen ärarischen Cassen eingeführt.

d) Documente dürfen in der Casse nicht statt Baarem liegen, ohne gehörig journalisirt zu seyn.

e) Die in Kriegscassen eingehenden, und von denselben zu erfolgenden Gelder müssen, so weit sie systemisirte Gebühren betreffen, von dem Feldkriegscommissariate bestätigt, und von dem Oberkriegscommissär oder seinen Stellvertreter angewiesen, die übrigen aber, insbesondere alle größern und bedeutenden Beträge durch General-Commando Verordnungen oder Entwürfe, welche dem Cassejournal zuzulegen sind, gedeckt seyn.

Was hiebei dem Feldkriegscommissariat zu thun obliegt?

f) Jedes Oberkriegscommissariat oder dirigirende Feldkriegscommissariat hat ununterbrochen die zur commissariatischen Controlle durchaus nöthige Vormerkung der von Tag zu Tag bei der Kriegscasse zum Empfang oder zur Ausgabe angewiesenen Gelder zu unterhalten.

g) Wenigstens am letzten Tage jeder Woche ist von beiden die Casse-Gegensperre besorgenden Casse-Beamten zu ihrer eigenen, und des Aerarii Sicherheit der sogenannte Casse-Abschluß vorzunehmen, und den Oberkriegscommissariaten oder dirigirenden Feldkriegscommissariaten wird zugleich zur Pflicht gemacht,

an diesen Tagen ihr Casse-Anweisungs-Protocoll mit den Abschlüssen der Kriegscasse zu vergleichen, und auf solche Art jeder Irrung in Zeiten vorzubeugen, und von der Casse-Richtigkeit versichert zu seyn.

Wann und von wem die Kriegscassen zu untersuchen, die Relationen darüber zu erstatten sind?

Gehört zu pag. 168 des 3ten Bandes.

h) Die von Monat zu Monat vorzunehmenden Scontrirungen der Kriegs-Cassen müssen bei den General-Commanden durch den commandirenden Generalen und Oberkriegscommissär, und nur in Fällen, wo sie durchaus nicht erscheinen können, durch ihre Stellvertreter ganz unvermuthet, und nicht immer an den nämlichen, sondern an unbestimmten Tagen geschehen; daß die Casse untersucht werden wird, darf also nicht auf die entfernteste Art im voraus verlauten.

Die Scontrirungs-Relationen sind an dem nämlichen Tage, an welchem die Casse-Untersuchung geschehen ist, zu verfassen, und an den Hofkriegsrath abzusenden, zugleich ist künftig immer in denselben genau anzumerken, an welchem Tage im verflossenen Monate die Untersuchung geschehen war, und für welchen Monat die neu vorgenommene Scontrirung zu gelten hat, weil oftmal dadurch, daß die Scontrirungen in den letzten, dann wieder in den ersten Monats-Tagen geschehen, Monate übersprungen werden.

i) Endlich findet der Hofkriegsrath streng zu untersagen, daß von nun an einer von den die Casse-Gegensperr und Handcasse führenden Kriegscasse-Beamten, oder auch die zur ökonomischen Controlle bestimmten kriegscommissariatischen Beamten zur Abholung der Aerarial-Gelder und ihrer Transportirung angewendet werden.

Die General-Commanden haben eine solche Vorsehung zu treffen, und genau darauf zu sehen, daß dieser Befehl in pünctliche Ausübung komme, weil derjenige, der solchen künftig übertreten sollte, die empfindlichste Strafe zu gewärtigen haben würde.

Vorschrift, wie mit den Hofkriegs-Buchhaltungs-Liquidationen über die von Militär-Parteyen gelegte Rechnungen von nun an vorgegangen werden soll?

Es hat sich schon öfter der Fall ergeben, daß Liquidationen der Hofkriegs-Buchhaltung über verschiedene von Militär-Parteyen gelegte Rechnungen, welche von dem betreffenden General-Commando den Rechnungslegern zur Einsicht zugestellt wurden, entweder erst nach mehreren Jahren zur Durchführung gelangt, oder ganz in Verlust gerathen sind.

Zur Verhüthung ähnlicher Unordnung hat daher der Hofkriegsrath unterm 27. Juni 1816 Nachstehendes zur künftigen genauen Richtschnur anzuordnen befunden:

Alle Liquidationen mit einem Rechnungsreste, welchen der Rechnungsleger auf weitere Verrechnung in Händen behalten hat, oder solche Liquidationen, welche weder einen Hereinrest, noch einen Hinausrest ausweisen, werden in Hin-

kunft ohne Rückſicht, ob der Rechnungsleger unter dieſem oder jenem General-Commando ſtehet, aus dem Grunde dem nieder-öſterreichiſchen General-Commando zur unverzüglichen Durchführungs-Veranlaſſung bei der unterſtehenden Kriegscaſſe zugefertigt werden, weil rückſichtlich dergleichen Liquidationen an die betreffenden Rechnungsleger ohnehin nichts Schriftliches zu ergehen hat.

Dagegen werden alle Liquidationen, welche Anmerkungen und Abzüge, oder Herein- und Hinausreſte enthalten, denjenigen General-Commanden, in deren Bezirke die Rechnungsleger ſich befinden, zugetheilt werden; dieſe General-Commanden ſind dann verpflichtet, die betreffenden Rechnungsleger von den — den buchhalteriſchen Liquidationen angehängten Anmerkungen, und von den gemachten Geldabzügen vermittelſt Verordnungen in die Kenntniß zu ſetzen, und ſie zur ungeſäumten Abfuhr des Hereinreſtes, oder zur Erhebung des Hinausreſtes anzuweiſen, die Liquidationen ſelbſt aber der Kriegscaſſe zu übergeben, welche dieſelben dann, wenn die Hereinreſte erlegt, oder die Hinausreſte erhoben, und die Anmerkungen mit Ausnahme derjenigen, welche die Rechnungsleger erſt mit der nächſten Rechnung zu erledigen haben, berichtiget ſeyn werden, in dem betreffenden Journal durchzuführen hat.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein mit der Gebühr bei einer andern militäriſchen Caſſe angewieſener Rechnungsleger unvermögend wäre, den ausgefallenen Hereinreſt ſogleich zu erlegen, derſelbe daher erſt von der Gage hereingebracht werden müßte; ſo hat bei einem ſolchen Umſtande, damit die Durchführung nicht aufgehalten werde, diejenige Caſſe, bei welcher der betreffende Rechnungsleger mit ſeiner Gebühr angewieſen iſt, dieſen Hereinreſt ſogleich zur Kriegscaſſe abzuführen, und den betreffenden Geldbetrag von der Gage des ſchuldigen Rechnungsleger einzubringen.

Iſt aber ein ſolcher Rechnungsleger mit ſeiner Gebühr bei der Kriegscaſſe ſelbſt angewieſen, ſo hat die Kriegskaſſe die Liquidation in dem betreffenden Journal ohne weiters durchzuführen, und den ſchuldigen Hereinreſt auf den Rechnungsleger gegen künftigen Rückerſatz zu verausgaben, die hiernach eingehende Abſchlagszahlung aber von Zeit zu Zeit in Empfang zu nehmen.

Was hingegen diejenigen Liquidationen bitrifft, deren Hereinreſt von bewirkten Abzügen entſtanden iſt, und über welche Abzüge die Rechnungsleger gründliche Vorſtellungen zu machen haben, ſo iſt es in einem ſolchen Falle erforderlich, daß die gemachte Vorſtellung des betreffenden Rechnungslegers ſammt der Liquidation dem Hofkriegsrathe zur weitern Schlußfaſſung überreicht werde.

Der Hofkriegsrath fügt dieſem bei, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß das General-Commando dergleichen Vorſtellungen mit der betreffenden Liquidation ge-

hörig zu prüfen, sofort, wenn eine solche Vorstellung ungegründet befunden würde, diese dem betreffenden Rechnungsleger wieder zurückzugeben, und denselben zur Berichtigung des Hereinrestes anzuweisen habe.

Erneuerter Befehl, daß bei gesammten Truppen mit den Officieren und Parteyen zeitweilig abgerechnet, und Richtigkeit mit denselben gepflogen werden soll.

Gehört zu pag. 24 §. 6. des 2ten Bandes.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 4. Juli 1816 ist Seiner Majestät dem Kaiser neuerdings zur allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß mehrere Regimenter, Bataillons ꝛc. durch viele Jahre mit ihren Officieren und Parteyen nicht abzurechnen pflegen, daher die Officiers nie zur ordentlichen Kenntniß gelangen, ob sie dem Regiment etwas schulden oder nicht, welches Seine Majestät für die Zukunft abgestellt wissen wollen.

In Folge dessen bringt der Hofkriegsrath den am 2. Mai 1811 ergangenen Circular-Befehl, daß bei allen Regimentern, Batallionen, Corps und sonstigen Militär-Abtheilungen mit den Officieren und Parteyen von Zeit zu Zeit ordentlich abgerechnet, ihre Forderung und Schulden gehörig ausgeglichen, mithin die Deposita und Activa berichtiget werden sollen, allen Truppen und kriegscommissariatischen Beamten mit dem Zusatze in die Erinnerung, daß auf die verläßliche Befolgung dieses Befehls streng zu halten sey, weil sonst jeder, der denselben außer Acht läßt, sich der größten Verantwortung und Ahndung unausbleiblich aussetzen würde.

Vorschrift, wie sich in Fällen, wo Regiments-Erziehungshäuser extraordinäre Vorschüsse benöthigen, zu benehmen ist.

Gehört zu pag. 65 §. 70. des 2ten Bandes.

Bei den immer häufiger werdenden Gesuchen der Regiments-Erziehungshäuser um extraordinäre Vorschüsse hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 6. Juli 1816 zur Sicherung des Aerars folgendes verordnet:

1sten. Wenn ein Regiments-Erziehungshaus einen extraordinären Vorschuß benöthiget, so ist der diesfällige Erforderniß-Aufsatz nicht in allgemeinen Ausdrücken abzufassen, sondern die nöthigwerdenden Artikel sind einzeln aufzuführen, und mit Beisetzung des Gewichts, Maßes, oder der Anzahl ꝛc. zu berechnen.

2tens. Wenn in dem Erforderniß-Aufsatze Victualien zur Anschaffung ausgewiesen sind, so hat das betreffende Erziehungshaus immer auch eine, von dem Stadtmagistrate, Marktrichter ꝛc. oder sonst einer hiezu befugten Person bestätigte Marktpreis-Tabelle beizubringen.

3tens. Bei Montours-Anschaffungen ist dem Erforderniß-Aufsatze nicht nur der Ausweis über die bei der nächsten Montours-Oekonomie-Commission

bestehende Beköstigung zuzulegen, sondern auch die Bestätigung derselben beizufügen, daß die für die Bekleidung der 6 bis 18jährigen Zöglinge angesetzte Material-Durchschnitts-Ausmaß im Vergleiche mit dem vorgeschriebenen — auf die vollkommen ausgewachsene Mannschaft berechneten Dividenten richtig befunden worden sey.

Was hiebei dem Feldkriegs-Commissariat obliget?

4tens. Sind die respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten verpflichtet, sich bei der Mitunterfertigung der mehrerwähnten Erforderniß-Aufsätze nicht auf das bloße vidi zu beschränken, sondern, zwar kurz, aber ausdrücklich zu bemerken, ob, und in welchem Betrage der ausgesuchte Vorschuß wirklich nothwendig sey?

Für Kostzöglinge soll das Kostgeld immer so bemessen seyn, daß nebst der Bedeckung des wirklichen Aufwands, dem Regiments-Erziehungs-Institute auch noch ein verhältnißmäßiger Nutzen zugehe.

Uibrigens macht der Hofkriegsrath dem General-Commando es zur Pflicht, strenge darüber zu wachen, daß das Kostgeld für die in den Regiments-Erziehungshäusern befindlichen Kostzöglinge immer so bemessen werde, daß nicht nur der wirkliche Aufwand gänzlich bedeckt wird, sondern, daß auch überdies die entrichtet werdenden Kostgelder dem Regiments-Erziehungs-Institute nach der bestehenden Vorschrift noch einen verhältnißmäßigen Nutzen abwerfen.

Gehört zu pag. 65 §. 71 des 2ten Bandes.

Regiments-Erziehungshäuser sollen die Erforderniß-Aufsätze über ihren Geld-Bedarf im April und October-Monat für das nächste Militär Halbjahr einreichen.

Zur Erreichung einer Gleichförmigkeit bei Verfassung und Einsendung der Erforderniß-Aufsätze der Regiments-Erziehungshäuser, und zur Verminderung der Schreibereyen, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 16. October 1816 folgendes angeordnet:

Gehört zu pag. 65 §. 70 des 2ten, und zu pag. 288 des 3ten Bandes.

Sämmtliche Regiments-Erziehungs-Institute haben künftig ihren Geld-Bedarf immer auf ein halbes Jahr vorhinein zu berechnen, und die nach Vorschrift des hofkriegsräthlichen Rescripts vom 6. Juli d. J. zu verfassenden Erforderniß-Auffätze alle Jahre in der ersten Hälfte des Aprils und Octobers für das nächste Militär-Halbjahr dem General-Commando einzureichen.

Diese Erforderniß-Auffätze, in welche die Regiments-Erziehungshäuser nicht nur ihren ganzen Geld-Bedarf für Victualien, sondern auch jenen für Montour, Holz, Hauszins ꝛc., kurz für alle Rubriken einzunehmen haben, sind von dem General-Commando mit Beirückung seiner dabei zu machen findenden Bemerkungen, von allen in seinem Bezirke dislocirten Erziehungshäusern jedes Mal, sobald als möglich, auf ein Mal mittelst einer Consignation dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

In Mailand iſt ein Militär-Erziehungshaus zum Behuf der Söhne der lombardiſch-venetianiſchen National-Regimenter und Corps errichtet worden.

Gehört zu pag. 58, §. 54 des 2ten Bandes.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 7ten Juli 1816 iſt in Mailand ein Militär-Erziehungshaus hergeſtellt worden, welches auf allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät ſowohl rückſichtlich ſeiner Widmung, als des für daſſelbe vorgeſchriebenen Studien- und Bildungs-Plans gänzlich nach den beſtehenden Regiments-Erziehungshäuſern eingerichtet wird.

Auf die Aufnahme in dieſes Militär-Erziehungshaus haben vorzüglich die Söhne der obligaten Mannſchaft der lombardiſch-venetianiſchen National-Regimenter und Corps Anſpruch.

Sonſt haben aber in Rückſicht auf die Abſtufungen der Zuläſſigkeit anderer Knaben, welche nicht Söhne von der zum Feuergewehrſtande gewidmeten Mannſchaft ſind, nämlich der Söhne von Invaliden, Primaplaniſten, Militär-Parteyen, wie auch von Officieren, Militär-Beamten ꝛc. alle Verordnungen, welche der erſte Abſchnitt der Inſtruction für die Regiments-Erziehungshäuſer enthält, auch auf das Italieniſche Militär-Erziehungshaus ihre volle Anwendung zu finden.

Die dem Hofkriegsrath einzuſendende Qualifications-Eingaben über die zur Aufnahme in das beſagte Militär-Erziehungshaus aſpirirende Individuen ſind ganz ſo zu verfaſſen, und mit den nämlichen Documenten zu belegen, wie es für die Regiments-Erziehungshäuſer vorgeſchrieben iſt.

Weitere Erklärung hierüber, daß nämlich die Anzahl der in dieſem Militär-Erziehungshauſe auf ärariſche Koſten zu unterhaltenden Zöglinge auf 250 feſtgeſetzt, und die Befugniß zur Aufnahme derſelben dem Hofkriegsrathe vorbehalten ſey, an welchen alſo die Eingaben über die Aſpiranten mittelſt der General-Commanden zu gelangen haben.

Unterm 31ten December 1816 wurde vom Hofkriegsrath hinſichtlich dieſes Militär-Erziehungshauſes in Mailand (Collegio militare) im weitern bekannt gemacht, es ſey daſſelbe eigentlich für die Söhne der Soldaten derjenigen lombardiſch-venetianiſchen National-Regimenter gewidmet, welche bis jezt nicht ſchon ein eigenes Regiments-Erziehungshaus hatten, nämlich: für die Regimenter N. 13, 23, 38, 43 und 45. Die neulich als lombardiſch-venetianiſche erklärten Infanterie-Regimenter Louſignan N. 16, und Wilhelm König der Niederlande N. 26, dann Bellegarde N. 44 haben ihre eigenen Regiments-Erziehungshäuſer.

Wiewohl das Militär-Erziehungshaus in Mailand zunächſt für die Söhne der Soldaten obgenannter Regimenter beſtimmt iſt, ſo treten jedoch in Abſicht auf die Zuläſſigkeit ſelbſt, und auf die Abſtufung der Zuläſſigkeit anderer Knaben, welche nicht Söhne von der zum Feuergewehrſtande gehörigen Mannſchaft ſind, nämlich der Söhne von Invaliden, Prima-Planiſten, und Militär-Parteyen, wie auch der Söhne von Officieren, Militär-Beamten u. ſ. w. alle

jene Anordnungen ein, welche diesfalls für die Regiments-Erziehungshäuser bestehen.

Die Anzahl der in dem Mailänder Militär-Erziehungshause auf ärarische Kosten zu unterhaltenden Zöglinge ist auf 250 festgesetzt. Die Befugniß zur Aufnahme derselben ist dem Hofkriegsrathe vorbehalten.

Die Eingaben über die Aspiranten haben durch die General-Commanden an den Hofkriegsrath zu gelangen, bei welchem über dieselben eine fortgesetzte Vormerkung unterhalten wird.

Der Ersatz der auf den Stand abgängigen Plätze geschieht in der Regel mit Anfang jedes Schuljahrs. Zu diesem Ende wird sich der Hofkriegsrath schon im Monat Julius die Anzahl der erledigt werdenden Plätze anzeigen lassen, unter den vorgemerkten die Auswahl treffen, und die Befehle an die betreffenden Behörden dergestalt erlassen, daß die neu ernannten Zöglinge mit dem Anfange des neuen Schuljahrs bereits in Mailand eintreffen können und sollen.

Außer der obbemerkten Anzahl ärarischer Zöglinge werden auch Kostgänger angenommen. Ihre Zahl kann sich bis auf 50 belaufen, und die Aufnahme derselben ist dem lombardischen General-Commando einberaumt.

Uibrigens werden in dasselbe auch Kost-Zöglinge aufgenommen, deren Zahl bis auf 50 sich belaufen kann, und deren Aufnahme dem lombardischen General-Commando einberaumt ist.

Damit von den jährlichen Straßen-Rapporten der beabsichtigte nützliche Gebrauch gemacht werden kann, und dieselben aus allen Provinzen der österreichischen Monarchie in einer Gleichförmigkeit erlangt werden mögen, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 1ten August 1816 das anschließige Formular hiezu herabgegeben, und beigefügt, solche von nun an nur in dieser Gestalt in dem vorgeschriebenen Termin einzusenden.

Vorschrift, in welcher Gestalt der jährliche Straßen-Rapport zu erstatten ist?

Gehört zu pag. 263 N. 13 des 3ten Bandes.

Auf die beim Hofkriegsrathe vorgekommenen Anzeigen, daß die mit dem obigen Rescripte anbefohlene gründliche Verfassung und Einsendung der Straßen-Rapporte nur dann in Vollzug gesetzt werden könne, wenn die Straßen-Bereisungen nicht bloß durch die Conscriptions-Officiere zur Zeit der Werbbezirks-Bereisungen, sondern durch eigene — hiezu zu bestimmende Officiere mit Bewilligung der Diäten und Vorspann vorgenommen würden, hat gedachte Hofstelle unterm 3ten December 1816 folgendes nachträglich angeordnet.

Belehrung, was den Regimentern zu thun obliegt, um die jährlichen Straßen-Rapporte ohne einen besondern Geld-Aufwand verläßlich erstatten zu können?

Die Straßen-Beschreibungen haben, wie es bereits befohlen wurde, durch die Conscriptions-Officiere zur Zeit der Werbbezirks-Bereisung zu geschehen, nach-

dem in keinem Falle die Verwendung eigener Officiere für dieses Geschäft mit Diäten-Bewilligung Statt finden kann.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Conscriptions Officier, der den Werbbezirk im Winter bereist, nur einige der nothwendigen Daten zur Straßenkenntniß erheben kann; wenn jedoch das Regiment jede Gelegenheit, die sich durch das ganze Jahr ihm darbietet, benützt; wenn es jedem reisenden Officier, ja jedem geschickten Unter-Officier aufträgt, auf die Beschaffenheit der Wege zu merken, und darüber zu berichten; wenn endlich der Regiments-Commandant und die Stabs-Officiere bei ihren Bereisungen selbst auf diesen Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit wenden, so wird man in Zukunft mit Ende jeden Militär-Jahrs nicht nur die Haupt- und Landstraßen, sondern auch selbst die Querwege vollkommen kennen, und darüber einen verläßigen Rapport zu erstatten vermögend seyn.

In Ansehung der Officiere und Unter-Officiere würde, wenn selbe verhalten werden, bei jeder Gelegenheit auf die Wege und ihre Beschaffenheit zu merken, noch der besondere — und für den Dienst so wünschenswerthe Vortheil erwachsen, daß sie sich hiedurch die Kenntniß des Landes und des Werbbezirks erwerben, das Aufmerken auf Land und Wege bei einem solchen Verfahren nach und nach zur Gewohnheit machen, und auch bei größeren Reisen und Versetzungen sich das Bild der Gegend einprägen werden.

Endlich kann es auch den Conscriptions-Officieren bei ihren Geschäften dennoch nicht an der erforderlichen Zeit und Gelegenheit mangeln, in jedem Orte, wo sie sich wegen der Conscription aufhalten müssen, verläßliche Erkundigungen über die Beschaffenheit der Wege zu jeder Jahrszeit einzuholen, und alle Daten zu erforschen, welche in dem zur Wegbeschreibung vorgeschriebenen Formular enthalten sind.

Am Schlusse dieses Rescripts fügte der Hofkriegsrath noch bei, daß bei eintretenden möglichen Fällen, wo die Straßen-Rapporte bis zum Schlusse jeden Militär-Jahrs nicht verläßlich eingereicht werden können, hierüber das General-Commando jedes Mal dem Hofkriegsrathe mit Bestimmung der Zeit ihrer möglichen Einsendung die Anzeige zu erstatten sey.

Anderweltige Verfügung hinsichtlich der Erhebung und Ausbezahlung der Maria Theresien-Ordenspension.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 26ten October 1816 haben Seine Majestät zu gestatten geruht, daß die bisher von dem Universal-Kriegszahlamte besorgte Behebung und Ausbezahlung der Maria Theresien-Ordens-

gelder an die Casse der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, jedoch gegen dem übertragen werde, daß auch künftighin den Ordens-Rittern und Witwen, welche sich in den Provinzen befinden, ihre Ordenspensionen auf Verlangen mittelst Verlagsquittungen übermittelt werden.

Gehört zu pag. 90 des 2ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 96 des 2ten Supplements.

In Bezug auf diese allerhöchste Entschließung hat der Hofkriegsrath folgendes bekannt gemacht und verordnet:

Von dem Zeitpunkte an, als das Universal-Kriegszahlamt das Ordens-Gelder-Geschäft an die Casse der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley übergeben haben wird, (welche Uibergabe nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Intimation vom 6ten November 1816 Ende Octobers geschehen ist,) stehet es jedem Theresien-Ordens-Ritter, und jeder Ordens-Witwe frey, wegen Erfolglassung ihrer jährlichen Ordens-Pensionsbeträge mit ihrer eigenhändig unterschriebenen Quittung entweder selbst, oder mittelst ihrer Bestellten an die Theresien-Ordenskanzley, und zwar an den Herrn Ordens-Schatzmeister Staatsrath v. Hudelist in der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, oder in dessen Verhinderung an den Ordens-Greffier und k. k. Rath v. Lebzeltern, bei eben dieser Hofstelle zu wenden.

Damit aber jene in den Provinzen befindlichen Ordens-Ritter und Witwen, welche ihre Ordenspension nicht persönlich dort erheben können, und sich keines Bestellten bedienen, die bisherige Erleichterung in Uiberkommung ihrer Pension durch Verlags-Quittungen fortan genießen, haben die Betreffenden diesen ihren Wunsch, und die Kriegscasse, aus welcher sie ihre Ordenspension zu beziehen wünschen, in so fern sie für das ablaufende Militär-Jahr 1816 ihre Erhebungs-Quittungen nicht etwa bereits eingereicht haben, für dermal alsogleich dem General-Commando einzureichen; dasselbe hat solche Erklärungen zu sammeln, sofort dieselben unter Beylegung einer namentlichen Consignation unaufgehalten dem Hofkriegsrathe einzusenden, welcher dann die Theresien-Ordenscanzley davon in die Kenntniß setzen wird, und ist die Verfügung getroffen, daß nach Maßgabe, als die diesfälligen Erklärungen einlangen, die hierauf ausfallenden Ordens-Pensionsbeträge von dem Universal-Kriegszahlamte mittelst Verlags-Quittung der betreffenden Kriegcasse übersendet werden. Die Kriegscasse hat sonach den respectiven Parteyen die Pensionsbeträge gegen Einziehung ihrer ordnungsmäßigen Quittung hinaus zu zahlen, und diese Quittungen von Zeit zu Zeit dem Universal-Kriegszahlamte einzusenden.

Für die Zukunft hat sich das General-Commando die erwähnten Erklärungen, aus welcher Kriegscasse die Ordenspension bezogen werden will, von den betreffenden Ordenspensionisten alljährlich in einem dergestalt fest

Eingabe, alljährliche, hierüber.

zu setzenden Zeittermine einreichen zu lassen, damit das General-Commando dieselben, nach vorheriger Sammlung und namentlicher Consignirung, mit Anfang des Monats October bei dem Hofkriegsrathe unfehlbar einlangen machen kann, um vermögend zu seyn, den Ordenspensionisten ihre diesfälligen Genüße wenigstens in den erster Tagen des Monats November zukommen zu machen.

Um für den Fall des Ablebens eines Theresien-Ordens-Ritters, oder einer Ordens-Witwe der Verlassenschafts Abhandlungs-Instanz den bis zum Sterbetag ausständigen Ordenspensionsbetrag zukommen zu machen, ist fortan, wie solches bisher beobachtet wird, von dem General-Commando das Ansuchen hierum beim Hofkriegsrathe zu machen, und es wird sofort der ausfallende Betrag ebenfalls durch eine Verlags-Quittung von dem Universal-Kriegszahlamte der Kriegscasse zukommen; diese wird daher ein für alle Mal die Weisung zu erhalten haben, von dem jeweiligen Eintreffen einer derlei zu einer Verlassenschafts-Masse gehörigen Verlags-Quittung sogleich das General-Commando in Kenntniß zu setzen, damit sonach von demselben gleichfalls gegen seine vorschriftmäßige Quittung der Betrag erhoben werden kann.

Diese Quittungen des General-Commando sind von der Kriegscasse, gleich den übrigen Theresien-Ordenspensions-Quittungen, an das Universal-Kriegszahlamt einzusenden.

Damit die Quittungen über die Theresien-Ordenspensionen durchgängig eine Gleichförmigkeit haben mögen, hat der Hofkriegsrath hiezu ein Formular herabgegeben, welches am Ende dieser Verordnung folgt, wobei es sich von selbst versteht, daß sämmtliche Quittungen der Ordensritter sowohl, als der Witwen, zur Bestätigung der Existenz und des Aufenthaltes von der betreffenden Militär-Behörde, oder, wenn in dem Aufenthaltsorte der Partey kein Militär-Stations-Commandant befindlich ist, von der Orts-Obrigkeit unter Beidrückung des Amtssiegels coramisirt seyn müssen, und hat die Militär-Behörde sowohl, als die Kriegscasse genau darauf zu sehen, daß die Quittungen der Parteyen gehörig mit der Unterschrift, Ubication und Datum versehen sey, indem die Beisetzung des Letztern seither bei manchen Quittungen gänzlich unterlassen worden ist.

Es hat auch das Universal-Kriegszahlamt den Auftrag, diese Quittungen bei ihrem Einlangen genau zu prüfen, und diejenigen, welche nicht vorschriftmäßig befunden werden, der betreffenden Kriegscasse auf ihre eigene Gefahr und Kosten, zur Verbesserungs-Veranlassung zurück zu schicken.

Formular

Quittung.

Uiber . . . ., welche Endesgefertigter als seine vom . . . bis . . . verfallene Marien-Theresien-Ordens-Pension aus den Ordens-Geldern von der geheimen Hof- und Staats-Kanzley-Casse empfangen zu haben, hiemit bescheiniget. Sig.

Quittung

Uiber . . . ., welche die Endesgefertigte, Witwe des verstorbenen General-Majors und Marien-Theresien-Ordens-Ritters, Commandeurz, als die ihr statutenmäßig zukommende Hälfte der von demselben genossenen Ordens-Pension vom . . . . bis . . . . aus den Geldern des Marien-Theresien-Ordens durch die geheime Hof- und Staats-Kanzley-Casse richtig empfangen hat. Sig.

Der k. k. Hofkriegsrath hat unterm 31. October 1816 erinnert, es sey zum Besten des Dienstes für nothwendig befunden worden, bei den sämmtlichen Kriegs-Cassen die Journalisirung de Praeterito, nämlich bis Ende October 1801, mit letztem Dezember 1816 einzustellen, und das über diesen Fond de Praeterito geführte eigene Casse-Journal ganz aufzuheben.

Die am letzten December 1816 verbleibenden Militär- und Invaliden-Gelderreste sind daher in diesem Monats-Journal zu verausgaben, und hiernach die Empfänge mit den Ausgaben zu saldiren, dagegen die beausgabten Beträge in das currente Kriegscasse-Journal vom Monat Jänner 1817 abtheilig zu übertragen, und stetshin am Schlusse jedes Journals gleich den Militär-Gelderresten des currenten Fonds, auch die Reste des Fonds de Praeterito bis letzten October 1801 besonders, und zwar an Militär, an Invaliden, und an Gränz-Geldern, (wo letztere existiren) ersichtlich darzustellen und auszuweisen, wobei es sich demnach von selst versteht, daß die bei den Gränz-Cassen verbleibenden, und in solchen gleichfalls zu verausgabenden Summen sowohl, als auch die in den Kriegscasse-Journalien erscheinenden, und daselbst zu verausgabenden Invaliden-Gelder nicht in die currenten Gränz- oder Invaliden-Journale, sondern, wie die Militär-Fonds-Gelder de Praeterito in die currenten Kriegs-Casse-Journale eingenommen werden müssen.

Bey gesammten Kriegscassen ist die Führung besonderer Journale über Gelder de praeterito mit letztem December 1816 aufgehoben worden.

Gehört zu pag. 172 §. 49 des 2ten Bandes.

Diese Anordnung hat bloß auf die Kriegs-Cassen Bezug, und findet auf die Cassen der Regimenter, Bataillons und Corps keine Anwendung, indem sich bei denselben, so wie bisher in Ansehung der zu empfangenden und zu verausgabenden Gelder de Praeterito bis Ende October 1801 zu benehmen ist.

In wie weit den angeworben werdenden Ausländer-Recruten das Handgeld theilweis oder in der Gänze bei ihrer Assentirung zu bezahlen ist?

Gehört zu pag. 208 des 2ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 114 des 2ten Supplements.

Es ist bei dem k. k. Hofkriegsrathe die Anfrage vorgekommen, in welcher Valuta den Ausländer-Recruten, welche zu einem Regimente kommen, das in einem Lande stehet, in welchem nur Metallgeld cursirt, der bei ihrer Assentirung zurück behaltene Theil des Handgeldes ausbezahlt werden soll?

Diese Anfrage hat gedachte Hofstelle mittelst Rescripts vom 8. November 1816 dahin zu entscheiden befunden, daß für das Vergangene jenen Recruten, welchen in Ländern, wo Papiergeld cursirte, ein Theil ihres Handgeldes zurück behalten worden ist, der zurückbehaltene Theil des Handgeldes in Conventions-Münze zu bezahlen sey, wenn die Recruten bei solchen Regimentern einrücken, welche in Ländern stehen, wo nur Metallgeld im Umlauf ist, daß aber künftig, um dem Aerarium alle Auslagen in Conventions-Münze, welche vermieden werden können, zu ersparen, jenen Recruten, welche zu Regimentern engagirt werden, die in Ländern, wo Conventions-Münze cursirt, stehen, gleich bei der Assentirung das ganze Handgeld, ohne einen Theil desselben zurück zu behalten, in Einlösscheinen zu bezahlen sey, wenn die Assentirung in Ländern, in denen nur Papiergeld im Umlauf ist, vor sich geht.

Vorschrift, nach welcher die General-Commanden die monatlichen Geld-Erforderniß-Aufsätze für die Dotation der unterstehenden Kriegscassen zu liefern haben.

Gehört zu pag. 245 Nr. 6 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Damit die monatlichen Geld-Erforderniß-Aufsätze von den Länder-General-Commanden für die Dotirung der unterstehenden Kriegs-Casse auf eine ganz gleichförmige Weise, und dem Zwecke vollkommen entsprechende Art beim Hofkriegsrathe einlangen mögen, hat diese Hofstelle mittelst Rescripts vom 30. November 1816 hierüber eine eigene gedruckte Belehrung sammt den hiezu nöthigen umständlichen Formularien zur allgemeinen Nachachtung herabgegeben.

Wie die Liegerstatt für die zur Schanzarbeit, und zum Festungs-Arrest verurtheilten Sträflinge, ferners für die in Stabsstockhäusern ein-

Mittelst Rescripts vom 11. November 1816 erklärte der Hofkriegsrath, daß in Folge der bestehenden Vorschriften das Lager der zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge auf die bloße Pritsche eingeschränkt, und nur in den Win-

ter-Monaten denselben eine wollene Decke oder sogenannte Kotze abzureichen sey, dann daß das Bett-Gewand für ein zum Festungs-Arrest verurtheiltes Individuum auf einen Strohsack, einen Polster, ein Leintuch, und eine wollene Decke oder Kotze bemessen sey, einem Stabsstockhaus-Arrestanten aber nur ein Strohsack, wozu ihm während des Winters noch eine Oberdecken-Kotze verabreicht werden kann.

sitzende Arrestanten beschaffen seyn soll?

Gehört zu pag. 172 des 1sten Bandes.

Um einerseits den bei der Behandlung der von den Militär-Gerichten theils zur Schanz-Arbeit, theils zur Zuchthaus-Strafe verurtheilten männlichen und weiblichen Sträflinge sich eingeschlichenen Mißbräuchen für künftig vorzubeugen, anderer Seits aber auch diese Menschen keinem härteren Schicksal zu überlassen, als die Gesetze zu ihrer bestimmten Bestrafung ausgesprochen haben, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 24. November 1816 hinsichtlich derselben folgende Anordnungen zur Nachachtung erlassen:

Vorschrift neue: wie die theils zur Schanzarbeit, theils zur Zuchthausstrafe verurtheilten männlichen und weiblichen Sträflinge zu behandeln sind?

Gehört zu pag. 87 §. 103 des 2ten Bandes der Uibersicht des Oeconomie-Systems.

1stens. Da bisher die Arbeiten der Schanzarbeiter nicht in allen Ländern nach dem Sinne des 7. §. der Instruction vom Jahr 1805 geleistet worden, so werden diese Arbeiten, wie folget, näher bezeichnet, welche bestehen:

a) Die bei den Fortificationen vorfallenden Taglöhner-Arbeiten, für welche aus der Fortifications-Casse, wie bisher zur Arrestanten-Casse, nichts bezahlet wird.

b) Die bei der Artillerie, und bei den ärarischen Militär-Verpflegs-Magazinen vorfallende solche Handlanger-Arbeiten, welche in Tragen, Ziehen, Auf- und Abladen der in Fässern, Verschlägen und Colli verpackten Aerarial-Effecten bestehen, für solche Arbeiten hat die betreffende Artillerie-Zeugs-, oder rücksichtlich Militär-Verpflegs-Magazins-Casse an Arbeits-Verdienst-Lohn pr. Kopf für einen halben Tag 6 kr., und für einen ganzen Tag pr. Kopf 12 kr. zur Arrestanten-Casse zu bezahlen.

c) Zum Hacken des Brennholzes auf öffentlicher Gasse für Parteyen können die Schanzarbeiter ebenfalls verwendet werden; die betreffenden Parteyen haben jedoch das dazu nothwendige Werkzeug selbst beizugeben, und für das Hacken einer Klafter des Brennholzes 12 kr. zur Arrestanten-Casse zu bezahlen.

d) Zu Temeswar ist schon vor mehreren Jahren veranlaßt worden, daß Schanzarbeiter den Unterricht in dem Maurer- und Zimmermanns-Handwerk erhielten, und solche Arbeiten für die Fortification verrichtet haben.

Unverkennbar ist es von großem Vortheil, wenn diese Arrestanten zu solchen Handarbeiten ausgebildet und verwendet werden, weil einerseits die Fortification-, mithin die Aerarial-Cassen beträchtliche Geldsummen ersparen, welche

den Civil-Handwerkern accordmäßig jährlich bezahlt werden müssen, und weil anderer Seits die Arrestanten selbst für den Fall, als sie aus der Militär-Jurisdiction treten, den wünschenswerthen Vortheil erlangen, nach vollendeter Strafzeit mit dem erlernten Zimmermanns- oder Maurer-Handwerk ihre Nahrung anständig in der Folge sich zu erwerben.

Es wird hiebei wesentlich auf die Disposition der Festungs-Commandanten und auf die tägliche Einleitung der Lokal-Fortifications-Directeurs ankommen, damit die zu solchen Arbeiten geeigneten Schanzarbeiter den nothwendigen Unterricht erhalten.

Für jeden solchen Arrestanten, welcher das Maurer- oder Zimmermanns-Handwerk vollkommen erlernt hat, wird die Fortifications-Casse auf einen ganzen Arbeitstag 18 kr., und für einen halben Arbeitstag die Hälfte, mithin 9 kr. bezahlen.

Diese nämliche Zahlung hat auch die Artillerie-Zeugs- oder Verpflegs-Magazins-Casse für solche Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten zur Arrestanten-Casse zu leisten.

Um die Sträflinge zur Erlernung dieser so nützlichen und nothwendigen Handwerke anzueifern, ist ihnen zu erklären, daß von ihrem Arbeits-Verdienst von einem ganzen Tag täglich 6 kr., und von einem halben Tag täglich 3 kr. besonders bei der Arrestanten-Casse deponirt, und ihnen nach Vollendung ihrer Strafzeit der solcher Gestalt deponirte Total-Geldbetrag auf die Hand werde bezahlt werden.

Die Fortifikationen haben in einem solchen Falle das nothwendige Maurer- und Zimmermanns-Handwerkszeug aus der Fortifications-Casse anzuschaffen, dabei ist jedoch von Seite des Festungs-Commando auf die Gattung der Verbrechen dieser Arrestanten die Rücksicht zu nehmen, damit nicht jene von ihnen zum Zimmermanns-Handwerk bestimmt werden, welchen der Sicherheit wegen die Hand- oder Bank-Hacke nicht wohl anvertraut werden können, welche Gattung von Menschen besser zum Maurer-Handwerk zu verwenden seyn wird.

2tens. Da die bisherige Erfahrung erwiesen hat, daß die zur Schanzarbeit und zur Zuchthausstrafe verurtheilte männlichen und weiblichen Sträflinge mit den zu ihrer Verpflegung pr. Kopf bestimmten täglichen 4 kr. und einer Brod-Portion, schon seit mehreren Jahren nicht mehr ernährt werden konnten, und auch die denselben bei der fortan gestiegenen Theurung der Lebens-Bedürfnisse von Zeit zu Zeit bewilligten Theuerungs-Beiträge nicht das erforderliche Auslangen verschaffen; so hat der Hofkriegsrath für nothwendig befunden, über vorläufiges Einvernehmen mit der medicinisch-chyrurgischen

Josephs-Akademie, und der oberstfeldärztlichen Direction folgende Speise-Ordnung für künftig zu bestimmen, nämlich:

Am Sonntag Rindfleisch pr. Kopf ein halbes Pfund ohne Knochen.
Am Montag Knödeln pr. Kopf ein Pfund Mehl dazu.
Am Dienstag Hülsenfrüchte pr. Kopf 1 Pfund.
Am Mittwoch Erdäpfel pr. Kopf 1½ Pfund.
Am Donnerstag Rindfleisch
Am Freytag Knödel
Am Samstag Hülsenfrüchte
} nach obbesagter Quantität.

Zur Zubereitung der Speisen von Knödeln, von Hülsenfrüchten und Erdäpfeln ist pr. Kopf ein Loth Rindschmalz oder frisches reines Schweineschmalz, dann zu den Hülsenfrüchten und Erdäpfeln zwey Loth Einbrennmehl erforderlich.

Zu jeder Speise wird pr. Kopf ein viertel Loth Salz bestimmt.

Es versteht sich von selbst, daß in jenen Ländern, in welchen z. B. keine Erdäpfel wohlfeil, oder zu allen Zeiten nicht zu haben wären, Hülsenfrüchte oder Knödel abgereicht werden müßten.

Da nach dem Gesetze diese Sträflinge täglich nur eine warme Speise nebst einer täglichen Brodporzion erhalten sollen, so ist durch obige Nahrungs-Vorschrift vollkommen dafür gesorgt, daß sie dadurch bei Gesundheit und Kräften erhalten werden, nur muß dabei streng darauf gesehen werden, damit diese Menschen in der Quantität ihrer täglich warmen Speise niemahls verkürzt werden, in welcher Absicht bei der Ausmaß derselben aus der Ursache auf das Gewicht sich beschränket worden ist, weil die Berechnung nach Maß durch die in den Ländern bestehenden verschiedenen Benennungen derselben sich nicht mit einem allgemeinen Ausdruck zuverlässig erklären läßt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die gegenwärtig vorgeschriebene Nahrungsart, welche mit 1stem Jänner 1817 allgemein anzufangen hat, von der bisherigen Verpflegs-Ausmaß dieser Arrestanten pr. Kopf täglich à 4 kr. bei der gegenwärtigen Theuerung nicht bestritten werden könne.

Um jedoch das Aerarium dabei mit keinem größern Geldaufwande wenigstens in der Folge zu belästigen, findet sich dazu das Mittel, solchen durch den Arbeitsverdienst dieser Arrestanten zu erlangen, welcher in dem ersten Punkt dieser Vorschrift umständlich erklärt worden ist.

Vom 1sten Jäner 1817 haben die bisher bewilligten Theuerungsbeiträge für die zur Schanzarbeit verurtheilten Arrestanten, und für die im Zuchthause befindlichen weiblichen Sträflinge aufzuhören, und es hat sonach lediglich bei ihrer

allgemeinen Verpflegs-Ausmaß pr. Kopf à täglich mit vier Kreuzern nebst einer Brodportion fortan zu verbleiben.

Diese Gebühr muß in der Arrestanten-Berechnung, und die täglich von ihnen eingehenden Arbeits-Verdienstgelder und sonstigen Geld-Einflüsse ordentlich in Empfang genommen werden.

So weit anfänglich durch diese eingehenden Gelder die vorgeschriebene Menage nicht bestritten werden könnte, wird mit Ende April und mit Ende Oktober 1817 das etwa ausfallende Superrogat rechnungsständig auszuweisen, und hierüber die Passirung beim Hofkriegsrath anzusuchen seyn.

Das respicirende Feldkriegscommissariat hat bei der Revision der Arrestanten-Berechnung die Küchenzettel mit den im Orte bestehenden Marktpreisen pflichtmäßig zu vergleichen, und streng darauf zu sehen, daß sowohl bei der Kost, als auch bei Anschaffung und Unterhaltung der den Arrestanten unvermeidlich nothwendigen Geräthschaften, als: Küchengeschirr, hölzerner Schüsseln und Löffel, der Requisiten zum Wäschwaschen und sonstigen Bedürfnisse mit der möglichsten Wirthschaft von dem Stabsprofosen sich benommen werde.

Uiber die von dem Maurer- und Zimmermanns-Verdienst unmittelbar den betreffenden Schanzarbeitern gewidmete Geldbeträge muß fortan eine zuverlässige Depositen-Berechnung unterhalten, und vom respicirenden Feldkriegscommissariat die Richtigkeit derselben monatlich revidirt und bestätiget werden, damit der betreffende Arrestant nach geendigter Strafzeit an seiner erworbenen Gebühr, welche er auf die Hand zu erhalten hat, niemahls verkürzt werde.

3tens. Von den kranken in ein Spital zur Pflege abgegeben werdenden Sträflingen wird lediglich die Gebührs-Ausmaß pr. Kopf täglich mit 4 krn. und für das Brod täglich mit 2 krn. zur Spitalscasse abgegeben.

4tens. Das Tabak-Rauchen ist von nun an den Schanzarbeitern nicht mehr zu gestatten, weil dasselbe keineswegs als ein unbedingt nothwendiges Sanitäts-Präservativ erkannt wird.

5tens. So viele Schanzarbeiter, oder weibliche Zuchthaussträflinge nicht in solchen Behältnissen untergebracht sind, in welchen sie mit der Casernen-Service-Ausmaß zur Winterszeit bestehen können, sondern in Casematen sich befinden, in welchen sie die zu ihrer Subsistenz nothwendige Beheitzung bei der gesagten Ausmaß nicht erlangen würden, in diesem Falle ist nothwendig, daß die mit derley Arrestanten belegten Casematen commissionell untersucht, und classificirt werden, ob dieselben zur großen, mittleren, oder kleinen Gattung gehören, und daß nach der bisherigen Consumtion der Holzbedarf für jede zur Verwahrung dieser Arrestanten bestimmte Casemate entworfen, darüber ein Commissions-Protokoll

aufgenommen, und solches durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe unterlegt werde.

5tens. Aus Rücksicht der Sanität müssen die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge in den Wintermonaten mit wollenen Decken in der Art versehen werden, wie es mit dem Reskripte vom 11. dieses Monats angeordnet worden ist.

7tens. Die zum Zuchthaus verurtheilten weiblichen Sträflinge dürfen künftig zur Reinigung der innern Caserne-Behältnisse und anderer Militär-Gebäude nicht mehr verwendet werden; dieselben sind zum Waschen der Wäsche, zum Nähen, Stricken, Spinnen, Flachs- und-Hanf hecheln, Wolle krampeln, und überhaupt zu solchen Arbeiten anzuhalten, welche sie in den Behältnissen, in denen sie verwahrt werden, nach der Thunlichkeit der Lokalität verrichten müssen.

Der Stabs-Profos muß dafür sorgen, und das Festungs-Commando denselben unterstützen, solche Arbeiten von Privaten zu erlangen, damit die weiblichen Sträflinge ihre dermalige bessere Nahrung sich verdienen. Ihre Arbeiten für einen ganzen Tag dürfen nie mit einem geringeren Betrage als mit täglichen 12 krn. und für einen halben Tag mit 6 krn. von Privaten bezahlt werden, welche in der Arrestanten-Casse in Empfang genommen werden müssen. Sollte eine solche Arrestantin durch ihre besitzende Geschicklichkeit und durch Fleiß einen höhern Taglohn verdienen können, so ist jener Betrag, welcher für einen Tag 12 kr. übersteigt, für die betreffende Arrestantin besonders zu deponiren, und nach Ende ihrer Strafzeit der dadurch erworbene Geldbetrag ihr auf die Hand zu bezahlen.

Nachtrag zu obiger Vorschrift.

In Bezug auf das vorstehende Reskript hat der Hofkriegsrath unter dem 16. Jänner 1818 nachträglich zu erklären befunden, daß künftig die Fortifications-Cassen für die Konfections-Arbeiten, welche durch die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge verrichtet werden, wenn solche einen ganzen Tag dauert, pr. Kopf 12 kr. und für einen halben Tag pr. Kopf 6 kr. zur Arrestantencasse gegen gehörige Quittirung des Strafhausprofos bezahlen sollen; so weit aber von solchen Arrestanten Maurer- oder Zimmermanns-Arbeiten verrichtet werden, für solche wird von den Fortificationscassen jene Bezahlung geleistet, welche in der gedachten Vorschrift vom 24. November 1816 bereits bestimmt ist.

Bei der gestatteten Verwendung dieser Arrestanten zum Hacken des Brennholzes für Parteyen auf öffentlicher Gasse, findet der Hofkriegsrath die mit 12 krn. für das Hacken einen Klafter des Brennholzes an die Arrestanten-Kasse bestimmte Bezahlung in der Rücksicht zu belassen, weil die betreffende Partey das dazu nothwendige Werkzeug beischaffen muß.

Da aber ein fleißiger Arbeiter selbst im Winter 2 Klaftern des Brennholzes in einem Tage hacken, und dadurch den doppelten Verdienst sich erwerben kann; so findet der Hofkriegsrath zu gestatten, daß in diesem Falle von den in einem Tage für das Hacken von 2 Klaftern eingehenden 24 kr. die Hälfte dieses Verdienstes, mithin 12 kr. für den betreffenden Arrestanten bis zu Ende seiner Strafzeit in der Arrestantenkasse depositirt werde.

Weitere Erklärung rücksichtlich der Verpflegung und der Arbeits-Verwendung der zur Schanzarbeit verurtheilten männlichen, und im Zuchthause befindlichen weiblichen Sträflinge.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath über den nur erwähnten Gegenstand unterm 13. Februar 1817 folgendes erinnert und festgesetzt:

Das Circular-Rescript vom 24. November 1816 beschränkt sich auf den Zweck, damit den zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflingen die nothdürftige Nahrung zur Erhaltung ihrer Gesundheit verschafft, der dadurch unvermeidlich nothwendige Geldaufwand aber dem Aerar durch den Arbeits-Verdienst dieser Sträflinge, so viel möglich, erleichtert werde.

Wann diese zweyfache Absicht von denjenigen, welchen die Ausführung derselben allezeit obliegt, einerseits nach Menschen- und andererseits nach Dienstpflicht besorget wird, so kann wohl kein anderer, als ein gedeihlicher Erfolg in der Sache sich erwarten lassen.

Aus mehrern seither eingelangten Anfragen hat der Hofkriegsrath ersehen, daß nach den verschiedenen Local-Verhältnissen sowohl die Beköstigung dieser Arrestanten, als auch ihre Verwendung zur Arbeit nicht durchaus ganz gleichförmig sich behandeln lasse, daher die Erreichung der guten Sache eine, den betreffenden Oertern angemessene vernünftige Disposition erfordere: so ist z. B. rücksichtlich der Menage schon erklärt worden, daß die diesen Arrestanten täglich abzureichen kommende eine warme Speise nicht unveränderlich in jenen Nahrungs-Artikeln fortan zu bestehen habe, wie solche die mitgetheilte Speiseordnung in sich enthält, weil bei Anschaffung derselben auf die Wohlfeilheit der Local-Preise der Lebensmittel gesehen werden muß.

Da es außerdem einer guten Oekonomie entspricht, wenn in der angemessenen Jahrszeit ein verhältnißmäßiger Victualien-Vorrath angeschafft wird, so kann dagegen bei Beobachtung der nöthigen Vorschrift kein Anstand obwalten.

Bei der bestehenden Anordnung, daß die Schanzarbeiter wöchentlich zwey Mahl für einen Tag pr. Kopf ein halb Pfund Rindfleisch ohne Knochen erhalten sollen; versteht es sich von selbst, daß, weil das Fleisch nicht ohne Knochen erkauft werden kann, in der Totalität nach den nothwendigen Verhältnissen solches

angeschafft werden müsse, damit die Portion für den einzelnen Mann im rohen Fleische nicht geringer, als mit einem halben Pfund ausfallen möge, dabei können die Knochen alle Mahl gut verwendet werden, weil aus selben eine nahrhaftere Suppe für diese Arrestanten erlangt werden kann.

Weil von mehrern Seiten vorgestellt wird, daß die Abspeisung dieser Arrestanten mit Erdäpfeln in den Gewichte der ausgemessenen fünf Viertel Pfund pr. Kopf einen gesunden Mann auf 24 Stunden nicht hinlänglich sättige, und durch das bestimmte Ein Viertel Loth Salz pr. Kopf die Speise unschmackhaft bleibe, so wird bewilligt, daß die Portion der Erdäpfel in Einem und einem halben Pfunde, und das Salz in Einem halben Lothe pr. Kopf täglich zu bestehen habe.

So viel die angeordneten Arbeiten dieser Arrestanten betrifft, dießfalls ist schon erklärt worden, daß dieselben solche, besonders das Holzhacken, das Tragen oder Ziehen der Effecten auch für Private unter der gehörigen Aufsicht auf freyer Straße, niemals aber in Häusern, verrichten können.

Der Unterricht der Arrestanten in den Zimmermanns- und Maurer-Arbeiten kann keinem wesentlichen Anstande unterliegen, weil, wenn wirklich Civil-Handwerker sich damit nicht befassen wollten, in solchem Falle unter dem Militär in der Garnison Zimmerleute und Maurer vorhanden sind, welche die Arrestanten in diesem Handwerk unterrichten können, wobei es hauptsächlich auf die zweckmäßige Disposition der Local-Fortifications-Directeure und der Festungs-Commandanten ankommen wird, damit die Arrestanten nicht für den Müßiggang genähret, und ihre Erhaltungskosten nach Möglichkeit für das Aerar hereingebracht werden.

Es ist eine irrige Meinung, welche von einigen Behörden bereits geäußert worden ist, als ob die ursprünglich für einen Schanzarbeiter für seine Menage bemessenen tägliche 3½ kr. dermal nicht überschritten werden dürften.

Die schon seit mehrern Jahren wegen der Theuerung bewilligten Geld- und Victualien-Zulagen beweisen das Gegentheil, alle diese Zulagen haben angeordnetermaßen vom 1sten Jänner 1817 aufzuhören gehabt.

Die abgefoderten, mit Ende April und mit Ende October 1817 einzureichen kommenden Rechnungen über die für die Schanzarbeiter eingegangenen und verwendeten Arbeits-Verdienst- und Verpflegsgelder werden zu ersehen geben, ob und in wie weit die diesfortigen Anordnungen sowohl von den Festungs-Commanden, als auch von dem respicirenden Feldkriegscommissariate pflichtschuldig beobachtet worden sind.

Beide diese Behörden haben solche Rechnung mit einem eigenen Bericht über die darauf Bezug nehmenden — zur hofkriegsräthlichen Kenntniß dienlichen — oder eine weitere Verfügung erfordernden Gegenstände durch das vorgesetzte General-Commando einzusenden.

Uibrigens hat der Hofkriegsrath aus mehrern Anzeigen mißfällig ersehen, daß theils die Festungs-Commanden, theils selbst das Feldkriegscommissariat die ganz verschiedenen Vorschriften, welche für die zum Festungs-Arrest, und für die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge bestehen, sich nicht gegenwärtig halten, für welche zwei Classen von Arrestanten eine ganz verschiedene Verpflegungs-Ausmaß bestehet.

In den beiden Cirkular-Rescripten vom 24sten November des vorigen, und vom 16ten Jänner des gegenwärtigen Jahrs ist keine Rede von den Festungs-Arrestanten, welche nach den bisher bestehenden frühern Vorschriften zu behandeln sind, sondern lediglich von den zur Schanzarbeit verurtheilten männlichen, und zur Zuchthaus-Arbeit abgegebenen weiblichen Sträflingen, welche nach diesen Anordnungen zu verpflegen, und zur Arbeit anzuhalten kommen.

An welche Beamte, und in welchem Maß die General-Commanden Gehalts-Vorschüsse bewilligen dürfen?

Gehört zu pag. 4. §. 6 des 2ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 29 des 1sten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 17ten December 1816 haben Seine Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 23sten October d. J. zu bewilligen geruht, daß von den Länderstellen an Beamte, welche von Krankheiten und andern unverschuldeten häuslichen Unglücksfällen heimgesucht werden, worüber sie sich jedoch durch ärztliche Zeugnisse, und nach Erforderniß durch andere glaubwürdige Dokumente auszuweisen haben, vierteljährige Gehalts-Vorschüsse bewilliget werden dürfen.

In Gemäßheit dieser Entschließung wird vom Hofkriegsrath diese den Länderstellen eingeräumte Befugniß auf das General-Commando in Ansehung der in den Stand desselben gehörigen — und daselbst wirklich diencuden Beamten unter nachstehenden Beschränkungen und Beobachtungen ausgedehnt:

Es dürfen nämlich solche Vorschüsse nur denjenigen wirklich dienenden Beamten, deren Gehalt nicht 800 fl. übersteigt, zugestanden werden, auch dürfen diese Vorschüsse nie mehr als den Vierten Theil der Besoldung ohne Zuschuß betragen; und zur Zurückzahlung können höchstens 20 Monatsfristen anberäumt werden.

In Fällen, wo Beamte, die mehr als 800 fl. Besoldung haben, und um 3 monatliche Vorschüsse bitten, desgleichen, wo die Umstände längere Zurückzah-

lungsraten erforderlich zu machen scheinen, muß dieserwegen Bericht an den Hofkriegsrath erstattet werden.

An Beamte, die einen etwa schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurück bezahlt haben, darf kein solcher Vorschuß bewilligt werden, und in keinem Falle, und unter keinerlei Umständen ist das General-Commando befugt, solche Vorschüsse ganz, oder auch nur zum Theil nachzusehen.

Für die genaue und pünktliche Befolgung aller dieser Bestimmungen und Vorsichten soll, nach Seiner Majestät ausdrücklicher Erinnerung, der Chef der Stelle gegen Regreß an seiner Besoldung verantwortlich seyn.

Uiber die angewiesenen Besoldungs Vorschüsse ist alle halbe Jahr mit Ende Juni und mit Ende December, und zwar längstens binnen 8 Tagen nach Verlauf der halbjährigen Frist, an den Hofkriegsrath ein Verzeichniß einzusenden, worin der Name und Dienst-Character des Empfängers, seine Besoldung, die angewiesene Vorschußsumme, und der zur Zurückzahlung angeordnete monatliche Abzugs-Betrag ersichtlich zu machen ist.

Uiber derlei angewiesene Besoldungs-Vorschüsse ist nach Verlauf jeden halben Solar-Jahrs ein Verzeichniß an den Hofkriegsrath einzusenden.

Gehört zu pag. 243 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Auch wenn keine Vorschüsse in den letzten 6 Monaten angewiesen werden, ist die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, damit derselbe in der Verfassung des Total-Ausweises nicht aufgehalten werde.

Dadurch erhält nun die bisherige Beobachtung, daß alle Besoldungs-Vorschußgesuche ohne Ausnahme dem Hofkriegsrathe vorzulegen seyen, von selbst das volle Abkommen.

Diesem fügt der Hofkriegsrath noch bei, daß an die Dienerschaft keine Besoldungs-Vorschüsse angewiesen werden dürfen.

Am 14ten December 1816 wurde vom Hofkriegsrathe in Bezug auf die im Jahr 1801 zur Verkürzung des Armée-Rechnungs-Wesens, und im Jahr 1813 über die Rechnungs-Legung der Transports-Commanden erflossenen Instruction, eine nachträgliche Belehrung über einige vom 1sten November 1816 einzutreten habende Veränderungen herabgegeben, nach welcher vorgeschrieben wird, daß Vorschüsse für fremde Regimenter auf besondere Entwürfe unmittelbar aus der Kriegcasse zu erheben, daß dagegen Schuhe-Reparations-Auslagen für Mannschaft fremder Regimenter diesen nicht mehr zuzurechnen, sondern in der eigenen Regiments Extra-Gelder-Rechnung in Ansatz zu bringen, und daß nach Verlauf jeden Monats spätestens bis 15ten des darauf folgenden Monats ein Geld-Empfangs-Verzeichniß, und ein Naturalien-Empfangs-Verzeichniß auf

Belehrung für die k. k. Regimenter und Corps, dann sonstige eine eigene Rechnung legende Militär-Beamten, über einige vom 1sten November 1816 einzutreten gehabten Rechnungs Veränderungen.

Gehört zu pag. 22 des 2ten Bandes der Uibersicht.

allgemeinen Verpflegs-Ausmaß pr. Kopf à täglich mit vier Kreuzern nebst einer Brodportion fortan zu verbleiben.

Diese Gebühr muß in der Arrestanten-Berechnung, und die täglich von ihnen eingehenden Arbeits-Verdienstgelder und sonstigen Geld-Einflüsse ordentlich in Empfang genommen werden.

So weit anfänglich durch diese eingehenden Gelder die vorgeschriebene Menage nicht bestritten werden könnte, wird mit Ende April und mit Ende Oktober 1817 das etwa ausfallende Superrogat rechnungsständig auszuweisen, und hierüber die Passirung beim Hofkriegsrath anzusuchen seyn.

Das respicirende Feldkriegscommissariat hat bei der Revision der Arrestanten-Berechnung die Küchenzettel mit den im Orte bestehenden Marktpreisen pflichtmäßig zu vergleichen, und streng darauf zu sehen, daß sowohl bei der Kost, als auch bei Anschaffung und Unterhaltung der den Arrestanten unvermeidlich nothwendigen Geräthschaften, als: Küchengeschirr, hölzerner Schüsseln und Löffel, der Requisiten zum Wäschwaschen und sonstigen Bedürfnisse mit der möglichsten Wirthschaft von dem Stabsprofosen sich benommen werde.

Uiber die von dem Maurer- und Zimmermanns-Verdienst unmittelbar den betreffenden Schanzarbeitern gewidmete Geldbeträge muß fortan eine zuverlässige Depositen-Berechnung unterhalten, und vom respicirenden Feldkriegscommissariat die Richtigkeit derselben monatlich revidirt und bestätiget werden, damit der betreffende Arrestant nach geendigter Strafzeit an seiner erworbenen Gebühr, welche er auf die Hand zu erhalten hat, niemahls verkürzt werde.

3tens. Von den kranken in ein Spital zur Pflege abgegeben werdenden Sträflingen wird lediglich die Gebührs-Ausmaß pr. Kopf täglich mit 4 krn. und für das Brod täglich mit 2 krn. zur Spitalscasse abgegeben.

4tens. Das Tabak-Rauchen ist von nun an den Schanzarbeitern nicht mehr zu gestatten, weil dasselbe keineswegs als ein unbedingt nothwendiges Sanitäts-Präservativ erkannt wird.

5tens. So viele Schanzarbeiter, oder weibliche Zuchthaussträflinge nicht in solchen Behältnissen untergebracht sind, in welchen sie mit der Casernen-Service-Ausmaß zur Winterszeit bestehen können, sondern in Casematen sich befinden, in welchen sie die zu ihrer Subsistenz nothwendige Beheitzung bei der gesagten Ausmaß nicht erlangen würden, in diesem Falle ist nothwendig, daß die mit derley Arrestanten belegten Casematen commissionell untersucht, und classificirt werden, ob dieselben zur grossen, mittleren, oder kleinen Gattung gehören, und daß nach der bisherigen Consumtion der Holzbedarf für jede zur Verwahrung dieser Arrestanten bestimmte Casemate entworfen, darüber ein Commissions-Protokoll

aufgenommen, und solches durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe unterlegt werde.

6tens. Aus Rücksicht der Sanität müssen die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge in den Wintermonaten mit wollenen Decken in der Art versehen werden, wie es mit dem Rescripte vom 11. dieses Monats angeordnet worden ist.

7tens. Die zum Zuchthaus verurtheilten weiblichen Sträflinge dürfen künftig zur Reinigung der innern Caserne-Behältnisse und anderer Militär-Gebäude nicht mehr verwendet werden; dieselben sind zum Waschen der Wäsche, zum Nähen, Stricken, Spinnen, Flachs- und Hanf hecheln, Wolle krampeln, und überhaupt zu solchen Arbeiten anzuhalten, welche sie in den Behältnissen, in welchen sie verwahrt werden, nach der Thunlichkeit der Localität verrichten müssen.

Der Stabs-Profos muß dafür sorgen, und das Festungs-Commando denselben unterstützen, solche Arbeiten von Privaten zu erlangen, damit die weiblichen Sträflinge ihre dermalige bessere Nahrung sich verdienen. Ihre Arbeiten für einen ganzen Tag dürfen nie mit einem geringeren Betrage als mit täglichen 12 kr. und für einen halben Tag mit 6 kr. von Privaten bezahlt werden, welche in die Arrestanten-Casse in Empfang genommen werden müssen. Sollte eine solche Arrestantin durch ihre besitzende Geschicklichkeit und durch Fleiß einen höhern Taglohn verdienen können, so ist jener Betrag, welcher für einen Tag 12 kr. übersteigt, für die betreffende Arrestantin besonders zu deponiren, und nach Ende ihrer Strafzeit der dadurch erworbene Geldbetrag ihr auf die Hand zu bezahlen.

Nachtrag zu obiger Vorschrift.

In Bezug auf das vorstehende Rescript hat der Hofkriegsrath unter dem 16. März 1815 nachträglich zu erklären befunden, daß künftig die Fortifications-Cassen für die Fortifications-Arbeiten, welche durch die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge verrichtet werden, wenn solche einen ganzen Tag dauert, pr. Kopf 18 kr. und für einen halben Tag pr. Kopf 6 kr. zur Arrestantencasse gegen gehörige Quittirung des Strafprofosen bezahlen sollen; so weit aber von solchen Arrestanten Maurer- oder Zimmermanns-Arbeiten verrichtet werden, für solche wird von den Fortificationscassen jene Bezahlung geleistet, welche in der gedachten Vorschrift vom 24. November 1816 bereits bestimmt ist.

Bei der gestatteten Verwendung dieser Arrestanten zum Hacken des Brennholzes für Parteyen auf öffentlicher Gasse, findet der Hofkriegsrath die mit 12 kr. für das Hacken einen Klafter des Brennholzes an die Arrestanten-Kasse bestimmte Bezahlung in der Rücksicht zu belassen, weil die betreffende Partey das dazu nothwendige Werkzeug beischaffen muß.

Da aber ein fleißiger Arbeiter selbst im Winter 2 Klaftern des Brennholzes in einem Tage hacken, und dadurch den doppelten Verdienst sich erwerben kann, so findet der Hofkriegsrath zu gestatten, daß in diesem Falle von den in einem Tage für das Hacken von 2 Klaftern eingehenden 24 kr. die Hälfte dieses Verdienstes, mithin 12 kr. für den betreffenden Arrestanten bis zu Ende seiner Strafzeit in der Arrestantenkasse depositirt werde.

Weitere Erklärung rücksichtlich der Verpflegung und der Arbeits-Verwendung der zur Schanzarbeit verurtheilten männlichen, und im Zuchthause befindlichen weiblichen Sträflinge.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath über den nur erwähnten Gegenstand unterm 13. Februar 1817 folgendes erinnert und festgesetzt:

Das Cirkular-Rescript vom 24. November 1816 beschränkt sich auf den Zweck, damit den zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflingen die nothdürftige Nahrung zur Erhaltung ihrer Gesundheit verschafft, der dadurch unvermeidlich nothwendige Geldaufwand aber dem Aerar durch den Arbeits-Verdienst dieser Sträflinge, so viel möglich, erleichtert werde.

Wann diese zweyfache Absicht von denjenigen, welchen die Ausführung derselben allezeit obliegt, einerseits nach Menschen- und andererseits nach Dienstpflicht besorget wird, so kann wohl kein anderer, als ein gedeihlicher Erfolg in der Sache sich erwarten lassen.

Aus mehrern seither eingelangten Anfragen hat der Hofkriegsrath ersehen, daß nach den verschiedenen Local-Verhältnissen sowohl die Beköstigung dieser Arrestanten, als auch ihre Verwendung zur Arbeit nicht durchaus ganz gleichförmig sich behandeln lasse, daher die Erreichung der guten Sache eine, den betreffenden Oertern angemessene vernünftige Disposition erfordere: so ist z. B. rücksichtlich der Menage schon erklärt worden, daß die diesen Arrestanten täglich abzureichen kommende eine warme Speise nicht unveränderlich in jenen Nahrungs-Artikeln fortan zu bestehen habe, wie solche die mitgetheilte Speiseordnung in sich enthält, weil bei Anschaffung derselben auf die Wohlfeilheit der Local-Preise der Lebensmittel gesehen werden muß.

Da es außerdem einer guten Oekonomie entspricht, wenn in der angemessenen Jahrszeit ein verhältnißmäßiger Victualien-Vorrath angeschafft wird, so kann dagegen bei Beobachtung der nöthigen Vorschrift kein Anstand obwalten.

Bei der bestehenden Anordnung, daß die Schanzarbeiter wochentlich zwey Mahl für einen Tag pr. Kopf ein halb Pfund Rindfleisch ohne Knochen erhalten sollen, versteht es sich von selbst, daß, weil das Fleisch nicht ohne Knochen erkauft werden kann, in der Totalität nach den nothwendigen Verhältnissen solches

angeschafft werden müsse, damit die Portion für den einzelnen Mann im rohen Fleische nicht geringer, als mit einem halben Pfund ausfallen möge, dabei können die Knochen alle Mahl gut verwendet werden, weil aus selben eine nahrhaftere Suppe für diese Arrestanten erlangt werden kann.

Weil von mehrern Seiten vorgestellt wird, daß die Abspeisung dieser Arrestanten mit Erdäpfeln in dem Gewichte der ausgemessenen fünf Viertel Pfund pr. Kopf einen gesunden Mann auf 24 Stunden nicht hinlänglich sättige, und durch das bestimmte Ein Viertel Loth Salz pr. Kopf die Speise unschmackhaft bleibe, so wird bewilligt, daß die Portion der Erdäpfel in Einem und einem halben Pfunde, und das Salz in Einem halben Lothe pr. Kopf täglich zu bestehen habe.

So viel die angeordneten Arbeiten dieser Arrestanten betrifft, dießfalls ist schon erklärt worden, daß dieselben solche, besonders das Holzhacken, das Tragen oder Ziehen der Effecten auch für Private unter der gehörigen Aufsicht auf freyer Straße, niemals aber in Häusern, verrichten können.

Der Unterricht der Arrestanten in den Zimmermanns- und Maurer-Arbeiten kann keinem wesentlichen Anstande unterliegen, weil, wenn wirklich Civil-Handwerker sich damit nicht befassen wollten, in solchem Falle unter dem Militär in der Garnison Zimmerleute und Maurer vorhanden sind, welche die Arrestanten in diesem Handwerk unterrichten können, wobei es hauptsächlich auf die zweckmäßige Disposition der Lokal-Fortifications-Directeure und der Festungs-Commandanten ankommen wird, damit die Arrestanten nicht für den Müßiggang gewöhnet, und ihre Erhaltungskosten nach Möglichkeit für das Aerar hereingebracht werden.

Es ist eine irrige Meinung, welche von einigen Behörden bereits geäußert worden ist, als ob die ursprünglich für einen Schanzarbeiter für seine Menage bemessenen tägliche 3½ kr. dermal nicht überschritten werden dürften.

Die schon seit mehrern Jahren wegen der Theuerung bewilligten Geld- und Victualien-Zulagen beweisen das Gegentheil, alle diese Zulagen haben angeordnetermaßen vom 1sten Jänner 1817 aufzuhören gehabt.

Die abgefoderten, mit Ende April und mit Ende October 1817 einzureichen kommenden Rechnungen über die für die Schanzarbeiter eingegangenen und verwendeten Arbeits-Verdienst- und Verpflegsgelder werden zu ersehen geben, ob und in wie weit die diesortigen Anordnungen sowohl von den Festungs-Commanden, als auch von dem respicirenden Feldkriegscommissariaten pflichtschuldig beobachtet worden sind.

Beide diese Behörden haben solche Rechnung mit einem eigenen Bericht über die darauf Bezug nehmenden — zur hofkriegsräthlichen Kenntniß dienlichen — oder eine weitere Verfügung erfordernden Gegenstände durch das vorgesetzte General-Commando einzusenden.

Uibrigens hat der Hofkriegsrath aus mehrern Anzeigen mißfällig ersehen, daß theils die Festungs-Commanden, theils selbst das Feldkriegscommissariat die ganz verschiedenen Vorschriften, welche für die zum Festungs-Arrest, und für die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge bestehen, sich nicht gegenwärtig halten, für welche zwei Classen von Arrestanten eine ganz verschiedene Verpflegungs-Ausmaß bestehet.

In den beiden Cirkular-Rescripten vom 24sten November des vorigen, und vom 16ten Jänner des gegenwärtigen Jahrs ist keine Rede von den Festungs-Arrestanten, welche nach den bisher bestehenden frühern Vorschriften zu behandeln sind, sondern lediglich von den zur Schanzarbeit verurtheilten männlichen, und zur Zuchthaus-Arbeit abgegebenen weiblichen Sträflingen, welche nach diesen Anordnungen zu verpflegen, und zur Arbeit anzuhalten kommen.

An welche Beamte, und in welchem Maß die General-Commanden Gehalts-Vorschüsse bewilligen dürfen?

Gehört zu pag. 4. §. 6 des 2ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 29 des 1sten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 17ten December 1816 haben Seine Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 23sten October d. J. zu bewilligen geruht, daß von den Länderstellen an Beamte, welche von Krankheiten und andern unverschuldeten häuslichen Unglücksfällen heimgesucht werden, worüber sie sich jedoch durch ärztliche Zeugnisse, und nach Erforderniß durch andere glaubwürdige Dokumente auszuweisen haben, vierteljährige Gehalts-Vorschüsse bewilliget werden dürfen.

In Gemäßheit dieser Entschließung wird vom Hofkriegsrath diese den Länderstellen eingeräumte Befugniß auf das General-Commando in Ansehung der in den Stand desselben gehörigen — und daselbst wirklich dienenden Beamten unter nachstehenden Beschränkungen und Beobachtungen ausgedehnt:

Es dürfen nämlich solche Vorschüsse nur denjenigen wirklich dienenden Beamten, deren Gehalt nicht 800 fl. übersteigt, zugestanden werden, auch dürfen diese Vorschüsse nie mehr als den Vierten Theil der Besoldung ohne Zuschuß betragen; und zur Zurückzahlung können höchstens 20 Monatsfristen anberäumt werden.

In Fällen, wo Beamte, die mehr als 800 fl. Besoldung haben, und um 3 monatliche Vorschüsse bitten, desgleichen, wo die Umstände längere Zurückzah-

lungsraten erforderlich zu machen scheinen, muß dieserwegen Bericht an den Hofkriegsrath erstattet werden.

An Beamte, die einen etwa schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurück bezahlt haben, darf kein solcher Vorschuß bewilligt werden, und in keinem Falle, und unter keinerlei Umständen ist das General-Commando befugt, solche Vorschüsse ganz, oder auch nur zum Theil nachzusehen.

Für die genaue und pünktliche Befolgung aller dieser Bestimmungen und Vorsichten soll, nach Seiner Majestät ausdrücklicher Erinnerung, der Chef der Stelle gegen Regreß an seiner Besoldung verantwortlich seyn.

Uiber berlei angewiesene Besoldungs-Vorschüsse ist nach Verlauf jeden halben Solar-Jahrs ein Verzeichniß an den Hofkriegsrath einzusenden.

Gehört zu pag. 243 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Uiber die angewiesenen Besoldungs Vorschüsse ist alle halbe Jahr mit Ende Juni und mit Ende December, und zwar längstens binnen 8 Tagen nach Verlauf der halbjährigen Frist, an den Hofkriegsrath ein Verzeichniß einzusenden, worin der Name und Dienst-Character des Empfängers, seine Besoldung, die angewiesene Vorschußsumme, und der zur Zurückzahlung angeordnete monatliche Abzugs-Betrag ersichtlich zu machen ist.

Auch wenn keine Vorschüsse in den letzten 6 Monaten angewiesen werden, ist die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, damit derselbe in der Verfassung des Total-Ausweises nicht aufgehalten werde.

Dadurch erhält nun die bisherige Beobachtung, daß alle Besoldungs-Vorschußgesuche ohne Ausnahme dem Hofkriegsrathe vorzulegen seyen, von selbst das volle Abkommen.

Diesem fügt der Hofkriegsrath noch bei, daß an die Dienerschaft keine Besoldungs-Vorschüsse angewiesen werden dürfen.

Belehrung für die k. k. Regimenter und Corps, dann sonstige eine eigene Rechnung legende Militär-Beamten, über einige vom 1sten November 1816 einzutreten gehabten Rechnungs Veränderungen.

Gehört zu pag. 22 des 2ten Bandes der Uibersicht.

Am 14ten December 1816 wurde vom Hofkriegsrathe in Bezug auf die im Jahr 1801 zur Verkürzung des Armée-Rechnungs-Wesens, und im Jahr 1813 über die Rechnungs-Legung der Transports-Commanden erflossenen Instruction, eine nachträgliche Belehrung über einige vom 1sten November 1816 einzutreten habende Veränderungen herabgegeben, nach welcher vorgeschrieben wird, daß Vorschüsse für fremde Regimenter auf besondere Entwürfe unmittelbar aus der Kriegcasse zu erheben, daß dagegen Schuhe-Reparations-Auslagen für Mannschaft fremder Regimenter diesen nicht mehr zuzurechnen, sondern in der eigenen Regiments Extra-Gelder-Rechnung in Ansatz zu bringen, und daß nach Verlauf jeden Monats spätestens bis 15ten des darauf folgenden Monats ein Geld-Empfangs-Verzeichniß, und ein Naturalien-Empfangs-Verzeichniß auf

Beide diese Behörden haben solche Rechnung mit einem eigenen Bericht über die darauf Bezug nehmenden — zur hofkriegsräthlichen Kenntniß dienlichen — oder eine weitere Verfügung erfordernden Gegenstände durch das vorgesetzte General-Commando einzusenden.

Uibrigens hat der Hofkriegsrath aus mehrern Anzeigen mißfällig ersehen, daß theils die Festungs-Commanden, theils selbst das Feldkriegscommissariat die ganz verschiedenen Vorschriften, welche für die zum Festungs-Arrest, und für die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge bestehen, sich nicht gegenwärtig halten, für welche zwei Classen von Arrestanten eine ganz verschiedene Verpflegungs-Ausmaß bestehet.

In den beiden Cirkular-Rescripten vom 24sten November des vorigen, und vom 16ten Jänner des gegenwärtigen Jahrs ist keine Rede von den Festungs-Arrestanten, welche nach den bisher bestehenden frühern Vorschriften zu behandeln sind, sondern lediglich von den zur Schanzarbeit verurtheilten männlichen, und zur Zuchthaus-Arbeit abgegebenen weiblichen Sträflingen, welche nach diesen Anordnungen zu verpflegen, und zur Arbeit anzuhalten kommen.

An welche Beamte, und in welchem Maß die General-Commanden Gehalts-Vorschüsse bewilligen dürfen?

Cedirt zu pag. 4. §. 6 des 2ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 29 des 1sten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 17ten December 1816 haben Seine Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 23sten October d. J. zu bewilligen geruht, daß von den Länderstellen an Beamte, welche von Krankheiten und andern unverschuldeten häuslichen Unglücksfällen heimgesucht werden, worüber sie sich jedoch durch ärztliche Zeugnisse, und nach Erforderniß durch andere glaubwürdige Dokumente auszuweisen haben, vierteljährige Gehalts-Vorschüsse bewilliget werden dürfen.

In Gemäßheit dieser Entschließung wird vom Hofkriegsrath diese den Länderstellen eingeräumte Befugniß auf das General-Commando in Ansehung der in den Stand desselben gehörigen — und daselbst wirklich dienenden Beamten unter nachstehenden Beschränkungen und Beobachtungen ausgedehnt:

Es dürfen nämlich solche Vorschüsse nur denjenigen wirklich dienenden Beamten, deren Gehalt nicht 800 fl. übersteigt, zugestanden werden, auch dürfen diese Vorschüsse nie mehr als den Vierten Theil der Besoldung ohne Zuschuß betragen; und zur Zurückzahlung können höchstens 20 Monatsfristen anberäumt werden.

In Fällen, wo Beamte, die mehr als 800 fl. Besoldung haben, und um 3 monatliche Vorschüsse bitten, desgleichen, wo die Umstände längere Zurückzah-

lungsraten erforderlich zu machen scheinen, muß dieserwegen Bericht an den Hofkriegsrath erstattet werden.

An Beamte, die einen etwa schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurück bezahlt haben, darf kein solcher Vorschuß bewilligt werden, und in keinem Falle, und unter keinerlei Umständen ist das General-Commando befugt, solche Vorschüsse ganz, oder auch nur zum Theil nachzusehen.

Für die genaue und pünktliche Befolgung aller dieser Bestimmungen und Vorsichten soll, nach Seiner Majestät ausdrücklicher Erinnerung, der Chef der Stelle gegen Regreß an seiner Besoldung verantwortlich seyn.

Uiber die angewiesenen Besoldungs Vorschüsse ist alle halbe Jahr mit Ende Juni und mit Ende December, und zwar längstens binnen 8 Tagen nach Verlauf der halbjährigen Frist, an den Hofkriegsrath ein Verzeichniß einzusenden, worin der Name und Dienst-Character des Empfängers, seine Besoldung, die angewiesene Vorschußsumme, und der zur Zurückzahlung angeordnete monatliche Abzugs-Betrag ersichtlich zu machen ist.

Uiber derlei angewiesene Besoldungs-Vorschüsse ist nach Verlauf jeden halben Solar-Jahrs ein Verzeichniß an den Hofkriegsrath einzusenden.

Gehört zu pag. 243 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Auch wenn keine Vorschüsse in den letzten 6 Monaten angewiesen werden, ist die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, damit derselbe in der Verfassung des Total-Ausweises nicht aufgehalten werde.

Dadurch erhält nun die bisherige Beobachtung, daß alle Besoldungs-Vorschußgesuche ohne Ausnahme dem Hofkriegsrathe vorzulegen seyen, von selbst das volle Abkommen.

Diesem fügt der Hofkriegsrath noch bei, daß an die Dienerschaft keine Besoldungs-Vorschüsse angewiesen werden dürfen.

Am 14ten December 1816 wurde vom Hofkriegsrathe in Bezug auf die im Jahr 1801 zur Verkürzung des Armée-Rechnungs-Wesens, und im Jahr 1813 über die Rechnungs-Legung der Transports-Commanden erflossenen Instruction, eine nachträgliche Belehrung über einige vom 1sten November 1816 einzutreten habende Veränderungen herabgegeben, nach welcher vorgeschrieben wird, daß Vorschüsse für fremde Regimenter auf besondere Entwürfe unmittelbar aus der Kriegcasse zu erheben, daß dagegen Schuhe-Reparations-Auslagen für Mannschaft fremder Regimenter diesen nicht mehr zuzurechnen, sondern in der eigenen Regiments Extra-Gelder-Rechnung in Ansatz zu bringen, und daß nach Verlauf jeden Monats spätestens bis 15ten des darauf folgenden Monats ein Geld-Empfangs-Verzeichniß, und ein Naturalien-Empfangs-Verzeichniß auf

Belehrung für die k. k. Regimenter und Corps, dann sonstige eine eigene Rechnung legende Militär-Beamten, über einige vom 1sten November 1816 einzutreten gehabten Rechnungs Veränderungen.

Gehört zu pag. 22 des 2ten Bandes der Uibersicht.

den abgewichenen Monat, in welches auch der Service miteinzunehmen, und zwar dieß letztere in 2plo mittelst des vorgesetzten General-Commando an die Hofkriegsbuchhaltung nach den dieser Belehrung beigefügten Formularien gelangen gemacht werden soll. Diese nun erwähnte Belehrung schreibt zugleich vor, daß Reiseparticularien von solchen Individuen, die in den Stand eines Regiments oder Corps gehören, und welche Reiseparticularien die Liquidation des Ober-Kriegscommissariats nöthig haben, nicht mehr bei der Kriegscasse anzuweisen, sondern bei den betreffenden Regimentern und Corps in ihren Vorspanns-Rechnungen nach der Anweisung der oberkriegscommissariatischen Liquidations-Clausel zu verausgaben seyen.

Weitere Belehrung hierüber.

Dieser hofkriegsräthlichen Verordnung folgte eine andere vom 28ten Jänner 1817 nach, welche eine Beleuchtung der obigen Anordnung ist, und vorzüglich die Art und Weise an die Hand giebt, wie die Ober-Kriegs-Commissariate mit den einlangenden Reiseparticularien zu verfahren, hierüber ein eigenes Vormerkungs-Protokoll zu führen, und über alle im Laufe des Monats vorkommende Reiseparticularien am Ende desselben ein Verzeichniß spätestens nach 10 Tagen directe an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden haben.

Zu nur erwähntem Verzeichniß wurden folgende Rubriken vorgeschrieben:

Die nachbenannten Reise-Berechnungen wurden eingereicht
- unter der Zahl
- am
- des Rechnungs-Legers.
- Regim. Corps oder Branche.
  - Rangs Nro.
  - Benennung
- Namen und Character
- enthalten eine Reise
  - von
  - bis
- den Verrechnungs-Betrag von
  - Convention-Münze
    - fl.
    - kr.
  - Wiener Währung
    - fl.
    - kr.

Die liquidirte Berechnung wurde zur Rechnungsrichtigkeit geleitet mit Indorsat oder Verordnung.

An die Rechnungs-Kanzley, die Kriegscasse, oder das General-Commando.

Oberkriegscommissariatisch liquidirter Betrag.

Tag des Auftrages, oder der Versendung.

Bei der Kriegscasse wurde die Berichtigung des Restes oder der oberkriegscommissariatischen Liquidation nach dem vollen Inhalt getroffen unter dem Journals-Artikel.

(Noch eine Rubrik, welche aber für die Hofkriegsbuchhalung gehört, folglich offen bleibt.)

Als Folge dieser Abänderung im Rechnungs-Wesen der Regimenter, wurde auch von dem k. k. Hofkriegsrathe mittelst Rescripts vom 9. Jänner 1817 eine in Druck gelegte Anleitung nebst den hiezu erforderlichen Formularien für die Verpflegs-Magazine mitgetheilt, nach welchen dieselben statt der bisher eingeführten — und mit den sogenannten Mänteln belegten monatlichen Consumtions-Extracte, hinführo lediglich die mit den Militär-Fassungs-Quittungen belegten Naturalien-Ausgabs-Verzeichnisse, (Anweisungs-Protokolle) in welche aber auch die Service- und Victualien-Artikel miteinzunehmen sind, zur Begründung ihrer Rechnungen anzuwenden, und solche an die Hofkriegsbuchhaltung im Originale und unmittelbar einzusenden haben.

Verpflegs-Magazine haben hinführo statt der Consumptions-Extracte monatliche Naturalien-Ausgabs-Verzeichnisse an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden.

Gehört zu pag. 28 §. 12 des 2ten Bandes der Uibersicht.

Als Termin zur Einsendung dieser Ausgabs-Verzeichnisse, mit welchen auch jene über allenfalls von den Truppen in Natura zurückgestellte Naturalien, Service oder Victualien, belegt mit den Gegenscheinen, einzureichen kommen, ist für Magazine, welche keine Filialien haben, längstens der 5te Tag, und für jene, zu denen Filialien gehören, spätestens der 10te Tag des darauf folgenden Monats bestimmt.

Die über die geschehene Absendung gedachter monatlicher Verzeichnisse von den Postämtern einzuziehende Recepissen, worin das Gewicht aufzuführen ist, kommen von den Magazinen alle Mahl gleich nach der geschehenen Aufgabe mit dem Verzeichniß der abgesendeten Eingaben dem vorgesetzten General-Commando einzureichen, damit dieses hiedurch in die Kenntniß gelange, daß das Angeordnete in Vollzug gesetzt worden ist, die in Rückstand bleibenden Magazine aber in Zeiten zum Befolg des Vorgeschriebenen zu verhalten vermag.

Das von den Regimentern aus der Kriegscasse gefaßt werdende Brodgeld kommt dieser allmonatlich von der Verpflegs-Departementscasse zu ersetzen, und darüber ein summarischer Ausweis dem Hofkriegsrathe einzusenden.

Gehört zu pag. 243 §. 60 des 3ten Bandes.

Am 11. Jänner 1817 verordnete der Hofkriegsrath, daß, weil die Verpflegs-Branche mit den Geldern für die complete Natural-Gebühr monatlich dotirt wird, so seyen vom 1sten November vorigen Jahrs an die von den Regimentern monatlich verrechnet, und denselben aus der Kriegscasse ersetzt werdenden Auslagen an Brodgeld jedes Mal zur baaren Ersatzleistung in die Kriegs- von der Verpflegs-Departements-Casse zuzurechnen, von welch letzterer Casse hierüber unter Mitfertigung des Verpflegs-Referenten monatlich der summarische Ausweis über die Zahl der im Gelde abgegebenen Portionen und derselben Betrag dem Hofkriegsrathe einzusenden ist.

Vorschrift, in welchem Preis die Regiments-Erziehungshäuser das aus den Verpflegs-Magazinen fassende Brod zu bezahlen haben?

Gehört zu pag. 66 des 2ten Bandes.

Von dem k. k. Hofkriegsrath wurde mittelst Rescripts vom 16. Jänner 1817 erklärt, daß das Brod für die zum wirklichen Stand dieser Erziehungshäuser gehörigen Knaben dem Aerarial-Magazin pr. Portion à 2 kr., dagegen aber für alle in diesen Häusern befindliche — nicht zu dem vorgeschriebenen Stande von 48 Knaben gehörige ständische oder Kostzöglinge das Brod pr. Portion in dem für jede betreffende Provinz bestimmten Durchschnittspreise dem gedachten Magazin zu vergüten, und hiefür der Ersatz für diese Brod-Auslage von der Behörde einzuholen sey.

Polizey-Directionen haben das für ihre Mannschaft fassende Brod im Anschaffungspreis zu bezahlen.

Inhalt eines anderen Hofkriegsräthlichen Rescripts vom 26. Jänner 1817 kann das Brod an die Polizey-Mannschaft, und an die Militär-Gestütts-Mannschaft nur nach dem jeweilig entfallenden Subarrendirungspreise abgegeben werden.

Um unnöthige Abrechnungen zu beseitigen, soll hinsichtlich der Polizey-Mannschaft die Einleitung getroffen werden, damit die Quittungen über die Gebühr dieser Mannschaft unmittelbar durch die Polizey-Direction von dem Subarrendator gegen an denselben zu leistende Bezahlung eingelöst werden.

Vorschrift für Aerarial-Cassen, wie sie bei Uibernahme der in Säcken verpackten Metall-Münze sich zu benehmen haben?

Um die Aerarial-Cassen gegen Verluste und Bevortheilungen bei Uibernahme der in Säcken verpackten Metall-Münze möglichst zu sichern, ist gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 31. Jänner 1817 von der k. k. Hofkammer für

die sämmtlichen Cameral- und Civil-Cassen als Manipulations-Vorschrift festgesetzt worden:

1stens. Daß bei etwaigen Uibernahmen größerer — in Säcke verpackter Metall-Geld-Summen von Privaten vor allem darauf zu sehen ist, ob die Gelder von wohlbekannten Handelshäusern und Parteyen abgeführt werden, und dahin sich verpflichten, die allenfälligen Differenzen, welche durch eine irrige Einzählung in die Säcke, oder Beipackung von Kupfermünze, oder anderer fremdartiger Körper entstehen, stets zu vergüten, und daß nur von wohlbekannten Parteyen, die sich dieser Verpflichtung unterziehen, bei Zahlungen die Silber-Geld-Posten nach den Sorten in Säcke gepackt, und, mit den gehörigen Münzzetteln versehen, angenommen werden dürfen, wenn das Gewicht richtig befunden wird, und durch die in Gegenwart des Uiberbringers geschehene Eröffnung und Ausschüttung der Säcke sich die Uiberzeugung verschafft worden ist, daß weder eine Kupfermünze, noch sonst ein fremdartiger Körper darunter ist.

2tens. Daß in dem Falle, wenn hiebei eine Unrichtigkeit vermerkt würde, die Post entweder geradezu zurückgegeben, oder sogleich zu überzählen seyn wird, um von der Richtigkeit der Summe die volle Uiberzeugung zu erlangen.

3tens. Daß von unbekannten oder solchen Parteyen, welche zur Berichtigung der etwa in der Folge entdeckt werdenden Differenzen sich nicht herbeilassen, durchgehends keine Zahlung in Metall-Gelde ohne vorläufige Eröffnung der Säcke und genaue Uiberzählung der Geldpost angenommen werden darf.

4tens. Daß es bei Zahlungen unter Aerarial-Cassen, wenn die Einzählung des Geldes in die Säcke von einer öffentlichen Staats-Casse geschehen ist, und die Geldpost in der Zwischenzeit nicht in Privat-Händen war, bei den bisher hierüber bestandenen Vorschriften zu verbleiben hat; in dem Falle aber, wenn auf dem Postenzettel Privatfirmen erscheinen würden, sich mit den Geldern nach obigen Weisungen benommen werden müßte.

Der Hofkriegsrath befiehlt, daß die Kriegscassen diese Vorschrift, in so weit sie bei denselben in Anwendung kommen kann, ebenfalls genau beobachten sollen.

Regiments- und Stabsprofosen, in den Invaliden-Häusern versorgte, erhalten ein Monturs-Aequivalent im Gelde.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 14. Jänner 1816 haben Seine Majestät über erstatteten Vortrag der nun erwähnten Hofstelle den in einem Invaliden-Haus untergebrachten Invaliden-Regiments und Stabs-Profosen, für welche nach dem Invaliden-Systeme keine Monturs-Gebühr bemessen gewesen,

Gehört zu pag. 77 §. 86 des 2ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 115 des 2ten Supplements.

aus Allerhöchster Gnade ein Montursgeld-Aequivalent mit jährlichen 23 fl. 37⅝ kr. pr. Kopf zu bewilligen geruht, welches mit 1. November 1815 den Anfang zu nehmen hat.

Verminderung des Monturs-Aequivalents für in Invaliden-Häusern versorgte Fouriers, Aerzte und Profosen.

Gehört zu pag. 77. §. 86 des 2ten Bandes.

Bei den seit einiger Zeit gefallenen Preisen verschiedener Monturs-Erfordernisse, hat der k. k. Hofkriegsrath vermöge Rescripts vom 5. November 1816 befunden, das Monturs-Aequivalent für die in den Invalidenhäusern befindlichen, daselbst mit besonderer hofkriegsräthlicher Bewilligung dienstleistenden, und nur die Invaliden-Gebühr beziehenden Fouriere von dem Betrage jährlicher 45 fl. 50⅝ kr. auf 37 fl. 17½ kr. W. W. in Einlösscheinen jährlich, und für die in Invalidenhäusern befindlichen, nicht dienstleistenden invaliden Fouriere, so wie für die invaliden Unter-Aerzte und Profosen ohne Unterschied von dem Betrage jährlicher 40 fl. 20⅛ kr., auf jährliche 33 fl. 25 1/16 kr. W. W. in Einlösscheinen pr. Kopf dergestalt herabzusetzen, daß diese neue Ausmaß sich auf jene Monturs-Aequivalenz zu erstrecken habe, welche in dem Zeitraume vom 1. November 1816 bis Ende April 1817 fällig werden. Hinsichtlich der Ausbezahlung des Monturs-Aequivalents für diesen Zeitraum wird sich übrigens auch noch auf die in der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. November 1813 aufgestellten Grundsätze bezogen.

Uiber die in der Interimal-Versorgung der Invalidenhäuser befindlichen Soldatenkinder soll alle Viertel-Jahr ein Ausweis an den Hofkriegsrath eingereicht werden.

Gehört zu pag. 249 et 284 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Hinsichtlich der in der Interimal-Versorgung in den Invalidenhäusern befindlichen Soldaten-Kinder soll gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 31. Mai 1816 vierteljährig ein Ausweis geliefert werden, zu welchem folgende Rubriken vorgezeichnet sind:

1. Des Vaters { Charge. Namen. Dienstjahre. Conduite.
2. Der Kinder { Namen. Alter. Bildung und Gesundheits-Zustand, oder körperliche Gebrechen.
3. Ob der Vater
4. Ob die Mutter } nicht mehr leben.

5. Ob das Kind sonst in keiner Versorgung steht, und warum es übrigens unversorgt ist?

6. Mit wessen Bewilligung, und seit welcher Zeit es in der Interimal-Versorgung steht?

7. Ob noch unversorgte Geschwister desselben vorhanden sind?

8. Köpfe.

Der erste Ausweis war von einem jeden Invalidenhause mit letzten Juni 1816 zu liefern; es ist damit von Viertel- zu Vierteljahr solchergestalt fortzufahren, daß darin der seit dem letzten Abschluß sich ergebene neue Zuwachs und Abgang immer namentlich und umständlich aufgeführt werde; nur allein am Schlusse des Jahrs, nämlich in dem vierteljährigen Ausweis vom 1. October bis Ende Dezember jeden Jahrs, ist nach der Deckung des Zuwachses und Abgangs der ganze — mit Ende Dezember verbleibende Stand namentlich auch aufzuführen.

Die Invalidenhäuser haben diese Eingabe in der vorgeschriebenen Form und Zeit dem vorgesetzten General-Commando einzureichen, dieses solche an den Hofkriegsrath zu befördern, vor der Einsendung aber gehörig zu prüfen, und selbst darauf zu sehen, daß nur solche Soldatenkinder, welche nach der Vorschrift der mittelst Reskripts vom 15. October 1807 bekannt gemachten Instruction über die Besorgung der Oeconomie in den Invalidenhäusern §. 135 zur Aufnahme geeignet sind, dahin aufgenommen werden, und daß sich überhaupt keine Mißbräuche bei dieser Anstalt einschleichen, für welche sonst auch das General-Commando selbst mitverantwortlich seyn würde.

Belehrung, welche Gattungen von Soldaten-Mädchen zur Unterbringung in der Spinnfabrik zu Pottendorf in N. Oe. geeignet sind? und was die Eingabe über jene derley Mädchen, deren Unterbringung daselbst gewünscht wird, zu enthalten haben?

Unterm 6. November 1816 verlangte der Hofkriegsrath neuerliche Eingaben über jene Soldaten-Mädchen, welche die Aeltern in der Spinnfabrik zu Pottendorf in N. Oe. unterzubringen wünschen, bei welcher Gelegenheit derselbe nicht nur die Grundsätze dieses unentgeltlichen Lehr-Instituts, sondern auch das Formular, wie die Eingaben beschaffen seyn sollen, aus welchen der Haupt-Ausweis beim General-Commando zu verfassen, und an den Hofkriegsrath, belegt mit den einzelnen Eingaben, und darauf Bezug habenden ärztlichen Zeugnissen und Reversen der Aeltern oder Vormünder einzusenden ist.

Gehört zu pag. 71 des 2ten Bandes der Übersicht des Ver. Systems, und zu pag. 23 des 2ten Supplements.

Die Grundsätze über das Fabrik-Lehr-Institut zu Pottendorf sind folgende:

1ſtens. Das Kind, welches dahin aufgenommen werden kann, muß ein Mädchen aus dem Militär-Stande vom Unterofficier abwärts ſeyn, welches entweder ganz verwaiſt iſt, oder ſolchen Aeltern angehört, welchen deſſen Erziehung wegen ihrer zahlreichen Familie zu beſchwerlich fällt.

2tens. Es muß katholiſch ſeyn, weil in dieſem Inſtitute kein anderer, als der katholiſche Religions-Unterricht ſtatt findet.

3tens. Es darf nicht unter 8, und nicht über 12 Jahr alt ſeyn; es darf kein körperliches, die Arbeitsfähigkeit vermindendes Gebrechen haben, ſondern es muß geſund ſeyn, und die geimpften Blattern überſtanden haben.

4tens. Die Aeltern und Vormünder müſſen ſich ausdrücklich reverſiren, das Kind bis zum 15ten Lebensjahr im Inſtitut zu laſſen, und ſobald dieſes Lebensjahr erreicht iſt, daſſelbe aus dem Inſtitute ſelbſt abzuholen, oder, wenn ſie daran verhindert würden, damit einverſtanden zu ſeyn, daß es durch die Vermittlung der Inſtituts-Direction in einem anſtändigen Privatdienſt untergebracht werde.

5tens. Das Kind muß der deutſchen Sprache ganz mächtig ſeyn, weil der Schul- und Fabrik-Unterricht nur allein in dieſer Sprache ertheilt wird.

Das Formular zur Eingabe folgt in der Nebenlage.

General-

Uiber n[illegible]Institut zu Pottendorf in Nieder-Oesterreich nach den hierüber bestehenden

Regimen oder Corps. [illegible]	ob der Vater noch lebe.	ob die Mutter noch lebe.	oder ob die Tochter von beiden Aeltern verwaist ist.	Ob noch mehrere versorgte oder unversorgte Geschwister derselben vorhanden sind.	Ob das Mädchen dieser Hülfe bedarf, und derselben würdig ist.	Ob sich die Aeltern, und in derer Ermangelung der Vormund reversirt habe, dieselbe bis zum 15. Lebensjahre in der Lehranstalt zu belassen, und sie alsdenn abzuholen, oder widrigenfalls damit einverstanden zu seyn, daß sie durch die Institutus-Direction in anständige Privatdienste untergebracht werde.

A n [illegible]ugen mitbestätigte alternative Revers, von welchem in der letzten Rubrik die Rede ist, [illegible]

In welchen Beträgen, und auf welche Weise den in Ländern befindlichen rechnungslegenden Feldapotheken-Beamten Gelder zum Empfange anzuweisen seyn können?

Gehört zu pag. 157 des 3ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 112 des 2ten Supplements.

Unterm 20ten Jänner 1816 erinnerte der Hofkriegsrath, es sey des Dienstes wegen für nöthig befunden worden, eine Centralisirung der Gelderforderniß-Berechnung für das Medicamenten-Wesen bei der Medicamenten-Regie anzuordnen, und zwar:

Die bisherige Modalität, nach welcher die auswärtigen Stationen monatliche Geldentwürfe bey dem General-Commando einzureichen hatten, hat ganz aufzuhören, indem die Erforderniß für die auswärtigen Feldapotheken-Stationen stets unmittelbar vom Hofkriegsrath an die betreffenden Kriegscassen zur Erfolgung werden disponirt werden. Diese nimmt vom Monat Februar a. c. ihren Anfang.

Die Instruction, welche dießfalls auf hofkriegsräthliche Anordnung von der Medicamenten-Regie an sämmtliche auswärtige rechnungslegende Feldapotheken-Beamte erlassen worden ist, lautet wie folgt:

„Die bisherige Modalität der Gelderhebungen für die Militär-Apotheken hat mit letztem Jänner 1816 gänzlich aufzuhören, und wird dagegen vorgeschrieben:

1stens daß der Cassarest mit Ende jedes Monats die Summe, welche für ein jedes Medicamenten-Depot, und so auch für eine jede Garnisons-Apotheke eigends bestimmt ist, nicht übersteigen soll; eine monatliche Dotation, die in einer fixirten Summe bestehen, und nach dem von der Regie eingesehenen Bedarf vermindert oder vermehrt werden soll, hat das Depot aus der Kriegscasse, die hierauf vom Hofkriegsrath dotirt wird, abzufassen.

2tens. Was ein Medicamenten-Depot, oder eine Apotheke außer der angewiesenen Dotation in einem unausweichlichen Fall aus der Kriegs- oder einer andern ärarischen Casse an Geld abfassen sollte, ist auf Rückersatz der Medicamenten-Regie zu quittiren, und als durchlaufende Post zu behandeln, wovon sogleich die Anzeige an die Medicamenten-Regie zu machen ist.

3tens. Die Abfassung der monatlichen Dotation muß längstens den 20ten laufenden Monats geschehen, und davon sogleich eine Duplicat-Quittung der Medicamenten-Regie eingeschickt werden. Auf dieses Dokument kommt unter kriegscommissariatischer Bestätigung der verbliebene Gelbrest des letzt verflossenen Monats anzusetzen.

4tens. Der monatlich bei dem General-Commando eingereichte Gelderforderniß-Aufsatz hat daher von nun an ganz zu unterbleiben. Der außerordentliche Bedarf wird von der betreffenden Casse als Vorschuß betrachtet, und von der Medicamenten-Regie im nächsten Monat zurück ersetzt."

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß der in obiger Instruction angesetzte monatliche Geldrest für jedes betreffende Feld-Medicamenten-Depot oder Apotheken-Station passirt werden darf, ohne von der Erforderniß abgeschlagen zu werden; und daß ganz außerordentliche Bedürfnißbeträge nach dargestellten und erwogenen Motiven von den General-Commanden den betreffenden Feldapotheken in der Art eines Vorschusses unbeanständet zu erfolgen seyen, welche Vorschüsse in dem nächsten Monate von der Medicamenten-Regie zurück ersetzt werden sollen.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath am 10ten März 1816 bekannt gemacht, daß die Medicamenten-Regie zur Vorbeugung einer Beseitigung der Zurechnungen von auswärtigen Geldempfängen an diese Regie, am 29ten Hornung 1816 allen rechnungslegenden Feldapotheken-Beamten verordnet habe, daß dieselben bei außerordentlichen Fällen, wo eine Geldfassung von einer Spitals- Verpflegs- oder andern Casse eintreten sollte, diese gegen eigenen Rückersatz zu quittiren, und das Geschehene der Medicamenten-Regie anzuzeigen haben, wo sodann der Betrag in die Dotation des nächsten Monats für die betreffende Station aufgenommen, und somit die Berichtigung eingeleitet werden soll.

Vorschrift, wie sich das Haupt-Medicamenten-Depot in Wien sowohl, als die Provinzial-Medicamenten-Depots in den verschiedenen Ländern, bei der Absendung und bei der Uibernahme von Arzney-Materialien zu benehmen haben?

Gehört zu pag. 157 des 3ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 112 des 2ten Supplements.

Vermög hofkriegsräthlichen Rescripts vom 11ten April 1816 wurde hinsichtlich der nöthig werdenden Medicamenten-Versendungen folgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

1stens bey jedem Medicamenten-Depot, somit sowohl dem Hauptdepot in Wien, als den Provincialdepots in den verschiedenen Ländern der Monarchie, ist für alle Abgaben von Medicamenten und Materialien, welche mittelst Versendung zu geschehen haben, ein eigenes jährliches Protokoll anzulegen, in welches die abzuschickenden Stücke mit den mit Beginnen des Jahrs, und hernal mit Einlangen dieser Verordnung vom 1 anzufangenden, und bis zu Ende des Jahrs arithmetisch fortlaufenden Zahlen, welche die einzelnen Colli, Vorschläge, Säcke ꝛc. zu erhalten haben, sogleich bei der Versendung einzutragen sind, und wobei jedem Stücke das Sporcogewicht, das Nettogewicht des darin enthaltenen Materials, oder, in sofern es sich um Flüssigkeiten handelt, deren Betrag nur nach Massen bezeichnet zu werden pflegt, das bestimmte Maß dieser Flüssigkeiten, endlich die dazu gehörigen, und an dem Orte, wohin die Versendung bestimmt ist, in Empfang zu nehmende Packrequisiten ausdrücklich und genau hinzu zu fügen kommen.

2tens. Dieser Eintrag in das Protokoll ist unverweilt jedesmal, sobald die abzusendenden Materialien zur Transportirung bereit gestellt sind, zu bewirken, und in Wien bei dem Hauptdepot von dem Director der Medicamenten-Regie und dem ersten Provisor, dermal aber von den beiden dirigirenden Provisoren, dann von dem respicirenden Feldkriegscommissär, bey den Provinzial-Depots aber von dem rechnungslegenden Beamten, und dem erstfolgenden pharmazeutischen Mitbeamten, dann dem respizirenden Feldkriegscommissär zu unterzeichnen.

3tens. Nach geschehenem Eintragen in dieses Protokoll ist aus demselben ein ebenfalls von den eben benannten Individuen zu unterfertigender Auszug zu machen, und dieser hat die Stelle eines Fassungs-Lieferscheins zu vertreten, welcher dem betreffenden Empfänger des Transports- und Rechnungslegers neben den, dem Transportsführer mitzugebenden Frachtbriefe zu übermitteln ist.

In dem Frachtbriefe ist künftig ebenfalls die laufende Protokolls-Nummer eines jeden Colli, dann das Sporcogewicht desselben zu verzeichnen, und es muß jeder Collo in Gegenwart des Fuhrmanns, und unter kriegscommissariatischer Intervenirung genau abgewogen werden, worauf sodann in der Aufladungs-Station die wechselseitige richtige Uibergabe und Uibernahme der Colli und ihres Sporcogewichts von dem ersten, und dem nächstfolgenden Beamten und dem intervenirten Feldkriegscommissär, dann von dem Fuhrmann auf dem Frachtbriefe in einer eigenen Clausel zu bestätigen kommt.

4tens. An dem Orte der Empfangsnahme, wo, und bei welcher Feldapotheken-Anstalt diese auch immer sey, hat dieselbe stets von dem ersten und rechnungslegenden, dann dem nächst nachfolgenden Feldapotheken-Beamten mit Intervenirung des Stabsarztes, oder in Ermanglung desselben, des sonst dabei angestellten Chefarztes, so wie auch mit Intervenirung des respicirenden Feldkriegscommissariats auf das genaueste zu geschehen, wobei insbesondere die richtige Quantität, und die vollkommen gute Qualität auf das sorgfältigste geprüft werden muß. Es ist daher

5tens bey jedem Provincial-Depot, so wie bei jeder ärarischen Apotheke ein besonderes jährliches Protokoll für die Empfangnahme anzulegen und zu unterhalten, in welches bey dem commissionellen Uibernahms-Act der über den angelangten Medicamenten-Transport enthaltene, wie oben sub. 3 angegeben, verfaßte Fassungs-Lieferschein einzutragen, und die ausdrückliche Bestätigung des Befundes der Qualität und Quantität beizufügen, dann der ganze in das Protokoll gemachte Eintrag von sämmtlichen bei dem commissionellen Uibernahms-Act Anwesenden sogleich zu unterfertigen seyn wird.

6tens. Bei sich zeigenden Anständen ist der commissionelle Bericht mit Anschließung eines ordnungsmäßig von den bei der commissionellen Übernahme Anwesenden gefertigten Auszugs des in das Protokoll aufgenommenen Befundes sogleich an das General-Commando zur weitern angemessen findenden Veranlassung zu erstatten, dann von den betreffenden Feldapotheken-Beamten der gleichmäßig belegte Bericht an die Medicamenten-Regie einzusenden.

7tens. Der commissionelle Befund ist überdieß gleichlautend mit dem in das Protokoll gemachten Eintrage, dem von dem Orte der Transports-Absendung übermittelten Fassungsgenießerscheine mit gehörig commissioneller Fertigung der bei dem Übernahms-Acte Anwesenden beizusetzen, und sodann dieser Fassungs-Genießerschein der Material-Rechnung zuzulegen.

8tens. Nach dem commissionellen Befunde hat von den rechnungslegenden Beamten unter Mitfertigung des nächstfolgenden Feldapotheken-Beamten die ordentliche Abquittirung, und hierauf von dem Orte der Transports-Absendung die Gegenbescheinigung abgesondert über Materialien und Requisiten zu geschehen.

Die bei dem commissionellen Übernahms-Acte befundenen Anstände über sind im Wege der Ordnung auszutragen, und in so weit am Ende eine Passirung sich begründet zeigt, hat die Rechnungs-Verausgabung an dem Orte der geschehenen Transports-Versendung einzutreten.

9tens. Kann die an dem Orte des Empfangs dem Transportsführer zu ertheilende Bescheinigung des richtig geschehenen Transports bis nach dem commissionellen Übernahms-Act verschoben werden, so ist dieselbe auch erst dann zu bewirken.

Greift aber jene Verschiebung der Transportsbescheinigung nicht Platz, so hat die genaueste Beobachtung und Erforschung wenigstens einzutreten, ob sich keine Spuren einer durch den Transport entstandenen Beschädigung zeigen, um bei der Transportsbescheinigung sogleich die deshalb nöthigen Vorsichten und Verwahrungen zu beobachten.

Zu diesem Ende muß alsdann von dem rechnungslegenden und ältesten Feldapotheken-Beamten mit Intervenirung des Feldkriegscommissärs, und in Gegenwart des Fuhrmanns die Abzählung und Abwägung sämmtlicher Colli genau vorgenommen, und bei richtigem Befunde der Empfang auf dem mitgebrachten Frachtbrief gemeinschaftlich bestätiget werden.

Auch würde, im Falle die Abwägung bei einem oder dem andern Collo einen Abgang am Sporcogewicht zeigen, oder wenn sonst eine Beschädigung an einem Collo sich entdecken sollte, der betreffende Collo ordnungsmäßig zu öffnen,

und der bei einem jeden der darin enthaltenen Artikel befundene Abgang auf dem Frachtbrief genau zu bemerken, und dieser erhobene Befund durch allseitige Unterschrift zu bestätigen, und von dem Fuhrmann anzuerkennen seyn.

10tens. In Beziehung auf solche Uibernahms-Acte, welche an Orten geschehen, wo ein sich befindendes Medicamenten-Depot eine gleichfalls daselbst aufgestellte ärarische Apotheke mit Arzney-Materialien versieht, ist die Einrichtung zu treffen, daß in keinem Falle der nämliche Stabs- oder Chefarzt, und eben so wenig der nämliche Feldkriegscommissär, welche bei der einen ärarischen Medicamenten-Anstalt zu interveniren haben, auch bei den Uibernahms-Untersuchungen an der andern Anstalt mitwirken, sondern es sind in solchen Fällen jedesmal andere Personal-Bestimmungen ordnungsmäßig zu veranlassen.

Auf das Daseyn und die genaue Unterhaltung der hier vorgeschriebenen Protokolle ist übrigens bei jeder Visitation streng zu sehen, und in den Visitations-Relationen hierüber ausdrücklich das Nöthige anzuführen.

11tens. Die hier gegebene Vorschrift wegen commissioneller Uibernahme eines jeden Material-Empfanges, und Eintragung desselben in das zu unterhaltende fortlaufende Uibernahms-Protokoll, nebst commissioneller Fertigung des Befundes nach Quantität und Qualität, ist ferner auch auf alle bei auswärtigen Apotheken-Stationen vorkommende Einkäufe anzuwenden, und gleichfalls bei diesen auf das pünctlichste zu beobachten.

Ein commissionell gefertigter Auszug des Uibernahms-Protokolls kommt sodann hiebei der Material-Rechnung beizulegen, um als untergeordnete Beilage des bestehenden besondern Ausweises zu gelten, mittelst dessen die erkauften Materialien in der halbjährigen Material-Rechnung summarisch in Empfang verrechnet werden.

Uiberdieß findet der Hofkriegsrath nachträglich zu dem Rescripte vom 7ten November 1815, welches von solchen auswärtigen Ankäufen handelt, dem General-Commando mitzugeben, daß sich dasselbe zum ernstlichen Geschäfte zu machen habe, sich von der wirklichen Vornahme eines angegebenen eigenen Ankaufes bei jedem Medicamenten-Depot, oder einer ärarischen Apotheke, welcher ohnehin in der Regel nie anders, als im Wege der öffentlichen Licitation, und in keinem Falle anders, als mit feldkriegscommissariatischer Intervenirung geschehen kann, die genaueste und bestimmteste Uiberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Ende sind neben den Fällen, wo wegen Dringlichkeit des Bedarfs ein Ankauf eingeleitet, und ohnehin laut ersterwähnten hofkriegsräthlichen Rescriptes die Genehmigung des General-Commando eingeholt werden muß, ebenfalls

solche Ankäufe, welche auf Verfügung der Medicamenten-Regie, oder nach eingeholter Entscheidung bei derselben geschehen, von jeder betreffenden Apotheken-Station dem General-Commando noch vor der Ankaufs-Vornahme ausdrücklich und schriftlich zur Anzeige zu bringen.

Bezeichnung der Verantwortlichkeit und Haftung jener Feldapotheken-Beamten, welche nach der bestehenden Vorschrift Documente über Empfänge von Materialien und Requisiten mitzufertigen haben.

Gehört zu pag. 157 des 3ten Bandes.

Am 18ten Mai 1816 erinnerte der Hofkriegsrath, es bestehe zwar bereits bei der Medicamenten-Verwaltung die Anordnung, daß bei allen Feld-Medicamenten-Depots oder Apotheken jedes Document über Empfänge von Materialien oder Requisiten, es mögen diese gegen Ankauf oder Abquittirung geschehen, von dem ältesten Feldapotheken-Mitbeamten mitunterfertigt werden müsse; die Hofstelle finde aber dermal zur bestimmten Bezeichnung der durch die Mitfertigung entstehenden Verantwortlichkeit und Haftung Folgendes festzusetzen:

Der mitunterfertigende Feldapotheken-Beamte hat in allen Fällen, wo eine Mitfertigung eintritt, für jeden Schaden, welcher dem Aerar aus dem betreffenden Vorgange zugewachsen ist, neben dem rechnungslegenden Feldapotheken-Beamten ausdrücklich, jedoch nur in Subsidium zu haften, während der rechnungslegende Beamte principaliter haftend bleibt.

Es steht daher dem Mitfertigenden nicht nur zu, sondern er ist selbst dazu verpflichtet, bei der Mitfertigung eine solche genaue Kenntniß von dem betreffenden Vorgange zu nehmen, daß er selbst nach eigener Einsicht und Uiberzeugung versichert ist, das Aerar von jeder Bevortheilung, und sich von jeder Verantwortlichkeit und Haftung bewahrt zu haben.

Mit der Herausgabe einer neuen Militär-Medicamenten-Taxe wird verordnet, daß von den nicht medizinfreyen Parteyen vom 1sten Juni 1816 an auch noch 50 p. Ct. Regie-Kosten zu bezahlen seyen.

Gehört zu pag. 158 des 3ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 94 des 2ten Supplements.

Am 16ten Mai 1816 wurde vom Hofkriegsrath eine neue Militär-Medicamenten-Taxe auf die Zeit vom 1ten Juni bis letzten October laufenden Jahrs mit dem Zusatze herabgegeben, daß von den nicht medizinfreyen Parteyen nebst dem, statt der bisherigen 35 p. Ct., zu dieser Taxe 50 p. Ct. als Regie-Kosten hereinzubringen seyen.

Abgaben an Medicamenten aus Feldapotheken sollen nur in Gegenwart des Fassenden, und unter genauer Vorwä-

Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 2ten Juni 1816 hat sich der Fall ergeben, daß ein Oberarzt bei einer Medicamenten-Fassung, welche er aus einer Feldapotheke zu bewirken hatte, mit Außerachtlassung der jedem Fassenden

obliegenden Pflicht, nicht zugegen gewesen ist, und die Arzneyen ohne die ordnungsmäßige Vorwägung übernommen hat, wodurch den Ursachen des Abgangs, der bei dem Auspacken der Medicamente vorgefunden wurde, nicht mehr auf den ganz bestimmten Grund zu kommen war.

gung der zu fassenden Artikel geschehen.

Gehört zu pag. 157 §. 46 des 3ten Bandes.

Aus diesem Anlaß macht daher der Hofkriegsrath sowohl das gesammte feldärztliche — als das Feldapotheken-Personale für die genaue und pünktlichste Einhaltung der bestehenden Vorschriften erneuert verbindlich, und streng verantwortlich, nach welcher die Fassung der Medicamente aus Feldapotheken nur in Gegenwart des Fassenden, und unter genauer Vorwägung der zu fassenden Artikel geschehen darf.

Der k. k. Hofkriegsrath findet Inhalt Rescripts vom 3ten Februar 1817 des Dienstes wegen für zweckmäßig, daß sowohl die Geldbeträge, welche die rechnungslegenden Feldapotheken-Beamten zur Deckung der ausserordentlichen Geldbedürfnisse nach dem Sinne der Verordnung vom 20sten Jänner 1816 über die bemessene monatliche Dotation aus der Kriegs- oder andern ärarischen Cassen als Verlags-Vorschüsse erheben, als auch jene, welche dieselben als Rückersatz dieser Vorschüsse wieder abführen, in den Geldrechnungen der eben genannten Beamten so evident gemacht werden, damit mit Ende eines jeden Jahrs leicht zu ersehen sey, wie viel die Medicamenten-Regie während desselben an Vorschuß erhoben? wie viel sie davon im den nämlichen Jahre berichtiget? wie viel sie daher von demselben noch zu berichtigen habe? und eigentlich, wie groß das Passivum sey? welches in dieser Rubrike auf die Dotation des künftigen Jahrs lastet.

Ausserordentliche Geldbeträge, welche den Feldapotheken-Beamten angewiesen werden: wie solche von diesen Beamten in ihren Rechnungen sowohl hinsichtlich des Empfanges, als rücksichtlich des geleisteten Rückersatzes bei der Verausgabung auszuweisen sind.

Gehört zu pag. 157 des 3ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 112 des 2ten Supplements.

Zur Erzielung dessen ist es aber nöthig, daß die gedachten Beträge in den von den rechnungslegenden Apotheken-Beamten zu verfassenden Geld-Journalen, nicht wie es durch die in der obigen Verordnung beigeschlossenen — von der Medicamenten-Regie an sämmtliche auswärtige rechnungslegende Feldapotheken-Beamte hinausgegebene Instruction eingeleitet wurde, als durchlaufende Posten, sondern, daß sie in der am Schlusse einer jeden Geldrechnung gestellt werdenden summarischen Recapitulation in einer eigenen Rubrike, und zwar in dem Empfange als Verlags-Vorschuß aus ärarischen Cassen, und in der Ausgabe als Rückersatz des Verlags-Vorschusses aus ärarischen Cassen geführt werden, weil dieselben als durchlaufende Posten mit andern Geldern vermengt, aus der vergleichenden — in den Rechnungen über die gesammten Empfänge und Ausgaben rubrikenweise entworfenen allgemeinen Uibersicht verschwinden.

Von der Ausnahme, welche bei Artillerie-Güter-Verführungs-Licitationen zu machen anbefohlen war, kömmt es wieder ab.

Gehört zu pag. 36 des 2ten Supplements.

Am 11ten Februar 1816 wurde vom Hofkriegsrath intimirt, wienach Seine Majestät auf das Allerhöchstdenselben vorgelegte gemeinschaftliche Gutachten der Hofkammer und des Hofkriegsraths zu entschließen geruhet haben, daß es von der im 4ten Absatz des unterm 17ten November 1815 bekannt gemachten allerhöchsten Handschreibens enthaltenen Anordnung, kraft welcher bei künftig vorkommenden Artillerie-Güter-Verführungs-Licitationen derjenige, welcher nebst den übrigen Bedingungen den wenigsten, oder keinen Vorschuß verlangt, vor andern Licitanten den Vorzug haben soll, abzukommen habe.

Vorschrift, wie bei Licitationen, welche zur Sicherstellung der erforderlichen Medicamenten-Materialien abgehalten werden, sich benommen werden soll.

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 34 des 2ten Supplements.

Am 26ten Februar 1816 theilte der Hofkriegsrath diejenigen Vorschriften mit, welche derselbe wegen Sicherstellung der Materialien-Licitationen bei dem Militär-Medicamenten-Wesen an die Medicamenten-Regie am 6ten des obbesagten Monats erlassen hat, damit auch in Ländern, wenn derlei Material-Licitationen bei den Provincial-Medicamenten Depots oder Feldapotheken nöthig fallen sollten, sich hiernach geachtet werde.

Diese an die Medicamenten-Regie erlassene Verordnung lautet wörtlich:

In Erledigung der Frage wegen Sicherstellung der Materialien-Licitationen des Medicamenten-Regie-Wesens findet der Hofkriegsrath Folgendes zu bestimmen:

Da nach den Grundsätzen der Oekonomie, und der diesfalls untern 16ten Juni v. J. erlassenen bestimmten Weisung ohnehin nur solche Verkäufer zu Licitationen des Medicamenten-Regie-Wesens zugelassen werden können und sollen, welche mit den zu erkaufenden Artikeln wirklich versehen sind; so hat die Medikamenten-Regie zur Sicherstellung des Licitations-Acts wo immer thunlich, jeden Licitations-Ersteher dahin zu vermögen zu trachten, daß er seinen erstandenen Bestboth mit der ganzen Waare selbst, oder wenigstens mit einem zureichenden Theile derselben sogleich decke, bis die Genehmigung erfolgt, wo ihm sodann der genehmigte Bestboth zu bezahlen, oder bei nicht erfolgender Genehmigung die Waare unversehrt zurück zu stellen seyn würde.

Da jedoch die Uibergabe der ganzen, und oft auch eines Theils der Waare in ihrem Umfange, in der Uibertragung, oder in der Oertlichkeit Hindernisse findet, und nicht wahrscheinlich ist, daß die Besitzer der Waare sich zu solchen Interimal-Uibergaben leicht verstehen dürften; so findet der Hofkriegsrath neben der schon in ihrer Wesenheit dermal vorgeschriebenen Licitations-Clausel, nämlich: daß, wenn die richtige Uibergabe und Einlieferung nicht er-

folgt, die Einkaufung der betreffenden Waare wo immer, und um was immer für einen Preis bewirkt werden könne, zugleich festzusetzen, was auch schon seit einiger Zeit beobachtet worden ist, daß nach erstandener Licitation entweder sogleich ein Zehntheil, oder nach besonderer Gestalt und Erwägung ein Sechstheil der Waare eingeliefert, oder der Geldbetrag dieser Lieferungs-Rate erlegt, und hiedurch die richtige Einhaltung der ganzen Lieferung sicher gestellt werde.

Bei besonders wichtigen Licitationen ist auch nach klugem Ermessen ein Vadium (Reugeld) als ausserordentliche Vorschrifts-Maßregel zur größeren Sicherung des Licitations-Actes zu bedingen.

Diese Bedingungen sind übrigens jedes Mal, so wie sie nach klugem Ermessen bestimmt gewählt werden, in der Licitations-Ankündigung öffentlich bekannt zu machen, und in dem Licitations-Protokolle aufzuführen; auch ist die dermal vorgeschriebene Licitations-Clausel mit Intervenirung der Hofkammer-Procuratur in Gemäßheit der jedes Mal eintretenden Bedingungen zu modificiren; somit in Fällen, wo kein Vadium für den Licitations-Act gefordert worden ist, diejenige Stelle der Licitations-Clausel, worin von dem Verfalle des Vadiums Erwähnung geschieht, anpassend, und mit Beziehung auf die angeordneten andern Vorschriften umzuändern.

Artillerie-Güter-Verführungen: in wie fern solche durch das Militär-Fuhrwesen, gegentheilig durch bedungenes Fuhrwerk zu bewirken sind?

Unterm 15ten August 1816 verordnete der Hofkriegsrath, daß die etwa vorfallenden Artillerie-Güter-Verführungen nur dann mittelst des Militär-Fuhrwesens bewirkt werden sollen, wenn das letztere hiezu von den betreffenden Artillerie-Behörden für angemessen befunden wird.

Hiernach ist es erforderlich, daß bei einem jeden Artillerie-Güter-Transport mit der betreffenden Artillerie-Behörde vorläufig hierüber das Einvernehmen gepflogen werden müsse, und daß folglich die letztere immer die Erklärung abzugeben haben werde, wenn sie das Militär-Fuhrwesen für den einen oder andern Transport nicht angemessen, sondern gedungenes Fuhrwerk dazu nöthig findet.

Gehört zu pag. 182 des 2ten Bandes.

Wenn nun das Militär-Fuhrwesen zum vorhabenden Transport nicht geeignet wäre, so müßte von Fall zu Fall dessen contractmäßige Behandlung, vorausgesetzt, daß für die betreffende Artillerie-Abtheilung nicht ohnehin schon ein Transportirungs-Contract in Wirksamkeit bestände, im vorgeschriebenen Licitationswege unverzüglich eintreten.

Die hiernach errichteten Contracte können, in so fern Gefahr auf den Verzug haftet, gleich von Seite des General-Commando genehmigt, und an den

Hofkriegsrath von dem Verfügten, unter Beilegung der Verhandlungen, die gleichzeitige Anzeige erstattet werden.

Außer dem berührten Falle aber wären die Contracte nebst den Licitations-Verhandlungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der hofkriegsräthlichen Begnehmigung abzuschließen, sohin zu diesem Behufe, nöthigen Falls auch mittelst Estafette dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

Unbrauchbares Bettzeug, welches im Belag eines Spitals war, soll nie ohne vorausgegangene Reinigung durch die vorgeschriebene Räucherung zum Verkauf gebracht werden. Was diesfalls die Licitations-Ankündigungen zu enthalten haben?

Mittelst hofkriegsräthlichen Rescripts vom 3ten September 1816 werden die bestehenden Reinigungs-Vorschriften des in den Spitälern im Belag gewesenen Bettzeuges erneuert, und verordnet, daß, wenn von diesem Bettzeug ein Verkauf beschlossen wird, künftighin die Ankündigungen zur Licitation, welche das Verkaufsquantum enthalten müssen, von Seite des im Orte befindlichen Militär-Chefarztes, und in dessen Ermanglung von dem Kreisphysicus oder Comitats-Arzte, und falls auch diese nicht im Verkaufsorte sich befänden, von Seite der Ortsobrigkeit mit dem Zusatze fertigen zu lassen seyen, daß die zum Verkaufe angebotenen Sorten und die Wolle durch die in ihrer Gegenwart vorgenommene Räucherung schon in dem Spitale gereiniget worden seyen, von welcher Ankündigung ein Pare dem Licitations-Protokoll beizuschließen, damit sich sowohl das General-Commando, als die Hofkriegsbuchhaltung die Uiberzeugung von dem Befolg des Angeordneten verschaffen, die Unterlassung sogleich rügen, und dem Hofkriegsrathe zur Bestrafung der Schuldtragenden und weitern Veranlassung anzeigen könne.

Dieser Anordnung ward vom Hofkriegsrathe unterm 3ten October 1816 nachgetragen, daß die vereinigte Hofkanzlei alle unterstehende Landesbehörden angewiesen habe, so oft unbrauchbare Wolle aus Oberdecken, oder wollhältige Bettensorten, welche in den Militär-Spitälern im Belag wären, veräußert werden, die diesfälligen Verkaufs-Ankündigungen von einem Militär-Arzte, oder in dessen Ermanglung von einem Kreisarzte, oder in beider Ermanglung von einem ortsobrigkeitlichen Civilarzte, mit dem Beisatze bestätigen zu lassen, daß die feilgebotene Wolle oder Bettensorten vorher durch Räucherung mittelst der in den Militär-Spitälern eingeführten Tonen gehörig gereiniget worden sey, und hiernach den ärztlichen Individuen die entsprechende Weisung zu ertheilen.

Wann und unter welchen Vorsichten der Verkauf unbrauchbarer Bettensorten im Wege der Licitation Statt findet?

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes.

Über die Anfrage, ob die bei den Militär-Betten-Magazinen sich ergebenden unbrauchbaren Bettensorten in ganzen Stücken licitando zu veräußern, oder zur Beseitigung aller Mißbräuche zu zerschneiden, und beim Verkauf als Hadern zu behandeln seyn werden, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 21ten September 1816 angeordnet, daß, weil es sich bewährt, daß durch den Verkauf der unbrauchbaren Bettensorten in ganzen Stücken dem Aerar durch den größern Erlaß zwar ein scheinbarer Vortheil zugewendet werden könne, dagegen aber andererseits ungeachtet der gewöhnlichen Vorsichten, die Besorgniß von Unterschleifen eintritt, welche nach Gestalt der Verhältnisse auch wohl zu erheblichen Nachtheilen den Anlaß geben können, so erfordert es die Vorsicht, diese Nachtheile dadurch hintan zu halten, daß mit Aufopferung des durch den Verkauf der ganzen Sorten zu erwartenden, jedoch Mißbräuchen die Gelegenheit nicht benehmenden größern Erlöses, die unbrauchbaren Bettensorten von besserer Art zerschnitten, und hievon nur die zum Ausbessern der reparationsmäßigen, oder zu Bandagen für die Spitäler, (wofür diese pr. Ein Viertel der Anschaffungspreise zu erlegen, und gegen die Quittungen der Magazine darüber Gegenscheine auszustellen haben,) geeigneten in jenen Fällen zurück zu behalten, wenn die bei den Oekonomie-Commissionen noch vom letzten Kriege vorhandenen bedeutenden Bandagen-Vorräthe vergriffen sind, das übrige der Aerarial-Papier-Manufactur als Hadern überlassen, dort aber, wo derlei Manufacturen nicht bestehen, von Monat zu Monat im Licitationswege commissionaliter veräußert werden.

In welchem Preis zum fernern Belag unbrauchbare Leintücher von Bettfournituren den Militär-Spitälern zu Bandagen und Charpien überlassen werden können?

Gehört zu pag. 36 §. 7. des 2ten Bandes.

Militär-Beamte, welche eine Dienst-Caution zu erlegen verpflichtet sind, haben solche in Ländern, wo blos Metallgeld gesetzlich cursirt, in eben diesen, oder sogestaltig versicherten Urkunden zu leisten.

Gehört zu pag. 176 §. 51 des 3ten Bandes der Uibersicht des Systems, und zu pag. 78 des 2ten Supplements.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 10ten Februar 1816 haben Seine Majestät über einen von der k. k. Hofkammer erstatteten Vortrag hinsichtlich des Cautions-Erlags von solchen Casse-Beamten, welche in einer Provinz angestellt werden, wo nur Metallgeld im gesetzlichen Umlauf ist, unterm 13ten Jänner 1816 allergnädigst zu gestatten geruhet, daß jene Beamte in den neu erworbenen Provinzen, welche vor Bekanntmachung der allerhöchsten Entschließung vom 19ten Jänner 1815, welche vom Hofkriegsrathe am 9ten Mai nämlichen Jahrs intimirt worden ist, ihre Dienststellen angesucht, und erhalten haben, die betreffende Caution nur in Staatspapieren zu leisten gehalten seyn sollen, daß sich jedoch in Hinsicht jener Beamten, welche ihre Dienststellen erst nach dieser erwähnten allerhöchsten Entschließung angesucht und erhalten haben, auch genau nach derselben zu benehmen ist.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bei, daß sich nach dieser neuerlichen allerhöchsten Bestimmung, so weit sie auch auf Militär-Beamten Bezug nehmen kann, zu achten sey.

Den bestehenden Dienst-Eides-Formularien ist der neue Titel Seiner Majestät einzuschalten.

Gehört zu pag. 116 des 1sten und zu pag. 160, 166, 170 und 192 des 2ten, dann zu pag. 203 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Unterm 29ten Mai 1816 verordnete der Hofkriegsrath, daß der neue Titel, welchen Seine Majestät seit der Erwerbung der neuen Provinzen angenommen haben, und bereits den General-Commanden mitgetheilt worden ist, in die Formularien der Diensteide statt des bisherigen, eingeschaltet werden soll.

Die vorgeschriebene Dienstes-Caution soll von jenen Kriegscasse-Beamten und sonstigen Individuen, welche in eine Verrechnung gesetzt werden, sogleich sicher gestellt, und an den Hofkriegsrath eingesendet werden.

Gehört zu pag. 176 §. 51 des 3ten Bandes.

Unterm 30sten September 1816 erinnerte der Hofkriegsrath, er habe die unangenehme Bemerkung gemacht, daß Kriegscasse-Beamte und sonstige Individuen, welche Verrechnungen bei einer Kriegscasse übernehmen, lange Zeit mit der Sicherstellung der für diesen Fall vorgeschriebenen Dienstes-Caution säumen, und nicht selten deshalb besondere Erinnerungen des Hofkriegsrathes nöthig werden.

Besagte Hofstelle verordnet daher, daß, so wie ein Kriegscasse-Beamter, oder ein sonstiges Individuum mit einer Verrechnung bei Kriegs-Operations-Cassen, oder deren Filialien, wenn auch nur zeitlich beauftragt wird, das General-Commando sich immer unverzüglich die Uiberzeugung verschaffen soll, ob von demselben die vorgeschriebene Dienstes-Caution bereits gehörig sicher gestellt worden sey, und daß in allen Fällen, wo diese Sicherstellung noch nicht erfolgt ist, die Dienstes-Caution alsogleich abzufordern, und an den Hofkriegsrath einzusenden sey.

Mit 1 pr. Ct. in Conventions-Münze verzinslichen Staats-Obligationen gemäß Patent vom 1sten Juni 1816 können Dienstes-Cautionen nicht bewirket werden.

Gehört zu pag. 176 §. 51 des 3ten Bandes.

Unterm 12ten November 1816 intimirte der Hofkriegsrath, wienach zufolge einer von der k. k. Hofkammer gemachten Mittheilung Seine Majestät mittelst einer am 9ten October d. J. erflossenen allerhöchsten Entschließung zu bestimmen befunden haben, daß die durch allerhöchstes Patent dd. 1sten Juni 1816 errichteten — mit 1 von Hundert in Conventions-Münze verzinslichen Obligationen bei Dienst-Cautionen der Beamten nicht angenommen werden sollen.

Staats = Beamte und Militär = Individuen, welche zu ihrem und ihrer Familien Wohl an einer Privat-Versorgungs-Anstalt Theil nehmen, haben nicht zu besorgen, daß denselben, oder ihren Frauen und Kindern wegen der ihnen von diesem Institute zufallenden Pension, an der Staatspension irgend ein Abzug werde gemacht werden.

Gehört zu pag. 84 §. 95. et 96. des 2ten Bandes der Uibersicht des Oekonomie-Systems.

Am 31. December 1815 wurde vom Hofkriegsrathe intimirt, wie nach auf ein Einschreiten des mährischen Ausschusses der Privat = Versorgungs = Anstalt Seine Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 2. März 1793 allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß die landesfürstlichen Beamten unbeschadet der normalmäßigen Pensionen an der Privat = Versorgungs = Anstalt Theil nehmen können, weswegen sich die k. k. vereinigte Hofkanzley bewogen fand, auf ein von dem Gubernium in Böhmen einbegleitetes Gesuch der Prager allgemeinen Privat = Versorgungs = Anstalt für verunglückte Männer, Witwen und Waisen derselben, mit Beziehung auf diese allerhöchste Entschließung mittelst Decrets vom 20. Juni 1814 die Versicherung zu ertheilen, daß die k. k. Staats = Beamten, die an diesem Institute, in so weit es der 3. 4. und 5. §. der diesfälligen Statuten zuläßt, als Mitglieder Theil nehmen können, nicht zu besorgen haben, daß die ihnen, ihren Witwen oder Kindern aus diesem Institute zufallende Pension von der Staats = Pension würde abgezogen werden.

Da jedoch nach einer eingelangten Vorstellung des Ausschußes der Privat-Versorgungs = Anstalt in Prag mehrere Militär = Beamte, und solche Militär-Individuen, die weder mittelbar noch unmittelbar vor dem Feinde dienen, und zur Aufnahme geeignet sind, die Besorgniß geäußert haben, daß selbe von dem Anspruche auf eine Pension aus dieser Versorgungs = Anstalt ausgeschlossen seyn dürften, so findet der Hofkriegsrath zur Beruhigung sämmtlicher Militär = Beamten, und sonstiger zur Aufnahme in die Prager = Privat = Versorgung = Anstalt geeigneten Militär = Individuen bekannt zu machen, daß dieselben in Folge der Eingangs erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 2 März 1793 weder für sich, noch für ihre Kinder wegen der ihnen von diesem Institute zufallenden Pension an der Staats = Pension irgend einen Abzug zu befürchten haben.

Den in einem Irrenhause untergebrachten Officieren gebührt die Pension in dem nämlichen Ausmaß, wie solche andere Pensionisten gleicher Charge jeweils beziehen.

Gehört zu pag. 82 des 2ten und zu pag. 294 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Unterm 28. Juni 1816 erinnerte der Hofkriegsrath, daß für den in einem Irrenhause untergebrachten Officier die nämliche Pension zu verabfolgen sey, welche anderen Pensionisten gleicher Charge gebührt, mithin inclusive der jeweilig bewilligten Theurungs = Zuschüsse.

Militär = Waisen weiblichen Geschlechts, welche einen Gnaden = Gehalt beziehen; was

Bereits unterm 6. Juli 1804 ist vom Hofkriegsrathe bekannt gemacht worden, daß Seine Majestät jenen weiblichen Militär = Waisen, welchen nach erreich-

dießfalls bei ihrer Verehligung zu geschehen hat?

tem Normal-Alter die Pension beizubelassen worden befunden ist, auf den Fall ihrer in der Folge sich ereignenden Verehligung die für Civil-Waisen bereits bestehende Abfertigung mit einem zweyjährigen Pensions-Betrage ebenfalls zu bewilligen geruhet haben.

Gehört zu pag. 189 des 3ten Bandes.

Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 22. April 1816 haben nun auch Seine Majestät allergnädigst zu gestatten geruhet, daß ebenfalls den über das Normal-Alter hinaus mit einem Gnaden-Gehalte betheilten weiblichen Militär-Waisen bei ihrer Verehligung die Wahl zwischen der Abfertigung mit einem zweijährigen Betrage desselben, und der Reservation des Gnadengehalts freygelassen werde.

Dem Hofkriegsrathe ist demnach bei solchen vorkommenden Vereheligungs-Fällen jedes Mal unter Beibringung des Trauungsscheines über die Statt gehabte Vereheligung die Anzeige zu erstatten, um hierauf entweder die Anweisung der Abfertigung, oder die Reservation des bezogenen Gnadengehaltes für den Fall des Witwenstandes bei der Hofkammer einleiten zu können.

Auf gleiche Art und Weise soll auch Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 13. April 1816 bei Provisionistinnen vorgegangen werden, wenn sie sich verehligen, dem jedoch der Hofkriegsrath beigefügt, daß sich diese allerhöchste Bewilligung lediglich auf die Provinzen des altösterreichischen Kaiserstaats erstrecke.

Weiter erinnerte der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 8. Juli 1816 hinsichtlich der mit einem Gnadengehalt über das Normal-Alter betheilten weiblich Militär-Waisen, daß die gemäß Rescripts vom 22. April 1816 bekannt gemachte allerhöchste Bewilligung sich nur auf Provinzen des altösterreichischen Kaiserstaates erstrecke, mithin auf die mit den reocupirten Provinzen übernommenen Militär-Waisen, welche noch immer nach den unter den vorigen Regierungen bestandenen Pensions-Directiven behandelt werden, keinen Bezug nehme; doch unterliege es keinem Zweifel, daß die erwähnte allerhöchste Begünstigung auch auf jene in den neu acquirirten Provinzen befindlichen weiblichen Militär-Waisen allerdings Anwendung findet, welche nicht mit diesen Provinzen übernommen, sondern schon früher, als diese noch österreichisch waren, nach den österreichischen Militär-Pensions-Vorschriften behandelt wurden, und auch gegenwärtig, und in der Folge darnach gehalten werden.

Von Thierärzten: welche aus ihnen, mithin auch deren Witwen und Kinder pensionsfähig sind?

Uiber die Anfrage, ob der Witwe eines verstorbenen Thierarztes das Sterbquartal, und in welcher Ausmaß die Pension gebühre? hat der Hofkriegsrath untern 28. Mai 1816 Folgendes erinnert:

Das Wort Thierarzt bedarf einer nähern Bestimmung. Wirkliche Thierärzte bestehen nur für die Militär-Gränze unter der systemmäßigen Benennung von Viehärzten, und für die Witwen und Kinder derselben ist die Pension nach der Kathegorie der Regiments-Feldärzte, folglich für die Witwen mit 150 fl. und für die Kinder mit 50 fl. für jedes ausgemessen, wie auch solche Viehärzte selbst nach der Kathegorie der Regiments-Feldärzte mit 200 fl. pensionirt werden.

Gehört zu pag. 149 des 1sten, und zu pag. 181 §. 52 des 3ten Bandes der Uibersicht.

Anders verhält es sich mit den bei den Militär Gestütten zu Mezohegyes, und Babolna in Hungarn, dann bei dem Bukoviner Gestütts-Departement angestellten Pferdärzten; diese nämlich gehören in die Klasse der bei den k. k. Cameral-Herrschaften angestellten Beamten, und nach dieser Eigenschaft werden auch ihre Witwen und Kinder in Pensionsfällen behandelt.

Nachtrag zur Militärgesetzkunde, das metallene Armée-Kreuz betreffend.

Nachdem über die im §. 13 der Vorschrift des metallenen Armée-Kreuz betreffend, vom 12. Mai 1815 vorkommenden Ausdrücke: eine Infamie und einen Schanz- und Festungs-Arrest Zweifel entstanden sind; so haben Seine Majestät Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 9. Mai 1816 zur Behebung derselben Folgendes festzusetzen, und zu befehlen befunden:

Gehört zu pag. 84 §. 13 des 2ten Supplements der Uibersicht des Oekon. Systems.

1) Jede mittelst Urtheils ausgesprochene Ehrlosserklärung, mit welcher Strafe sie auch sonst verbunden wird, hat den Verlust des metallenen Armée-Kreuzes zur Folge.

2) Mit der Strafe des Festungsarrestes ist auch ohne ausdrückliche Ehrlosserklärung der Verlust des Armée-Kreuzes in jedem Falle verbunden, wenn der Festungs-Arrest eines Verbrechens wegen verhängt wird, welches nach den Gesetzen schon an sich und von Rechts wegen als entehrend zu betrachten ist. Ist aber das Verbrechen, weshalb auf Festungs-Arrest anerkannt wird, nicht von solcher Beschaffenheit; so hat der Schuldige nach ausgestandener Strafe das Armée-Kreuz zurück zu erhalten.

3) Wird die Strafe der Schanzarbeit wegen der Leibesbeschaffenheit des Untersuchten statt einer körperlichen Strafe verhängt, so ist auch damit der Verlust des Armée-Kreuzes nicht verbunden, sondern solches dem Verurtheilten nach überstandener Strafe zurück zu stellen; außer dem aber tritt in allen Fällen, wo die Strafe der Schanzarbeit eintritt, auch der Verlust des Armée-Kreuzes ein.

Auch für erkrankende Schanzarbeits-Arrestanten, welche in ein Militär-Spital gebracht werden, kommt das Brodgeld nach dem jährlichen Durchschnitts-Anschaffungspreis dem Spitalsfond zu entrichten.

Gehört zu pag. 124 des 1sten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 103 des 2ten Supplements.

Die Anfrage, ob den Militär-Spitälern, in welche erkrankte Schanzarbeits-Arrestanten abgegeben werden, ebenfalls statt der Brod-Reluition pr. 2 kr, der jährliche Durchschnittspreis der Broderzeugung zuzuwenden seyn könne, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 21. Juni 1816 bejahend entschieden, weil solches der Verminderung der Spitals-Supererogate, wegen welcher dieses erhöhte Brodgeld vorigen Jahrs als Hauptgrund den Militärspitälern bewilliget worden ist, entspricht.

Stabile Militärspitäler sollen immer für vorkommen mögende Beinbruchfälle 12 St. biegsame Spannschienen vorräthig haben.

Gehört zu pag. 36 §. 8 des 2ten Bandes.

Da bei Beinbrüchen Fälle, wenn auch nur selten, vorkommen können, in welchen der Gebrauch der biegsamen Schienen, deren erste Beischaffung und Erzeugung bisher immer von Fall zu Fall dem ausübenden Feldarzte obgelegen hat, den Vorzug vor der Anwendung der steifen hölzernen Schienen verdient; so verordnete der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 21. Juni 1816 in der Rücksicht, weil die bisher erst zu bewirkende Selbstverfertigung oft mühsam, verzögernd, und selbst für die Anwendung in passenden Fällen hindernd seyn könnte, daß künftig bei jedem stabilen Militärspital immer ein Dutzend 2 Schuh lange, und 3 Zoll breite biegsame Späne (Spannschienen) als rohes Verband-Material vorräthig zu erhalten seyen, welche jedoch erst nach jeder individuellen Benöthigung von dem Feldarzte selbst gehörig zugeschnitten werden müssen.

Wegen der Unbedeutenheit der Anschaffungs-Kosten findet der Hofkriegsrath nicht dieselbe den Montours-Commissionen aufzutragen, sondern die stabilen Militärspitäler haben ihre Uiberkommung selbst zu besorgen.

Aus welchem Fond in Friedenszeiten die für Militärspitäler erforderlichen Schlafröcke, Schweißhember, Gattien und Pantoffeln beizuschaffen sind?

Gehört zu pag. 36 §. 8 des 2ten Bandes.

Am 8. November 1816 erinnerte der Hofkriegsrath, daß, weil noch keine allerhöchste Bewilligung bestehe, die für die Militärspitäler erforderlichen Schlafröcke, Schweißhemden, Gattien und Pantoffeln im Frieden auf Kosten des Aerars in diese Spitäler beischaffen zu dürfen, es die Sache der Regimenter sey, diese Erfordernisse nach und nach aus der in den Regiments-Unkosten auf Spitals-Bedürfnisse excindirten Rubrik beizuschaffen, und sich, wie es bisher im Frieden geschah, zu benehmen.

Vorschrift hinsichtlich der in der k. k. Armée befindlichen russischen St. Georgs-Kreuze 5ter Klasse.

Aus Anlaß einer beim Hofkriegsrathe vorgekommenen Anfrage, wie sich bei Verabschiedung solcher Capitulanten, die das russische St. Georgs-Kreuz 5ter Klasse besitzen, hinsichtlich dieser Decoration zu benehmen sey, hat diese Hofstelle in Verfolg des Circular-Rescripts vom 25. Jänner 1815 unterm 24. Juli 1816 zu bestimmen befunden, daß den mit diesem Kreuze betheilten verabschiedeten Soldaten ihr erworbenes Tapferkeitszeichen bei ihrem Austritte zu belassen sey.

Da aber dieses Denkzeichen durch die Widmung, welche ihnen des russischen Kaisers Majestät gegeben haben, ein zeitliches Eigenthum der k. k. Armée, und eigentlich den die Feldzüge vom Jahre 1813 u. 1814 mitgemacht habenden ausgezeichneten österreichischen Soldaten geworden, welchen diese Kreuze nach dem Ableben ihrer Besitzer zugeeignet sind, folglich Einleitungen erfordert werden, um in einer beständigen Kenntniß der Existenz der gegenwärtig vorhandenen Besitzer, und der Erledigungsfälle solcher zur weitern Vertheilung geeigneter Decorationen zu seyn, hat der Hofkriegsrath zu Erreichung dieses Zweckes Folgendes anzuordnen befunden.

1stens. In den Abschieden solcher Leute, welche in dem Besitze des russisch-kaiserlichen St. Georgs-Kreuzes 5ter Klasse sind, muß dieser Besitz ausdrücklich bemerkt werden.

2tens. Die Ubication der mit Abschied Austretenden muß stets evident erhalten werden, daher sind bei dem Abgange von ihrem Regiment oder Corps, von dem künftigen Aufenthalte und Wechsel derselben nicht allein die betreffenden Stations-Commandanten, sondern auch die Ortsobrigkeiten in die Kenntniß zu setzen, und zu verpflichten, von jeder Veränderung in dem Aufenthalte, oder in den hierauf Bezug nehmenden Verhältnissen, so wie von jedem Todesfalle eines solchen decorirten Individuums die unverweilte Anzeige zu erstatten, und im Falle des Absterbens desselben, oder seiner Aburtheilung wegen eines mit dem Verluste solcher Ehrenzeichen verbundenen Verbrechens, die vorgefundene Decoration dem General-Commando zuzustellen, welches dieselbe ohne Verzug dem Hofkriegsrathe einzusenden hat.

3tens. Ist der mit dem St. Georgs-Kreuz 5ter Klasse gezierte Mann ein Ausländer-Capitulant, und will sich derselbe nicht innerhalb der Monarchie aufhalten, sondern in das Ausland sich begeben, so ist dem Hofkriegsrath vor der Verabschiedung eines solchen Manns die Anzeige zu erstatten, und die Entscheidung, was hinsichtlich des gedachten Ehren-Kreuzes zu geschehen hat, abzuwarten.

4tens. Haben alle Regimenter und Corps gleich dermal einen chargenweisen nominativen Ausweis der bei denselben befindlichen, oder bereits mit Abschied entlassenen Besitzer der russischen St. Georgs-Kreuze 5ter Klasse zu liefern, welcher nicht allein das Datum der Betheilung, sondern auch bei den schon mit Abschied entlassenen den Tag ihrer Verabschiedung, und die dermalige Ubication derselben, genau zu enthalten hat, und welche Ausweise das General-Commando dem Hofkriegsrath vorzulegen, hinsichtlich der mit Abschied entlassenen aber auch dem Landes-Gubernium wegen Anweisung der Orts-Obrigkeiten die Mittheilung zu machen hat.

Vorschrift, was hinsichtlich solcher Officiere oder sonstiger Militärparteyen, Witwen und Waisen einzuleiten ist, welche ihre Ubication in Wien nehmen, oder welche von den im Pensionsstande bereits befindlichen dahin sich übersiedeln, oder auch nur nach Wien reisen wollen.

Gehört zu pag. 250 §. 19 des 2ten, und zu pag. 3 des 3ten Bandes.

Um dem Andrange der Pensionisten in der Hauptstadt Wien selbst ihres eigenen Bestens wegen hintan zu halten, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 4ten September 1816 folgendes verordnet:

1stens. Jeder Officier, und überhaupt jede Militär-Partey, die bei ihrem Übertritte in den Ruhestand, und die Militär-Witwen und Waisen, die bei dem Ableben ihrer Gatten und Eltern die Pension aus der Wiener Kriegs- oder Cameralcasse zu empfangen wünschen, haben sich bei dem vorgesetzten Regiments-, Corps- oder Militär-Commando über die Verhältnisse, welche ihnen die Wahl des Aufenthalts in Wien wünschenswerth, und wirklich vortheilhaft machen, auszuweisen.

2tens. In so weit hiebei keine Gefahr auf Verzug haftet, ist das betreffende Regiments-, Corps- oder Militär-Commando verpflichtet, über die dießfälligen Angaben der im Pensionsstande Übertretenden die Aeußerung unmittelbar von dem Wiener-Platz Commando einzuholen, welches angewiesen ist, die dießfälligen Erhebungen auf dem kürzesten Wege mit Verläßlichkeit einzuleiten, und ein probhältiges Resultat der fragenden Behörde unverzüglich mitzutheilen.

3tens. Nur erst nach erlangter Bestätigung, daß das zu pensionirende Individuum durch den Aufenthalt in Wien wirklich eine bessere und angemessenere Subsistenz erhält, ist der Antrag, dasselbe mit seinem Genuße bei der Wiener-Kriegs- oder Cameralcasse anzuweisen, dem Hofkriegsrathe vorzulegen, und die erhobenen Eingaben in der Pensions-Eingabe ausdrücklich zu bemerken.

4tens. Die Übertragung der Pensionen der schon Pensionirten von einer Kriegscasse auf die andere, und die Bewilligung der Übersiedlung der Pensionisten von einem Lande in das andere, ist zwar auch künftig dem wechselseitigen Einvernehmen der General-Commanden anheim gestellt; allein bei der Über-

siedlung, oder auch nur bei den zeitlichen Reisen der Pensionisten in die Hauptstadt Wien, müssen in Ansehung ihrer, nebst der im Allgemeinen schon bestehenden Vorschrift vom 20sten und 22sten December 1797 auch die vorerwähnten Bestimmungen genau beobachtet werden, daher

5tens den Militär- und Stations-Commanden die gehörige Evidenthaltung der in ihren Bezirken befindlichen Pensionisten, und eine genaue Beobachtung derselben, insbesondere rücksichtlich ihrer Reisen in die Hauptstadt zur Pflicht gemacht wird. Hiebei wird diesen insbesondere verordnet, daß sie

a) von der vorstehenden, einzig das Wohl der Pensionisten bezielenden Anordnung dieselben verständigen, daß sie

b) jeden Pensionisten, der nach Wien zu übersiedeln, oder eine Reise dahin zu unternehmen wünscht, über die Beweggründe dieses Wunsches vernehmen, und darüber die Erhebungen bei dem Wiener-Platz-Commando einleiten, und sich nach den Bestimmungen der §. 1, 2 und 3 dieser Vorschrift benehmen, daß sie

c) in Fällen, wo die Angabe, welche die Reise der Pensionisten nach Wien begründen sollen, entweder von den Parteyen selbst nicht erprobt, oder nach den gemachten Erhebungen nicht bewährt befunden worden sind, oder wo wegen angeblicher Dringlichkeit derselben eine vorläufige Erhebung nicht eingeleitet werden kann, dem betreffenden Pensionisten die Theuerung in Wien der ersten Bedürfnisse, wie z. B. Lebensmittel, Quartier, Holz, und überhaupt das Unzweckmäßige einer kostspieligen Reise eindringend vorstellen, dagegen ihre Gesuche, wenn sie anders rücksichtswürdig sind, dem vorgesetzten General-Commando einbegleiten sollen, welches ihnen eine angemessene Aushülfe aus dem hiezu jedem General-Commando bemessenen Fonde sogleich erfolgen kann, oder wenn der zu einer entsprechenden Aushülfe erforderliche Betrag die Befugniß desselben übersteigt, die dießfälligen Gesuche mit Anführung der standhältig erhobenen, und wahrhaft rücksichtswürdig befundenen Gründe dem Hofkriegsrathe vorzulegen hat;

d) daß sie endlich in Fällen, wo alle Vorstellungen hierüber fruchtlos bleiben, die Reisen der hierauf beharrenden Individuen nicht ferner beanständen, denselben aber bestimmt erklären sollen, daß sie, wenn sie sich erlauben sollten, Seine Majestät, oder die Behörden während ihres Aufenthalts in Wien mit Unterstützungs-Gesuchen zu belästigen, auf der Stelle von Wien ohne aller Nachsicht abgeschafft werden würden. Aus diesem Grunde haben auch die betreffenden Militär-Commanden das Platz-Commando von der Ankunft dieser Pensionisten sogleich zu unterrichten.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß, weil vorstehende, genau zu beobachtende Anordnung lediglich den Zweck hat, den durch die fortschreitende Vermehrung der Pensionisten in der Residenzstadt sich so sehr häufenden Unterstützungs-Gesuchen gehörige Gränzen zu setzen, es sich von selbst verstehe, daß ihre strenge Anwendung sich nicht wohl auf jene Pensionisten beziehe, welche durch ihre bekleidenden höhern Charaktere, oder durch ihre bekannten Vermögens-Verhältnisse jede Zumuthung ähnlicher Zudringlichkeiten von selbst widerlegen.

Feldärzte, welche Ausländer sind, und den Lehrcurs an der Josephs-Academie, oder an dem Thierarzney-Institut auf Kosten des Staats anzuhören wünschen: welchen Revers dieselben deßwegen einzulegen haben?

Gehört zu pag. 48 und 164 des 2ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 51 des 2ten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 5ten October 1816 haben Seine Majestät folgende allerhöchste Entschließung an den Hofkriegsrath gelangen zu lassen geruht:

„In der Regel dürfen sowohl an der Josephs-Academie, als am Thierarzney-Institut zur Bildung auf Kosten des Staats nur solche Feldärzte gewählt werden, welche Inländer sind. Sollte es zuweilen räthlich scheinen, für ein vorzügliches Individuum, das kein österreichischer Unterthan ist, davon eine Ausnahme zu machen, so muß ein solches Individuum sich vorher durch Revers verbindlich machen, die vorgeschriebene Dienstzeit nach dem vollendeten Lehrcurse auszuharren, ohne seine Entlassung selbst gegen Ersatz der Lehrkosten zu verlangen."

In Folge dessen befiehlt der Hofkriegsrath, daß hiernach, so oft ein Feldarzt zum Lehrcurse vorgeschlagen wird, welcher kein Inländer ist, mit dem Vorschlage zugleich dessen Revers, wie er in der allerhöchsten Entschließung gefordert wird, miteingesendet werden soll.

Belehrung, welche von den in der k. k. Armée vorhandenen fremden Ordens-Decorationen nach Verstorbenden den Erben verbleiben, gegentheilig an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden sind.

Um bei den in der k. k. Armée vorhandenen fremden Orden in vorkommenden Verlassenschafts-Fällen eine Richtschnur zu haben, welche Ordens-Decorationen den Erben verbleiben, und welche zurück zu stellen sind, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 22sten November 1816 die bei den verschiedenen auswärtigen Höfen dießfalls bestehenden Einrichtungen mit folgendem bekannt gegeben:

So wie die sämmtlichen Decorationen der inländischen Orden nach dem Tode ihrer Besitzer an die betreffende Ordenskanzley zurück gestellt werden müssen, so besteht auch bei den meisten Höfen die Vorschrift dieser Zurückstellung. Von dieser Zurückstellung sind jedoch ausgenommen:

Die sämmtlichen neapolitanischen und sardinischen Orden, die mit Brillianten versehenen Ordens-Zeichen des russischen, preußischen und spanischen Hofes, aller portugiesischen Orden mit Ausnahme der zurückzustellenden brilliantirten, oder nicht brilliantirten Ordens-Großkreuze, endlich alle mit Edelsteinen versehenen Orden des baierischen Hofes, welcher letztere nur die gewöhnlichen Ordens-Zeichen, und außer diesen noch den St. Hubertus-Orden ohne Unterschied, ob er mit Brillianten geziert sey oder nicht, zurück fordert.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß hiernach die in Verlassenschaften vorfindigen fremden Ordens-Decorationen mit Ausnahme derjenigen, die nach den obigen Bestimmungen ein Eigenthum der Erben verbleiben, an den Hofkriegsrath einzusenden seyen, und daß übrigens nachträglich werde bekannt gemacht werden, wie sich in Ansehung der an Ausländer verliehenen königl. französischen, englischen, schwedischen und sächsischen, dann der päbstlichen, toscanischen, niederländischen Orden, und jener von Parma zu verhalten seyn wird.

Vorschrift neue, in Hinsicht der pensionirten Officiere, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen.

Gehört zu pag. 80, §. 90 des 2ten Bandes der Uibersicht des Oekon. Systems.

Nach der wiederholt zu erkennen gegebenen allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät soll die Anstellung der pensionirten Officiere im Civile nach dem Verhältniß ihrer Eigenschaften möglichst befördert werden, um dadurch einerseits das Schicksal dieser Officiere zu verbessern, andererseits aber durch die in Ersparung zu bringenden Pensionen derselben den so sehr belasteten Staatsfinanzen die thunlichste Erleichterung zu verschaffen.

Nachdem Seine Majestät die, nach vorläufiger Berathung zwischen den Hofstellen vorgetragenen Modificationen der über diesen Gegenstand bis nun bestandenen Vorschriften Allerhöchst zu genehmigen geruhet haben; so hat der Hofkriegsrath mittelst Reskripts vom 15ten December 1816 in Gemäßheit der diesfälligen Allerhöchsten Entschließung folgendes zur genauen Darnachachtung verordnet:

§. 1. Um vor allen von den Eigenschaften derjenigen pensionirten Officiere, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen, in genaue Kenntniß zu kommen, sind die sämmtlichen, jedem General-Commando unterstehenden pensionirten Officiere von der angedeuteten Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät mit dem Beisatze zu verständigen, daß diejenigen unter ihnen, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen, an einem zu bestimmenden Zeitpunkte bei dem General-Commando zur Aufnahme der Qualifikation sich einzufinden haben.

Auch für erkrankende Schanzarbeits-Arrestanten, welche in ein Militär-Spital gebracht werden, kommt das Brodgeld nach dem jährlichen Durchschnitts-Anschaffungspreis dem Spitalsfond zu entrichten.

Gehört zu pag. 124 des 1sten Bandes der Übersicht, und zu pag. 103 des 2ten Supplements.

Die Anfrage, ob den Militär-Spitälern, in welche erkrankte Schanzarbeits-Arrestanten abgegeben werden, ebenfalls statt der Brod-Reluition pr. 2 kr, der jährliche Durchschnittspreis der Broderzeugung zuzuwenden seyn könne, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 21. Juni 1816 bejahend entschieden, weil solches der Verminderung der Spitals-Supererogate, wegen welcher dieses erhöhte Brodgeld vorigen Jahrs als Hauptgrund den Militärspitälern bewilliget worden ist, entspricht.

Stabile Militärspitäler sollen immer für vorkommen mögende Beinbruchfälle 12 St. biegsame Spannschienen vorräthig haben.

Gehört zu pag. 36 §. 8 des 2ten Bandes.

Da bei Beinbrüchen Fälle, wenn auch nur selten, vorkommen können, in welchen der Gebrauch der biegsamen Schienen, deren erste Beischaffung und Erzeugung bisher immer von Fall zu Fall dem ausübenden Feldarzte obgelegen hat, den Vorzug vor der Anwendung der steifen hölzernen Schienen verdient; so verordnete der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 21. Juni 1816 in der Rücksicht, weil die bisher erst zu bewirkende Selbstverfertigung oft mühsam, verzögernd, und selbst für die Anwendung in passenden Fällen hindernd seyn könnte, daß künftig bei jedem stabilen Militärspital immer ein Dutzend 2 Schuh lange, und 3 Zoll breite biegsame Späne (Spannschienen) als rohes Verband-Material vorräthig zu erhalten seyen, welche jedoch erst nach jeder individuellen Benöthigung von dem Feldarzte selbst gehörig zugeschnitten werden müssen.

Wegen der Unbedeutenheit der Anschaffungs-Kosten findet der Hofkriegsrath nicht dieselbe den Montours-Commissionen aufzutragen, sondern die stabilen Militärspitäler haben ihre Uiberkommung selbst zu besorgen.

Aus welchem Fond in Friedenszeiten die für Militärspitäler erforderlichen Schlafröcke, Schweißhember, Gattien und Pantoffeln beizuschaffen sind?

Gehört zu pag. 36 §. 8 des 2ten Bandes.

Am 8. November 1816 erinnerte der Hofkriegsrath, daß, weil noch keine allerhöchste Bewilligung bestehe, die für die Militärspitäler erforderlichen Schlafröcke, Schweißhemden, Gattien und Pantoffeln im Frieden auf Kosten des Aerars in diese Spitäler beischaffen zu dürfen, es die Sache der Regimenter sey, diese Erfordernisse nach und nach aus der in den Regiments-Unkosten auf Spitals-Bedürfnisse excindirten Rubrik beizuschaffen, und sich, wie es bisher im Frieden geschah, zu benehmen.

Vorschrift hinsichtlich der in der k. k. Armée befindlichen russischen St. Georgs-Kreuze 5ter Klasse.

Aus Anlaß einer beim Hofkriegsrathe vorgekommenen Anfrage, wie sich bei Verabschiedung solcher Capitulanten, die das russische St. Georgs-Kreuz 5ter Klasse besitzen, hinsichtlich dieser Decoration zu benehmen sey, hat diese Hofstelle in Verfolg des Circular-Rescripts vom 25. Jänner 1815 unterm 24. Juli 1816 zu bestimmen befunden, daß den mit diesem Kreuze betheilten verabschiedeten Soldaten ihr erworbenes Tapferkeitszeichen bei ihrem Austritte zu belassen sey.

Da aber dieses Denkzeichen durch die Widmung, welche ihnen des russischen Kaisers Majestät gegeben haben, ein zeitliches Eigenthum der k. k. Armée, und eigentlich den die Feldzüge vom Jahre 1813 u. 1814 mitgemacht habenden ausgezeichneten österreichischen Soldaten geworden, welchen diese Kreuze nach dem Ableben ihrer Besitzer zugeeignet sind, folglich Einleitungen erfordert werden, um in einer beständigen Kenntniß der Existenz der gegenwärtig vorhandenen Besitzer, und der Erledigungsfälle solcher zur weitern Vertheilung geeigneter Decorationen zu seyn, hat der Hofkriegsrath zu Erreichung dieses Zweckes Folgendes anzuordnen befunden.

1stens. In den Abschieden solcher Leute, welche in dem Besitze des russisch-kaiserlichen St. Georgs-Kreuzes 5ter Klasse sind, muß dieser Besitz ausdrücklich bemerkt werden.

2tens. Die Ubication der mit Abschied Austretenden muß stets evident erhalten werden, daher sind bei dem Abgange von ihrem Regiment oder Corps, von dem künftigen Aufenthalte und Wechsel derselben nicht allein die betreffenden Stations-Commandanten, sondern auch die Ortsobrigkeiten in die Kenntniß zu setzen, und zu verpflichten, von jeder Veränderung in dem Aufenthalte, oder in den hierauf Bezug nehmenden Verhältnissen, so wie von jedem Todesfalle eines solchen decorirten Individuums die unverweilte Anzeige zu erstatten, und im Falle des Absterbens desselben, oder seiner Aburtheilung wegen eines mit dem Verluste solcher Ehrenzeichen verbundenen Verbrechens, die vorgefundene Decoration dem General-Commando zuzustellen, welches dieselbe ohne Verzug dem Hofkriegsrathe einzusenden hat.

3tens. Ist der mit dem St. Georgs-Kreuz 5ter Klasse gezierte Mann ein Ausländer-Capitulant, und will sich derselbe nicht innerhalb der Monarchie aufhalten, sondern in das Ausland sich begeben, so ist dem Hofkriegsrath vor der Verabschiedung eines solchen Manns die Anzeige zu erstatten, und die Entscheidung, was hinsichtlich des gedachten Ehren-Kreuzes zu geschehen hat, abzuwarten.

4tens. Haben alle Regimenter und Corps gleich dermal einen chargenweisen nominativen Ausweis der bei denselben befindlichen, oder bereits mit Abschied entlassenen Besitzer der russischen St. Georgs-Kreuze 5ter Klasse zu liefern, welcher nicht allein das Datum der Betheilung, sondern auch bei den schon mit Abschied entlassenen den Tag ihrer Verabschiedung, und die dermalige Ubication derselben, genau zu enthalten hat, und welche Ausweise das General-Commando dem Hofkriegsrath vorzulegen, hinsichtlich der mit Abschied entlassenen aber auch dem Landes-Gubernium wegen Anweisung der Orts-Obrigkeiten die Mittheilung zu machen hat.

Vorschrift, was hinsichtlich solcher Officiere oder sonstiger Militärparteyen, Witwen und Waisen einzuleiten ist, welche ihre Ubication in Wien nehmen, oder welche von den im Pensionsstande bereits befindlichen dahin sich übersiedeln, oder auch nur nach Wien reisen wollen.

Gehört zu pag. 250 §. 19 des 2ten, und zu pag. 3 des 3ten Bandes.

Um dem Andrange der Pensionisten in der Hauptstadt Wien selbst ihres eigenen Bestens wegen hintan zu halten, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 4ten September 1816 folgendes verordnet:

1stens. Jeder Officier, und überhaupt jede Militär-Partey, die bei ihrem Übertritte in den Ruhestand, und die Militär-Witwen und Waisen, die bei dem Ableben ihrer Gatten und Eltern die Pension aus der Wiener Kriegs- oder Cameralcasse zu empfangen wünschen, haben sich bei dem vorgesetzten Regiments-, Corps- oder Militär-Commando über die Verhältnisse, welche ihnen die Wahl des Aufenthalts in Wien wünschenswerth, und wirklich vortheilhaft machen, auszuweisen.

2tens. In so weit hiebei keine Gefahr auf Verzug haftet, ist das betreffende Regiments-, Corps- oder Militär-Commando verpflichtet, über die dießfälligen Angaben der im Pensionsstande Übertretenden die Aeußerung unmittelbar von dem Wiener-Platz Commando einzuholen, welches angewiesen ist, die dießfälligen Erhebungen auf dem kürzesten Wege mit Verläßlichkeit einzuleiten, und ein probhältiges Resultat der fragenden Behörde unverzüglich mitzutheilen.

3tens. Nur erst nach erlangter Bestätigung, daß das zu pensionirende Individuum durch den Aufenthalt in Wien wirklich eine bessere und angemessenere Subsistenz erhält, ist der Antrag, dasselbe mit seinem Genuße bei der Wiener-Kriegs- oder Cameralcasse anzuweisen, dem Hofkriegsrathe vorzulegen, und die erhobenen Eingaben in der Pensions-Eingabe ausdrücklich zu bemerken.

4tens. Die Übertragung der Pensionen der schon Pensionirten von einer Kriegscasse auf die andere, und die Bewilligung der Übersiedlung der Pensionisten von einem Lande in das andere, ist zwar auch künftig dem wechselseitigen Einvernehmen der General-Commanden anheim gestellt; allein bei der Über-

siedlung, oder auch nur bei den zeitlichen Reisen der Pensionisten in die Hauptstadt Wien, müssen in Ansehung ihrer, nebst der im Allgemeinen schon bestehenden Vorschrift vom 20sten und 22sten December 1797 auch die vorerwähnten Bestimmungen genau beobachtet werden, daher

5tens den Militär- und Stations-Commanden die gehörige Evidenthaltung der in ihren Bezirken befindlichen Pensionisten, und eine genaue Beobachtung derselben, insbesondere rücksichtlich ihrer Reisen in die Hauptstadt zur Pflicht gemacht wird. Hiebei wird diesen insbesondere verordnet, daß sie

a) von der vorstehenden, einzig das Wohl der Pensionisten bezielenden Anordnung dieselben verständigen, daß sie

b) jeden Pensionisten, der nach Wien zu übersiedeln, oder eine Reise dahin zu unternehmen wünscht, über die Beweggründe dieses Wunsches vernehmen, und darüber die Erhebungen bei dem Wiener-Platz-Commando einleiten, und sich nach den Bestimmungen der §. 1, 2 und 3 dieser Vorschrift benehmen, daß sie

c) in Fällen, wo die Angabe, welche die Reise der Pensionisten nach Wien begründen sollen, entweder von den Parteyen selbst nicht erprobt, oder nach den gemachten Erhebungen nicht bewährt befunden worden sind, oder wo wegen angeblicher Dringlichkeit derselben eine vorläufige Erhebung nicht eingeleitet werden kann, dem betreffenden Pensionisten die Theuerung in Wien der ersten Bedürfnisse, wie z. B. Lebensmittel, Quartier, Holz, und überhaupt das Unzweckmäßige einer kostspieligen Reise eindringend vorstellen, dagegen ihre Gesuche, wenn sie anders rücksichtswürdig sind, dem vorgesetzten General-Commando einbegleiten sollen, welches ihnen eine angemessene Aushülfe aus dem hiezu jedem General-Commando bemessenen Fonde sogleich erfolgen kann, oder wenn der zu einer entsprechenden Aushülfe erforderliche Betrag die Befugniß desselben übersteigt, die dießfälligen Gesuche mit Anführung der standhältig erhobenen und wahrhaft rücksichtswürdig befundenen Gründe dem Hofkriegsrathe vorzulegen hat;

d) daß sie endlich in Fällen, wo alle Vorstellungen hierüber fruchtlos bleiben, die Reisen der hierauf beharrenden Individuen nicht ferner beanständen, denselben aber bestimmt erklären sollen, daß sie, wenn sie sich erlauben sollten, Seine Majestät, oder die Behörden während ihres Aufenthalts in Wien mit Unterstützungs-Gesuchen zu belästigen, auf der Stelle von Wien ohne aller Nachsicht abgeschafft werden würden. Aus diesem Grunde haben auch die betreffenden Militär-Commanden das Platz-Commando von der Ankunft dieser Pensionisten sogleich zu unterrichten.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß, weil vorstehende, genau zu beobachtende Anordnung lediglich den Zweck hat, den durch die fortschreitende Vermehrung der Pensionisten in der Residenzstadt sich so sehr häufenden Unterstützungs-Gesuchen gehörige Gränzen zu setzen, es sich von selbst verstehe, daß ihre strenge Anwendung sich nicht wohl auf jene Pensionisten beziehe, welche durch ihre bekleidenden höhern Charaktere, oder durch ihre bekannten Vermögens-Verhältnisse jede Zumuthung ähnlicher Zudringlichkeiten von selbst widerlegen.

Feldärzte, welche Ausländer sind, und den Lehrcurs an der Josephs-Academie, oder an dem Thierarzney-Institut auf Kosten des Staats anzuhören wünschen: welchen Revers dieselben deßwegen einzulegen haben?

Gehört zu pag. 48 und 164 des 2ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 51 des 2ten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 5ten October 1816 haben Seine Majestät folgende allerhöchste Entschließung an den Hofkriegsrath gelangen zu lassen geruht:

„In der Regel dürfen sowohl an der Josephs-Academie, als am Thier„arzney-Institut zur Bildung auf Kosten des Staats nur solche Feldärzte ge„wählt werden, welche Inländer sind. Sollte es zuweilen räthlich scheinen, für „ein vorzügliches Individuum, das kein österreichischer Unterthan ist, davon „eine Ausnahme zu machen, so muß ein solches Individuum sich vorher durch „Revers verbindlich machen, die vorgeschriebene Dienstzeit nach dem vollendeten „Lehrcurse auszuharren, ohne seine Entlassung selbst gegen Ersatz der Lehrkosten „zu verlangen."

In Folge dessen befiehlt der Hofkriegsrath, daß hiernach, so oft ein Feldarzt zum Lehrcurse vorgeschlagen wird, welcher kein Inländer ist, mit dem Vorschlage zugleich dessen Revers, wie er in der allerhöchsten Entschließung gefordert wird, miteingesendet werden soll.

Belehrung, welche von den in der k. k. Armée vorhandenen fremden Ordens-Decorationen nach Verstorbenden den Erben verbleiben, gegentheilig an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden sind.

Um bei den in der k. k. Armée vorhandenen fremden Orden in vorkommenden Verlassenschafts-Fällen eine Richtschnur zu haben, welche Ordens-Decorationen den Erben verbleiben, und welche zurück zu stellen sind, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 22sten November 1816 die bei den verschiedenen auswärtigen Höfen dießfalls bestehenden Einrichtungen mit folgendem bekannt gegeben:

So wie die sämmtlichen Decorationen der inländischen Orden nach dem Tode ihrer Besitzer an die betreffende Ordenskanzley zurück gestellt werden müssen, so besteht auch bei den meisten Höfen die Vorschrift dieser Zurückstellung. Von dieser Zurückstellung sind jedoch ausgenommen:

Die sämmtlichen neapolitanischen und sardinischen Orden, die mit Brillianten versehenen Ordens-Zeichen des russischen, preußischen und spanischen Hofes, aller portugiesischen Orden mit Ausnahme der zurückzustellenden brilliantirten, oder nicht brilliantirten Ordens-Großkreuze, endlich alle mit Edelsteinen versehenen Orden des baierischen Hofes, welcher letztere nur die gewöhnlichen Ordens-Zeichen, und außer diesen noch den St. Hubertus-Orden ohne Unterschied, ob er mit Brillianten geziert sey oder nicht, zurück fordert.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß hiernach die in Verlassenschaften vorfindigen fremden Ordens-Decorationen mit Ausnahme derjenigen, die nach den obigen Bestimmungen ein Eigenthum der Erben verbleiben, an den Hofkriegsrath einzusenden seyen, und daß übrigens nachträglich werde bekannt gemacht werden, wie sich in Ansehung der an Ausländer verliehenen königl. französischen, englischen, schwedischen und sächsischen, dann der päbstlichen, toscanischen, niederländischen Orden, und jener von Parma zu verhalten seyn wird.

Vorschrift neue, in Hinsicht der pensionirten Officiere, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen.

Gehört zu pag. 80, §. 90 des 2ten Bandes der Uibersicht des Oekon. Systems.

Nach der wiederholt zu erkennen gegebenen allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät soll die Anstellung der pensionirten Officiere im Civile nach dem Verhältniß ihrer Eigenschaften möglichst befördert werden, um dadurch einerseits das Schicksal dieser Officiere zu verbessern, andererseits aber durch die in Ersparung zu bringenden Pensionen derselben den so sehr belasteten Staatsfinanzen die thunlichste Erleichterung zu verschaffen.

Nachdem Seine Majestät die, nach vorläufiger Berathung zwischen den Hofstellen vorgetragenen Modificationen der über diesen Gegenstand bis nun bestandenen Vorschriften Allerhöchst zu genehmigen geruhet haben; so hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 15ten December 1816 in Gemäßheit der diesfälligen Allerhöchsten Entschließung folgendes zur genauen Darnachachtung verordnet:

§. 1. Um vor allen von den Eigenschaften derjenigen pensionirten Officiere, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen, in genaue Kenntniß zu kommen, sind die sämmtlichen, jedem General-Commando unterstehenden pensionirten Officiere von der angedeuteten Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät mit dem Beisatze zu verständigen, daß diejenigen unter ihnen, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen, an einem zu bestimmenden Zeitpunkte bei dem General-Commando zur Aufnahme der Qualifikation sich einzufinden haben.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß, weil vorstehende, genau zu beobachtende Anordnung lediglich den Zweck hat, den durch die fortschreitende Vermehrung der Pensionisten in der Residenzstadt sich so sehr häufenden Unterstützungs-Gesuchen gehörige Gränzen zu setzen, es sich von selbst verstehe, daß ihre strenge Anwendung sich nicht wohl auf jene Pensionisten beziehe, welche durch ihre bekleidenden höhern Charaktere, oder durch ihre bekannten Vermögens-Verhältnisse jede Zumuthung ähnlicher Zudringlichkeiten von selbst widerlegen.

Feldärzte, welche Ausländer sind, und den Lehrcurs an der Josephs-Academie, oder an dem Thierarzney-Institut auf Kosten des Staats anzuhören wünschen: welchen Revers dieselben deßwegen einzulegen haben?

Gehört zu pag. 48 und 164 des 2ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 51 des 2ten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 5ten October 1816 haben Seine Majestät folgende allerhöchste Entschließung an den Hofkriegsrath gelangen zu lassen geruht:

„In der Regel dürfen sowohl an der Josephs-Academie, als am Thier„arzney-Institut zur Bildung auf Kosten des Staats nur solche Feldärzte ge„wählt werden, welche Inländer sind. Sollte es zuweilen räthlich scheinen, für „ein vorzügliches Individuum, das kein österreichischer Unterthan ist, davon „eine Ausnahme zu machen, so muß ein solches Individuum sich vorher durch „Revers verbindlich machen, die vorgeschriebene Dienstzeit nach dem vollendeten „Lehrcurse auszuharren, ohne seine Entlassung selbst gegen Ersatz der Lehrkosten „zu verlangen."

In Folge dessen befiehlt der Hofkriegsrath, daß hiernach, so oft ein Feldarzt zum Lehrcurse vorgeschlagen wird, welcher kein Inländer ist, mit dem Vorschlage zugleich dessen Revers, wie er in der allerhöchsten Entschließung gefordert wird, miteingesendet werden soll.

Belehrung, welche von den in der k. k. Armée vorhandenen fremden Ordens-Decorationen nach Verstorbenden den Erben verbleiben, gegentheilig an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden sind.

Um bei den in der k. k. Armée vorhandenen fremden Orden in vorkommenden Verlassenschafts-Fällen eine Richtschnur zu haben, welche Ordens-Decorationen den Erben verbleiben, und welche zurück zu stellen sind, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 22sten November 1816 die bei den verschiedenen auswärtigen Höfen dießfalls bestehenden Einrichtungen mit folgendem bekannt gegeben:

So wie die sämmtlichen Decorationen der inländischen Orden nach dem Tode ihrer Besitzer an die betreffende Ordenskanzley zurück gestellt werden müssen, so besteht auch bei den meisten Höfen die Vorschrift dieser Zurückstellung. Von dieser Zurückstellung sind jedoch ausgenommen:

Die sämmtlichen neapolitanischen und sardinischen Orden, die mit Brillianten versehenen Ordens-Zeichen des russischen, preußischen und spanischen Hofes, aller portugiesischen Orden mit Ausnahme der zurückzustellenden brilliantirten, oder nicht brilliantirten Ordens-Großkreuze, endlich alle mit Edelsteinen versehenen Orden des baierischen Hofes, welcher letztere nur die gewöhnlichen Ordens-Zeichen, und außer diesen noch den St. Hubertus-Orden ohne Unterschied, ob er mit Brillianten geziert sey oder nicht, zurück fordert.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß hiernach die in Verlassenschaften vorfindigen fremden Ordens-Decorationen mit Ausnahme derjenigen, die nach den obigen Bestimmungen ein Eigenthum der Erben verbleiben, an den Hofkriegsrath einzusenden seyen, und daß übrigens nachträglich werde bekannt gemacht werden, wie sich in Ansehung der an Ausländer verliehenen königl. französischen, englischen, schwedischen und sächsischen, dann der päbstlichen, toscanischen, niederländischen Orden, und jener von Parma zu verhalten seyn wird.

Vorschrift neue, in Hinsicht der pensionirten Officiere, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen.

Gehört zu pag. 80, §. 90 des 2ten Bandes der Übersicht des Oekon. Systems.

Nach der wiederholt zu erkennen gegebenen allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät soll die Anstellung der pensionirten Officiere im Civile nach dem Verhältniß ihrer Eigenschaften möglichst befördert werden, um dadurch einerseits das Schicksal dieser Officiere zu verbessern, andererseits aber durch die in Ersparung zu bringenden Pensionen derselben den so sehr belasteten Staatsfinanzen die thunlichste Erleichterung zu verschaffen.

Nachdem Seine Majestät die, nach vorläufiger Berathung zwischen den Hofstellen vorgetragenen Modificationen der über diesen Gegenstand bis nun bestandenen Vorschriften Allerhöchst zu genehmigen geruhet haben; so hat der Hofkriegsrath mittelst Reskripts vom 15ten December 1816 in Gemäßheit der diesfälligen Allerhöchsten Entschließung folgendes zur genauen Darnachachtung verordnet:

§. 1. Um vor allen von den Eigenschaften derjenigen pensionirten Officiere, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen, in genaue Kenntniß zu kommen, sind die sämmtlichen, jedem General-Commando unterstehenden pensionirten Officiere von der angedeuteten Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät mit dem Beisatze zu verständigen, daß diejenigen unter ihnen, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen, an einem zu bestimmenden Zeitpunkte bei dem General-Commando zur Aufnahme der Qualifikation sich einzufinden haben.

Wie deren Eigenschaften verläßlich zu erheben, und die Qualifications-Eingaben über sie zu liefern sind?

§. 2. Um bei der Aufnahme dieser Qualifications-Ausweise eine Gleichförmigkeit und die erforderliche Vollständigkeit zu erreichen, werden vom Hofkriegsrath die mit den nöthigen Rubriken versehenen gedruckten Aufnahms-Bögen zugesichert, und hiebei erinnert, daß jede Rubrike dieser Qualifikations-Bögen deutlich, bestimmt, und richtig ausgefüllt werden müsse, und daß daher die General-Commanden sich angelegen seyn zu lassen hätten, von der Richtigkeit der gemachten Angabe sich die möglichste eigene Uiberzeugung zu verschaffen; es sey sich daher bei Aufnahme der Daten zu der Qualifications-Beschreibung nicht mit den eigenen Angaben der Individuen zu begnügen, sondern sich durch Einsicht der Zeugnisse über angebliche Studien, Prüfung über angegebene Sprachkenntniße, Proben über angebliche Fertigkeiten ꝛc. die Uiberzeugung zu verschaffen, in jenen Fällen aber, wo diese nicht verschafft werden könnte, solches in der betreffenden Rubrik, oder in der Rubrik Anmerkung, ausdrücklich zu erinnern.

§. 3. Da der größte Theil der vorhandenen pensionirten Officiere in subalternen Chargen bestehet, die guten Theils bei dem Kanzell und in andern Unterdienstes-Kathegorien des Civilstandes zu verwenden seyn dürften, bei welchen es sich hauptsächlich um eine gute leserliche Handschrift, und um einige Erfahrenheit im Rechnen handelt, und bei denen übrigens in Hinsicht des Dienstesalters der dort schon angestellten Beamten nicht wohl ein besonderer Anstand obwalten kann, so haben die pensionirten Officiere bei der Qualifications-Aufnahme eigenhändige Aufsätze über ihr Nationale, Lebensalter und ihre besitzenden Sprachen und sonstigen Kenntnisse als Proben ihrer Handschrift beizubringen, wodurch zugleich eine mehrere Verläßigkeit dieser Qualifications-Aufnahme bewirkt wird.

§. 4. Diese Qualifications-Aufnahmen sind dergestalt abtheilig zu verfassen, daß immer nur Competenten im Civildienste der nämlichen Gattung, deren Verleihung von der nämlichen Oberbehörde abhängt, in ein und dasselbe abtheilige Verzeichniß aufgenommen werden, daher so viele abtheilige Qualifications-Ausweise von jedem General-Commando verfaßt werden müssen, als in dessen Bezirk Civil-Oberbehörden, denen die Verleihung der angesuchten Dienste zusteht, vorhanden sind. Jede dieser Civil-Oberbehörden eines General-Commando-Bezirks hat sodann gleich unmittelbar von dem General-Commando die sie betreffenden Ausweise zu erhalten. Competenten um solche Dienste, welche bei verschiedenen Verwaltungs- und Geschäfts-Behörden gleich sind, z. B. im Kanzell, in der Registratur, im Protokoll ꝛc. sind in die verschiedenen theilweisen Qualifications-Ausweise zugleich aufzunehmen, damit, wenn auch bei einer Behörde keine Er-

legenheit zu ihrer Anstellung sich ergiebt, von Seite der übrigen Behörden auf sie der Bedacht genommen werden kann.

§. 5. Von jedem dieser theilweisen Qualifications-Ausweise ist ein Pare an den Hofkriegsrath einzuschicken, welches die Bestimmung hat, den betreffenden Civil-Hofstellen mitgetheilt zu werden. Ferner hat jedes General-Commando über die in diesen theilweisen Verzeichnissen erscheinenden Officiere 2 Total-Verzeichnisse mit den nämlichen Rubriken zu verfassen, und eines davon an den Hofkriegsrath zum Gebrauche für diese Hofstelle einzuschicken, das andere aber zum eigenen Gebrauche zurück zu behalten.

Da es nicht thunlich ist, die in dem §. 3. erwähnten schriftlichen Aufsätze von den betreffenden Individuen so oft ausfertigen zu lassen, als es nothwendig wäre, wenn selbe allen obern Civilstellen mitgetheilt werden sollten, so ist sich auf einen einzigen solchen Aufsatz von jedem Officier zu beschränken, welche mit dem oberwähnten Total-Verzeichnisse bei jedem General-Commando aufzubewahren, bei vorkommenden Dienstes-Verleihungen aber den verleihenden Civilbehörden auf geschehene Rücksprache mit dem General-Commando zur Einsicht mitzutheilen sind.

§. 6. Der Zeitpunkt, wann diese Qualifications-Ausweise beim Hofkriegsrathe einzulangen haben, wird noch nachträglich bekannt gemacht werden.

Damit übrigens der Hofkriegsrath von den Veränderungen, welche mit den zu Civildiensten vorgemerkten pensionirten Officieren sich ergeben, in der Zukunft in ununterbrochener Kenntniß bleiben möge, müssen über diese Veränderungen vierteljährige Ausweise verfaßt, und jedes Mal den nämlichen Behörden und auf die nämliche Art mitgetheilt werden, wie dieses rücksichtlich der Qualifications-Ausweise in den vorstehenden §. §. 4 und 5 angeordnet worden ist, um diese letzterwähnten Ausweise hiernach berichtigen zu können.

Veränderungen, die sich bei den zu Civilanstellungen vorgemerkten pensionirten Officieren jeweil ergeben, müssen vierteljährig ausgewiesen werden.

Der Zeitpunkt, binnen welchem diese Mittheilung in Zukunft jedes Mal zu geschehen hat, wird der Hofkriegsrath ebenfalls noch nachträglich bekannt machen.

§. 7. Nach der Grundlage dieser Qualifications-Ausweise wird von den betreffenden Behörden bei vorkommenden Dienstes-Besetzungen die Auswahl getroffen werden.

Wann bei Besetzungen, welche von den Ländern und respective Provincial-Oberbehörden abhängen, in dem der betreffenden Behörde übermachten vorerwähnten Qualifications-Ausweise kein zur Besetzung der erledigten Dienststelle geeigneter pensionirter Officier enthalten seyn sollte, so wird diese Behörde an ihre vorgesetzte Hofstelle sich wenden, welche aus dem ihr zugekommenen Qualifi-

cations-Ausweise ein geeignetes Individuum wählen, und diesfalls mit dem Hofkriegsrathe Rücksprache pflegen wird.

§. 8. Kein pensionirter Officier soll zur Annahme eines Civildienstes gezwungen werden; dagegen ist jeder auf sein Ansuchen im Civile angestellte pensionirte Officier verbunden, und ihm diese Verbindlichkeit bei der Intimation des erhaltenen Civildienstes bekannt zu machen, daß er binnen 6 Wochen von dem Tage, als dem General-Commando die Nachricht von der Dienstesverleihung gegeben wird, bei der vorgesetzten Civilstelle wegen Uibernahme des Dienstes sich zu melden habe, widrigens die unterlassene Meldung als eine stillschweigende Entsagung angesehen werden würde. Zugleich ist jedem derley Pensionisten von Seite des General-Commando zu bedeuten, daß er seine Pension nur höchstens noch durch die erwähnten 6 Wochen erhalten würde, daher er binnen dieser Zeit den erhaltenen Civildienst anzutreten, oder die erhaltene Anstellung sich ordentlich zu verbitten habe.

§. 9. Von dem Tage an, als ein im Civile angestellter pensionirter Officier einen Diensteseid abgelegt hat, hört seine Militärpension gänzlich auf. Die General-Commanden haben daher genau darauf zu halten, daß ihnen der Tag der Eidesleistung von den betreffenden Behörden zur Systirung der Militärpension immer zuverlässig bekannt gemacht werde. Von der diesfälligen Anzeige ist zugleich immer auch der Hofkriegsrath in die Kenntniß zu setzen.

§. 10. Da bei der Anstellung pensionirter Officiere im Civile nebst der Ersparung der Pension zum Vortheile der Staatsfinanzen immer auch die Absicht dahin geht, das Schicksal dieser Officiere zu verbessern, so ist der allerhöchste Wille Seiner Majestät, daß, falls das Erträgniß des erhaltenen Civildienstes die zuletzt genossene Militärpension nicht wenigstens um ein Drittel übersteigt, das Abgängige auf dieses Drittel als Personal-Zulage denselben erfolgt werden soll, und zwar ohne Unterschied, ob der erhaltene Civildienst mit einem fixen Gehalte, oder mit einem Verschleiße verbunden ist. Der dießfalls in dem Rescripte vom 26ten April 1803 L. 2061 gemachte Unterschied hat daher von nun an gänzlich aufzuhören.

Dieser als Personalzulage entfallende Betrag wird auf die bisher übliche Art nach gepflogener Rücksprache der betreffenden Hofstelle mit dem Hofkriegsrathe auch in Zukunft von letzterem jedes Mal angewiesen werden.

Uibrigens hat der Bezug dieser Personalzulage nur so lange Statt, bis das betreffende Individuum einen solchen Dienst erhält, dessen Gehalt und Emolumente die zuletzt genossene Militärpension um ein Drittel übersteigt.

§. 11. Nachdem in Gemäßheit der vorstehenden Anordnung jeder im Civile angestellte Officier durch seine Anstellung wenigstens um ein Drittel mehr erhält, als seine Militär-Pension beträgt, somit seine Umstände verbessert, so hat derselbe gleich einem angestellten Individuum aus dem Civile keinen Uibersiedlungs-Beitrag zu erhalten.

Den eine Anstellung im Civile überkommenden pensionirten Offizieren wird künftighin kein Uibersiedlungs-Beitrag abgereicht.

Gehört zu pag. 80, §. 91 des 2ten Bandes.

§. 12. Jedem im Civile angestellten Militär Pensionisten, in sofern er zu erweisen vermag, daß die erhaltene Civilanstellung seinen Umständen und sonstigen Eigenschaften nicht angemessen sey, soll gestattet seyn, auf vorläufige höhere Bewilligung seinen Civildienst anheim zu sagen, und in die zuletzt genossene Militärpension, jedoch unter der im §. 17. enthaltenen Beschränkung wieder zurück zu treten, in so weit derselbe ohne eigenes Verschulden seiner Civilanstellung enthoben wird.

§. 13. Wenn ein im Civile angestellter pensionirter Offizier vor Verlauf von 10 Jahren seiner Civildienstleistung ganz dienstuntauglich würde, hat derselbe, da bei Civilstellen erst nach vollstreckter 10 Dienstjahre die Pensionsfähigkeit eintritt, wieder in die zuletzt genossene Militärpension, jedoch ebenfalls unter der in dem §. 17. enthaltenen Beschränkung, zurück zu treten, welche den betreffenden Individuen nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit den Civilbehörden immer vom Hofkriegsrath von Fall zu Fall angewiesen werden wird.

§. 14. Wenn jedoch die gänzliche Dienstesuntauglichkeit erst nach Verlauf von 10 Jahren des Civildienstes eintritt, sollen selbe da, wo sie gedient haben, mit dem Unterschiede jedoch pensionirt werden, daß, wenn sie auch in Ansehung ihres bekleideten Amtes zur Erlangung einer Pension nicht geeignet, oder diese geringer, als die vorhin genossene Militärpension wäre, ihnen jedes Mal der Betrag der letztern ganz abzureichen kommt.

§. 15. Eben so haben die Witwen der im Civile angestellt gewesenen Militärpensionisten, in so weit sie nach dem System auf eine Pension einen gültigen Anspruch haben, solche vor 10 Jahren der Civildienstleistung ihrer verstorbenen Gatten von dem Militär-Aerar, nach dieser Zeit aber aus dem Civilfonde mit gleicher Begünstigung, wie ihr Ehegatte, zu erhalten, daß sie nämlich niemals auf eine geringere Pension, als die ihnen nach dem Militär-Normale gebührte, herab gesetzt werden dürfen.

§. 16. In Ansehung der Kinder der im Civile angestellten pensionirten Officiere hat es durchaus bei dem Militär-Pensions-Normale zu verbleiben.

§. 17. Die im Civile angestellten pensionirten Officiere, wenn sie während ihrer Civildienstleistung sich verehligen wollen, können zwar bei ihrer Verehligung zur Erlegung der für Officiere vorgeschriebenen Heirathe-Caution nicht

Wenn ein pensionirter Officier während seiner Anstellung im Civile heirathet, kann er nur erst alsdenn in die Militärpension, so fern derselbe

an jeder andern Rückſicht hiezu geeignet iſt, wieder übernommen werden, wenn er die für ſeine Charge bemeſſene Heiraths-Caution vorläufig erlegt hat.

verhalten werden. So wie jedoch nach dem §. 27. des Militär-Heiraths-Normals ein mit Beibehaltung des Officiers-Karakters ohne Penſion ausgetretener, und nach ſeinem Austritt ſich verehligte Officier nicht ſtabil wieder angeſtellt werden kann, wenn er nicht vorher die für ſeinen Karakter vorgeſchriebene Caution nachträgt, eben ſo kann ein im Civile angeſtellter penſionirter Officier, der ſich während ſeiner Civildienſtleiſtung verehligt hat, in den nach den §§. 12. und 13. erwähnten Fällen nur dann in die Militärpenſion wieder übernommen werden, wenn er vorläufig die Heiraths-Caution nach ſeinem zuletzt bekleideten Militär-Karakter erlegt haben wird, wie dieſes bereits mit dem Reſcript vom 8. September 1815. M. 3010 beſtimmt worden, und jedem bei dem Uibertritt in einen Civildienſt ausdrücklich bekannt zu machen iſt.

Bei Geſuchen um Zurückübernahme der im Civile angeſtellten penſionirten Officiere in die Militärpenſion muß daher jedes Mal beſtimmt angeführt, und legal ausgewieſen werden, ob die betreffenden Individuen während dieſer Civildienſtleiſtung ſich verehligt haben, oder nicht? ob ihre im Civile geheirathete Ehegattinnen noch leben, oder nicht? Dann ob und welche Kinder aus dieſer Ehe noch am Leben ſind? Eben dieſe Ausweiſung hat auch zu geſchehen, wenn nach den §§. 15. und 16. dieſer Vorſchrift das Militär-Aerarium rückſichtlich der Penſion für Witwen und Kinder der in der Civildienſtleiſtung verſtorbenen penſionirten Officiere in Anſpruch genommen wird, indem nur jene Witwen, welche ihre Männer während der Militärdienſtleiſtung geheirathet haben, ſo wie nur die aus ſolchen Ehen erzeugte Kinder auf einen Militär Genuß, in ſo weit die beſtehenden Militär-Vorſchriften ihnen hierauf einen Anſpruch geben, ſolchen geltend machen können.

§. 18. Da penſionirte Officiere, denen eine Civilanſtellung verliehen wird, dadurch ihres Anſpruches auf die Militärpenſion nicht gänzlich verluſtigt werden, vielmehr nach den vorſtehenden §§. 12. und 13. unter den daſelbſt beſtimmten Verhältniſſen in die früher genoſſene Militärpenſion auf höhere Bewilligung wieder zurück übernommen werden; ſo kann von derlei in Civildienſte übertretenden penſionirten Officieren ein Quittirungs-Revers, in welchem auf alle Militär-Beneficien und Penſion ausdrücklich Verzicht geleiſtet werden muß, nicht abgefordert werden, weil dieſelben dadurch ihren, wenn auch nur bedingten Anſpruch auf den Zurücktritt in die Militärpenſion für immer verlieren würden.

Auch iſt es weder thunlich noch nothwendig, von denſelben einen beſchränkten Quittirungs-Revers auf die Zeit ihrer Civilanſtellung abzunehmen, da ihre Verhältniſſe zur Militär-Verwaltung auf dieſe Zeit vorſchriftmäßig beſtimmt ſind, und es einer Erklärung von Seite dieſer Officiere und eines Reverſes nicht bedarf.

§. 19. Wenn auch die im Civile angestellten pensionirten Officiere einen Quittirungs-Revers nicht auszustellen haben, so dürfen dieselben doch während ihrer Anstellung im Civile des Officiers-Karakters und der Officiers-Ehrenzeichen sich nicht prävaliren. Es muß daher diesen Officieren bei ihrer Anstellung im Civile ausdrücklich bedeutet werden, daß sie den Officiers-Karakter erst dann für sich wieder geltend machen können, wenn sie einst auf höhere Bewilligung in einen Militär-Genuß wieder übernommen werden.

Was bei solchen mit Beibehaltung des Officiers-Karakters ohne Pension ausgetretenen Officieren zu veranlassen ist, wenn sie Civilanstellungen erhalten?

§. 20. Bei der durch die Anstellung pensionirter Officiere im Civile beabsichteten Erleichterung der Staatsfinanzen versteht es sich von selbst, daß die mit Beybehaltung des Officiers-Karakters ausgetretenen Officiere, da selbe von dem Staate keine Pension beziehen, zur Anstellung im Civile nicht in Antrag zu bringen sind. Im Falle jedoch, als ein solcher mit Karakter ausgetretener Officier dennoch eine Civilanstellung erhalten sollte, hat derselbe einen Quittirungs-Revers nicht mehr auszustellen, da der vorgeschriebene Revers schon beim Austritt vom Militär ausgestellt worden ist. Ein solcher Officier hat jedoch bei seinem Antritt einer Civilbedienstung den Officiers-Karakter gänzlich abzulegen; und da derselbe den auf diese Art abgelegten Officiers-Karakter in keinem Falle mehr für sich in Anspruch nehmen kann, so ist demselben beim Uibertritt in Civildienste das bei der Quittirung erhaltene Austrittscertificat, in welchem der Officiers-Karakter vorbehalten blieb, von dem General-Commando abzunehmen, und ihm ein anderes Certificat ohne diesen Vorbehalt zu erfolgen, von dem Veranlaßten aber dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten.

Gehört zu pag. 245 des 2ten Bandes.

§. 21. Um die pensionirten Officiere für Civilanstellungen mehr vorzubereiten, ist denselben zu empfehlen, mit Beibehaltung der Pension, jedoch ohne ein weiteres Emolument, bei den betreffenden Civilstellen sich der Praxis zu unterziehen, mit dem Bemerken, daß bei Erledigungen von Dienstposten vorzüglich auf diejenigen werde Rücksicht genommen werden, welche durch ihre Praxis Beweise ihrer Angemessenheit für die gewünschte Anstellung gegeben haben.

Diejenigen pensionirten Officiere, welche sich auf diese Art der Civil-Praxis unterziehen wollen, haben sich dießfalls an das vorgesetzte General-Commando zu wenden, welches sich mit den politischen Behörden, die von den betreffenden Hofstellen dießfalls die besondere Weisung erhalten, ins Einvernehmen zu setzen hat, damit durch dieselben wegen Aufnahme der betreffenden Officiere in die Praxis das Nöthige veranlaßt werde.

Da der Zweck dieser Praxis die mehrere Ausbildung der betreffenden Individuen für die von ihnen gewünschte Civilanstellung ist, so läßt sich von denselben erwarten, daß sie die Belehrungen der Amtsvorsteher mit Bereitwilligkeit annehm-

men und befolgen werden; so wie man nicht zweifelt, daß auch die politischen Behörden, die dießfalls von ihren vorgesetzten Hofstellen die besondere Belehrung erhalten, ihnen diejenige Behandlung werden angedeihen lassen, welche ihrem Stande und ihrer um den Staat bereits erworbenen Verdienste entspricht.

§. 22. Um über den Fortgang der Anstellung pensionirter Officiere im Civile die fortgesetzte Uibersicht zu erhalten, haben die General-Commanden über derlei angestellte Officiere vierteljährige Ausweise zu verfassen, und selbe jedes Mal mit den in §. 6 erwähnten rectificirten Qualifications-Ausweisen zuverläßig an den Hofkriegsrath einzuschicken.

Diese Vorschrift hat von nun an über diesen Gegenstand zur genauen Richtschnur zu dienen.

Hiernächst erinnerte der Hofkriegsrath, er werde bei Besetzung der erledigt werdenden Dienststellen auf pensionirte Officiere besondern Bedacht nehmen, von daher die General-Commanden diejenigen, welche sich zur Praxis melden, hiezu aufzunehmen, und nach ihren Eigenschaften bei den verschiedenen Dienstes-Abtheilungen zu verwenden hätten.

Formular zur Qualifications-Eingabe über pensionirte Officiere, welche eine Civilbedienstung wünschen.

Unterm 8ten. März 1817 hat der k. k. Hofkriegsrath das gemäß obigen Rescripts zugesicherte — hier nachfolgende Formular zu den Qualifications-Ausweisen über jene pensionirte Officiere, welche eine Civildienstleistung wünschen, nachgetragen, und hiebei erinnert, daß nach einer Eröffnung der k. k. Polizey-Hofstelle bei Polizey-Anstellungen von der Stelle eines Polizey-Unterkommissärs angefangen, alle übrigen höheren Polizey-Chargen bloß von solchen Individuen, welche sich mit Zeugnissen über alle auf einer k. k. Universität zurückgelegten Berufs-Studien auszuweisen vermögen, erlangt werden können, daß ferner zum Polizey-Dienste in der Regel ein rüstiger Körper erforderlich sey, und daß nur eine Praxis bei der Polizey die Uiberzeugung gewähren könne, ob der Bewerber um eine Polizeystelle die hiezu erforderlichen Anlagen, und den dafür eigenen Tact besitzen. Hiernach können daher als Competenten um eine Anstellung bei der Polizey nur diejenigen pensionirten Officiere aufgenommen werden, bei welchen die erst erwähnten Erfordernisse vorhanden sind, und die sich bereit erklären, der gedachten Praxis sich zu unterziehen.

Die Qualifications-Eingabe über diejenigen pensionirten Officiere, welche eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschen, hat folgende Rubriken zu enthalten,

in welchen jeder derlei Officier ausführlich, und wahrhaft beschrieben werden muß, nämlich:

Charge.
Tauf- und Zunahme.
Ledig, verheirathet mit oder ohne Kinder.
Alten.
Religion.
Gebürtig } Ort. Land.
Wie lang bis zu seiner Pensionirung bei Oesterreich gedient, und namentlich bei welchen Regimentern ꝛc.
Hat bei andern Mächten gedient, bei welchen, wann und wie lang?
Zeitpunkt der Pensionirung.
Betrag der Pension und sonstigen Genüße.
Verdienste, und insbesondere welche Campagnen mitgemacht.
Gesundheitsumstände.
Gemüthsbeschaffenheit.
Natürliche Talente.
versteht, redet, schreibt } Sprache.
Geschicklichkeit im } Schön- und Rechtschreiben. Rechnen.
Besitzt andere Kenntnisse und Wissenschaften und welche?
insbesondere Länderkenntnisse.
Hat eigenes Vermögen oder sonstige Beihülfe?
Kann eine Caution leisten und welche.
Ob zu einem Verrechnungsdienste geeignet?
Sitten.
Fehler, und welche?
Gattung der Civildienste } welche der Officier vorzüglich wünscht. zu welchen derselbe besonders geeignet erkannt wird.
Anmerkungen.

Hinsichtlich solcher Invaliden, welche wegen gänzlicher Siechheit an den Menagen nicht Theil nehmen können, und wenn nach der bisherigen Veranstal-

Vorschrift, wie in Invalidenhäusern mit solchen siechen Invaliden vorzugehen ist, wel-

che an den Menagen nicht Theil nehmen können?

Gehört zu pag. 74 §. 85 des 2ten Bandes.

tung in den Invalidenhäusern die Spitals-Kost, ohne selbst im Spital zu seyn, gegen Rücklaß eines Theils ihres Tractaments gereicht werden dürfte, hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 20ten December 1816 folgendes anzuordnen befunden:

Diejenigen Invaliden, welche blind, oder der Blindheit sich stark nähern, oder sehr verstümmelt, oder durch hohes Alter, oder durch sonstige Gebrechen völlig entkräftet sind, und aus einem oder mehreren dieser Gründe nicht in der Menage leben können, folglich als eigentliche Kranke zu betrachten kommen, für welche pflichtmäßig in allen Stücken gesorgt werden muß, sind nach voraus gegangener individueller ärztlicher Prüfung und Bestätigung der Unmöglichkeit, aus den erwähnten Ursachen an den Menagen Antheil nehmen zu können, in das Invalidenhaus-Spital, und zwar in ein eigenes, und besonders für sie zu bestimmendes Spital-Zimmer aufnehmen zu lassen, mithin dort als Kranke nach der Ordination des dirigirenden Arztes mit allem demjenigen, was systemmäßig für Kranke des Invalidenhaus-Spitals bemessen ist, zu versehen, wofür dem Spitalsfond für sie alles dasjenige, was in dem §. 94 der mit dem Rescripte vom 15ten October 1807 hinausgegebenen Instruction zur Oekonomie der Invalidenhäuser vorgeschrieben ist, zuzufließen hat.

In so weit es aus diesem Anlasse nöthig wird, das Invalidenhaus-Spital mit einem besondern Zimmer zu vermehren, soll es unverweilt geschehen, damit die gegenwärtige Anordnung ohne Verzug zur Ausführung gelange, indem die Militär-Verwaltung dieser Klasse von mühseligen Invaliden eine solche Aufmerksamkeit und schleunige Hülfe schuldig ist; der Hofkriegsrath macht es aber auch dem General-Commando zur strengen Pflicht, darüber, daß hiebei kein Mißbrauch einschleiche, und daß wirklich kein anderer Invalid, als welcher der vorbeschriebenen Gebrechen wegen nicht in Menage leben kann, in das Invalidenhaus-Spital aufgenommen werde, unausgesetzt zu wachen, wofür also nicht nur die Invalidenhaus-Commanden, sondern auch der dirigirende Arzt, und der respicirende Feldkriegscommissär, dann der Brigadier und der Divisions-Commandant besonders verantwortlich zu machen sind.

Der Hofkriegsrath findet übrigens bei diesem Anlasse das General-Commando auf die Grundsätze zu erinnern, welche in den Rescripten vom 22ten November 1811, und 2ten Februar 1812 darüber enthalten waren, daß die Traiteurs und Marquetender in den Invalidenhäusern nur allein deswegen von der Entrichtung eines Pachtschillings für die ihnen zu ihrem Geschäfte überlassenen Behältnisse befreyt sind, weil sie dagegen die Verbindlichkeit auf sich haben, Speise, Getränke und sonstige Lebensmittel in der besten Qualität, jedoch nicht

theurer, als sie außer dem Hause zu haben sind, zu liefern. Das General-Commando soll sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung mittelst der Brigade verschaffen, daß diese Grundsätze ununterbrochen auf das genaueste beachtet werden; denn, wenn auch nur im mindesten von denselben abgewichen werden wollte, müßten auf der Stelle und unnachsichtlich gegen die Traiteurs, oder die Marquetender, oder gegen den sonst Schuldtragenden auf diejenige Weise, welche mit den erwähnten Rescripten vorgeschrieben wurde, vorgegangen, und die Abhülfe getroffen werden.

Nach der bestehenden Vorschrift dürfen nur solche pensionirte Officiere in ein Invalidenhaus aufgenommen werden, deren beständige Realinvalidität durch das Superarbitrium anerkannt ist, und wornach daher nicht nur die halbinvaliden, sondern auch die nur zeitlich realinvaliden Officiere von der Aufnahme bis hin ausgeschlossen zu bleiben haben.

Um aber aller Möglichkeit eines Mißbrauches vorzubeugen, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 31ten Jänner 1817 zu bestimmen befunden, daß jeder Officier, dessen Aufnahme in ein Invalidenhaus bewilliget worden ist, bei seinem Eintreffen daselbst neuerdings durch den Brigadier, und den nächsten Stabs- oder Oberarzt in Beisein eines Feldkriegscommissärs superarbitrirt, und nur alsdann wirklich aufgenommen werden soll, wenn er für immer realinvalid zu seyn, abermals anerkannt worden ist.

Pensionirte Officiers, welchen die Aufnahme in ein Invalidenhaus bewilliget wird, müssen bei ihrem Eintreffen daselbst von einer Commission erneuert superarbitrirt, und dürfen nur dann wirklich aufgenommen werden, wenn sie als realinvalid für immer anerkannt werden.

Gehört zu pag. 71 §. 82 des 2ten Bandes der Uibersicht.

Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 31ten Jänner 1817 haben Seine Majestät der Kaiser die Nachmachung, Ausstellung und den Verkauf von Ordens-Decorationen, sowohl in- als ausländischer, allgemein zu untersagen befunden, welche allerhöchste Entschließung durch die k. k. vereinigte Hofkanzlei an sämmtliche Landerstellen zur sogleichen Vorkehrung des in Sachen Nöthigen kund gemacht hat.

Der Hofkriegsrath verordnet, daß auch militärischer Seits über die Befolgung dieser Anordnung gewacht werden soll, und erneuert die Befehle vom 25sten Februar 1815 und 2ten September 1816, nach welchen die Ordens-Decorationen nur in der ursprünglichen Gestalt und Größe, und an dem vorgeschriebenen Bande von den damit Betheilten getragen werden dürfen, und

Ordens-Decorationen, sowohl in- als ausländische: deren Nachmachung, Ausstellung und Verkauf ist verbothen.

giebt den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß aus der Verlassenschaft verstorbener österreichischer Ordens-Ritter immer die von der Ordenskanzley ursprünglich verliehenen Decorationen, und nicht etwa, welche von geringerem Gehalte gegen sonstige Erstattung des dem Ordensschatze zugehenden Nachtheils gehörig eingesendet werden.

Amtssiegel darf in den kaiserlich österreichischen Staaten kein Graveur oder Petschierstecher ohne schriftlichen Auftrag des Vorstehers des Amtes, für welches dasselbe gehört, stechen und ausfolgen.

Unterm 12ten Jänner 1816 intimirte der Hofkriegsrath, es habe sich der Fall ergeben, daß bei einem wegen nahmhaften Beeinträchtigungen des Aerariums insitzenden Militär-Arrestanten verschiedene nachgestochene ämtliche Siegel vorgefunden worden sind, die ihm an mehreren Orten von bürgerlichen Petschierstechern ohne allen Anstand gravirt wurden, und deren er sich dann zur Ausfertigung falscher Documente bediente, gegen welche es ihm alsdann mehrmals gelang, betrügerische Geldempfänge zu bewerkstelligen.

Da nun dadurch die Einführung von Vorsichtsmaßregeln zur künftigen Verhüthung eines so leicht möglichen Mißbrauchs mit den Amtssiegeln der öffentlichen Behörden nothwendig wird, so fand sich der Hofkriegsrath veranlaßt, deshalb mit der k. k. vereinigten Hofkanzley das Einvernehmen zu pflegen, welche auch bereits sämmtlichen Länderstellen aufgetragen hat, sogleich die zweckmäßige Verfügung zu treffen, daß allen Graveurs und Petschierstechern zur strengsten Pflicht gemacht werde, in Zukunft kein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Vorstehers des Amts, für welches dasselbe gehört, zu stechen, und auszufolgen, widrigens der betreffende Graveur oder Petschierstecher für jeden Mißbrauch, welcher daraus entstehen könnte, strenge verantwortlich gemacht werden würde.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß auch die königlich hungarische, so wie die siebenbürgische Hofkanzley eine gleiche Verfügung getroffen haben, und daß sich hiernach alle Militär-Behörden genau benehmen sollen.

Nachtrag hinsichtlich der Nationalisirung der in Hungarn sich aufhaltenden deutsch-erbländischen Unterthanen.

Gehört zu pag. 16 des 1sten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 53 des 2ten Supplements.

Mit der Verordnung vom 20ten December 1814 wurde vom Hofkriegsrath die allerhöchste Entschließung vom 4ten August des nämlichen Jahrs über die Nationalisirung der in Hungarn sich aufhaltenden deutsch-erbländischen Unterthanen bekannt gegeben.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 28sten März 1816 haben nunmehr Seine Majestät aus Anlaß eines von der königl. hungarischen Hof-

Kanzley über den Termin, von welchem obcitirte allerhöchste Entschließung zu wirken habe, erstatteten allerunterthänigsten Vortrags unterm 27ten December v. J. zu entschließen geruht, daß die obige allerhöchste Resolution auf jene Uibersiedlungs-Fälle, welche vor dem 4ten August 1814 Statt hatten, nicht auszudehnen sey.

Zeugnisse und Eingaben sollen hinsichtlich ihrer Wahrheit mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit ausgefertigt werden.

Gehört zu pag. 22 des 1sten Supplements.

Bei dem sich ereigneten Falle, daß einige Individuen die pünctliche Einliefe-rung an Ort und Stelle von Materialien durch bestimmtes Zeugniß bestätiget haben, wovon sie keine eigene Kenntniß haben konnten, sondern wobei sie sich nur mit mündlicher Aeußerung eines andern mit Vorweisung von Frachtscheinen begnügten, ohne jedoch dieses als den Grund ihrer Bestätigung anzuführen, hat der Hofkriegsrath unterm 16ten April 1816 den bereits mittelst Rescripts vom 21sten October 1814 erlassenen Cirkular-Befehl wegen der gewissenhaftesten Pünctlichkeit und Wahrhaftigkeit in allen Bestätigungen unter strengster Ahndung, worunter Seine Majestät sogar die alsogleiche Dienstentlassung ausdrücklich anbefohlen haben, zur genauesten Nachachtung erneuert.

Nachträgliche Vorschrift, wie bei Sicherstellung von Heiraths-Cautionen auf Realitäten in Hungarn vorgegangen werden soll?

Gehört zu pag. 63 §. 17 des 3ten Bandes.

Inhalt eines hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25ten April 1816 haben Seine Majestät über erstatteten Vortrag zur Sicherstellung der in Hungarn auf Realitäten radicirten Militär-Heiraths-Cautionen folgendes am 16ten d. M. zu entschließen geruht:

„In dem 17ten §. der neuen Vorschrift über die Heiraths-Cautionen der „Militärofficiere sind zur Sicherstellung derselben in Bezug auf Hungarn nach„folgende Vorsichts-Maßregeln einzubeziehen, daß nur solche Güter, welche „nicht pfandweise, sondern mit unbezweifelten Eigenthumsrecht „dem Schuldner zugehören, zur Hypothek der Heiraths-Caution bestimmt „werden, und das Cautions-Kapital die Halbscheid des Schätzungs„werthes der zur Hypothek angewiesenen Güter, sammt den bereits darauf „haftenden Sätzen nicht übersteigen dürfe."

„Unter diesen Bedingnissen, und da in den königlichen Städten die Grund„bücher, aus welchen die Besitzveränderung mit Verläßlichkeit erhoben werden „kann, ohnehin eingeführt sind, und die den Comitaten aufzulegende Haftung, „wenn sie realisirt werden sollte, dem abgesehenen Endzweck in der Anwendung

„nicht zusagen würde, will Ich es von der am Schluße des obigen § berufenen „Haftung abkommen lassen.“

Der Hofkriegsrath fügte diesem bei, daß zu Folge dessen, wenn künftig eine Heirathscaution auf Realitäten in Hungarn radicirt werden will, jederzeit in den dießfälligen Intabulations-Clauseln bestimmt ausgedrückt seyn müsse, daß der Besitzer der betreffenden Realität der unbezweifelte Eigenthümer, und nicht etwa ein bloßer Besitzer aus dem Pfandrechte sey, und daß nach der ohnehin immer beizulegenden gerichtlichen Schätzungsurkunde die betreffende Realität mit Inbegriff der zu versichernden Heiraths-Caution und etwa der darauf haftenden frühern Passiven nicht über die Halbscheid ihres Werthes onerirt sey.

Was Conti über bewirkte Bauherstellungen, Ausweisungen und Ausbesserungen zu enthalten haben? und wie deren Kosten-Uiberschläge zu liefern sind?

Gehört zu pag. 7 des 3ten Bandes.

Unterm 30sten April 1816 verordnete der Hofkriegsrath, daß künftig bei Bauherstellungen, Ausweisungen und Ausbesserungen nicht nur die verrichteten Handlanger Tagwerke, dann die hiezu verwendeten Bau-Materialien in dem dießfälligen Conto ordnungsmäßig ausgewiesen, und von dem betreffenden Commandanten bestätiget, sondern daß auch in den Kosten-Uiberschlägen nebst dem Flächen-Ausmaß der auszuweisenden Behältnisse, auch jene des herzustellenden Verputzens und Ziegelpflasters, mit Beisetzung der verschiedenen Längen und Breiten vorschriftsmäßig ausgewiesen werde.

In den an reisende Militär-Individuen ausgestellt werdenden Marsch-Routen soll bestimmt ausgedrückt werden, daß die allgemein vorgeschriebenen Mautgebühren von ihnen unweigerlich zu entrichten seyn.

Gehört zu pag. 20 §. 4 des 3ten Bandes.

Damit sich reisende Militär-Individuen nicht entschuldigen mögen, von der hinsichtlich der Mautentrichtung bestehenden Vorschrift keine Kenntniß gehabt zu haben, wurde vom Hofkriegsrath unterm 2ten Mai 1816 angeordnet, daß in den Marschrouten für die reisenden Militär-Individuen jedes Mal die Weisung beigefügt werden soll, daß dieselben die allgemein vorgeschriebenen Mautgebühren unweigerlich zu entrichten, solche jedoch nach vollbrachter Dienstreise in dem darüber zu legenden Reisepartikulare dem Aerarium aufzurechnen habe.

Belehrung, was bei Visitationen der Verpflegsmagazine zu beobachten, und wie die Relationen darüber zu erstatten sind?

Hinsichtlich der Verpflegs-Magazins-Visitationen, und der darüber zu erstatten kommenden Relationen, hat der Hofkriegsrath unterm 14ten Mai 1816 folgende Belehrung zum Nachverhalt ertheilt:

1stens. sollen nach dem bestehenden Befehl die Magazins-Visitations-Relationen, von dem Visitirenden von jedem Bezirk abtheilig, sogleich nach vollendeter Untersuchung verfaßt, an der Stelle eingereicht, und von dem General-Commando unverzüglich erledigt, sonach auch abtheilig dem Hofkriegsrathe unterlegt werden, nicht aber von mehreren Verrechnungs-Bezirken zusammen, und dann auf ein Mal in einer unübersehbaren Cumulation dem Hofkriegsrathe unterlegt werden, daß ferner die Relation für das Natural-Geschäft, und für das Bettergeschäft wieder abgesondert, und so auch nach den abtheiligen Relationen mit genauer Würdigung der Befundspuncte von dem General-Commando die Erledigung abtheilig zu verfassen, und dem Hofkriegsrathe mit abgesonderten Berichten einzureichen sind.

Bei den Verpflegs-Magazinen sollen allenthalben die Stazions-Commandanten die Kontroll führen.

2tens. Darf der Aufmerksamkeit des Visitirenden nicht entgehen, daß nach der auf allerhöchsten Befehl schon im Jahre 1812 geschehenen Rüge die Magazins-Controlle stets von dem Stations-Commandanten geführt werde, darauf gehalten werden muß, so wie

Verpflegs-Magazine sollen höchstens nur mit einem einmonatlichen Geld-Verlag versehen seyn.

3tens. daß weder die Haupt-Magazins-Stationen, noch die Filialien, und um so mehr jene, wo Civil-Magazineurs amtiren, unverhältnißmäßig mit einem Geldverlag betheilt werden, welcher mehr als höchstens auf einen Monat die Bedeckung gibt.

4tens. Da nach der Vorschrift vom 3ten. Februar 1808 zum Gebrauche der Magazine dermal nur eine geringe Quantität Säcke nothwendig ist, und über den currenten Bedarf überzählig, zum Kriegs-Vorrathe in die Haupt-Magazine zusammen gezogen werden sollen, so ist die genaue Sortirung der Säcke nicht zu verschieben, sondern die schon mehr abgenützten zum currenten Bedürfniß zu belassen, und die Hinterlegung der noch ganz neuen, oder minder abgenützten zum Kriegs-Vorrathe einzutheilen.

Nachträgliche Vorschrift hinsichtlich der bei den Verpflegs-Magazinen zu bestehen habenden Kortroll.

Aus Anlaß einer dem Hofkriegsrath zugekommenen Visitations-Magazins-Relation fand diese Hofstelle mittelst Rescripts vom 26ten September 1816 in der Obliegenheit der Magazins-Controlle weiter in Erinnerung zu bringen:

a) daß der Regiments, Bataillons, oder älteste Compagnie-Commandant der im Orte des Magazins einquartirten Truppen, nach der Vorschrift des Reglements die Verpflegs-Magazins-Controlle zu führen, und für die durch seine Commissirung bestätigten Handlungen mitzuhaften habe.

b) Daß es diesem Commandanten der Truppe eingeräumt sey, zur Mitaufsicht bei den einzelnen Magazins-Behältnissen, und zu besondern Commissio-

nen subalterne Officiere, und nach Maß der minder wichtigen Manipulations-Handlungen auch geeignete Unteroffic'ere zu commandiren, um sich durch diese Überzeugung von dem Detail der von ihnen zu bestätigenden Handlungen zu verschaffen; jedoch hat die Coramisirung der Documente immer von diesem Commandanten selbst zu geschehen, und insbesondere ist die Aufsicht für die Casse von letzterem selbst und unmittelbar zu halten.

c) Daß die Magazins-Rechnungsführer jedem neu eintretenden Controlleur, oder von den Truppen-Commandanten zu der Detail-Controlle detaschirten Officieren die Verpflegs-Instruction vom Jahr 1782, die Manipulations-Instruction vom 27 Mai 1799, das 5te Cirkular-Rescript vom Jahr 1803, und das Cirkular vom 3. Februar 1808 als Haupteinleitungen für die Obliegenheit der Controlleurs zur Einsicht mittheilen, und bei jedem vorfallenden Geschäfte denselben die Ste dieser Vorschrift zu ihrem Unterrichte anzeigen sollen, welche für den vorfallenden Geschäfts-Gegenstand die Anleitung geben.

Die an den Hofkriegsrath monatlich zu gelangen habenden Scontrirung-Ausweise der Verpflegs-Departementscasse hat der General-Commando-Verpflegs-Departements-Referent alle Mal mitzufertigen.

Gehört zu pag. 168 des 3ten Bandes der Übersicht, und zu pag. 98 des 2ten Supplements.

Aus dem Anlaß, daß mehrere Verpflegs-Departements-Casse-Scontrirungs-Ausweise ohne die Mitfertigung der Verpflegs-Departements-Referenten an den Hofkriegsrath gelangen, hat diese Hofstelle mittelst Rescripts vom 6. November 1816 das Cirkular-Rescript vom 13. August 1815 in die Erinnerung gebracht, nach welchem der General-Commando-Verpflegs-Departements-Referent nicht allein die dritte Mitsperre der Verpflegs-Departementscasse zu halten, sondern auch die Controlle der bemeldeten Casse zu führen hat, weil der zur Mitsperre bestimmte Kriegscasse- oder Cameral-Beamte wohl auf die Richtigkeit der vorhandenen Gelder, welche bei demselben aufbewahrt sind, mitzusehen hat, nicht aber zu ermessen in der Gelegenheit stehet, ob auch die ärarischen Gelder zweckmäßig, und nach den vorgeschriebenen Gebühren und Vorträgen verwendet werden, welches dem Verpflegs-Departaments-Referenten allein zu beurtheilen obliegt.

Demselben liegt auch die Controlle bei dem im Orte des General-Commando befindlichen Haupt-Verpflegs-Magazin über verschiedene Gegenstände ob.

Bei dieser Gelegenheit findet der Hofkriegsrath auch den General-Commanden gegenwärtig zu halten, daß, wenn auch für die Haupt-Verpflegs-Magazine im Orte, wo sich das General-Commando befindet, eigene Militär-Stabs- oder Oberofficiere zur Magazins-Controlle bewilliget sind, doch deswegen der Verpflegs-Departements-Referent auch nicht von der nach der Instructions-Vorschrift vom Jahre 1782 ihm obliegenden Controlle des im Orte des General-Commando befindlichen Haupt-Magazins in der anderweiten Aufsichts-Obliegenheit

enthoben sey, daß von dem Magazins-Rechnungsführer alle Befehle und Dispositionen mit Präcision ausgeführt, die Natural-Anschaffungen in guter magazinsmäßiger Qualität, und derselben Manipulation in allen seinen Zweigen nach den bestehenden Vorschriften bewirket werden, weil widrigens bei entstehenden Gebrechen, und daraus für das Aerarium erwachsendem Schaden derselbe auch verantwortlich und haftend bleibt.

Nachträgliche Belehrung, wie die Militär-Pfarrbücher bei den Regimentern und Corps zu führen sind?

Gehört zu pag. 111 §. 31 des 2. Bandes der Uibersicht, und zu pag. 103 des 2ten Supplements.

Der Hofkriegsrath hat in Verfolg der mittelst Rescripts vom 27. Oktober 1815 hinausgegebenen eigenen Belehrung zur genauen Führung der Militär-Pfarrbücher (über Taufen, Trauungen und Begräbnisse,) um in dieser Sache noch mehr Ordnung, und besonders auch die so unumgänglich nothwendige Gleichförmigkeit zu erzwecken, unterm 9. Juni 1816 bekannt gemacht, derselbe habe den Vorschlag des Herrn apostolischen Feld-Vicars, den Feld-Superioraten, und durch diese den Regiments-Capläuen eine weitere — auf eigene Formularien gegründete Instruction hierüber auszufertigen, und die alljährliche Einsendung von Dupplicaten der vorgekommenen Protokolls-Ausfüllungen nach dem Beispiele der Civil-Seelsorge anzuordnen, zu genehmigen befunden.

Diese Instruction samt den hiezu gehörigen 3 Formularien, welche nachfolgend geliefert wird, hat der Hofkriegsrath mit der Weisung mitgetheilt, solche sämtlichen Regimentern für ihre Capläne zur genauen Richtschnur hinaus zu geben.

Jährliche Eingabe hinsichtlich dieser Militär-Pfarrbücher.

Gehört zu pag. 259 des 3ten Bandes.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bei, daß zu den Dupplicaten, welche die Regiments-Capläne von den hiernach geführten Pfarrbüchern mit Ende eines jeden Militär-Jahrs unter der bestätigten Mitfertigung des Regiments-Auditors an das K. K. Feld-Consistorium durch das vorgesetzte Feldsuperiorat einzusenden haben, gedruckte Bögen folgen werden.

Die obangeführte Instruction, datirt Wien den 24. Mai 1816, lautet wie folget:

Unterm 17. October vorigen Jahrs wurde allen Militär-Seelsorgern die Weisung zur gleichförmigen Führung ihrer Protokolle gegeben. Um diese Weisung jedem noch anschaulicher zu machen, werden nun die Lehr- und Musterbögen nachgetragen, die bestimmt auf alle Erhebungen hinweisen, welche zu einer vollständigen und vorschriftmäßigen Eintragung erforderlich sind.

Dießfällige Formularien gehen sub Nro. 1, 2 und 3 hierbei.

N. 1. Geburts- und Tauf-Buch.

Nro. des Blattes. Namen und Stand des Taufenden. Jahr, Monat, Tag und der Ort, wo die Taufe geschah.	Tauf- und Zuname des Getauften, dann ob er Knabe oder Mädchen, Katholik oder Protestant, ehelich oder unehelich sey.	Aeltern. Vaters Namen und Character. Mutters Tauf- und Geschlechts Namen sammt dem Character ihres Vaters. Bei unehelichen Kindern, wo der Vater das Kind anerkennt, muß er sich als Vater vor Zeugen eigenhändig hier einschreiben; erscheint aber der Vater nicht, so wird nur der Name und Stand der Mutter eingetragen.	Pathen Haben sich hier mit ihrem Tau- u. Zunamen u. Character eigenhändig einzuschreiben. Bei unlesbarer Schrift hat der Taufende die Pathen wiederholt einzutragen. Pathen, die nicht schreiben können, haben das von andern Eingeschriebene mit Zeichen zu bestätigen.	Anmerkung. Ob bei unehelichen Kindern der Vater bei der Taufhandlung zugegen war? Ob er das Kind als das seinige anerkannt, und sich als Vater vor Zeugen in das Taufbuch eingeschrieben, oder jemand zum Einschreiben ersucht habe?
Joseph Mayer, Feldcaplan vom Infant. Regiment N. N. den 30. Mai 1816 zu Mantua im Lombardischen.	Klara, Theresia Schmid, ein Mädchen, katholisch und ehelich.	Franz Schmid, Corporal bei dem Infant. Regiment N. N. Antonia, geborne Winter, eines bürgerlichen Webers Tochter.	Franz Härter, ein bürgerlicher Wirth.	—
Anton Felder, Garnisons-Caplan zu Comorn in Ungarn den 1. Juni 1816.	Ernst Gruber, ein Knabe, Protestant, und unehelich.	Die ledige Christina Gruber, eines Corporals Tochter.	Johann Berg, Gemeiner vom 1c. 1c. † † †	Der Vater des Kindes ist bei der Taufhandlung nicht erschienen.

N. 2. Trauungs-Buch.

Nro. des Blattes. Namen und Stand des Trauenden. Jahr, Monat, Tag und Ort, wo die Trauung geschah.	Brautleute. Namen, Character, Geburtsort und Alter des Bräutigams, ob er Katholik, oder Protestant, ledig oder Witwer sey. Namen und Stand, Geburtsort und Alter der Braut. Namen und Character ihrer Aeltern, sammt dem Geschlechts-Namen ihrer Mutter. Ob sie katholisch oder protestantisch, ledig oder Witwe sey, im letzten Falle Namen und Stand ihres vorigen Gatten.	Beistände. Ihre Namen und Character eigenhändig eingeschrieben. Bei Unlesbarkeit ihrer Schrift von dem Trauenden wiederholt eingetragen. Bei ihrer Unkunde im Schreiben von andern eingetragen, von ihnen aber mit Zeichen bestätigt.	Anmerkung. Ob die Militär-Partey die erforderliche Heiraths-Erlaubniß abgegeben? ob beide ihre Großjährigkeit und Witwen-Stand durch Tauf- und Todten-Scheine ausgewiesen? oder im Falle der Minderjährigkeit die Bewilligung zur Heirath von dem noch lebenden Vater, oder nach dessen Tode von der gerichtlichen Obervormundschaft beigebracht haben? ob beide 3 Mal aufgebothen worden, oder Nachsicht davon erhalten haben? von welcher Behörde, in welchem Jahre, Monat und Tage diese Nachsicht ertheilt worden? Nro., unter welchem alle obige Urkunden in den Trauungs-Acten zu finden sind.
Philipp Reich, Feldcaplan vom k.k. Husaren-Regimente Kienmayer, den 1. Juni 1816 zu Raab in Ungarn.	Anton Fröhlich, Gemeiner vom k. k. Husaren-Regimente Kienmayer, von Raab aus Ungarn gebürtig, 30 Jahre alt, katholischer Religion, ledig; mit der verwitweten Anna Biber, gebornen Mayer, von Raab aus Ungarn gebürtig, 28 Jahr alt, katholischer Religion, einer ehelichen Tochter des Franz Mayers, eines Taglöhners, und der Theresia gebornen Gruber, und des Anton Biber, gewesenen Maurers hinterlassenen Witwe.	Friedrich Melzen, ein Taglöhner. Franz Binder, ein Maurer.	Der Bräutigam hat seine Heiraths-Erlaubniß vom Regimente beigebracht, und seine Großjährigkeit durch den Taufschein ausgewiesen. Die Braut hat durch Vorzeigung des Todtenscheins dargethan, daß sie Witwe sey, und die Entlassung zur Trauung von ihrem betreffenden Civil-Pfarrer erhalten. Beide sind nach Vorschrift 3 Mal verkündiget worden. Nro. 4 in den Trauungs-Acten finden sich die Urkunden über die geschehene Berichtigung der gesetzlichen Erfordernisse.

Jahr, Monat, Tag und Ort, wo der Todesfall geschah.	Namen und Character des Gestorbenen; sein Geburtsort, Alter, und Religion. Ob er ledig oder verheirathet. Bei Ehefrauen: Namen und Stand ihrer Gatten, auch wie sie vor ihrer Vereheligung geheißen. Bei Kindern: Name und Stand ihrer Väter.	Krankheit und Todesart sammt dem Ort, wohin und dem Tag, an welchem die Begräbniß geschehen.	Anmerkung. Ob der Tod durch Beschauer, oder sonstige ärztliche Bestätigung nach Vorschrift bewiesen worden, oder sonst etwas Außerordentliches dabei vorgegangen sey.
Den 1. Juni 1816. zu Wien in Oesterreich.	Anna Rieger, Ehegattin des Anton Rieger, eines Corporalen vom Sappeurs-Corps, geborne Winter, eines Kutschers Tochter, aus Wien gebürtig, alt 40 Jahre, katholisch.	An Nervenfieber gestorben, und den 3. Juni 1816 in dem Kirchhofe außer der St. Marxer-Linie begraben.	Durch ärztliche Beschau.

Damit aber diese Voranstalt in eine fortwährende Aufsicht gesetzt, und jedem heimlosen Rückfalle von Verlust und Verjährung der Gebrechen vorgebeugt werde, wird hiemit nach Begnehmigung eines hochlöbl. k. k. Hofkriegsraths die jährliche Einschickung der Dupplikate von Protokollen angeordnet.

Jeder Militär-Seelsorger hat daher schon für das Militär-Jahr 1816 seinem bisherigen Protokolle ein Dupplicat mit einer auf ein Jahr berechneten Bogenzahl beizulegen, alle vorkommende Pfarracte in beide gleichlautend einzuschreiben, die auswärtigen Vorfälle, wie sie ihm von Civil-Seelsorgern, oder sonstigen Aushelfern angezeigt werden, beizusetzen, das Dupplicat von dem Herrn Auditor, oder einem sonstigen Militär-Vorsteher über seine Gleichförmigkeit mit dem Protokoll bestätigen zu lassen, endlich solches, wenn es alles enthält, was im ganzen Jahre vorgekommen, durch sein Commando an das Feld-Consistorium nach Wien einzuschicken. Dabei kommt zu beobachten, daß die Schreibart nicht zu gedrängt sey, und einigen Raum übrig lasse, um durch nachträgliche Erhebung das Abgängige einschalten zu können, und daß die erste äußere Form auch in dem folgenden Jahr beibehalten werde, damit man in den Stand komme, die jährlichen Theile in ein nicht ungestaltetes Ganze zu sammeln.

Dieses so bewährte Mittel kann den erwünschten Zweck nicht verfehlen, weil man sich von der Gewissenhaftigkeit und dem Ehrgefühle der Militär-Seelsorger die genaueste Befolgung erwartet, auch sicher kein Mittel wird unversucht lassen, bis die vorkommenden Gebrechen, und daran Schuldtragenden gebessert sind.

Instruction für den General-Remontirungs-Inspecteur.

Unterm 17ten Juni 1816 wurde vom Hofkriegsrathe die Instruction mitgetheilt, welche für den General-Remontirungs-Inspecteur entworfen, und von Seiner Majestät Allerhöchst sanctionirt worden ist.

Sie handelt über 3 Hauptgegenstände, nämlich:

1. Von den Gestütts-Etablissements.

2. Von den Anstalten, welche unmittelbar die Beförderung der inländischen Pferdezucht zum Zwecke haben.

3. Von der Remontirung der Armée.

über Wirthschafts-Gegenstände der Gestütts-Etablissements hat der Remontirungs-Inspecteur jährlich ein Mal eine Haupterlation zu erstatten.

Gemäß dieser Instruction hat der General-Remontirungs-Inspecteur jährlich ein Mal über die Wirthschafts Gegenstände der Gestütts-Etablissements eine Haupt-Relation zu erstatten, welche einerseits die seit einem Jahre gemachten Fortschritte, andererseits die wichtigern Vorschläge für die Zukunft enthält.

Weiter ſind von demſelben die jährlichen Beſchell-Relationen aus den Provinzen mittelſt einer Haupt-Relation dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

Die jährlichen Beſchell-Relationen aus den Provinzen ſind künftig nicht an den Hofkriegsrath, ſondern recta an den General-Remontirungs-Inſpector einzuſenden, welcher ſie mittelſt einer alles umfaſſenden Haupt-Relation dem Hofkriegsrathe vorzulegen hat.

Leichte Remonten ſollen in Friedenszeiten nicht unter 14 Fauſt 3 Zoll eingekauft werden.

Hinſichtlich der für die Cavallerie jeweils erforderlichen Remonten wird vorgeſchrieben, daß in Friedens-Zeiten leichte Remonten nur mit 14 Fauſt 3 Zoll dürfen angenommen werden, und daß blos dann, wenn bei bedeutenden Contracten auf Remonten auch gewiſſe Procente von 4jährigen Pferden anzunehmen geſtattet werde, einige 4jährige, welche übrigens vollkommen fehlerfrey und von vorzüglichen Eigenſchaften ſind, auch noch zur weitern phyſiſchen Ausbildung Hoffnung geben, mit 14 Fauſt 2 Zoll übernommen werden dürfen.

Gehört zu pag. 210 des 2ten Bandes.

Wer den Urlaub, und auf welche Zeit den Commandanten und Officieren der Beſchell- und Remontirungs-Departements ertheilen kann?

Anſonſt iſt in ſolcher Inſtruction enthalten, daß Beurlaubungen der Departements-Officiere nur der Inſpecteur bewilligen könne, die der Commandanten jedoch, ohne Vorwiſſen des Hofkriegsrathes nicht über 14 Tage.

Gehört zu pag. 2 des 3ten Bandes.

Auch zur Beurlaubung ſubalterner Officiere hat der Inſpecteur die Genehmigung des Hofkriegsraths vorläufig einzuholen, ſo oft ein Urlaub in das Ausland bewilligt, oder im Inlande auf länger als 6 Wochen ertheilt werden ſoll.

Den General-Commanden bleibt blos geſtattet, den untergeordneten Departements-Officieren dann, wenn ihre Entbehrlichkeit von dem vorgeſetzten Commandanten ſchriftlich beſtätiget iſt, einen Urlaub auf höchſtens 14 Tage innerhalb der Provinzen zu bewilligen, jeder längere Urlaub kann nur von dem Remontirungs-Inſpecteur, und auf länger als 6 Wochen, nur nach vorheriger Genehmigung des Hofkriegsrathes ertheilt werden.

Seine Majeſtät befehlen, daß auf Koſten des Staates in der Neuſtädter 20, in der Ingenier-10, und in der Thereſianiſchen-Ritter-Akademie 10 Zöglinge aus dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche gebildet werden ſollen.

Der Hofkriegsrath machte mittelſt Reſcripts vom 13ten Juli 1816 bekannt, wienach gemäß Eröffnung der k. k. Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion Seine Majeſtät nachſtehende allerhöchſte Entſchließung herabgelangen zu laſſen geruhet haben:

„Ich will, daß auf Staats-Koſten in der Neuſtädter 20, in der Inge„nier-10, und in der Thereſianiſchen-Ritter-Akademie 10 Zöglinge aus dem „lombardiſch-venetianiſchen Königreiche gebildet werden, wozu Mir durch die Central„Organiſirungs-Hofcommiſſion die Vorſchläge jederzeit zu unterlegen ſeyn wer„den.“

„Dieſelbe wird wegen dieſer Auslage mit Meinem Finanz-Miniſter Grafen „von Stadion Rückſprache pflegen, und ſich mit dem Hofkriegsrathe ſowohl, als

„mit dem Curator der Thereſianiſchen Akademie einvernehmen, damit bei der „Vormerkung der zu dieſen Plätzen geeigneten Jünglinge, und bei Bekanntma„chung dieſer Meiner wohlthätigen Abſicht im Lande, damit ſich die Kompe„tenten gehörig zu melden wiſſen, nach den hierwegen in Meinen übrigen Staa„ten beſtehenden Vorſchriften vorgegangen werde."

Beſchell- und Geſtütts-Departements haben ihren vierteljährigen Bedarf an Eiſenwerken und andern Requiſiten nur im Licitationswege beizuſchaffen.

Unterm 25ten Juli 1816 ordnete der Hofkriegsrath an, daß für die Zukunft der vierteljährige Bedarf an Pferd,- Stall,- Eiſenwerken und andern Requiſiten bei ſämmtlichen Beſchell und Geſtütt-Departements nur im Licitationswege beigeſchafft, und das gehörig ausgefertigte Licitations-Protokoll an den Hofkriegsrath zur Approbirung eingeſendet werden ſoll.

Bei Concurſen über Beſetzung erledigter Kreis-Ingeniers-Stellen ſoll vorzüglich auf hiezu geeignete Militär-Individuen-Rückſicht genommen werden.

Gehört zu pag. 298 des 2ten Bandes.

Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 24ſten Auguſt 1816 haben Seine Majeſtät zu befehlen geruht, daß bei den Concurſen über Beſetzung erledigter Kreis-Ingenier-Stellen, welche öffentlich durch die Zeitungen ausgeſchrieben werden ſollen, vorzüglich auf ſolche Individuen Rückſicht genommen werden ſoll, welche bei dem Genie- oder Artilleriefache gedient, und welche ſich dort, oder früher in einer Militär-Erziehungs-Anſtalt die Mathematik, Zeichnungs- und Baukunſt eigen gemacht haben.

Die von Parteyen ſchriftlich eingebracht werdenden Geſuche müſſen denſelben auch wieder ſchriftlich erlediget werden.

Aus dem Anlaß, daß eine Partey über ein ſchriftlich bei einem General-Commando übergebenes Geſuch durch das in dem Orte des General-Commando befindliche Platz-Commando hierüber nur mündlich beſchieden worden iſt, hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 14ten September 1816 allgemein anzuordnen befunden, daß künftighin keine Partey über ein eingebrachtes Geſuch weder durch ein Platz-Commando, noch durch ſonſt eine unterſtehende Behörde des General-Commando mündlich beſcheiden zu laſſen, ſondern den Parteyen über ihre bei dem General-Commando eingereichten Geſuche von demſelben auch immer eine ſchriftliche Erledigung hierüber, der beſtehenden Vorſchrift gemäß, hinaus zu geben ſey.

Conduite-Listen über Landwehr-Officere: wer sie zu verfassen und einzusenden hat?

Gehört zu pag. 261. N. 4 des 3ten Bandes.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die zwar pensionirten, jedoch in den Landwehr-Bataillonen noch ferner angestellten Officier auch in der Conduite-Liste der Regimenter beschrieben werden sollen, oder ob der Landwehr-Bataillons-Commandant diese Beschreibung zu verfassen, und dem Hofkriegsrath direct einzureichen habe? hat der Hofkriegsrath in der Voraussetzung, daß die Länder-General-Commanden nach dem 3ten §. des Cirkular-Rescripts vom 27ten October 1815 bei jedesmaliger Anstellung eines Officiers in der Landwehr, wenn dieser vorher bei einem andern Regimente in der Dienstleistung gestanden hat, dem betreffenden Werbbezirks-Regiment, oder Landwehr-Bataillon 1 Pare der Conscriptions- und Conduite-Liste mit den etwa nöthig findenden Bemerkungen mitgetheilt haben werden, unterm 3ten October 1816 im Allgemeinen anzuordnen befunden, daß da, wo die Regimenter in dem eigenen Werbbezirk dislocirt sind, von dem Regimente selbst mit Zuziehung der Landwehr-Bataillons-Commandanten die Conduite-Liste sämmtlicher sowohl mit als ohne die Emolumenten bei der Landwehr angestellten Officiere zu verfassen, und solche mit jener der Regiments-Officiere, jedoch abtheilig verfaßt, dem Hofkriegsrathe zu unterlegen sind.

Von jenen Regimentern hingegen, welche sich ausserhalb des eigenen Regiments-Werbbezirks dislocirt befinden, haben die Landwehr-Bataillons-Commandanten diese Conduite-Listen zu verfassen, und dem Regiment zur rechten Zeit zuzuschicken, von welchem solche sonach mit den allenfalls nöthig findenden Bemerkungen, abtheilig mit jener der Regiments-Officiere, an den Hofkriegsrath zu gelangen haben.

Eben so haben auch die Herren Brigadiers die Conduite-Beschreibungen der Landwehr-Bataillons-Commandanten zu gleicher Zeit mit jenen Regiments-Stabs-Officieren dem Hofkriegsrathe einzusenden.

Gebäude-Beschädigungen aus vernachlässigter Aufsicht: wem solche zur Last fallen?

Gehört zu pag. 77 des 3ten Bandes.

An einem Orte sind solche Gebäude-Beschädigungen vorgekommen, welche aus ganz vernachlässigter Aufsicht, und aus sträflicher Gleichgültigkeit gegen muthwilliges Verderbniß durch das untergeordnete Personal entstanden sind.

Der Hofkriegsrath hat sich daher veranlaßt gefunden, alle ausgeschiedenen Herstellung-Kosten für derley Schäden dem betreffenden Beamten salvo regresso an die Schuldtragenden zum Ersatz zuzuerkennen, und solches mittelst Rescripts vom 5ten October 1816 zur ernstlichen Warnung allgemein bekannt zu machen.

Um den bei der Behandlung sowohl, als Verwendung des Militär-Transports-Fuhrwesens wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen für die Zukunft zu begegnen, verordnete der Hofkriegsrath mittels Rescripts vom 29ten October 1816, die General-Commanden hätten durch die Fuhrwesens-Landesposto-Commanden die Transports Fuhrwesens-Divisions-Commandanten belehren und anweisen zu lassen:

Militär-Fuhrwesens-Transports-Divisionen müssen über Elementar-Ereigniße, welche ihnen einen Aufenthalt im Transporte wirken, glaubwürdige Zeugnisse beibringen, und sie dürfen bei auswärtigen Transporten nur nach 3 Marschtagen einen Rasttag halten.

Gehört zu pag. 1gn des 1ten Bandes.

1stens. Das sie künftig, wenn Elementar-Ereignisse einen Aufenthalt im Transporte wirken, und die tägliche Hinterlegung der bemessenen Meilenstrecke unmöglich machen sollten, die darüber zu ihrer Legitimation zu erheben vorgeschriebenen glaubhaften Zeugnisse, ihren monatlichen Transports- und respective Arbeitsjournallen in Originalk mit Bezeichnung einer Nummer zuzulegen, und damit an die betreffende Behörde einzuschicken, von diesem Zeugnisse aber beglaubte Abschriften gleich nach der Einrückung vom Transporte dem Posto-Commando einzusenden hätten, damit dasselbe nach Befund der Umstände entweder weitere Erhebungen veranlassen, oder aber bei Erstattung von Aeußerungen, von diesem Dokumente den nöthigen Gebrauch machen könne.

2tens. Für das auswärts transportirende Militär-Fuhrwesen sind allerdings Rasttäge nothwendig, damit die vorkommenden Reparationen bewirkt, die Pferde ordentlich beschlagen werden, und die Mannschaft sich reinigen könne; allein hiezu reicht jeder 4te Tag auf dem Marsche zu. Der Hofkriegsrath bestimmt daher, daß von nun an nur immer nach vollendeten Drei Marschtagen ein Rasttag gehalten werde, ohne auf Sonn- und Feyertage Rücksicht zu nehmen, an welchen etwas später aufgebrochen, und die Mannschaft zum Frühgottesdienst geführet werden kann.

Eben so wenig kann ein Fassungstag als Rasttag angenommen werden, sondern die Fassung muß an Rasttägen, und wo dieß nicht thunlich ist, im Vorbeifahren, mithin während des Marsches aus dem Fassungspunkte bewirkt werden, indem dieses keinen solchen großen Aufenthalt verursachet, daß hierwegen ein ganzer, oder ein halber Tag nöthig wäre. Bei Locodienstleistungen hingegen muß das Fuhrwesen täglich beschäftigt, und nur an Sonn- und Feyertagen, wenn anders keine dringenden Verführungen vorfallen, Rasttag gehalten werden.

Dafür, daß also kein anderer, als der hiedurch eingeräumte Rasttag gehalten würde, bleibt sowohl der Divisions- als Transports-Commandant verantwortlich, und wird daher für jenen Fall, wo das ihm untergeordnete Fuhrwesen aus seinem Verschulden länger Rast hielte, oder unbeschäftigt bliebe, von dem General-Commando zur Rede zu stellen, und für die erwiesene Vernachlässigung seiner Pflicht zu ahnden seyn.

Dieſem fügt der Hofkriegsrath noch bei, daß durch die gegenwärtige Anordnung an jenen Vorſchriften nichts geändert werde, welche in Anſehung des Artillerie Transports-Fuhrweſens beſonders beſtehen.

Vorſchrift, welche Maßregeln in den Hauptſtädten der Provinzen nothwendig ſind, um die zweckmäßigere Beſchäftigung des Militär-Fuhrweſens bei den Locoverführungen zu erreichen?

Gehört zu pag. 182 des 2ten Bandes.

Unterm 17ten November 1816 theilte der k. k. Hofkriegsrath die Maßregeln mit, welche zu ergreifen ſind, um die zweckmäßigere Beſchäftigung des Militär-Fuhrweſens bei den Locoverführungen in den Hauptſtädten der Provinzen zu erreichen. Dieſelben beſtehen in folgenden:

Jedes Regiment oder Batallion und jede Militär-Branche, welche zu irgend einer Verrichtung in Loco, Fuhrweſens-Züge benöthiget, hat den Bedarf für die gewöhnlichen täglichen, oder auf 8 Tage voraus zu ſehenden Fuhren am Sonnabend jeder Woche, für unvorſehene außerordentliche Fälle aber, und ſolche, die keinen Aufſchub leiden, immer Tags vorher, als die Beiſtellung nothwendig wird, und zwar längſtens bis 12 Uhr Mittags, in Wien dem Militär-Fuhrweſens-Corps-Commando, in den Provinzen aber dem Fuhrweſens-Poſto-Commando bekannt zu geben.

Die Ausweiſung des Fuhrenbedarfs, oder die Anweiſung hierauf, welche die Regimenter, Bataillons und Branchen dem Fuhrweſenscorps, oder Landes-Poſto-Commando einzuſenden haben, müſſen in der Regel vom Commandanten und dem reſpicirenden Feldkriegscommiſſariate gefertigt ſeyn.

Wenn gleich das Gewicht, welches ein vier- oder zweyſpänniger Fuhrweſenswagen aufnehmen kann, den Branchen und dem Feldkriegscommiſſariate bekannt iſt, ſo können ſelbe doch nicht von den allſeitigen Forderungen in Beiſtellung der Fuhren, und von den Diſpoſitionen in der Kenntniß ſeyn, welche nothwendig werden, um mit den vorhandenen Zügen alle auf einen Tag geforderten Loco-Dienſte zu verrichten. Das Zuſammentreffen der vielfältigen Forderungen in Beiſtellung der Fuhren an einem und denſelben Tage macht es oft nothwendig, daß die nämlichen Züge zu mehreren Verführungen hinter einander verwendet werden müſſen.

Ein Regiment, welches z. B. 2000 Brodportionen abzufaſſen hat, wird zu deren Behebung zwey vierſpännige Wagen verlangen, welche zwar allerdings erforderlich wären, um dieſes Brodquantum auf ein Mal zu beheben: da jedoch die Nothwendigkeit einer ſolchen Behebung auf ein Mal entweder gar nicht, oder doch ſelten eintreten wird, und die Diſtanz von dem Magazins-Depoſitorium zu der Caſerne ſo klein iſt, daß in einem halben Tage mit Rückſicht auf das Auf-

und Abladen füglich zwey Mal gefahren werden kann; so wird zu dieser Fassung auch ein vierspänniger Wagen hinreichend seyn.

Die Eintheilung des Fuhrwesens-Dienstes kann daher nur von jener Behörde getroffen werden, der die ganze Bespannungserforderniß für einen Tag bekannt ist, und dieses kann nur, in Niederösterreich, das Fuhrwesens-Corps-Commando, in den andern Provinzen das Posto-Commando seyn, bei welchem sich alle Dienstes-Anweisungen vereinigen, und welches übrigens auch am Besten zu beurtheilen vermag, wie viel Wägen zur Behebung einer gewissen Last nothwendig werden; dann ob zwey- oder vierspännige Wägen zweckmäßiger sind.

Aus diesen Gründen haben daher sämmtliche Truppen und Branchen in Wien und in den Provinzial-Hauptstädten, wo ein größerer Fuhrwesensstand besteht, und wo dessen Gebrauch bei Locodiensten häufiger eintritt, in ihren Fuhren-Anweisungen die Zahl der Wägen, die sie bedürfen, zwar nicht zu bestimmen, dafür aber die Gattung und Quantität des Naturals oder Materials, welches zu verführen ist, und die Distanzen, auf welche solches verführt werden soll, nebst dem Tage, an welchem die Verführung nothwendig ist, mit aller Genauigkeit einzugeben, damit der Fuhrwesens-Posto-Commandant dadurch in den Stand gesetzt werde, den Bedarf des Einzelnen richtig zu bestimmen, und so die vorhandenen Züge im Ganzen zweckmäßig zu vertheilen.

Von dem Posto-Commandanten wird dann den Branchen die Zahl der zu erfolgenden Wägen und die Stunde, wann solche abgeholt werden können, bekannt gegeben werden.

Die bedeutendste Dienstleistung des Loco-Fuhrwesens ist die Zufuhr der abzufassenden Naturalien für die Garnisonen zu Wien und in den Provinzial-Hauptstädten, so zwar, daß an den Fassungs-Tagen, weil die verschiedenen Abtheilungen der Garnison an einem und dem nämlichen Tage fassen, beinahe aller übrige Dienst erliegen muß.

Um dieses zu vermeiden, wird es am zweckmäßigsten seyn, daß die Truppen ihre Fassungen nicht alle an einem Tage bewirken, sondern daß solche auf 2, 3, oder nach der Stärke der Garnison auch auf 4 hinter einander folgende Tage eingetheilt werden.

Die eingeführte viertägige Fassung wird dadurch nicht gestört, und es kommt, um diese Ordnung zu erlangen, nur darauf an, daß bei der nächsten Fassung jene Regimenter, Bataillons und Branchen, welche nach der Eintheilung des General-Commando die Zufuhr ihrer Naturalien erst am 2ten Tage bewirken, nur für das 1ste Mal statt auf 4, auf 5 Tage, jene hingegen, welche auf den 3ten Tag fallen, statt auf 4, auf 6 Tage, oder auch für dieß Mal überhaupt nur auf

2 Tage faſſen, die darauf folgenden Faſſungen aber wieder, wie vorhin, von 4 zu 4 Tagen vornehmen.

Nach der Vorſtellung des Militär-Fuhrweſens-Corps-Commando geht übrigens in der Beſchäftigung des Loco-Fuhrweſens dadurch auch viele Zeit zum Nachtheil des Aerars verloren, weil es meiſtens an hinreichender Mannſchaft zur Forderung des Auf- und Abladens mangelt.

Als Beiſpiel wird angeführt, daß wenn 10 Wägen zur Verführung des Holzes von dem Ausſchiffungs- oder Empfangsplatze in das Magazin commandirt würden, gewöhnlich nur ſo viel Handlanger vorhanden ſeyn, um höchſtens 2 Wägen zu gleicher Zeit zu beladen; es müſſen demnach dieſe 2 Wägen, weil man ſie ohne Aufſicht nicht allein fortfahren laſſen könne, und nicht ſo viele Unteroffiziere und Gefreyte vom Fuhrweſen vorhanden ſind, um 8 und 2 Wägen einen Aufſeher beizugeben, ſo lange warten, bis noch einige Wägen geladen ſind, um ſie durch einen Unteroffizier begleiten laſſen zu können.

Beinahe die nämliche Bewandtniß habe es mit dem Abladen, und ſo entſtehe daraus, daß eine Arbeit, welche bei der erforderlichen Anzahl Mannſchaft zum Auf- und Abladen Einer Stunde zu bewerkſtelligen wäre, 2, 3, und auch mehr Stunden erfordert werden.

Dieſem Gebrechen, welches den Verdienſt des Militär-Fuhrweſens verhindert, und öfters ein nachtheiliges Aufſchieben anderweitiger Dienſtleiſtungen nach ſich zieht, muß gleichfalls abzuhelfen getrachtet werden, welches dadurch erreicht wird, wenn alle Behörden, welche befugt ſind, ſich des Militär-Fuhrweſens zu bedienen, die Weiſung erhalten, dafür zu ſorgen, daß jeder unnöthige Aufenthalt deſſelben, beſonders jener, der aus Mangel an Handlangern zum Auf- und Abladen entſtehen könnte, beſeitiget werde.

Die Beiſtellung der Mannſchaft zu dieſer Arbeit iſt nach dem Verhältniſſe der nöthigen Anzahl der Fuhrweſens-Wägen, und ſich ſowohl deßhalb, als wegen des erforderlichen Aufſichts-Perſonals ſtets auch mit dem Fuhrweſens-Commando in das Einvernehmen zu ſetzen.

Wo es der Raum und die Localität geſtattet, mehrere Wägen zu gleicher Zeit zu beladen, muß dieſes mit ſo vielen, als thunlich iſt, geſchehen, und dabei der Bedacht genommen werden, daß es an der hiezu nöthigen Arbeitsmannſchaft nicht fehle.

Wo hingegen aus Localitätshinderniſſen nicht mehr als ein, höchſtens zwey Wägen mit einem Mal beladen werden können, da iſt nicht nur hiernach die Zahl der Wägen, deren Beiſtellung von dem Fuhrweſens-Commando erlangt wird, zu beſchränken, ſondern auch dafür zu ſorgen, damit das Auf-

sichts-Personals in verhältnißmäßiger Anzahl vorhanden sey, um nach Umständen die nach und nach aus der Ladung kommenden Wägen auch einzeln, oder zu 2 und 2 ꝛc. an den Bestimmungsort der Ladung abfahren, und von einem solchen Aufseher begleiten zu lassen, damit auf eine solche Art jeder unnöthige und nachtheilige Aufenthalt des Fuhrwesens beseitiget werde.

Bei den Regimentern, Bataillonen und Corps kann weder Mangel an Mannschaft zum Auf- und Abladen, noch an geeigneten Unterofficieren zur Aufsicht und Begleitung der Wägen eintreten, und es kömmt also von Seite derselben blos auf eine zweckmäßige Disposition an.

Die Verpflegs-Magazine und sonstige Militär-Branchen, bei denen kein so starkes Personal vorhanden ist, müssen zur Beschleunigung des Auf- und Abladens die erforderlichen Handlanger aufnehmen, und sich, in so fern die eigenen Unteroffiziere der Branche, und die des Militär-Fuhrwesens nicht hinreichen, dort, wo Invalidenhäuser bestehen, um vertraute Unteroffiziere, und wo dieses nicht der Fall ist, um dergleichen Leute von der Garnison zur Aufsicht und Begleitung der Wägen verderben.

Mittelst Reskripts vom 6ten Februar 1817 theilte der k. k. Hofkriegsrath jene Instruction mit, welche das Fuhrwesens-Corps-Commando in Gemäßheit der vom Hofkriegsrathe festgesetzten allgemeinen Grundsätze für die unterstehenden Länder-Posto-Commanden über die Verwendung der Artillerie und Transports-Bespannungen in Friedenszeiten bearbeitet, und unter Genehmigung der Hofstelle gleichbesagten Posto-Commanden zur Befolgung hinausgegeben hat.

Instruction des Fuhrwesens-Corps-Commando für die Länderposto-Commanden über die zweckmäßige Verwendung der Artillerie und Transports-Bespannungen in Friedenszeiten.

Gehört zu pag. 182 des 2ten Bandes.

Der Inhalt dieser Instruction ist folgender:

Die Dienstleistung des Militär-Bespannungs-Corps in Friedenszeiten betreffend.

Die Dienstleistung des Bespannungs-Corps im Friedenszeiten bestehet gegenwärtig nach den Grundsätzen seiner Aufstellung:

a. in Verrichtung des Loco-Dienstes bei den Garnisonen,

b. in auswärtiger Transportirung, und

c. in den Übungen bei der Artillerie.

Da die Absicht der hohen Hofstelle dahin geht, daß die Verwendung des Bespannungs-Standes, sowohl auf eine als die andere Art zweckmäßig und

mit Vortheil des Aerariums verbunden benützt werde; so wird außer jenen Verhaltungen und Beobachtungen, welche den Länder-Posto-Commanden in Folge der erflossenen höheren Anordnungen mit dem Circular-Befehle Lit. A, 16126, und Lit. B, 18031 zur Befolgung aufgetragen wurden, auch gegenwärtige Instruction in Folge einer weiteren hohen hofkriegsräthlichen Anordnung Lit. K, 5426, vom 21. November laufenden Jahres zur fernern Beobachtung hiermit nachgetragen.

Für den Loco-Dienst.

Damit der Loco-Dienst in den Garnisonen, so viel möglich, zweispännig geleistet, und dadurch für andere Dienstverrichtungen eine größere Ersparung an Zugpferden erzweckt werden könne; ist von den Landes-Posto-Commanden bei Vertheilung des täglichen Loco-Dienstes mit Genauigkeit darauf zu sehen, daß:

Erstens: alle Brodverführungen bis 200 Schuß,

Zweytens: die Service-Fassungen für kleinere Parteyen,

Drittens: die Loco-Dienstleistung bei dem Betten-Magazine,

Viertens: Heu- und Stroh-Verführungen für die Garnison,

Fünftens: Schutt und sonstige Materialien-Fuhren bei der Fortification, und den Casernen-Verwaltungen:

Sechstens: Die Verführung der Mehlfässer aus den Loco-Depositorien in die Bäckerey, so lange keine größere Mehlfässer eingeführt sind; kurz alle dergleichen Verführungen in den Garnisonen nur zweyspännig geleistet werden, wo die Last das vorgeschriebene Gewicht nicht übersteigt.

Da bei vorstehender Zergliederung der zweyspännigen Dienstleistung hauptsächlich jene Gegenstände berührt wurden, welche bei der Wiener Garnison vorkommen, und zweyspännig verführt werden, so versteht es sich von selbst, daß diese Zergliederung keine bestimmte Einsur für alle Garnisonen geben, aber dennoch zum Leitfaden dienen kann, welche Dienstleistung ohne Nachtheil des Pferd-Standes, und zum Nutzen des Aerariums zweyspännig beim Loco-Dienst verrichtet werden kann.

Bei dem Loco-Fuhrwesen zu Pest und Prag, und vielleicht auch an andern Orten, wird in gewissen Fällen, wenn die Verführung von Pest auf den Schloßberg nach Ofen, so wie von Prag auf den Hradschin geleistet werden muß, hinsichtlich des zweyspännigen Fahrens eine Ausnahme von darum eintreten, weil eine bedeutende Strecke bergauf gefahren werden muß, folglich auch bei der vorgeschriebenen Ladung eine stärkere Anstrengung den Pferde erforderlich ist; allein dieser Umstand dürfte einerseits durch die richtige Beurtheilung der Ladung

Nachdem den Länder-Posto-Commanden ohnehin durch voraus gegangene anderweite Befehle in Ansehung der Ladung für den zwey- und vierspännigen Wagen die höheren Befehle bekannt gemacht worden sind, bei welchen es auch sein unabänderliches Verbleiben haben muß; so glaubt das Corps-Commando bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit der Länder-Posto-Commanden und der Divisions-Commandanten vorzüglich dahin leiten zu müssen: daß bei Behebung solcher Gegenstände, welche in Verschläge, Collien, oder Fässer verpackt sind, immer der Divisions-Commandant, oder in dessen Verhinderung ein seinem Dienste gewachsener Wachtmeister zugegen seyn muß, damit durch ordentliche Rangirung an Ladungsraum so viel möglich gewonnen, und dadurch die vorgeschriebene Last behoben werde, welches oft nur wegen oberflächlicher, oder ungeschickter Eintheilung der Ladung nicht erzweckt werden kann.

Ein weiterer vorzüglicher Gegenstand, welcher bei der auswärtigen Transportirung nicht genug wiederhohlt werden kann, und daher auch in dieser Instruction zur besondern Pflicht gemacht wird, besteht in der guten Verwahrung der aufgenommenen Ladung, so wie in dem täglich fleißigen Nachsehen, damit durch den Einfluß der Witterung, oder sonstige Zufälle sich keine Beschädigungen an dem aufgeladenen ärarischen Gut ergeben, wofür ohnehin jeder Transports-Commandant strengstens verantwortlich bleibt, und daher zu seinem eigenen Besten diese Beobachtung sich stets gegenwärtig halten muß.

Wie viel an Körnergattungen, Mehlfässern, oder compacten Artillerie- oder sonstigen Aerarial-Gütern als Ladung auf einen vierspännigen Wagen für auswärtige Transporte aufzunehmen sind, ist bereits durch die Circular-Verordnung der hohen Hofkriegsstelle vom 21. November vorigen Jahres, Nr. 5284, Lit. K vorgeschrieben, und wird sich hier blos darauf bezogen.

Für die Artillerie-Uibungen.

Obschon die erflossenen höheren Befehle gestatten: daß die Artillerie-Bespannungen außer der Uibungszeit ebenfalls zur Transportirung der Artillerie- oder sonstigen Aerarial-Güter beigezogen werden können, vorzüglich aber zum Loco-Dienste zu verwenden sind; so muß doch jedes Landes-Posto-Commando den Zweck dieser Bespannung nie verkennen, sondern stets dahin bedacht seyn, daß weder durch eine unverhältnißmäßige Dienstleistung, noch zweckwidrige Verwendung, das frühere Herabkommen dieser Pferde herbei geführt, sondern ihre vollkommene Brauchbarkeit stets beabsichtigt werde, weil diese Bespannung als eine nützliche Lehranstalt zu betrachten ist, durch welche

die Corps-Mannschaft im Frieden zu ihren Berufs-Geschäften für den Krieg näher eingeführt, und zum Dienste des Vaterlandes anwendbar gemacht wird.

Ob zwar die Artillerie-Uibungen erst im Frühjahre beginnen, so muß jedoch schon von der Zeit an, als wieder die Tagesverlängerung, mithin auch bei gehöriger Pflege, die Aufnahme der Pferde eintritt, jene Schonung bei diesen Bespannungen beobachtet werden, wie sie der Dienst fordert, und auch die Absicht der hohen Stelle ist.

Diese Bespannungen dürfen daher vom halben Januar jeden Jahres angefangen, auf keine entfernte Transporte mehr commandirt, sondern nur bei der Loco-Dienstleistung, oder auf sehr kurze Entfernungen zum Dienste verwendet werden, damit durch eine mäßige Bewegung ihre vollkommene Erhohlung zu den bevorstehenden Uibungen wieder erzweckt, und die Mannschaft unter den Augen ihrer Vorgesetzten, mit ihren Pferden auch vertrauter gemacht werden kann.

Das Corps-Commando glaubt durch diese Instruction für jeden Zweig des Dienstes das Nöthige berührt zu haben, und fügt nur am Schluße noch bei: daß die Länder-Posto-Commanden ihre Untergebenen dießfalls belehren, und sowohl auf die von der hohen Stelle angeordneten Weisungen beim Loco- so wie dem auswärtigen Transports-, und seiner Zeit dem Artillerie-Dienst mit Strenge wachen, und durch eine zweckmäßige Dienstleistung der Absicht der hohen Stelle, so wie des Corps-Commando entsprechen, und dabei nur ihr eigenes Beste befördern mögen.

Den Empfang dieser Instruction haben die Länder-Posto-Commanden dem Corps-Commando zu bestätigen.

Wien am 30. December 1816.

Böhm,
Oberst und Fuhrwesens-Corps-Commandant.

Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 28. November 1816 sind neuerdings Anzeigen von Mißbräuchen vorgekommen, welche sich bei der Abgabe der Gebührs-Ausmaß und Verwendung des dem Militär aus besonderer allerhöchster Gnade zugestandenen Limito-Rauchtabaks eingeschlichen haben.

Der Hofkriegsrath bringt demnach dem General-Commando die zur Steuerung jeden derlei Unfugs erlassenen Circular-Vorschriften vom 16ten Juli 1807, 8ten Mai 1811 und vom 13ten Jänner 1813 nicht nur in die Erinne-

Weitere Vorschrift, wie sich bei den Regimentern und Corps, dann sonstigen Militär-Branchen hinsichtlich des Limito-Rauchtabaks benommen werden soll, um bei selben jedem Unterschleif vorzubeugen?

Gehört zu pag. 191 des 3ten Bandes der Uibersicht, und

zu pag. 49 des 1ſten Supplements.

rung, ſondern befiehlt hiernächſt, hiernach die Regiments-, Compagnie-, Escadrons-, Transports- und ſonſtige Commandanten, ſo wie auch die unterſtehenden Militär-Branchen zu belehren, ihnen die ſtrengſte Aufſicht zur Hintanhaltung jedes Unterſchleifs bei dem Limito-Rauchtabak anzuempfehlen, dieſelben für den genaueſten Befolg der diesfalls beſtehenden Vorſchriften verantwortlich zu machen, und überhaupt dafür zu ſorgen, daß die Compagnie-Commandanten und Officiere ſich nicht auf die Claſſification der Feldwebel und Wachtmeiſter allein verlaſſen, ſondern ſich die Mannſchaft, welche als ſtarke und ſchwache Raucher claſſificirt iſt, wenigſtens alle Monate einige Male vorſtellen laſſen, und durch das Ausfragen derſelben ſich die perſönliche Uiberzeugung verſchaffen, ob ſie unter die Zahl der ſtarken oder ſchwachen Raucher zu ſetzen ſind, daß ſie dieſe Claſſification aber mit demjenigen Tabaks-Quantum vergleichen, welches gefaßt worden iſt, und ſomit jede Ungebühr pflichtmäßig hintanzuhalten ſuchen.

Was diesfalls den Herren Brigadiers und dem Feldkriegscommiſſariate zu thun obliegt?

Auf eine gleiche Art und Weiſe werden auch die Herren Brigadiers mit Zuziehung des Reſpicirenden nicht nur allein bei Muſterungen und Reviſionen fürzugehen, ſondern ſich auch bei ſolchen Gelegenheiten, wo Caſernen und Militär-Quartiere, dann Transports-Sammelhäuſer unterſucht werden, die größtmöglichſte Uiberzeugung zu verſchaffen haben, ob bei der Claſſification der Tabakraucher mit aller Strenge verfahren, und überhaupt dasjenige beobachtet werde, was diesfalls vorgeſchrieben iſt.

Wie ſich hinſichtlich der Heirathen von Feldapotheken-Beamten zu benehmen iſt.

Gehört zu pag. 54 §. 29 des 3ten Bandes.

Bei dem Umſtand, daß bei dem Hofkriegsrathe ſeit einiger Zeit mehrere Heiraths-Geſuche von Feldapotheken-Beamten vorgekommen, theils Verehligungen ſolcher Beamten ohne vorherige Rückfrage vor ſich gegangen ſind, obwohl ſchon unterm 18ten September 1804 auf Anordnung des damaligen Kriegs-Miniſteriums zu erkennen gegeben worden iſt, daß die Heirathen der Feldapotheken-Beamten möglichſt zu beſchränken ſeyen, hat gedachte Hofſtelle mittelſt Reſcripts vom 24ten December 1816 an die Militär-Medicamenten-Regie verordnet, eine allgemeine Verfügung an das unterſtehende Perſonal zu erlaſſen, daß jeder Feldapotheken-Beamte, welcher ſich verehligen will, die Genehmigung dazu durch die Regie anzuſuchen, und dabei legal auszuweiſen habe, wie er dadurch ſeine Umſtände verbeſſere.

Die Regie ſoll ſodann derley Geſuche entweder gleich abweiſen, oder nach Umſtänden dem Hofkriegsrath gutächtlich vorlegen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Inhalt hofkriegsräthlichen Rescripts vom 10ten Jänner 1817, auf einen Allerhöchst denenselben von der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten Vortrag zu befehlen geruht, daß der Mißbrauch, die Verpflegung der conscribirenden Officiere und ihrer Mannschaft während der Revision den Gemeinen aufzubürden, im Allgemeinen abgeschafft werden soll.

Den conscribirenden Officieren ist es streng untersagt, für sich und ihre Mannschaft während der Werbbezirks-Revision die Verpflegung vom Lande zu fordern.

Hiernach soll demnach den conscribirenden Officieren streng untersagt werden, ihre und ihrer Mannschaft Verpflegung während der Revision zu fordern.

Der Hofkriegsrath hat, hinsichtlich der Vidirung der Pässe für conscribirte Unterthanen, unterm 18ten Jänner 1817 folgendes rescribirt:

Die Vidirung der von Dominien an conscribirte Unterthanen ertheilten Pässe von Seite des Regiments-Werbbezirks-Commando und des Kreisamtes findet nur in Kriegszeiten statt, und hat in Friedenszeiten zu unterbleiben.

Die Vidirung der den conscribirten Unterthanen ausgefertigen Pässe durch das Regiments-Werbbezirks-Commando und das Kreisamt war eine von jenen verschärften Conscriptions-Maßregeln, welche für die Dauer des Kriegs in Kraft gesetzt, und nach hergestellten friedlichen Verhältnissen wieder suspendirt wurden.

Da jedoch der Hofkriegsrath in die Kenntniß gelangt ist, daß demungeachtet in ein und anderer Provinz noch auf die Vidirung der Pässe durch das Regiments-Bezirks-Commando und das Kreisamt gedrungen werde; so verordnet derselbe die Bekanntmachung, daß diese Vidirung nur für den Fall eines Krieges zu gelten habe, und rücksichtlich der Pässe gegenwärtig wieder die nämlichen Grundsätze eintreten, welche vor dem Ausbruch des letzten Krieges gegolten haben.

Damit der Inconsequenz vorgebeugt werde, daß der ad latus des Fuhrwesens-Posto-Commando angestellte Oberlieutenant den Rittmeistern im Lande Befehle zusende, verordnet der Hofkriegsrath mittels Rescripts vom 24sten Jänner 1817, die Vorsehung zu treffen, daß für den Fall, als der Fuhrwesens-Posto-Commandant durch Krankheit oder andere Umstände gezwungen werden sollte, seine Geschäfte zu übergeben, solche von dem im Lande angestellten, im Range ältesten Rittmeister zu übernehmen seyen.

Wer bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Fuhrwesens-Posto-Commandanten auf diese Zeit das Landes-Posto-Commando zu übernehmen und zu führen hat?

Gehört zu pag. 190 des 2ten Bandes der Uibersicht.

Ist dieser Rittmeister Commandant des Depots, so hat er auf so lange, als er das Posto-Commando führt, das Depot an den hiebei angestellten zweiten Officier zu übergeben.

Nachtrag zum Heiraths-Normale.

Gehört zu pag. 59 §. 5 des 3ten Bandes der Übersicht des Oekon. Systems.

Es ist bei dem Hofkriegsrathe die Anfrage vorgekommen, wie sich bei der Berechnung des systemmäßigen Sechstheiles verheiratheter Officiere in einem Regimente hinsichtlich der Supernumeräre und der Officiere der Landwehr-Bataillone zu benehmen sey?

Über diesen Gegenstand hat gedachte Hofstelle unterm 24sten Jänner 1817 folgende Bestimmung zur Richtschnur hinaus zu geben befunden:

Das Totale der Officiere, aus welchen das systemmäßige Sechstheil der Verheiratheten zu berechnen kömmt, hat zu bestehen: aus dem Commandanten, den sämmtlichen in der Wirklichkeit stehenden Stabs- und Oberofficieren, aus jenen der Grenadiere eines Regiments und aus sämmtlichen Supernumeräre. Diese sind insgesammt in eine Summe zusammen zu nehmen, und das Sechstheil davon abzuschlagen.

Bei Einbegleitung eines Heirathe-Gesuches, wo wegen des auf diese Art überschrittenen Sechstheils die specielle Bewilligung des Hofkriegsraths angesucht wird, ist jederzeit ein chargenweises Verzeichniß aller in die erwähnte Totalsumme gehörigen Individuen mit Beisetzung, wie viele ledig, und wie viele verheirathet sind, dann mit der Anmerkung, um wie viel das Sechstheil ohne Supernumeräre, und um wie viel es mit Hinzuschlagung der Supernumeräre überschritten ist, beizuschließen.

Die Landwehrofficiere sind in Friedenszeiten bei Berechnung des Sechstheils in einem Regimente nicht mit in Anschlag zu bringen, sondern sie sind nach jenen Beobachtungen zu behandeln, welche das Heiraths-Normale für pensionirte Officiere überhaupt vorschreibt.

Seite

Arreste (Civil-) Welche Eigenschaften die zu derlei Wärtern aus der halbinvaliden Mannschaft gewählt werdenden Individuen besitzen müssen? = = = = = = 51
In welchem Maß zu diesen auch Wachen vom Militär beigestellt werden können? = 52
Artillerie: Erhält ein fünftes Regiment, dagegen wird das Handlanger-Corps aufgelöst = = 38
Belehrung hinsichtlich der auf Lebenszeit sich reengagirenden Capitulanten = = 53
Nachträgliche Belehrung in Betreff der Capitulanten = = = = = = 56
Hat jene Leute, die sich des Desertions- oder Diebstahls-Verbrechens schuldig gemacht haben, nach erfolgter gesetzlicher Abstrafung zur Infanterie zu übersetzen = = 61
Wenn bei derselben eine Licitation auf Güter-Verführung nothwendig wird: wie bei derselben vorzugehen? = = = = = = = = = = 122
In welchem Fall diese Verführung durch das Militär-Fuhrwesen zu geschehen hat? = 123
Arzneyen, vide Medicamente.
Aerzte (Stabsfeld-) haben bei Transferirungen auf Meubel-Entschädigungen und Diäten keinen Anspruch = = = = = = = = = = = = = 70
(Feld-) Wie sich bei Entlassungsgesuchen derjenigen, welche den Lehrcurs absolvirt haben, zu benehmen ist? = = = = = = = = = = = 60
in wie wie weit, und gegen welche Bedingniß auch derlei Ausländer zur Anhörung des Lehrcurses an der Josephs-Akademie, und am Thier-Arzney-Institut zugelassen werden können? = = = = = = = = = = 134
(Thier-) welche aus ihnen, so wie ihre Witwen und Waisen pensionsfähig sind? = 128
Assentirung: in wie fern solche bei schon entlassenen ausgedienten Capitulanten Statt findet? = 59
Der Ausländer und Deserteurs fremder Mächte zu den Jäger-Abtheilungen ist verbothen = = = = = = = = = = = = = = 62
Ausländer dürfen zu den Jäger-Abtheilungen nicht angenommen werden = = = = 62
Austritts-Certificate solcher Officiere, welche mit Beibehaltung des Characters quittirt haben beim Antritt eines Civildienstes andere Certificate zu erhalten = = = = = 141
Ausweisungen oder **Ausbesserungen** bei Gebäuden: was die Conti oder Kosten-Uiberschläge darüber zu enthalten haben? = = = = = = = = = 148

B.

Bauherstellungen: Was diesfällige Conti und Kosten-Uiberschläge enthalten müssen? = = 148
Aus vernachläßigter-Gebäude-Aufsicht entstandene: wem diese zur Last fallen? = 158
Beamte: bei Kriegscassen: welche aus ihnen die zu Dienst-Documenten bestimmten gedruckten Bögen nebst den Amtssiegeln in der Obhuth und Verrechnung haben sollen? = 86
An welche, und in welchem Maß Besoldungs-Vorschüsse zu bewilligen seyn können? 106
Der Feldapotheken: in welchen Beträgen, und auf welche Weise denselben Gelder in Verrechnung angewiesen werden dürfen? = = = = = = = = 115
Bezeichnung der Verantwortlichkeit und Haftung jener aus ihnen, welche Documente über Medicamenten-Materialien mitzufertigen haben = = = = = 120
Wie diese Gelder von denselben in Rechnungen auszuweisen sind? = = = = 121

Seite

Beamte: Welche eine Dienst-Caution zu erlegen haben: in welcher Valuta solche zu leisten ist? = = = = = = = = = = = = = 125
Welche in eine Privat-Versorgungs-Anstalt treten, haben deßhalb keinen Abzug an der Aerarial-Pension zu besorgen = = = = = = = 127
Der Feldapotheken: Heiraths-Vorschrift für dieselben = = = = = 168

Beressen, obligate, bei hungarischen Militär-Gestütten erhalten eine erhöhte Löhnung = = 65

Beschell- und Remontirungs-Departements: Wie sich diese hinsichtlich der nöthigen Pferdecuren zu benehmen haben? = = = = = = = = = = 81
Haben ihren jeweiligen Bedarf an Eisenwerk und sonstigen Requisiten im Licitationswege beizuschaffen = = = = = = = = = = = = 157

Bettensorten aus Militärspitälern: was die Licitations-Ankündigungen zu enthalten haben, wenn solche zum Verkauf bestimmt werden? = = = = = = = = = 124
Unbrauchbare: Wann und wie deren Verkauf-Statt findet? = = = = 125
In welchem Preis die Militärspitäler die ihnen hievon zum Verband überlassenden Stücke zu bezahlen haben? = = = = = = = = = = = 125

Beurlaubung der Mannschaft aller Truppen-Gattungen: in welchem Maß sie Statt findet? = 1
der Mannschaft in dem Königreiche Hungarn: mit welchen Vorsichten solche in diesem Lande zu geschehen hat? und wie die Beurlaubten daselbst evident zu erhalten sind? = = = = = = = = = = = = = 2
Desgleichen jene, welche in Siebenbürgen gebürtig sind = = = = = 38
der Mannschaft überhaupt wird erweitert = = = = = = = = 39
der Generäle, Stabs- und Oberofficiere: wie lange der Gage-Bezug bei denselben Statt findet? = = = = = = = = = = = = = 50
Der Officiere von den Beschell- und Remontirungs-Departements: wer sie ertheilen kann? = = = = = = = = = = = = = 156

Beurlaubte, Gemeine, hungarischer Nation: welche aus ihnen eine Urlaubs-Douceur zu erhalten haben? = = = = = = = = = = = = = 16

Brigadiere vide **Generale.**

Brod: zu dessen Tragung darf die fassende Mannschaft weder Leintücher noch Mäntel benutzen = 86
Von Regiments Erziehungshäusern gefaßt werdendes: in welchem Preis solches den Verpflegs-Magazinen zu bezahlen ist? = = = = = = = = 110
an die Polizey-Mannschaft abgegeben werdendes kommt im Anschaffungs-Preis zu vergüten = = = = = = = = = = = = = 110

Brodgeld: Von Regimentern aus der Kriegscasse empfangendes, muß von der Verpflegs-Departementscasse allmonatlich dahin ersetzt werden = = = = = = = = 110
Ausmaß hieran für in Militärspitäler als krank abgegeben werdende Schanzarbeits-Arrestanten = = = = = = = = = = = = 130

C.

Capitulations-Jahre für Tyroler und Vorarlberger = = = = = = = = 53
für die in der k. k. Armee dienenden Italiener = = = = = = = 63

Seite

Capitulanten der Artillerie, welche sich auf Lebenszeit reengagiren = = = = = 53 56
In wie fern eine Reengagirung derselben bei der Garnisons-Artillerie Statt findet? 56
Inländer: welche aus ihnen nach ihrer Entlassung annoch bei der Landwehr zu dienen haben? = = = = = = = = = = = = 58
bereits entlassene: unter welchen Bedingnissen dieselben auf ihr Ansuchen wieder in die Dienste genommen werden dürfen? = = = = = = = 59
Mit der Tapferkeits-Medaille begabte: ob der fernere Bezug der hieran klebenden Zulage bei deren Reengagirung Statt findet? = = = = = = 67
Casse und Hausdiener bei den General-Commanden: Gebühr derselben = = = = 68
Cassegelder des Verpflegs-Departements: wer die diesfälligen monatlichen Scontrirungs-Ausweise mitzufertigen hat? = = = = = = = = = = = 150
Caution (Dienst-) vide **Dienst-Caution.**
Caution (Heiraths-) vide **Heiraths-Caution.**
Cavallerie: Wer bei derselben für die gute Conservation der Dienstpferde verantwortlich ist? = 50
Welche Clausel die Abschiede der von dieser entlassen werdenden ausgedienten Capitulanten zu erhalten haben? = = = = = = = = = = 58
Darf keinen Deserteur oder Dieb behehalten = = = = = = = = 61
Bei derselben ohne alle Geld- und Natural-Gebühr dienende Officiere: welche aus ihnen eine Fourage gegen Bezahlung aus Magazinen fassen dürfen? = = 65
Reit-Douceur: nachträgliche Belehrung hierüber = = = = = = 65
In welcher Zeit und Gelegenheit allein die Reithosen der Mannschaft in Gebrauch zu geben sind? = = = = = = = = = = = = 80
Hat zu den Naturalien-Fassungen ihre eigenen Säcke mitzubringen = = = = 85
Certificate (Austritts-) vide **Austritts Certificate.**
Completirung des Pontonier-Bataillons: mit was für Leuten solche von den Linien-Infanterie-Regimentern zu bewirken ist? = = = = = = = = = = 49
Conduite-Listen: Wer solche über Landwehr-Officiere zu verfassen und einzusenden hat? = = 158
Confiscation (Vermögens-) In wie weit solche für Deserteurs vom Militär-Fuhrwesen Statt findet? = = = = = = = = = = = = = 60
Von Deserteuren, welche Tyroler oder Illyrier sind, findet nicht Statt = = = 61
Von übrigen Deserteuren: wie solche im kürzesten Wege einzuleiten ist? = = = 61
Conscribirte Unterthanen: Welche Bauers-Witwen mit Kindern heirathen, und die Wirthschaften lediglich zeitlich zu verwalten haben, gehören nicht in die Classe der Exemten 55
Welche sich in Hungarn aufhalten: wie dieselben hinsichtlich ihrer Nationalisirung zu behandeln sind? = = = = = = = = = = = 146
In welcher Zeit die an dieselben ertheilt werdende Pässe auch vom Regiments-Werbbezirks-Commando und von dem Kreisamt mitzufertigen sind? = = = 169
Conscriptions-Listen über invalide Officiere: was sie zu enthalten haben? = = = 43
Consumtions-Extracte: statt dieser haben die Verpflegs-Magazine Naturalien-Ausgabs-Verzeichnisse einzusenden = = = = = = = = = = = 109
Conti über Bauherstellungen, Ausweisungen und Reparationen: was dieselben diesfalls zu enthalten haben? = = = = = = = = = = = = 148

Seite

Controlle bei Verpflegs-Magazinen: wer sie zu führen hat? = = = = = = 149
Erläuterung über diesen Gegenstand = = = = = = = = 149
Bei dem im Orte des General-Commando befindlichen Haupt-Verpflegs-Magazin: in wie weit solche dem General-Commando-Verpflegs-Departements-Referenten obliegt? = = = = = = = = = = = = = 150

Contumaz: Tractaments-Zulage für jene Militär-Individuen, welche sich derselben unterziehen müssen = = = = = = = = = = = = 69

D.

Deserteurs: Welche für entlassene Soldaten etwa gestellt worden: wer hiervor verantwortlich ist? 52
Vom Fuhrwesen: was für sie vom besitzenden Vermögen pro Aerario einzuziehen ist? 60
Welche aus Tyrol oder Illyrien gebürtig sind, bei diesen findet eine Vermögens-Confiscation nicht Statt = = = = = = = = = = 61
Wie deren Ausforschung und Vermögens-Confiscation im kürzesten Wege einzuleiten ist? = = = = = = = = = = = = = 61
Fremder Mächte, dürfen für Jäger-Abtheilung nicht assentirt werden = = = 62
Italienischer Nation: wie die zurück gelangenden hinsichtlich der Dienstpflichtszeit zu behandeln sind? = = = = = = = = = = = = 62

Dienst-Caution, welche Beamte zu erlegen haben: in welcher Valuta solche zu leisten ist? = 125
Von welchen Casse-Beamten oder sonstigen Individuen solche sogleich sicher gestellt werden soll? = = = = = = = = = = = = 126
Welche Staats-Obligationen zu deren Berichtigung nicht angenommen werden dürfen? = = = = = = = = = = = = = 126

Diensteides-Formeln: Diesen soll der neue Titel Seiner Majestät eingeschaltet werden = 126

Dienstgratiale: Gebühr hieran der in k. k. österreichische Militär-Dienste übernommenen Italiener 70

Douceur für Beurlaubte: für wen und in welchem Betrag solche bemessen ist? = = = = 16
für Cavalleristen, welche das Dienstpferd ununterbrochen 10 Jahre und darüber reiten = = = = = = = = = = = = 65

E.

Ehrenzeichen: Tapferkeits-Medaillen-Zulage bleibt zum fernern Bezug auch den sich reengagirenden ausgedienten Capitulanten = = = = = = = = = = 67
Kreuz, metallenes der Armée: Nachtrag zur diesfälligen Vorschrift = = = = = 129
Vorschrift hinsichtlich der in der k. k. Armée befindlichen russischen St. Georgskreuze 5ter Klasse = = = = = = = = = = = = 131
Orden fremde: welche aus ihnen nach dem Ableben der damit Begabten zurückgestellt werden müssen? = = = = = = = = = = = = 134
Aller Art: deren Nachmachung und Verkauf ist verbothen = = = = = = = 145

Seite

Eidesformeln: diesen soll der neue Titel Seiner Majestät eingeschaltet werden 126

Eingaben: Uiber zur Arcieren-Leibgarde in Antrag gebracht werdende Officiere: was sie genau und bestimmt enthalten müssen? 47

Ubications-Tabellen über pensionirte Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, dann jene über Militär-Beamte und sonstige Parteien, wie auch über Militär-Witwen und Waisen, welches Departement des General-Commando solche zu verfassen hat? 49

Uiber von General-Commanden ertheilte Urlaubs-Licenzen erhalten eine neue Rubrike . 51

halbjährige über den Geldbedarf für Regiments-Erziehungshäuser 91

jährliche über den Straßen-Zustand: wie solche zu verfassen sind? 93

Alljährliche über die Maria-Theresien-Ordenspensions-Bezüge 95

Uiber für Beamte bewilligte Besoldungs-Vorschüsse 107

monatliche über Geld- und Naturalien-Empfänge der Truppen 107

monatliche über von dem Oberkriegscommissariate liquidirte Reiseparticularien . . 108

monatliche über von den Truppen empfangen wordenes Brodgeld 110

über in den Invalidenhäusern interimal versorgte Soldatenkinder 112

über in die Pottendorfer Spinnfabrik aspirirende Soldaten-Mädchen 114

Wie diese über pensionirte Officiere, welche eine Civilanstellung zu erhalten wünschen, zu liefern ist? 135

über sich ergebende Veränderungen bei den zu derlei Anstellungen vorgemerkten Officieren, welche vierteljährig einzusenden 137

aller Art, sollen hinsichtlich ihrer Aechtheit mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit ausgefertigt werden 147

Hinsichtlich der Militär-Pfarrbücher 151

Conduite-Listen über Landwehr-Officiere: wer sie zu verfassen und einzusenden hat? . 158

Entlassung im Concertationswege solcher Soldaten, welche Bauers-Witwen mit Kindern heirathen, und nur zeitlich die Wirthschaften zu besorgen haben, findet nicht Statt . . 55

Der im Kriege aus Drang der Umstände gestellten befreyten Leute 58

im Concertationswege: in wie lange diese ohne Gegenstellung anderer Unterthanen auf bloße Vormerkung Statt findet? 58

erfolgte solcher ausgedienten Capitulanten, welche wieder um Dienste sich melden: unter welchen Bedingnissen ihre neuerliche Assentirung Statt findet? . . . 59

Der Feldärzte, welche den Lehrcurs absolvirt haben: wem sie zu genehmigen zustehet? . 60

Ergänzung des Pontonier-Bataillons: mit was für Leuten solche von den Linien-Infanterie-Regimentern zu bewirken ist? 49

Erledigungen über schriftlich eingebracht wordene Gesuche müssen auch immer schriftlich ertheilt werden 157

Ersatz der Unkosten: in welchem Fall bei der Entlassung der von Dominien gestellten befreyten Unterthanen einzutreten hat? 58

Erziehungshäuser der Regimenter: Was dieselben in dem Fall eines benöthigenden extraordinären Geld-Vorschusses zu liefern haben? 90

In welcher Ausmaß das Kostgeld für Kostzöglinge zu bezahlen ist? 91

haben halbjährig vorhinein ihren Geldbedarf auszuweisen und einzugeben . . . 91

In Mayland ist ein solches zum Behuf der Soldatenkinder der italienischen Regimenter und Corps errichtet worden 92

Seite.

Formulor: zu dem Ausweis über Soldaten-Mädchen, deren Unterbringung in die Pottendorfer Spinnfabrik gewünscht wird . . . 114
Zur Qualifikations-Eingabe über pensionirte Officiere, welche eine Civil-Bedienstung wünschen . . . 142
Zu den Militär-Pfarrbüchern . . . 151

Fuhrwesen (Militär-) Darf keinen Deserteur oder Dieb beibehalten . . . 61
Zulage für die Mannschaft bei Transportleistungen . . . 67
Wie sich dasselbe hinsichtlich der nöthig fallenden Pferdcuren zu benehmen hat? . . . 81
Was die Transports-Divisionen über Elementar-Hinderniſſe beizubringen haben? . . . 159
Auswärts transportirendes darf nur nach 3 Marschtagen einen Rasttag halten . . . —
Welche Einleitungen nothwendig sind, um Hindernisse bei den Loco-Verführungen zu beseitigen? . . . 160
Instruktion für die Länder-Posto-Commanden, die zweckmäßige Verwendung des Fuhrwesens betreffend . . . 163
Wenn von diesem der Landes-Posto-Commandant erkranket, oder abwesend ist: wer auf diese Zeit dessen Stelle zu vertreten hat? . . . 169

G.

Garde: (Arcieren-Leib-) vide Arcieren-Leibgarde.
Garde (Trabanten) vide Trabanten Leibgarde.

Gebühr: an jährlicher Urlaubs-Douceur für Beurlaubte in Hungarn . . . 16
Gage-Bezug der beurlaubten Generale, Stabs- und Oberofficiere: auf welche Zeit solcher Statt findet? . . . 50
An Naturalien und Service kommt alle Mal nach N. O. Maß oder Gewicht abzureichen 63
An Löhnung und Zulage für Beresſen und Aufsichtsgemeine bei den hungarischen Militär-Gestütten . . . 65
An Fourage für die bei der Cavallerie ohne alle Geld- und Natural-Gebühr dienenden Officiere . . . —
Für Oberste des General-Quartiermeister-Stabs . . . —
An Reit-Douceur bei der Cavallerie . . . —
An Löhnung für Jäger-Gemeine, Fourierschützen und Privatdiener . . . 66
nachträgliche Belehrung hinsichtlich des Tractaments für die bei den Jägern befindlichen Chargen . . . —
An Zulagen für Fuhrwesens-Mannschaft . . . 67
der Medaillen-Zulage für ausgediente und sich reengagirende Capitulanten . . . —
der Haus- und Cassadiener bei den General-Commanden . . . 68
Für solche Militär-Individuen, welche sich aus Sanitäts-Rücksichten der Contumaz unterziehen müssen . . . 69
An Feldrequisiten und den dießfälligen Geld-Pauschquanten für den neuen Friedensstand —
An Dienstgratiale für in k. k. österreichischen Militär-Diensten stehende Italiener . . . 70
zur Beleuchtung in größeren Militärspitälern . . . 71

Seite.

Gebühr: Des Handgeldes an Ausländer-Recrouten, und wann solches nur theilweis, oder in der Gänze bezahlt werden soll? 98
Der Liegerstatt für Schanzarbeits- und sonstige Festungssträflinge, dann Arrestanten in Stabsstockhäusern . . . . . —
Neue für Schanzarbeiter und Zuchthaus-Sträflinge 99
Des Brods für Regiments-Erziehungshäuser: in welchem Preis sie solches zu bezahlen haben? 110
des Brods für Polizey-Mannschaft: in welchem Preis für dieses die Vergütung zu leisten ist? . . . . . —
An Monturs-Aequivalent für in Invalidenhäusern versorgte Profosen 111
Neu bestimmtes Monturs-Aequivalent für diese, dann für Fouriers und Aerzte in den Invalidenhäusern 112
An Pension für jene Thierärzte, deren Witwen und Waisen, welche pensionsfähig sind . 128
An Brodgeld für in ein Militärspital als krank abgegeben werdende Schanzarbeits-Arrestanten 130

Gefängnisse, Civil-: Wo und in welchem Maß zu deren Sicherheit Wachtmannschaft vom Militär beigegeben werden kann? 52

Gelder: Für Pferdecuren ausgelegte: wie sich dießfalls zu benehmen ist? 81
Vorschüsse an Beamte: in wie weit, und vom wem zu bewilligen seyn können? . . 106
für In Natura nicht gefaßtes Brod von Regimentern aus der Kriegscasse empfangende: von wem diese dahin zu ersetzen sind? 109
Wie Aerarial-Cassen bei Uibernahme der in Säcken verpackten Metall-Münze vorgehen sollen? 110
Zum Verlag: in welchen Beträgen, und auf welche Weise den Feldapotheken-Beamten zum Empfange angewiesen werden dürfen? 115
wie solche von ihnen in Rechnungen auszuweisen sind? 121
Mit diesen sollen die Verpflegs-Magazine nie höher, als höchstens mit einem einmonatlichen Bedarf versehen werden 149
Der Verpflegs-Departamentscasse: wer deren monatliche Scontrirungs-Ausweise mitzufertigen hat? 150

Geld-Erforderniß Aufsätze: Von Regiments-Erziehungshäusern sollen halbjährig vorhinein eingericht werden 91
Für Kriegscassen, monatliche: in welcher Gestalt solche zu liefern sind? 98

General-Commanden: unter welchen Bedingnissen dieselben Geld-Vorschüsse an Beamte bewilligen dürfen? 106

General-Commando-Adjutanten: vide Adjutanten.

General (Remontirungs-Inspecteur:) Instruction für denselben 155

Generäle: die als Brigadiers der Cavallerie angestellt sind: was sie hinsichtlich der Conservation der Dienstpferde zu thun haben? 50
mit Urlaub gehende: auf wie lange sie die Gage beibehalten? 50
welche als Brigadiers aufgestellt sind: was denselben hinsichtlich der je weils abgeschickt werdenden Ergänzungs-Mannschafts-Transporte zu thun obliegt? 83

Seite

Generäle: Was diese [illegible] hinsichtlich des den Truppen im Limitopreis bewilligten Rauchtabaks jeweilig erheben sollen? = = = = = = = = = = = = 168
Generalität (gesammte) hat auf die genaue Einhaltung der Adjustirungs-Vorschrift streng zu wachen 76
Georgi-Orden, russischer: vide Ehrenzeichen.
Gesuche welche schriftlich eingebracht werden, müssen auch wieder schriftlich erledigt werden = = 157
Gestütte (Militär-) Löhnungs-Gebühr und Zulage für Bereiter und Aufsichts-Gemeine bei hungarischen Gestütten = = = = = = = = = = = = 65
Wie dieselben die Pferdcuren-Gelder zu verrechnen haben? = = = = = = 81
Viher-Wirthschafts-Gegenstände derselben hat der Remontirungs-Inspecteur jährlich zu relationiren = = = = = = = = = = = = = 155
haben ihren jeweiligen Bedarf an Eisenwerk und sonstigen Requisiten im Licitationswege beizuschaffen = = = = = = = = = = = = 157

H.

Halbinvaliden: welche Eigenschaften die aus dieser Klasse zu Gefangenwärtersstellen bei Civil-Arresten gewählten Individuen besitzen müssen? = = = = = = = = = 31
Handgeld an Ausländer Recrouten: wie solches an dieselben zu bezahlen ist? = = = = = = 98
Haus- und Cassediener bei den General-Commanden: deren Gebühr und Behandlung = = = 68
Heiraths-Caution: nachträgliche Vorschrift wegen deren Sicherstellung = = = = = = 147
Heiraths-Vorschrift hinsichtlich der Feldapotheken-Beamten = = = = = = = = 168
Nachtrag in Betreff der schon existirenden Zahl von verehligten Officieren = = = = 170
Hofburgwache: Zu dieser sollen nur Leute von der verläßlichsten guten Conduite in Vorschlag gebracht werden = = = = = = = = = = = = = 47

J.

Jäger-Abtheilungen: Dürfen keine solche Leute beibehalten, die sich des Desertions- oder Diebstahls-Verbrechens schuldig gemacht haben = = = = = = = = = 61
Dürfen keine Deserteure fremder Mächte, überhaupt keine Ausländer für sich engagiren 62
bei diesen ist die Gebühr an Löhnung für die Fourierschützen, Gemeine und Privatdiener anders bemessen worden = = = = = = = = = = = 66
nachträgliche Belehrung hinsichtlich der Gebühr für dieselben = = = = = = —
Illirien: in diesem Königreich findet eine Vermögens-Confiscation von Deserteuren nicht Statt = = 61
Ingenieur-Academie erhaltet 10 Zöglinge zur Bildung aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche = = = = = = = = = = = = = 156
Ingenieurs-Stellen bei den Kreisämtern: Bei deren Besetzung soll vorzüglich auf hiezu geeignete Militär-Individuen Rücksicht genommen werden = = = = = = = 157
Instruction für den General-Remontirungs-Inspecteur = = = = = = = = 155
für die Länder Posto-Commandanten des Militär-Führwesens = = = = = 163
Invalidenhäuser: Wem in denselben das Anzünden und die Reinigung der Nachtlampen obliegt? = 63

Seite

Invalidenhäuser: die in denselben versorgten Profosen erhalten ein Monturs-Aequivalent = = 118
Für die in denselben versorgten Fouriere, Aerzte und Profosen wird das Monturs-Aequivalent anders bemessen = = = = = = = = = 118
Wie in denselben solche siethe Invaliden zu behandeln, welche an den Menagen nicht Theil nehmen können? = = = = = = = = = = 143
Was in denselben mit jenen Officieren vorzunehmen ist, welche zur Versorgung dahin resolvirt sind? = = = = = = = = = = = 145

Invalide Officiere: Erweiterte Vorschrift, wie bei deren Superarbitrir- und Rearbitrirung sich benommen werden soll? = = = = = = = = = = 40

Josephs-Academie: In wie weit Feldärzte, welche Ausländer sind, zur Anhörung des Lehrcurses daselbst zugelassen werden dürfen? = = = = = = = = 134

Journalien auf das Präteritum bis Ende October 1801 sind bei sämmtlichen Kriegscassen aufgehoben 97

Irrsinn: mit diesem behaftete Officiere: in welcher Ausmaß für dieselben die Pension zur Gebühr zu bringen ist? = = = = = = = = = = = 127

Italiener: Dienstpflichtszeit derselben der in der k. k. Armée dienenden = = = = = 43

K.

Kapläne (Feld-) nähere Belehrung, wie dieselben die Militär-Pfarrbücher zu führen haben? = = 151

Kinder der Soldaten: vide **Soldaten-Kinder.**

Kosten-Uiberschläge über nöthig werdende Baulichkeiten: was diese auszuweisen haben? = = 148

Kranke Schanzarbeits-Arrestanten, wenn diese in ein Militärspital abgegeben werden, in welcher Ausmaß das Brodgeld für sie dahin zu entrichten? = = = = = 130

Kriegsgefangenschaft: Wie mit jenen aus dieser zurückgelangenden Leuten vorzugehen ist, deren Regimenter oder Corps bereits aufgelöst sind? = = = = = = = 48

Kriegscassen: sollen von gedruckten Bögen, welche sie zu Cassedocumenten beiheben, an Niemand ausfolgen = = = = = = = = = = = 86
Unter wessen Obhut und Verrechnung solche nebst den Amtssiegeln sich stets befinden sollen? 86
Wie deren Beamte zu ihrer und des Aerars Sicherheit zu amtiren haben? = = 87
Wann und von wem solche zu untersuchen, und die Relationen darüber zu erstatten sind? = = = = = = = = = = = 88
bei diesen sind die Journalien de Praeterito bis Ende October 1801 aufgehoben = 97
Wie dieselben bei Uibernahme der in Säcken verpackten Metall-Münze sich zu benehmen haben? = = = = = = = = = = 110

Kriegskommissariat: vide **Feldkriegscommissariat.**

L.

Landwehr: bei dieser haben alle conscribirten Inländer, welche als ausgediente Capitulanten ohne Reengagirung den Abschied nehmen, zu dienen = = = = = = 58

Seite.

Landwehr: Wer über die Officiere derselben die Conduite-Listen zu verfassen und einzusenden hat? = = = = = = = = = = = = = 153
Leintücher dürfen von der Mannschaft zum Brottragen nicht genommen werden = = = 86
Unbrauchbare, welche die Militärspitäler zu Bandagen bedürfen: in welchem Preis sie solche zu bezahlen haben? = = = = = = = = = 125
Licitationen: zur Sicherstellung der Medicamenten-Materialien: wie sich hiebei zu benehmen? 122
Auf Artillerie-Güter-Verführungen, bei diesen ist so, wie bei andern Aerarial-Versteigerungen vorzugehen = = = = = = = = = = 122
Unbrauchbarer Bettenforten, welche im Krankenbelag waren: was diesfällige Ankündigungen zu enthalten haben? = = = = = = = = = = 124
Unbrauchbater Bettfournituren überhaupt: wann und unter welchen Vorsichten deren Verkauf Statt findet? = = = = = = = = = = 125
Liegerstatt: Wie solche für zur Schanzarbeit und zum Festungs-Arrest verurtheilte Sträflinge, desgleichen für Arrestanten in Stabsstockhäusern beschaffen seyn soll? = = = 98
Liquidationen, welche von der Hofkriegsbuchhaltung über von Militärparteyen gelegte Rechnungen einlangen: wie mit diesen vorzugehen ist? = = = = = = 88
Lombardisch-venetianisches Königreich: von diesen können 40 Zöglinge zur Bildung auf Kosten des Staats in den Akademien zu Wien und Neustadt in Vorschlag gebracht werden = = = = = = = = = = = = 156
Löhnung: Diese ist für die Fourierschützen, Gemeine und Privatdiener bei den Jäger-Abtheilungen anders bemessen worden = = = = = = = = = 66

M.

Mädchen der Soldaten: welche aus ihnen zur Unterbringung in der Pottendorfer Spinnfabrik geeignet sind? = = = = = = = = = = = 113
Magazine (Verpflegs) haben statt der monatlichen Consumtions-Extracte, Naturalien-Ausgabs-Verzeichnisse einzusenden = = = = = = = = = = 109
Was bei deren Visitation zu beobachten, und wie die Relationen darüber zu erstatten sind? = = = = = = = = = = = 148
Bei diesen soll allenthalben die Controlle von den Stations-Commandanten geführt werden = = = = = = = = = = = = = 149
sollen niemals mit einem höheren Geldverlag versehen seyn, als höchstens auf ein Monat = = = = = = = = = = = = = 149
Nähere Vorschrift hinsichtlich der Controlle = = = = = = = 149 150
Mäntel dürfen von der Mannschaft zum Brodtragen nicht benützet werden = = = = = 86
Mannschafts-Ergänzungs-Transporte: was bei deren Absendung und während des Marsches derselben zu beobachten ist? = = = = = = = = = 83
Marschrouten: was diese wegen der zu entrichtenden Mautgebühren zu enthalten haben? = = 148
Marsch-Vorschrift für das transportirende Militär-Fuhrwesen = = = = = = 159
Maria-Theresien-Ordenspensionen: wo deren Zahlungen fürohin geschehen? = = = = 94

Seite.

Mauten: deren unweigerliche Entrichtung von reisenden Militär-Individuen soll in den Marschrouten ausgedrückt werden . . . 148
Medicamenten (Materialien) zu Pferdecuren verbrauchte: wie diese zu verrechnen sind? . . 81
Mit welchen Vorsichten bei deren Versendung und Übernahme vorzugehen seyn soll? . 116
Bezeichnung der Verantwortlichkeit und Haftung jener Feldapotheken-Beamten, welche Documente über derlei Empfänge mitzufertigen haben . . . 120
Abgaben aus Feldapotheken hieran sollen nur in Gegenwart des Fassenden, und unter genauer Vorwägung der Artikel geschehen . . . 120
Wie sich bei herauf abgehalten werdenden Licitationen benommen werden soll? . . 122
Medicamenten-Gelder: welche von Truppen ausgelegt werden: wie solche zu verrechnen? . 81
Medicamenten, neue Taxe, nach welcher mit Zuschlag 50 pr. Ct. Regie-Kosten die nicht medicinfreyen Parteien solche zu bezahlen haben . . . 120
Militär-Gestütt: vide Gestütte.
Mineurs-Corps darf keinen des Desertions- oder Diebstahls-Verbrechens sich schuldig gemachten Mann beibehalten . . . 61
Monturs-Aequivalent: für in Invalidenhäusern versorgte Profosen . . . 111
Vermindertes für in diesen Häusern versorgte Fouriere, Aerzte und Profosen . . 112
Montursſorten: bei Regimentern erzeugte, haben einen eigenen Stempel zu erhalten . . 75
Bei diesen ist jede willkührliche Aenderung streng untersagt . . . 77
Reithosen bei der Cavallerie: in welcher Jahrszeit, und bei welchen Gelegenheiten solche der Mannschaft in Gebrauch zu geben sind? . . . 80
Aerarische, dürfen weder gekauft, noch verkauft werden . . . 81
Monturs-Vorräthe bei Transportshäusern sollen alle Vierteljahr inventirt werden . . . 81

N.

Nachtlampen in Invalidenhäusern: wem das Anzünden und die Reinigung derselben zustehet? . 63
Naturalien: Deren Verabreichung hat alle Mal nach N. Oe. Maß oder Gewicht zu geschehen . . —
Zufuhr derselben für die Truppen: auf welche Distanzen solche Statt findet? . . 85
Neustädter Academie erhält 20 Zöglinge zur Bildung aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche . . . 156

O.

Obligationen (Staats-) welche von diesen zur Berichtigung der Dienst-Cautionen nicht angenommen werden dürfen? . . . 126
Officiere invalide: was bei deren Superarbitrirung zu beobachten ist? . . . 44
erweiterte Superarbitrirungs-Vorschrift . . . —
in der Pension stehende: wie bei deren Rearbitrirung vorzugehen ist? . . . 45
zur Arcieren-Leibgarde aspirirende: was die Qualifications-Eingabe über sie genau und bestimmt enthalten müssen? . . . 47

Seite

Officiere: Welche mit Urlaub gehen: wie lang sie die Gage beibehalten? 50
Bei der Cavallerie ohne alle Geld- und Natural-Gebühr dienende: welche aus ihnen eine Fourage gegen Bezahlung fassen dürfen? 62
Von der für dieselben bestehenden Adjustirungs-Vorschrift soll in keinem Punkte abgewichen werden 76
Mit diesen soll bei allen Truppen-Gattungen jeweils abgerechnet, und Richtigkeit gepflogen werden 90
Für die mit Irrsinn behafteten kommt die Pension nach der nämlichen Ausmaß zu berechnen, wie für andere Pensionisten gleicher Charge beziehen 127
Welche mit der Pension in Wien angewiesen werden wollen: was ihretwegen einzuleiten nöthig ist? 134
pensionirte, welche eine Civil-Anstellung zu erlangen wünschen: neue Vorschrift hinsichtlich derselben 138
Dieselbe erhalten künftighin keinen Übersiedlungs-Beitrag 139
mit Charakter quittirte, wenn diese eine Civil-Bedienstung antreten: was ihretwegen zu veranlassen ist? 142
pensionirte, welche zur Versorgung in ein Invalidenhaus resolvirt werden, was bei ihrem Eintreffen daselbst zu geschehen hat? 143
Bei dem Beschell- und Remontirungs-Departement: wer denselben einen Urlaub, und auf wie lang ertheilen kann? 156
Der Landwehr: wer die Consulten-Listen über sie zu verfassen und anzusenden hat? . 158
Zu den jährlichen Werbbezirks-Revisionen commandirte, dürfen weder für sich, noch für ihre beihabende Mannschaft eine Verpflegung vom Lande fordern 165

Orden: vide Ehrenzeichen.

Ordenspensionen: vide Pensionen.

P.

Pauschquanten zur Unterhaltung der Fehrequisiten: neue Ausmaß 69

Pässe, von Dominien an conscribirte Unterthanen ertheilt werdende: in welcher Zeit solche die Widerung der Regiments-Werbbezirks-Commanden und Kreisämter bedürfen? 169

Pension: in derselben stehende Officiere: wie bei derselben Rearbitrirung vorzugehen ist? 45
Des Maria Theresien-Ordens: anderweite Verfügung hinsichtlich der Erhebung und Ausbezahlung derselben 94
An dieser haben Witwen und Waisen solcher Beamten und Militär-Individuen, welche an Privat-Versorgungs-Anstalten Theil nehmen, keinen Abzug zu besorgen 127
Diese gebührt für wahnsinnige Officiere in der nemlichen Ausmaß, wie sie andere Pensionisten von gleicher Charge beziehen . . . . . —
oder Gnaden-Gehält, welche weibliche Militär-Waisen beziehen: was diesfalls bei deren Verehligung zu geschehen hat? . . . . . —
Welche von den Thierärzten nebst deren Witwen hiezu geeignet sind? 128
unter welchen Bedingnissen solcher, die eine Civil-Anstellung erlangte pensionirte Officiere wiederum theilhaft werden können? 139

Seite

Pensionisten: Wer über sie die jährliche Ubications-Tabelle zu verfassen hat? = = = = 49
welche nach Wien sich übersiedeln, oder auch nur dahin reisen wollen, was deshalb einzuleiten nöthig ist? = = = = = = = = = = = 132

Pensionirte Officiere: vide Officiere.

Personal-Abrechnungen für Officiere und Stabsparteien: deren Verfassung bei allen Truppen wird erneuert befohlen = = = = = = = = = = = 90

Pfarrbücher (Militär-) wie solche von den Feldcaplänen bei den Regimentern und Corps zu führen sind? = = = = = = = = = = = = 151

Pferde (erkrankende) wie sich hinsichtlich des Verbrauchs an Arzneien für dieselben bei den Militär-Gestütten, Beschell-Departements und dem Militär-Fuhrwesen zu benehmen ist? = 81

Pferde (leichte der Cavallerie) bestimmtes Maß derselben in Friedenszeiten = = = = = 156

Pferde (Dienst-) Wer für deren gute Conservation verantwortlich ist? = = = = = = 50

Pferdportionen: welchen von den bei der Cavallerie ohne alle Geld- und Natural-Gebühr dienenden Officieren solche gegen Bezahlung zur Fassung angewiesen werden dürfen? = 65

Polizei-Mannschaft: Das für dieselbe aus den Verpflegs-Magazinen gefaßt werdende Brod kommt im Anschaffungspreis zu bezahlen = = = = = = = 110

Pontoniers-Bataillon hat seine jeweil nöthige Ergänzung von den Linien-Infanterie-Regimentern mit wasserkundigen Leuten zu erhalten = = = = = = = 49

Pottendorfer Spinnfabrik: unter welchen Bedingnissen dieselbe Soldaten-Mädchen in ihr Lehr-Institut unentgeltlich aufnimmt = = = = = = = = 113

Profosen, in Invalidenhäusern versorgte, erhalten Montursgeld = = = = = = = = 111

Protomedicus des Landes: zu welchen Superarbitrirungen dieser beigezogen werden soll? = = 40

Q.

Quittirte-Officiere mit Beibehaltung des Officierscharakter: was ihretwegen zu veranlassen, wenn dieselben Civil-Anstellungen erlangen? = = = = = = = = 141

Quittungen über Theresien-Ordenspensionen: wie solche beschaffen seyn müssen? = = = = 97

R.

Raport jährlicher, über den Zustand der Straßen: in welcher Form solcher zu erstatten ist? = = 93
Wie die hiezu nöthigen Daten ohne besondern Geldaufwand der Regimenter sich verschaffen können? = = = = = = = = = = = = —

Rauchtabak im Limitopreis: was allen Militär-Behörden obliegt, Unterschleife hiebei abzuhalten? = 167

Rearbitrirungscommissionen: erweiterte Vorschrift für dieselben = = = = = = 40

Recrouten, von entlassenen Soldaten gestellte, die nachher als Deserteurs anerkannt werden = = 52
Ausländer, dürfen keine für Jäger-Abtheilungen assentirt werden = = = = 62
— — wie sich mit der Bezahlung des Handgeldes an dieselben zu benehmen? = 98

Recroutirungsflüchtlinge sollen gemäß erneuertem Befehl immer gleich ad militiam gestellt werden = = = = = = = = = = = = = 59

Seite.

Rechnungen: von Militärparteyen gelegte: wie mit den darüber einlangenden Liquidationen zu verfahren ist? 88
Welche von den Truppen dem Aerarium erlegt werden: hiebei sind vom 1sten November 1816 einige Aenderungen eingetreten 107
Reengagirungs-Ausmaß bei der Feld-Artillerie für zu beständigen Diensten sich herbeilassende Capitulanten 53
Für bei der Garnisons-Artillerie dienende Capitulanten 86
Regiments-Erziehungshäuser: vide Erziehungshäuser.
Reglements (Dienst- und Exerzier-) hiebei wird jede willkührliche Einführung, oder Abänderung streng untersagt 79
Reiseparticularien: bei welchen Cassen solche anzuweisen und durchzuführen sind? 108
Reit-Douceur für Cavalleristen, die ihr Pferd 10 Jahre und darüber reiten 65
Reithosen bei der Cavallerie: in welcher Zeit und Gelegenheit allein solche im Gebrauch der Mannschaft seyn sollen? 80
Relationen über Kriegscasse-Visitationen: von wem und wann zu erstatten sind? 48
über Verpflegs-Magazins-Visitationen: wie sie zu liefern sind? 148
welche von dem Remontirungs-Inspecteur jährlich zu erstatten kommen? 155
Remonten (leichte) bestimmtes Maß derselben in Friedenszeiten 156
Remontirungs-Inspecteur: Instruction für denselben 155
Reparationen bei Gebäuden, nöthige: was die Conti darüber zu enthalten haben? und wie die Kosten-Uiberschläge beschaffen seyn sollen? 158
Revertenten solcher Regimenter und Corps, die bereits aufgelöst sind, wie mit diesen zu verfahren? 48
Roquelaurs: vide Mäntel.

S.

Sappeurs-Corps darf keinen des Desertions- oder Diebstahl-Verbrechens befangenen beibehalten 61
Schlafkreuzer kommt im Lombardisch-venetianischen Königreiche zu bezahlen 64
Desgleichen in Illirien, Tyrol und Dalmatien 74
Schanzarbeits-Arrestanten: Wie deren Liegerstatt beschaffen seyn soll? 98
Vorschrift neue hinsichtlich deren Behandlung 99
Nachtrag zu dieser Vorschrift 103
Service: Dessen Verabreichung hat alle Mal nach N. Oe. Gewicht oder Maß zu geschehen 63
Gebühr zur Beleuchtung in größern Militärspitälern 71
Auf welche Distanzen die Zufuhr desselben für die Truppen Statt findet? 85
Siegel (Amts-) vide Amtssiegel.
Scontrirungs-Ausweise, monatliche, der Verpflegs-Departementscasse: wer solche mitzufertigen hat? 150
Soldatenkinder: über die in Invalidenhäusern interimal versorgten ist alle Vierteljahr ein Ausweis zu liefern 112
weiblichen Geschlechts: welche aus ihnen zur Unterbringung in der Pottendorfer Spinnfabrick geeignet sind? 113

Seite.

Spitäler (Militär) größerer: für diese ist eine andere Beleuchtungsart angeordnet: . . . 71
in welchem Preis dieselben die ihnen zu Verbandstücken überlassen werdende unbrauchbare Bettensorten zu bezahlen haben? 115
Was dieselben für übernehmende kranke Schanzarbeits-Arrestanten an Brodgeld zu erhalten haben? 120
sollen für vorkommen mögende Beinbruchfälle stets mit biegsamen Spanschienen versehen seyn 7
Aus welchem Fond die für selbe erforderlichen Schlafröcke, Schweißwäsche und Pantoffeln in Friedenszeiten beizuschaffen sind? 7

Stabsfeldärzte gehören nicht in die Kathegorie der Beamten, sondern in jene der Stabsparteyen . . 70

Stabsofficiere mit Urlaub gehende: wie lang der Bezug der Gage Statt findet? 50

Stände der Armee: Neue für Friedens- und Kriegszeiten 1

Stempel: mit diesem sollen die bei Regimentern erzeugt werdenden neue Montursorten bezeichnet werden . 76
anderweitet zur Bezeichnung der genäßten Tücher bei den Monturs-Commissionen . . . 2

Strafe für jene, welche Revertenten von bereits aufgelösten Truppen-Abtheilungen dem Superarbitrium nicht gleich vorstellen 49
für jene Casse-Beamte, welche sich einer Vernachlässigung hinsichtlich der in Verwahr habenden gedruckten Bögen zu Documenten, und der Amtssiegel zu Schulden kommen lassen 87
für diejenigen, welche wahrheitswidrige Zeugnisse oder Eingaben ausfertigen 147

Sträflinge männ- und weiblichen Geschlechts in Festungen: wie dieselben zu behandeln sind . . . 99
weitere Erklärung hierüber 103

Straßen-Befund: in welcher Gestalt die jährlichen Rapporte hierüber zu verfassen sind? . . . 93
Wie die Regimenter hievon in die Kenntniß gelangen können? 94

Superarbitrirung: Was hiebei hinsichtlich solcher Individuen erforderlich ist, welche um eine höhere Pension bitten, als das System bemißt? 40
Erweiterte für diesfällige Commissionen 40
Den Superarbitrirungscommissionen haben alle Mal die General-Commando-Adjutanten beizuwohnen 46
Dieser sind alle jene Revertenten zu unterziehen, deren Regimenter oder Corps bereits aufgelöst sind 48

Suppliken, schriftlich eingebrachte, müssen alle Mal auch schriftlich erledigt werden 167

T.

Tabak (Rauch-) vide **Rauchtabak.**

Taxe der Militär Medicamente, neue, nach welcher die nicht medicinfreyen Parteyen solche nebst Zuschlagung 50 pr. Ct. Regie-Kosten zu bezahlen haben 120

Theresianische Ritter-Akademie erhält 10 Zöglinge zur Bildung aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche 156

Thierärzte: welche aus ihnen nebst ihren Witwen und Waisen pensionsfähig sind? 128

Seite

Thierarzney-Institut: in wie weit Feldärzte, welche Ausländer sind, zur Anhörung des Lehrcurses daselbst zugelassen werden können? 134
Titel, neuer, Seiner Majestät, soll den Dienstleides-Formeln eingeschaltet werden 126
Trabanten-Leibgarde: Hiezu sollen nur Leute von der verläßlichsten guten Conduite in Vorschlag gebracht werden 47
Transferirung eines Mannes von der Cavallerie, oder von einem Extra-Corps zur Infanterie, darf nie als Strafe zuerkannt werden 61
Transporte an Mannschaft zu Ergänzungen: was bei deren Abschickung, und während des Marsches derselben zu beobachten ist? 83
Transportshäuser: deren Monturs-Vorräthe sollen alle Vierteljahr inventirt werden . . . 81
Tücher sollen bei den Monturs-Commissionen genäßt, und zum Beweis, daß dieses geschehen ist, vom respicirenden Feldkriegscommissariate mit einem Näßung-Controll-Stempel bezeichnet werden 75
Tyrol: in diesem Lande findet die Vermögens-Confiscation von Deserteuren nicht Statt . . 61

U.

Ubications-Tabellen, jährliche, über Pensionisten männ- und weiblichen Geschlechts; welche Departements bei den General-Commanden solche zu liefern haben? 49
Unkosten-Ersatz: vide **Ersatz der Unkosten.**
Unterthanen, Deutscherbländische in Hungarn sich aufhaltende: welche aus ihnen als nationalisirt zu betrachten seyn können? 146
Urlaub: vide **Beurlaubung.**
Urlaubs-Päße für Soldaten ungarischer Nation: in welcher Gestalt solche zu verfassen sind? . 23

V.

Verboth, erneuerter, hinsichtlich des Kaufs- und Verkaufs ärarischer Montursorten . . . 81
für conscribirende Officiere, während der jährlichen Webbezirks-Revisionen vom Lande eine Verpflegung zu fordern 169
Verkauf der unbrauchbaren Bettensorten: wann und unter welchen Vorsichten solcher Statt findet? 125
Verlag mit Geldern der Feldapotheken-Beamten: in welchem Maß Statt findet? 115
Desgleichen der Verpflegs-Magazine 149
Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden: wie dieselben hinsichtlich der vorfindigen Ordens-Decorationen vorgehen sollen? . . . . . 134 et 145
Vermögens-Confiscation: In wie weit von Fuhrwesens-Deserteuren Statt findet? . . . 60
Von Deserteuren überhaupt findet in Tyrol, Illirien und Dalmatien nicht Statt . . 61
Wie solche in den sonstigen Provinzen von Deserteuren im kürzesten Wege einzuleiten ist? 61
Verpflegs-Magazine: vide **Magazine (Verpflegs-)**
Versteigerungen: vide **Licitationen.**
Vorschrift, erweiterte, für Superarbitrirungscommissionen 40

Seite.

Vorschrift hinsichtlich der Geld-Auslagen für Medicamente und Kuren 81

Wie bei der Abschickung von Mannschafts-Ergänzungs-Transporten vorzugehen; und was während des Marsches derselben zu beobachten ist? 83

in Hinsicht der Naturalien-Fassungen bestehende: wird zur Nachachtung erneuert . 85

anderweite hinsichtlich der Erhebung und Ausbezahlung der Maria-Theresien-Ordens-pensionen 94

In welcher Gestalt die monatlichen Geld-Erforderniß-Aufsätze für die Kriegscassen zu liefern sind? 98

Für Aerarialcassen bei Uibernahme der in Säcken verpackten Metallmünzen . . . 110

Zu den Eingaben über Soldaten-Mädchen, deren Unterbringung in der Pottendorfer Spinnfabrik gewünscht wird 113

in Betreff der in der k. k. Armee befindlichen russischen St. Georgskreuze 5ter Klasse . 131

Hinsichtlich solcher Officiere und Militär-Parteyen, dann Witwen und Waisen, welche mit der Pension in Wien angewiesen werden wollen, oder auch nur dahin zu reisen wünschen 138

Wie die zweckmäßigere Beschäftigung des Militär-Fuhrwesens bei den Loco-Verführungen zu erreichen ist? 160

Vorschüsse (Besoldungs) an welche Beamte, und in welchem Maße, dann von wem zu bewilligen seyn können? 106

für fremde Regimenter müssen spätestens binnen einem Monat aus der Kriegscasse zum Rückersatz erhoben werden 107

W.

Wachtposten zu Civil-Gefängnissen: wo und in welchem Maß deren Beistellung vom Militär Statt findet? 52

Wahnsinn, mit diesem behaftete Officiere: in welcher Ausmaß denselben die Pension gebühret . 127

Waisen weiblichen Geschlechts, welche einen Gnadengehalt beziehen: was ihretwegen bei ihrer Verehligung zu geschehen hat? 127

Witwen und Waisen solcher Beamten und Militär-Individuen, welche an einer Privat-Versorgungs-Anstalt Theil nehmen, haben deßhalb keinen Abzug an der Aerarialpension zu besorgen 127

Derjenigen Thierärzte, welche pensionsfähig sind: Pensions-Ausmaß für dieselben . 128

Welche mit der Pension in Wien angewiesen werden, oder auch nur dahin reisen wollen: was ihretwegen einzuleiten ist? 132

3.

Seite.

Zeugnisse: Bei solchen Individuen, welche bei ihrer Dienstuntauglichkeit eine höhere, als die Systemalpension ansuchen, sind auch von Civil-Aerzten erforderlich . . . 40

Aller Art, sollen rücksichtlich ihrer Wahrheit mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit ausgefertiget werden 147

Zuchthaussträflinge und Schanzarbeit-Arrestanten: wie dieselbe fernerhin zu behandeln? . . 99

Zulagen für bei Bereiten zur Aufsicht aufgestellte Gemeine bei den hungarischen Militär-Gestütten 65

für Militär-Fuhrwesens-Mannschaft 67

für solche Militär-Individuen, welche aus Sanitäts-Rücksichten sich der Contumaz unterziehen müssen 69

UC
265
A9
B8
Suppl.
v.3

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.